Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1869.

Sechszigster Band.

Breslau, 1869.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Den 1. Januar. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1. Polizei-Verordnung.

Da bisher bei Beerdigungen und Anfertigung der Gräber auf den zu unserem Verwaltungs-Bezirke gehörigen Begräbnißplätzen das gesundheitspolizeiliche Interesse nicht überall die genügende Rücksicht findet, so wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, mit Ausschluß der Stadt Breslau, an Stelle der Polizei-Verordnungen vom 15. November 1822 (Amtsblatt Seite 456), vom 2. Februar 1823 (Amtsblatt Seite 54) und vom 23. Juni 1863 (Amtsblatt Seite 144) angeordnet:

§ 1. Die Beerdigungen erfolgen auf allen Begräbnißplätzen in fortlaufender Reihenfolge und darf hiervon nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Beerdigung auf einem Familienbegräbnisse erfolgt.

§ 2. Es darf von jetzt ab niemals mehr als eine Leiche in eine Grabstelle gelegt werden.

§ 3. Jede gewöhnliche Grabstelle muß einen Raum von 7 Preußischen Fuß Länge und 3½ Fuß Breite enthalten, und jedes Grab muß 6 Fuß lang, mit senkrechten Wänden und mindestens so tief gefertigt werden, daß zwischen der Erdoberfläche und dem Deckel des Sarges eine Erdschicht von mindestens 4 Fuß sich befindet, wobei der über dem Grabe aufgeschüttete Erdhügel nicht in Anrechnung kommt.

§ 4. Bei Gräbern für Leichen von Kindern wird zwar hinsichtlich der Länge und Breite die Größe des Sarges maßgebend sein; doch gilt in Ansehung der Tiefe auch für diese Gräber die im vorigen Paragraph enthaltene Bestimmung.

§ 5. Zwischen jedem Grabe muß sowohl in der Länge als in der Breite ein Raum von wenigstens einem Fuß frei bleiben.

§ 6. Die Eröffnung einer Grabstelle in der Absicht, dieselbe anderweitig zu Beerdigungen zu benutzen, darf erst dann erfolgen, wenn die Leiche darin wenigstens 20 Jahre gelegen hat.

Jedes Grab ist dieserhalb mit einer Nummer zu versehen. Ueber die Nummern sämmtlicher Grabstellen ist von dem Todtengräber ein Register zu führen, aus welchem ersichtlich ist, wann das Grab zuletzt mit einer Leiche belegt worden ist.

§ 7. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an den betreffenden Todtengräbern, so wie denjenigen, welche etwa Letztere hierzu veranlaßt haben, oder sonst dabei verschuldet sind, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Breslau, den 8. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

14. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Brieg, unter Anweisung des Wohnsitzes daselbst, ist vakant.

Qualifizirte Bewerber werden veranlaßt, sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 17. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11. Gemäß der Bestimmungen im § 149 und § 151 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März c. muß der Berechtigungs-Schein zum einjährigen Militairdienst bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Antragsteller gestellungspflichtig ist, und zwar spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß junge Leute, welche ihrer Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschten, den dazu erforderlichen Berechtigungsschein nicht rechtzeitig nachgesucht haben, so bringen wir die vorgedachte Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und machen dieselben auf die genaue Beachtung des erwähnten Termines mit dem Bemerken aufmerksam, daß alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen, und daß Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst fernerhin nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber auch dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben lediglich durch Unkenntniß der bestehenden Vorschriften motivirt sind.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9. Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1868 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Das Register wird in Breslau bei unserer Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude, außerhalb dagegen bei den Königl. Landraths-Aemtern von Mitte Januar k. J. ab käuflich zu haben sein.

Zu letzterem Zweck wollen die Königl. Landraths-Aemter etwaige Subskriptions-Anträge entgegennehmen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis Mitte künftigen Monats unserer Amtsblatt-Redaktion anzeigen.

Breslau, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10. Im Verlage von Rudolf Gärtner, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung zu Berlin, sind die Veränderungen der Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 erschienen und können dieselben bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. bezogen werden.

Breslau, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12. Von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Bestimmung getroffen worden, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. Oktober 1864 (Ges.-Samml. S. 605), 7. Dezember 1864 (Ges.-Samml. S. 709) und 20. September 1866 (Ges.-Sammlung S. 556) das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber entweder in der Pfarrkirche oder in der Sakristei, in deren Bezirk die Letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der verstorbenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden Verzeichnisses sich finden.

Diese Bestimmung bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die erwähnten Dekorationen an die betreffende Kirche zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Breslau, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen und nach vorgängiger, mittelst Erlasses vom 31. Oktober d. J., Nr. 20,565 E., im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ausgesprochener Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben wir unterm 5. November d. J., II. VIII. 1732, in Gemeinschaft mit dem hiesigen Königlichen Konsistorium folgendes Umpfarrungs-Dekret erlassen:

Die parochiale Verbindung, in welcher bisher die im Breslauer Kreise belegenen Ortschaften Malsen, Schlanz, Kreischwitz, Haberstroh und Wilhelmsthal zur evangelischen Kirche zu Domslau und die in demselben Kreise belegenen Ortschaften Gurwitz und Schiedlagwitz zur evangelischen Kirche in Rankau gestanden haben, wird aufgehoben, und die sämmtlichen obengenannten Ortschaften werden dagegen zur evangelischen Kirche in Gniechwitz eingepfarrt,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

7. Dekret,

betreffend die Einpfarrung der Ortschaften Kynau, Schenkendorf und Bärsdorf — letztere mit Ausschluß der sogen. schmalen Seite, so wie Hohgiersdorf und Seifersdorf zur evangelischen Kirche in Dittmannsdorf.

Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen, und nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst des im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangenen Erlasses vom 20. Oktober 1868 (E. 26,833) dazu die Genehmigung ertheilt, wird hiermit bestimmt, wie folgt:

§ 1. Die im Waldenburger Kreise belegenen Ortschaften Kynau, Schenkendorf und Bärsdorf, letztere jedoch mit Ausschluß der sogen. schmalen Seite, so wie die Ortschaften Hohgiersdorf und Seifersdorf im Kreise Schweidnitz werden zur evangelischen Kirche in Dittmannsdorf eingepfarrt.

Breslau, den 27. Oktober 1868.

(L. S.)	(L. S.)
Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.	Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

506. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Konventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Korrespondenzzweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauch jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Breslau, den 16. November 1868.

Ober-Post-Direktion.

5. Vom 1. Januar 1869 ab wird die Personenpost zwischen Frankenstein und Strehlen aufgehoben.

Breslau, den 21. Dezember 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

13. Vom 1. Januar 1869 ab wird die tägliche Personenpost zwischen Noldau und Schwirz aufgehoben.

Breslau, den 26. Dezember 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

535. Vom 15. d. M. ab werden Roheisen, Brucheisen und alte Schienen bei vollständiger Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Die Position „Roheisen" fällt demnach aus dem Spezial-Tarife für façonnirtes Eisen (S. 141 unseres Tarifes), die Position „Eisen (altes zum Einschmelzen, auch Brucheisen)" aus dem Güter-Verzeichnisse der ermäßigten Klasse C. (S. 9 des Tarifes) aus.

Außerdem tarifiren wir vom genannten Tage ab Eisenbleche (Schwarzblech), welche bisher zu der ermäßigten Klasse B. gehörten, wie Kesselbleche und Eisenplatten zu dem Spezialtarif für façonnirtes Eisen.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

542. Für Getreide-Sendungen von mindestens 100 Centnern ab Liegnitz und Breslau im direkten Verkehr nach Magdeburg und darüber hinaus wird vom 10. dieses Monats ab die Fracht bei Transporten ab Liegnitz um 7 Pf. und bei Transporten ab Breslau um 4 Pf. pro Centner ermäßigt.

Die Frachtsätze betragen daher ab Liegnitz 9 Sgr. 9 Pf. und ab Breslau 11 Sgr. pro Centner bis Magdeburg.

Berlin, den 16. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

3. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1845 bis 1868, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Bernstadt	—	—	—	2	15	2	1	26	10	1	16	8	—	29	3
2.	Breslau	2	18	4	2	15	9	1	29	3	1	16	5	1	—	7
3.	Brieg	—	—	—	2	12	5	1	27	—	1	12	10	—	26	3
4.	Frankenstein	2	21	—	—	—	—	1	29	10	1	13	11	—	29	8
5.	Freiburg	2	20	4	2	14	10	1	29	6	1	16	11	—	29	2
6.	Glatz	—	—	—	2	21	11	1	29	1	1	14	5	—	28	6
7.	Guhrau	—	—	—	2	18	3	1	27	8	1	17	—	1	—	3
8.	Habelschwerdt	—	—	—	2	24	1	2	—	4	1	14	10	—	28	7
9.	Münsterberg	—	—	—	2	12	9	1	28	7	1	13	3	—	29	2
10.	Namslau	—	—	—	2	16	5	1	26	7	1	16	6	—	29	9
11.	Neumarkt	—	—	—	2	16	—	1	29	3	1	16	4	—	28	10
12.	Oels	—	—	—	—	—	—	1	28	1	1	17	1	1	1	6
13.	Ohlau	—	—	—	2	12	9	1	28	11	1	13	5	—	28	7
14.	Prausnitz	—	—	—	2	18	10	1	28	4	1	16	10	—	29	10
15.	Reichenbach	2	19	2	2	13	9	1	29	2	1	15	7	—	29	3
16.	Schweidnitz	2	19	5	2	12	5	1	28	6	1	15	1	—	28	8
17.	Strehlen	—	—	—	2	11	6	1	28	—	1	13	2	—	28	9
18.	Striegau	2	21	6	2	13	5	1	27	6	1	15	9	1	—	1
19.	Wartenberg	—	—	—	2	17	3	1	27	1	1	14	10	—	29	11
20.	Wohlau	—	—	—	2	19	7	1	28	6	1	17	5	1	—	3
21.	Groß-Glogau	—	—	—	2	17	7	1	28	6	1	18	7	1	—	11
22.	Liegnitz	—	—	—	2	18	8	2	—	6	1	18	9	1	—	2

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1869.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

4. Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1868 wie folgt

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer Thlr.	Weizen weißer Sgr.	Weizen weißer Pf.	Weizen gelber Thlr.	Weizen gelber Sgr.	Weizen gelber Pf.	Roggen Thlr.	Roggen Sgr.	Roggen Pf.	Gerste Thlr.	Gerste Sgr.	Gerste Pf.	Hafer Thlr.	Hafer Sgr.	Hafer Pf.
		der preußische Scheffel.														
1.	Bernstadt	—	—	—	2	15	—	2	4	6	1	29	3	1	8	9
2.	Breslau	2	17	10	2	14	7	2	4	7	1	27	6	1	9	9
3.	Brieg	—	—	—	2	10	—	2	5	6	1	25	6	1	7	6
4.	Frankenstein	2	22	4	2	17	6	2	10	2	1	27	8	1	10	8
5.	Freiburg	2	19	9	2	15	3	2	7	6	1	28	—	1	8	—
6.	Glatz	—	—	—	2	19	9	2	11	5	1	27	7	1	8	3
7.	Guhrau	2	17	7	2	14	4	2	3	1	1	25	—	1	9	7
8.	Habelschwerdt	—	—	—	2	26	3	2	16	3	1	28	—	1	7	4
9.	Münsterberg	2	20	—	2	17	6	2	9	6	1	25	6	1	10	—
10.	Namslau	—	—	—	2	11	9	2	3	9	1	26	3	1	9	1
11.	Neumarkt	—	—	—	2	16	6	2	7	4	1	29	8	1	8	4
12.	Oels	—	—	—	—	—	—	2	4	6	1	28	6	1	10	—
13.	Ohlau	—	—	—	2	13	—	2	6	9	1	25	—	1	8	9
14.	Prausnitz	—	—	—	2	16	4	2	5	8	1	28	8	1	8	—
15.	Reichenbach	2	20	—	2	15	—	2	6	—	1	28	—	1	8	—
16.	Schweidnitz	2	20	—	2	11	9	2	8	—	1	28	—	1	8	6
17.	Strehlen	2	22	9	2	12	7	2	6	1	1	23	9	1	10	9
18.	Striegau	2	20	—	2	12	6	2	8	—	1	29	—	1	10	—
19.	Wartenberg	—	—	—	2	14	3	2	2	9	1	27	4	1	7	9
20.	Wohlau	—	—	—	2	15	3	2	4	6	2	—	—	1	9	6
21.	Groß-Glogau	—	—	—	2	16	1	2	5	10	1	28	10	1	12	7
22.	Liegnitz	2	19	7	2	15	—	2	8	—	2	1	9	1	8	6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1869.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

234. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

- die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
- die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . .	2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . .	4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

9. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Consolidirte Glückhilf" zu Hermsdorf wird zu den zugehörigen Einzelnfeldern

1) Glückhilf, verliehen durch die Urkunden vom 22. Mai 1770, 2. Juni 1774, 20. April 1780, 6. März 1783, 20. Dezember 1788, 21. April 1796, 2. Januar 1798, 6. Dezember 1800, 10./21. November 1804, 4. Dezember/30. Dezember 1807, 3./18. April 1809, 14 Oktober/6. November 1811, 18. Dezember 1813/19. Januar 1814, 20. Dezember 1814/2. Januar 1815, 12. Dezember/24. Dezember 1815, mit zusammen 1 Fundgrube 448 Maaßen (schlesisches Maaß) gleich 73,752,318 Quadratlachter (preußisches Maaß); ferner durch die Urkunden vom 25. Januar/4. Februar 1818, 1./10. August 1820, 11. Februar/2. März 1825, 17. Mai/6. Juni 1833, 3./12. Januar 1839, 15ten/29ten April 1843 mit zusammen 840 Maaßen gleich 164,640 Quadratlachtern (preußisch), im Ganzen also mit 238,392,318 Quadratlachtern, zu denen durch die Feldesregulirung mit dem Steinkohlenbergwerk „konsolidirte Neue-Heinrich" vom 19. Oktober 1853 noch 789 Quadratlachter hinzutreten, von denen dagegen durch die Urkunde vom 25. Juli 1868 3,254,318 Quadratlachter ins Freie gefallen sind und denen endlich durch die Urkunde vom 22. Juli 1858 die ewige Teufe beigelegt wurde, ein an dieses angrenzendes, in der Gemeinde Hermsdorf, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 1450 Quadratlachtern, und

2) konsolidirte Beste, verliehen durch die Urkunden vom 23. September/14 Oktober 1772, 11. November 1786, 28. September/13. Oktober 1775, 8. Februar/10. März 1776, 13. September/12. Oktober 1777, 11. November 1786, 31. Dezember 1787, 20./30. Januar 1805, 6./26. Juli 1807, 18./30. Dezember 1813, 9./18. Januar 1815, 17./24. Mai 1820, mit zusammen 4 Fundgruben 402 Maaßen (schlesisch), von denen durch Urkunde vom 4. Mai 1842 wiederum 2 Fundgruben 140 Maaßen ins Freie fielen, so daß noch 2 Fundgruben 262 Maaßen (schlesisch) oder 44,548,380 Quadratlachtern (preußisch) verblieben und durch die Urkunden vom 22./30. Juli 1842 und 30. Januar/13. Februar 1844 mit zusammen 1385 Maaßen oder 271,460 Quadratlachtern preußisch, im Ganzen also mit 316,008,380 Quadratlachtern, denen durch die Urkunde vom 16. Januar 1858 die ewige Teufe beigelegt wurde und von denen endlich nach der Urkunde vom 22. Oktober 1868 2200 Quadratlachter gegen 1981 Quadratlachter (preußisch) des Steinkohlenbergwerkes „Friedrich Stollberg" vertauscht und nach der Urkunde vom 25. Juli 1868 7572,38 Quadratlachter ins Freie fielen, ein an dieses angrenzendes, in den Gemeinden Fellhammer und Hermsdorf, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 20,687 Quadratlachtern,

welche Felder auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in ihren Grenzen, und zwar das für das Einzelnwerk „Glückhilf" mit den Buchstaben A. B. C. dasjenige für das Einzelnwerk „konsolidirte Beste" mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. w'. x. y. z. tz. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohle hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Dezember 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

513. Die Ausreichung von Zinskoupons fünfter Periode zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, sowie zu den Pfandbriefen litt. C. für den Zeitraum von Weihnachten 1868 bis Weihnachten 1873 erfolgt bei der unterzeichneten Landschaft in der Zeit vom 1. Februar bis 6. Februar 1869 in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Alle Inhaber derartiger Pfandbriefe fordern wir daher auf, die Coupons an den gedachten Tagen hierselbst abzuheben und zu diesem Zwecke die Pfandbriefe mit besonderen und getrennten Verzeichnissen der altlandschaftlichen 4 pCt., der altlandschaftlichen 3½ pCt. und endlich der Pfandbriefe litt. C. vorzulegen resp. einzusenden.

Formulare für dergleichen Pfandbriefs-Verzeichnisse verabreicht unsere Kasse unentgeltlich.

Oels, den 23. November 1868.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft.

v. Rosenberg-Lipinsky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Seydel zu Reichenstein zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission daselbst.

2) Die Dr. Dr. Schnabel und Reichel zu Impfärzten am Königl. Impf-Institut zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der katholische Pfarrer Kleß zu Nieder-Salzbrunn zum Schulen-Inspektor des Kreises Waldenburg.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Florian zum evangelischen Schullehrer in Peterwitz, Kreis Frankenstein.

2) für den Lehrer Exner zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Groffendorf, Kreis Steinau.

3) für den provisorischen Lehrer Frömberg zum evangelischen Schullehrer in Ellguth, Kreis Namslau.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Viol zum evangelischen Schullehrer in Lederose, Kreis Striegau.

5) für den Lehrer Jackmann zum evangelischen Schullehrer in Jästersheim, Kreis Guhrau.

6) für den bisherigen Hilfslehrer Brzeskot zum katholischen Schullehrer in Noldau, Kreis Namslau.

7) für den evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Heisig in Quickendorf, Kreis Frankenstein.

Widerruflich bestätigt: Der Hilfslehrer Jentsch zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Lucien Alexander Rolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

2) Das dem Mechanikus J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe ist aufgehoben.

3) Das dem Fabrikanten G. Crespel zu Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte, Additionsmaschine ist aufgehoben.

4) Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die der evangelischen Kranken-Anstalt Bethanien zu Frankenstein letztwillig zugefallene Erbschaft der verwittweten Karoline Wolf.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1845, 1847, 1849 bis 1851, 1853, 1855, 1856, 1858 bis 1864 sind zum Preise von 7½ Sgr., 1865 und 1866 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861 bis 1867 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sachregister zu den Amtsblättern pro 1866 und 1867 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Den 8. Januar. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

15. Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 201. Das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 202. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direktion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.

Nr. 203. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868.

Nr. 204. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868.

Nr. 205. Die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 206. Die Ernennung des preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vice-Konsuls und sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, so wie des preußischen Vice-Konsuls Anton Hesky in Zengg zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 207. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vice-Konsul Eduard Dubbers in Bremen.

Nr. 208. Die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg.

Nr. 209. Die Ertheilung des Exequatur als persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld.

Nr. 210. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, so wie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung.

Nr. 211. Die Ernennung des preußischen Vicekonsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des preußischen Konsuls Luis Antonio Cardozo in Mayo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, so wie des hanseatischen Vice-Konsuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des hanseatischen Vice-Konsuls Joao Viktorino Nogueira in Elvas, und des hanseatischen Vicekonsuls José Joaquim Serpain Villa nova de Portimao zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 212. Die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunal-Auflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868.

Nr. 213. Die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 214. Die Ernennung der bisherigen preußischen Vice-Konsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 215. Die Ernennung des Verwesers des preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

17. Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reduktionsverhältniß von 1 Franken = 8⅟₁₀ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduziren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den darnach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

20. Die dem Privat-Sekretair Labitzke in Trebnitz ertheilte Konzession als Auswanderungs-Unteragent des

General-Agenten, Kaufmann Eisenstein in Berlin, für die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen und Schlesien zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Lüdering und Comp. zu Bremen und für den im ganzen Umfange des Preußischen Staats zu gleichem Zweck konzessionirten Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Sloman als Inhaber der Firma Donati u. Comp. zu Hamburg ist für das Jahr 1869, jedoch mit der Beschränkung verlängert worden, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Breslau, den 20. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21. Die dem Kaufmann Julius Sachs hierselbst ertheilten Konzessionen

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffs-Rheder Eduard Ichon in Bremen;
2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und
3) als Hauptagent der Auswanderungs-Unternehmer Donati und Comp. in Hamburg

sind für das Jahr 1869, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen, verlängert worden.

Breslau, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

19. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten Dezember 1860 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Alt-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, so weit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Breslau, den 26. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

542. Für Getreide-Sendungen von mindestens 100 Centnern ab Liegnitz und Breslau im direkten Verkehr nach Magdeburg und darüber hinaus wird vom 10. dieses Monats ab die Fracht bei Transporten ab Liegnitz um 7 Pf. und bei Transporten ab Breslau um 4 Pf. pro Centner ermäßigt.

Die Frachtsätze betragen daher ab Liegnitz 9 Sgr. 9 Pf. und ab Breslau 11 Sgr. pro Centner bis Magdeburg.

Berlin, den 16. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

16. Vom 10. Januar k. J. ab werden direkte Fahr-Billets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Leipzig und umgekehrt ausgegeben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

531. Zinskoupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873 erfolgt auf Vorlegung und unter Abstempelung der Pfandbriefe bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft an den Tagen vom 1. bis 9. Februar 1869 (mit Ausnahme des Mittwochs und des Sonntags) von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Zugleich mit den Pfandbriefen müssen Verzeichnisse derselben vorgelegt werden, und zwar besondere Verzeichnisse der 4prozentigen, besondere Verzeichnisse der 3½prozentigen, und wieder besondere Verzeichnisse der Pfandbriefe Lit. C.

In diesen Verzeichnissen sind die Pfandbriefe nach Kapitalsbeträgen, und — bezüglich der altlandschaftlichen Pfandbriefe — in den Kapitalsbeträgen alphabetisch nach den Gutsnamen zu ordnen.

Jeder Präsentant muß auf dem Verzeichnisse über Rückempfang der Pfandbriefe und Koupons quittiren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von Mitte Januar 1869 ab in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben werden.

Breslau, am 27. November 1868.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
Graf v. Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem berittenen Gensdarmen Jäschke zu Poln.-Wartenberg das allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: Die Wahl des Stellmachermeisters Gade zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen für: 1) den Lehrer Berger zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Den bisherigen Hilfslehrer Lampel zum Hauptlehrer, Kantor und Küster an der evangelischen Schule und Kirche in Gräditz, Kreis Schweidnitz.

3) Den bisherigen dritten Lehrer Neugebauer zum Chorrektor und ersten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Glatz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Den 15. Januar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

18. Das 79. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7265. Das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7266. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staatschaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglesninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7267. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thlr., IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Nr. 7268. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thlr., III. Emission. Vom 21. November 1868.

Nr. 7269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

Nr. 7270. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschafts-Statuts. Vom 5. Dezember 1868.

Nr. 7271. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868.

Nr. 7272. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

26. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7273. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

Nr. 7274. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

Nr. 7275. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

25. Mahnruf an die Waldbesitzer bezüglich der stattgefundenen ausgedehnten Windbrüche.

Die orkanartigen Stürme des 7. und 11. Dezembers vorigen Jahres haben in den Staats- und Privatwaldungen des hiesigen Departements außerordentliche Verheerungen angerichtet. Dieselben sind in ihrer ganzen Bedeutung und in allen ihren nachtheiligen Folgen zur Zeit noch kaum zu überschauen. Es ist vorauszusehen, daß jeweilig eine rechtzeitige Ausbereitung des unwirthschaftlich umhergeworfenen Holzes ohne außerordentliche Hülfe unmöglich werden wird, weil es bei der ausgedehnten Verbreitung dieses Windbruchschadens bald an den erforderlichen Arbeitskräften fehlen muß. Die unmittelbaren Nachtheile werden sich daher binnen kurzer Zeit noch fühlbarer machen, als es die ursprünglichen Wirkungen des ungewöhnlichen Naturereignisses schon ohnehin erscheinen ließen. Dieselben bestehen dem Wesentlichen nach in der erheblichen Verminderung des die bisherige Rente nachhaltig gewährenden Material-Vorraths, in der unvortheilhafteren Ausnutzung des geworfenen Holzes, insbesondere des gebrochenen Holzes, in der weiteren Werthverminderung desselben durch die plötzliche Ueberfüllung des Marktes, in der Steigerung der Werbungskosten durch den unvermeidlich eintretenden Mangel an hinreichenden Arbeitskräften u. dergl. m.

Um alle diese Uebelstände auf dem möglichst niedrigsten Grad zurückzuhalten, werden die besonderen Orts-

lichen Verhältnisse jedem einsichtsvollen Waldbesitzer und Forstverwalter die geeigneten Vorkehrungsmittel und Anordnungen von selbst an die Hand geben. Ungleich bedeutender und weitgreifender aber sind noch die gefahrdrohenden demnächstigen Folgen der gegenwärtigen Windbruchs-Kalamität. Sie müssen um so mehr Besorgniß erregen, als sie nicht unmittelbar und zweifellos in die Augen fallen und daher leicht das dringend erforderliche rechtzeitige Einschreiten versäumen lassen. Die drohendste Gefahr liegt in der voraussichtlich starken Vermehrung der verderblichen Waldinsekten, welche in dem massenhaft und überall umherliegenden Holze die günstigsten Brutstätten finden. Das hieraus erwachsende neue Uebel der weiteren Waldverwüstung bleibt nicht auf den Herd des ursprünglichen Mißgeschicks beschränkt. Dasselbe überschreitet vielmehr alle Grenzen und verbreitet sich in reißender Schnelligkeit nach allen Richtungen. Und diejenigen Forsten, welche vielleicht jetzt von den Schäden des Windbruchs mehr oder weniger verschont geblieben sind, könnten von den in seinem Gefolge auftretenden Insekten-Verheerungen wohl noch am schwersten betroffen werden. Es liegen in dieser Hinsicht dem sorgsamen Forstwirth, wenn auch nicht gerade in unserer Provinz, so doch in anderen Gegenden aus älterer und jüngerer Zeit dergleichen abschreckende Erfahrungen in genügender Reichhaltigkeit vor.

Darum ist es schon jetzt geboten, warnend darauf hinzuweisen, daß es die dringendste Pflicht jedes einzelnen Waldbesitzers ist, zum eigenen Schutz und im Interesse der Allgemeinheit rechtzeitig die zweckentsprechenden Maßregeln zu treffen, um den weiteren verhängnißvollen Folgen des kürzlich erlittenen Windbruchs in unseren ausgedehnten Forsten vorzubeugen.

Die bedenklichste Aussicht eröffnet sich namentlich in der drohenden übermäßigen Vermehrung und Verbreitung des Borkenkäfers in Fichten-Beständen, welche der völligen Vernichtung anheim fallen können.

Die Besitzer von Fichten-Waldungen dürfen sich durch den glücklichen Umstand, daß die schlesischen Forsten seit Menschengedenken von solchen verwüstenden Insekten-Kalamitäten nicht heimgesucht worden sind, zu keinem ungerechtfertigten Vertrauen verleiten lassen, und sich nicht aus Unkenntniß der herannahenden Gefahr einer sorglosen Unthätigkeit ergeben. Wenn sie erst aus eigner Wahrnehmung das etwa vermeintliche Schreckbild erkennen wollten, — dann würde es für alle wirksamen Gegenmittel zu spät sein.

In den Harzforsten sind zu Anfang dieses Jahrhunderts unabsehbare Flächen von Fichtenbeständen der Borkenkäfer-Vernichtung nach vorhergegangenen ausgedehnten Windbruchschäden verfallen. Die Windbrüche gehören dort noch heute zur Tagesordnung. Aber die Waldverwüstungen durch Borkenkäfer können nicht mehr überhand nehmen, weil man sich durch Schaden und Erfahrung die Lehre erworben hat, rechtzeitig und sicher diesen Folgen des Windbruchs zu begegnen.

Der Fichten-Borkenkäfer befällt bekanntlich zuerst nach dem Hervorkommen aus dem Winterlager, gewöhnlich im Anfange des Monats Mai, die in der vollen Rinde liegenden Stämme und stärkeren Aeste des Abraums sowie die aufgeklafterten Hölzer und die stehen gebliebenen Stöcke, insbesondere wenn diese, wie es häufig Gebrauch ist, ziemlich hoch abgeschnitten werden. In den Bohrgängen unmittelbar unter der Rinde erfolgt dann alsbald die Fortpflanzung. Die weitere Entwickelung der Brut findet in den Mutter- und Larvengängen zwischen Splint und Bast, auch wohl in der Rinde selbst statt und dauert überhaupt etwa zwölf Wochen, bis gegen Ende Juli oder Anfang August die Flugzeit der jungen Nachkommenschaft beginnt. Geht diese Entwickelung günstig von Statten, dann ist die Vermehrung des Insekts unglaublich stark, so daß die Käferschwärme zuweilen ordentliche Wolken bilden. Unter solchen Umständen fliegen dieselben die stehenden Fichten in großer Menge an. Die angebohrten lebenden Bäume verfallen der Wurmtrockniß und sterben von oben nach unten ab. Es ist allerdings möglich, daß einzelne Fichten, vom Borkenkäfer befallen, Jahre lang dem Eingehen widerstehen. Aber die Geschichte der Forstwirthschaft zählt auch Fälle, vornehmlich nach vorausgegangenem umfangreichen Windbruch und Raupenfraß auf, wo ganze Fichtenwälder in überraschend kurzer Zeit zu Grunde gerichtet sind. Dann verwandeln sich dichte Waldungen in Blößen, ertragreiche Flächen in öde Wüsten mit verarmtem Boden. Tausende von Menschen, denen das Holz die ausschließliche Beschäftigung bringt, werden brotlos. Bergwerke stehen still. Fabriken gehen ein. Darum steht schon in einem 1705 gedruckten Gebetbuche: „Gott möge die Forsten, Wälder und Holzungen für Sturmwinden, schädlichen Würmern und anderen Unfällen bewahren!" Solche verheerende Insekten-Epidemien waren vor Jahrzehnten am Harz gefürchtet. In der Neuzeit und zwar im Anfang der Sechziger Jahre lieferte Ostpreußen hiervon ein schreckenerregendes Beispiel. Eine Wirkung desselben war freilich nicht der vorjährige Nothstand, aber dessen örtliche Steigerung fand darin ihre ergiebige Quelle. Bei solchen Drangsalen können nur richtige Einsicht und rechtzeitige Mittel Rettung gewähren.

Um den jetzt auch in unserer Provinz gefahrdrohender Weise in Aussicht stehenden Verwüstungen des Borkenkäfers entgegen zu wirken und Schranken zu setzen, sind die folgenden, aus der Kenntniß und Berücksichtigung der Lebensweise des Insekts geschöpften und durch Erfahrung als zweckentsprechend bewährten einfachen Vorkehrungsmaßregeln zur strengen Befolgung zu empfehlen:

1) die erste und dringendste Sorge muß auf die möglichst schleunige Aufbereitung des Fichten-Windbruchholzes und auf die baldige Fortschaffung desselben aus dem Walde gerichtet sein. Um diesen Zweck sicher zu erreichen, möge bei Zeiten auf Heranziehung der mangelnden Arbeitskräfte aus ferneren

Gegenden Bedacht genommen und eine angemessene Erhöhung der Holzwerbungslöhne nicht gescheut werden.

2) Wenn der Abraum in den Schlägen bei etwaiger Ueberfüllung des Holzmarktes an den geringeren Sortimenten, selbst durch ausnahmsweise Einführung eines erleichterten Verkaufs in Pausch und Bogen auf größeren Flächen, keinen Absatz finden sollte, so ist derselbe ohne Säumen in Haufen zu bringen und zu verbrennen.

3) Auch auf die frühzeitige Rodung und Abfuhr der Stöcke ist ein ernstes Augenmerk zu nehmen. Jede Gelegenheit zum Verkauf ist dabei annehmbar, sobald hierdurch auch nur die Werbungskosten gedeckt werden sollten.

4) Als äußerster Zeitpunkt der Fortschaffung des sämmtlichen Windbruchholzes aus dem Walde ist der Beginn des ersten Ausfliegens des Borkenkäfers im April und Mai 1869 festzuhalten.

5) Wenn trotz aller Anstrengungen über jenen Termin hinaus noch Holz im Walde verbleibt, so muß dasselbe geschält oder wenigstens bewaldrechtet und die abfallende Rinde verbrannt werden. Kann dieses Entrinden erst zu einer Zeit geschehen, wo der Käfer schon ausgebildet ist, so bedarf es noch einer besonderen Vorsicht, um zu verhüten, daß derselbe nicht bei der Arbeit herunter fällt und benachbarte Bäume ankriecht. In diesem Falle darf nur bei kühlem Wetter oder über ausgebreiteten Fangdecken geschält werden.

6) Um auf den verschiedenartigsten Wegen durch zweckentsprechende Ausnutzung des Holzes, insbesondere der schwer absetzbaren Sortimente, dem eindringenden Borkenkäfer die gelegenen Zufluchtsorte zu entziehen, wird es unter Umständen sich sehr empfehlen, den Köhlereibetrieb in die betreffenden Forsten einzuführen und auf alle Weise zu begünstigen.

7) Außerdem ist auch die Vorsicht nicht außer Acht zu lassen, daß die aufbereiteten Klafterhölzer nicht etwa unmittelbar an stehenden Bäumen, sondern stets frei aufgestellt werden, um das leichte Ueberkriechen des Käfers auf lebende gesunde Stämme zu verhüten.

8) Wenn durch den Borkenkäfer bereits die Wurmtrockniß in stehenden Fichtenbeständen verbreitet worden ist, so muß mit allen Kräften auf den Einschlag und die Fortschaffung der trocken werdenden Stämme hingearbeitet werden. Sollte aber das Uebel schon so weit um sich gegriffen haben, daß die Aufbereitung aller eingehenden Fichten nicht mehr in angemessener Frist zu bewältigen ist, so bleibt vor Allem darauf zu sehen, daß die junge Trockniß stets früher, als die alte Trockniß aufgeräumt werde, denn das schon wirklich angefaulte Holz geht der Borkenkäfer nicht mehr an und ist als weitere Brutstätte für denselben ziemlich bedeutungslos.

Die gründliche Vertilgung des Borkenkäfers bei seinem ersten Auftreten ist um so nothwendiger, als er nicht zeitweise erscheint und verschwindet, wie die Raupen, sondern sich unaufhörlich fortpflanzt und vermehrt, so lange noch Holz zu geeigneten Brutstätten vorhanden ist.

Breslau, den 15. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

23. Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 359.)

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 12. Dezember a. pr. genehmigt, daß

A. folgende Parzellen, welche von dem Gutsbezirk Katschwitz, Kreis Strehlen, abgezweigt und mittelst Tauschvertrages vom 25. März 1868

1) an die Wittwe Raschdorf zu Katschwitz mit 1 Morgen 18 Quadr.-Ruthen,
2) an dieselbe mit . . . . 86 Quadr.-Ruthen,
3) an den Karl Heidenreich und Frau zu Katschwitz mit 123 Quadr.-Ruthen,
4) an den Karl Zimmer und Frau zu Katschwitz mit 114 Quadr.-Ruthen,
5) an den Gottfried Heidenreich zu Katschwitz mit 120 Quadr.-Ruthen,
6) an die Wittwe Geisler und Gottlieb Boer zu Katschwitz mit 110 Quadr.-Ruthen,

gegen je gleich große, von deren Stellen Hypoth.-Nr. 4 (ad 1 und 2) — Hypotheken-Nummer 10 (ad 3) — Hypotheken-Nummer 3 (ad 4) — Hypotheken-Nr. 12 (ad 5) und Hypotheken-Nummer 8 (ad 6) zu Katschwitz abgezweigte Parzellen vertauscht worden sind, — aus dem Gutsbezirk Katschwitz ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt, die dagegen eingetauschten Rustikal-Parzellen aber aus dem Gemeindeverbande Katschwitz ausgeschieden und die von der Stelle der Wittwe Raschdorf abgezweigte Parzelle von 1 Morgen 18 Quadr.-Ruthen (Tauschobjekt für Nr. 1) dem Gutsbezirke Siebenhufen, die übrigen eingetauschten Rustikal-Parzellen dagegen dem Königlichen Charité-Amts-Forstbezirk einverleibt; — daß ferner

B. folgende von dem Gutsbezirk Siebenhufen abgezweigten Parzellen, welche mittelst desselben Vertrages

1) an Gottfried Hanke zu Habendorf		mit 52	Q.-R.,
2) an Karl Scheicke	desgl.	mit 62	„
3) an Gottlieb Reisewitz	desgl.	mit 45	„
4) an Gottlieb Hubrich	desgl.	mit 54	„
5) an Gottfried Groß	desgl.	mit 54	„
6) an Wittwe Pfeiffer	desgl.	mit 56	„
7) an Gottlieb Jungebauer	desgl.	mit 62	„
8) an Karl Dittrich	desgl.	mit 62	„
9) an Gottlieb Gottert	desgl.	mit 76	„
10) an Joh. Georg Hartmann	desgl.	mit 60	„

gegen je gleich große von den resp. Stellen Hypoth.-Nr. 20, 25, 22, 3, 10, 5, 4, 19, 18 und 24 zu Habendorf abgezweigte Parzellen vertauscht worden sind, —

aus dem Gutsbezirke Siebenhufen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Habendorf einverleibt, dagegen endlich

die dafür eingetauschten Rustikalparzellen aus dem Gemeinde-Verbande Habendorf ausgeschieden und dem Gutsbezirk Siebenhufen einverleibt werden.

Breslau, den 4. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

24. Der Kaufmann J. Berg hierselbst ist als Haupt-Agent des Auswanderungs-Expedienten und Kaufmanns J. F. Siebers in Bremen zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika mit Ausnahme von Brasilien und nach Australien dem Antrage seines Vollmachtsgebers gemäß für das Jahr 1869 konzessionirt worden, und demgemäß befugt, für das Jahr 1869 Beförderungsverträge mit Auswanderern zu vermitteln und abzuschließen, sowie Unter-Agenten zu ernennen.

Breslau, den 26. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 23. d. M. genehmigt, daß das im Eigenthume des Forst-Fiskus verbliebene ehemalige Festungs-Terrain von Silberberg in einem Flächenumfange von 137 Morgen 15 Quadr.-Ruthen von dem Stadtbezirke Silberberg abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Carlsberg vereinigt werde.

Breslau, den 30. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

28. In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt 1 Gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

29. Am 1. d. M. ist die Personenpost zwischen Breslau und Militsch aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost mit 4sitzigem Wagen zwischen Breslau und Trebnitz eingerichtet worden, welche

aus Breslau um 12 Uhr 45 Minuten Mittags,
aus Trebnitz um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags

abgelassen und in 2 Stunden 50 Min. befördert wird.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile mit Einschluß eines Freigewichts von 30 Pfund.

Breslau, den 7. Januar 1869.

Die Ober-Post-Direktion.

16. Vom 10. Januar k. J. ab werden direkte Fahr-Billets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Leipzig und umgekehrt ausgegeben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

30. Vom 15. Januar d. J. ab tritt ein Spezialtarif für Braunkohlen in Wagenladungen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von $1\frac{1}{4}$ Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner insoweit in Kraft, als die Frachtsätze des gegenwärtig geltenden Spezialtarifs für Braunkohlen (Seite 137 des Tarifs) sich nicht niedriger stellen, in welchem Falle letztere zur Anwendung kommen.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 3. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

22. In Gemäßheit der Vorschriften im § 148 u. f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen Königl. Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelpflichtige Atteste, entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß;

2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domizil des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;

3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitätsbehörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor der betreffenden Unterrichts-Anstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der betreffenden Ortspolizeibehörde ausgestellt sein muß;

4) die schriftliche Einwilligung des Vaters event. des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;

5) behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder

a. das von einem Norddeutschen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder

b. das Zeugniß eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht — (bei Secundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber bei-

bringen, daß sie mindestens ein Jahr lang in der Secunda gesessen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben); — oder

c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung über den wenigstens einjährigen Besuch der Prima; oder

d. das Zeugniß eines Progymnasiums oder einer höheren Bürgerschule über den mindestens einjährigen Besuch der obersten Klasse (Secunda), wenn diese der Secunda eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung gleichsteht; oder

e. die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben; oder

f. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens einjährigen Aufenthalt in demselben; so wie von denjenigen aus dem Kadettenhause zu Dresden Entlassenen, wenn sie den Cursus in der ersten oder zweiten Division beendigt haben.

6) hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 5. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden;

7) dieselbe Vergünstigung kann mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind und den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Diejenigen sich meldenden Expektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend Nr. 5 sub a. bis f. namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen, oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1869

auf den 16. und 17. März, so wie
auf den 21. und 22. September

hiermit Termine anberaumt werden, zu denen jeder der resp. Expektanten besondere Vorladung erhalten wird.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Expektanten berücksichtigt werden können, welche nach § 20 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion in einem Orte des Regierungsbezirks Breslau gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig.

Breslau, den 24. Dezember 1868.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Hentschel zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Sergeant John vom schlesischen Füsilier-Regiment Nr. 38 zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Versetzt: Der Kreis-Physikus Dr. Waldhaus zu Rybnick in gleicher Eigenschaft nach Oels.

Bestätigt: Die Wahl des Gemeinde-Einnehmers Nitschke zum Rathmann und Kämmerer der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen 1) für den bisherigen Hilfslehrer Kügler zum 14ten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

2) für den bisherigen Privatlehrer Paul zum katholischen Schullehrer in Knischwitz, Kreis Ohlau.

3) für den bisherigen Substituten Herzog zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Dorf Leubus, Kreis Wohlau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Carstädt als Forstkassen-Rendant in Reinerz für die Oberförsterei Nesselgrund, Reinerz und Carlsberg, sowie für die Glatzer Flöße.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten theol. Wohle zum Mittagsprediger und Rektor an der evangelischen Stadtschule in Militsch.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Adamczyk zu Breslau zum Stadtgerichtsrathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichtsrathe Müller zu Brieg der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Pauli zu Neumarkt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Fraustädter zu Bunzlau vom 1. Januar 1869 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Ohlau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau. 2) Der Gerichts-Assessor Herrmann Kammler zu Frankenstein zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Wansen. 3) Der Gerichts-Assessor Alfred Seiberlich zu Neumarkt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 4) Die Auskultatoren Paul Rehorst, Ludwig Borchert, Wilhelm v. Hildebrandt, Bernhard Groß und Ludwig Feig, sämmtlich zu Breslau, zu Referendarien. 5) Die Rechtskandidaten Hugo Buka, Kurt v. Sprockhoff, Dr. jur. Konrad Viertel, Dr. jur. Karl Paul Rohland und Ernst Lewald zu Auskultatoren. 6) Der Civil-Supernumerarius August Lorentz aus Brieg zum Kassen-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Feldwebel August Krause zu Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 8) Der Hilfsbote Karl Mühlchen zu Oels zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 9) Der interimistische Gefangenenwärter August Scholz zu Bolkenhain definitiv zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 10) Der Hilfsgefangenenwärter Friedrich Poser zu Reichenbach zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 11) Der Hilfsgefangenenwärter Johann Rose zu Jauer zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Szymonski zu Wreschen als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Dr. George von dem Kreisgerichte zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 3) Der Kreisrichter Laschinsky zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Münsterberg. 4) Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Gad zu Breslau vom 1. Januar 1869 ab als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Berlin. 5) Der Gerichts-Assessor Alfred Schüler zu Breslau vom 1. Januar 1869 ab als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Grottkau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottmachau. 6) Der Gerichts-Assessor August Franz zu Reichenbach als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Beuthen OS. 7) Die Referendarien Otto Rothe zu Guhrau, Wilhelm Waldmann zu Königsberg NM. und Alfred Neudschmidt zu Lublinitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Der Bureau-Diätarius Heinrich Boier zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Reichenbach. 9) Der Gefangenenwärter Julius Göbel zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Münsterberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Plüschke zu Namslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
11,000 Jungfrauen-Bezirk	16	Woytaß, Fritz	Kaufmann	Breslau.
Neue Scheitniger Bezirk	31	Czaya, Karl	Kaufmann	Breslau.
		Kreis Breslau.		
Weigwitz und Kreike	37	Kurnoth, Gustav	Schuhmachermeister	Weigwitz.
		Kreis Brieg.		
Briegischdorf	4	Neugebauer, Julius	Lehrer	Brieg.
Karlsburg und Tarnowitz	5	Dzierzon, Eduard	Kolonist	Carlsburg.
		Kreis Frankenstein.		
Hartha	19	Sander, Wilhelm	Gerichtsscholz	Hartha.
Herzogswalde	24	Brosig, August	Gerichtsscholz	Herzogswalde.
		Kreis Glatz.		
Tassau	59	Hanisch, Franz	Antheilbauer	Tassau.
		Kreis Militsch.		
Militsch	I.	Wagner, Jakob	Kaufmann	Militsch.
Militsch	II.	Müller, Wilhelm	Brauermeister	Militsch.
		Kreis Münsterberg.		
Liebenau	28	Drescher, Alexander	Gutspächter	Liebenau.
		Kreis Reichenbach.		
Nieder- u. Kgl. Peterswaldau	37	Lampel, Karl	Lehrer	Ndr.-Peterswaldau.
		Kreis Schweidnitz.		
Bögendorf, Pfarrwidmuth	6	Paul, Robert	Lehrer	Bögendorf, Pfarrwidmuth.
Groß-Silsterwitz	56	Most, August	Häusler	Gr.-Silsterwitz.
Bankwitz	3	Stelzer, Anton	Müllermeister	Bankwitz.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Strehlen.		
Ober-, Nieder-, Mittel-Podiebradt, Mehltheuer	30	Werner, Gottlieb	Schmiedemeister	Mehltheuer.
		Kreis Trebnitz.		
Groß-Bresen	22	Jäger, Moritz	Rittergutsbesitzer	Groß-Bresen.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Dalbersdorf, Boguslawitz und Eichgrund	12	John, Eduard	Wirthschafts-Insp.	Boguslawitz.
Schlaupe	43	Menzel, Franz	Gerichtsscholz	Schlaupe.
Fürstlich-Neudorf	14	Cioßek, Maximilian	Lehrer	Fürstlich-Neudorf.
Trembatschau und Sbitschin	5	Schwalbe, Anton	Lehrer	Trembatschau.
Kl.-Cosel, Wioske u. Himmelthal	23	Preßler, Theodor	Lehrer	Poln.-Wartenberg.
Groß-Cosel, Maliers und Scheunig	42	Großeck, Franz	Lehrer	Groß-Cosel.
Bukowine, Königswille	27	Wetrach, Hugo	Rittergutsbesitzer	Bukowine.
Wegersdorf und Annenthal, Pawellau	17	Häusler, Rudolph	Lehrer	Pawellau.
Neu- und Nieder-Stradam	25	Näse, Carl	Gerichtsscholz	Neu-Stradam.
Grunwitz	41	Steinert, Moritz	Lehrer	Grunwitz.
Tscheschen-Hammer, Tschesch.-Glashütte u. Johannisdorf	11	Kwak, Anton	Lehrer	Tscheschen-Glashütte.
		Kreis Wohlau.		
Groß-Baulwy und Tschepline	45	Krug, Julius	Erbscholtiseibesitzer	Groß-Baulwy.
Leubel und Tschepline	45	Böhm, Carl	Freigärtner	Leubel.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Baier zu Glogau zum Direktor des Kreisgerichts in Goldberg. 2) Der Gerichts-Assessor Albinus zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Haynau. 3) Der Gerichts-Assessor Schmidt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Beuthen. 4) Der Sergeant Kasmale zu Krotoschin zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 5) Der Sergeant Güttler zu Liegnitz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 6) Der Bote und Exekutor Koschel zu Guhrau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte in Lüben mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor. 7) Der Bote und Exekutor Kwasniewski zu Liegnitz zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte in Goldberg mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor. 8) Der interimistische Gefangenen-Ober-Aufseher Werth zu Görlitz definitiv zum Gefangenen-Ober-Aufseher. 9) Der Unteroffizier Fimmel zu Kollige bei Bomst zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission in Priebus. 10) Der Sergeant Rohr zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Fraustädter zu Bunzlau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte in Ohlau. 2) Der Gefangenen-Ober-Aufseher Ecke zu Görlitz zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Referendarius Göhle zu Görlitz in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 2) Der erste Gerichtsdiener Hagemann zu Lüben als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guhrau. 3) Die Versetzung des Kreisrichters Mohrenberg zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz ist auf seinen Antrag wieder zurückgenommen worden.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Karuth zu Goldberg Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt. 2) Der Auskultator v. Terpitz zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Pensionirt: 1) Der Sekretair, Kanzlei-Direktor Tiesler zu Görlitz. 2) Der Bote und Exekutor Hoffmann zu Glogau.

Gestorben: 1) Der Gefangenen-Aufseher Scheffler zu Lauban. 2) Der Hilfsunterbeamte Pohl zu Bunzlau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Gutsbesitzer v. Oppen zu Jäkersheim für die Ortschaften Gaisbach, Gublau und Jäkersheim, Kreis Guhrau.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Befördert: 1) Der Intendanturrath Schweder zur Wahrnehmung der Militair-Intendantenstelle beim 9. Armee-Korps in Schleswig bestimmt. 2) Dem Intendantur-Assessor Mann ist der Charakter als Intendantur-Rath Allerhöchst verliehen worden. 3) Desgleichen den Intendantur-Sekretairen Großmann und Aßmann der Charakter als Rechnungs-Rath.

4) Der Kasernen-Inspektor Sperling in Brieg zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor.

Ernannt: Die Sekretariats-Applikanten Hoppe und Meyer zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten, unter Versetzung resp. zur Intendantur der zwölften Division nach Neisse und zur Intendantur des siebenten Armee-Korps nach Münster.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Zimmermann vom zweiten zum 6. Armee-Korps. 2) Der Montirungs-Depot-Kontroleur Krüger von Breslau nach Graudenz. 3) Der Montirungs-Depot-Kontroleur Wiedecke von Berlin nach Breslau. 4) Der vormalige Rechnungsführer Rodersdorfer in Lübeck als interimistischer Kasernen-Inspektor nach Breslau.

Bestätigt: Der interimistische Kasernen-Inspektor Werner in Glatz.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Versetzt: Der mit den Direktorialgeschäften des Hüttenwerks Königshütte beauftragt gewesene Ober-Bergrath Ulrich an das Königliche Oberbergamt zu Klausthal, und an seine Stelle kommissarisch der Bergrath Bäumler aus Bochum nach Königshütte.

Ertheilt: Den Bergrevierbeamten Schneider zu Beuthen OS. und Möcke zu Kattowitz der Charakter als Bergmeister.

Ernannt: Der Bergreferendar Paul Mätschke zum Bergassessor und der Bergeleve Wilhelm Schulz zum Bergreferendar.

Ausgeschieden: Der Bergreferendar Hugo Scheller Behufs seines Uebertritts in Privatdienste.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Großmann und der Kanzlist Dorn in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretairen. 2) Die Bureau-Assistenten Isendahl, Schatz und Horschke in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 3) Der Bureau-Assistent Wentzel in Breslau zum Güter-Expedienten. 4) Der examinirte Heizer Struzina in Breslau zum Lokomotivführer.

Versetzt: 1) Der Güter-Expedient Banschke von Breslau nach Tarnowitz. 2) Der Stations-Assistent Heiler von Breslau nach Lissa. 3) Die Bodenmeister Köckritz von Breslau nach Posen und Meyer von Posen nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Isidor Nasch in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff u. Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: 1) Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Den 22. Januar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

30. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7276. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

Nr. 7277. Das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7278. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7279. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, so wie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde im Kreise Habelschwerdt.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7280. Die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im neunten Armee-Korps. Vom 25. November 1868.

Nr. 7281. Das Gesetz, betreffend die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

Nr. 7282. Das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Jan. 1869.

Nr. 7283. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbez. Danzig für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorcz nach Kossakau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

31. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 über Errichtung der Handelskammern, sind am 1. Juli d. J. bei der hiesigen Handelskammer nachbenannte Mitglieder und Stellvertreter ausgeschieden:

I. Mitglieder:

Stadtrath und Kaufmann Isidor Friedenthal,
Stadtrath a. D. M. Landsberg,
Kaufmann Adolf Werther,
Stadtrath H. J. E. Hammer und
Kaufmann H. Fromberg;

II. Stellvertreter:

Kaufmann P. Bülow und
Kaufmann J. Neugebauer.

Außerdem waren die Aemter zweier Stellvertreter und zwar auf die Zeit von resp. 3 und 1 Jahr neu zu besetzen.

Bei den dieserhalb am 3. November d. J. vollzogenen Ersatzwahlen sind:

a. zu Mitgliedern:

1) der Stadtrath u. Kaufm. Isidor Friedenthal,
2) der Kaufmann Adolf Werther,
3) der Kaufmann H. Fromberg,
4) der Kaufmann Jakob Berthold,
5) der Kaufmann Leopold Schöller;

b. zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Paul Bülow,
2) der Kaufmann Gustav Kopisch,
3) der Kaufmann Heinrich Heimann und
4) der Kaufmann Siegmund Sachs —

letzterer nur auf 1 Jahr — wieder, resp. neu gewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 31. Dezember 1868.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

35. Nachdem konstatirt worden, daß die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kostenblut, Kreis Neumarkt, erloschen ist, werden die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. November 1867 für genannten Ort angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 7. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

41. Eintheilungs-Liste der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts zu Leubus, welche während der Decksaison des Jahres 1869 im Regierungs-Bezirk Breslau stationirt werden.

1)	Station	Thauer, Kreis Breslau,	3	Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
2)	„	Alzenau, Kreis Brieg,	3	Beschäler,
3)	„	Briegischdorf, Kreis Brieg,	4	„
4)	„	Lossen, Kreis Brieg,	3	„
5)	„	Bankau, Kreis Brieg,	2	„
6)	„	Frankenstein, Kr. Frankenstein,	3	„
7)	„	Kainzen, Kreis Guhrau,	3	„
8)	„	Schmiegerode, Kr. Militsch,	4	„ darunter 1 Vollblutpferd,
9)	„	Böhmwitz, Kreis Namslau,	3	Beschäler,
10)	„	Dammer, dito	2	„ darunter 1 Vollblutpferd,
11)	„	Kostenblut, Kreis Neumarkt,	3	Beschäler,
12)	„	Eckersdorf, Kreis Neurode,	2	„ darunter 1 Vollblutpferd,
13)	„	Jordansmühl, Kr. Nimptsch,	3	„
14)	„	Neudorf, dito	2	„ darunter 1 Vollblutpferd,
15)	„	Bogschütz, Kreis Oels,	2	Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
16)	„	Süßwinkel, Kreis Oels,	1	Beschäler, 1 Vollblutpferd,
17)	„	Weidenbach, Kreis Oels,	4	Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
18)	„	Baumgarten, Kreis Ohlau,	2	Beschäler,
19)	„	Laskowitz, dito	2	„
20)	„	Wüstebriese, dito	3	„
21)	„	Reichenbach, Kr. Reichenbach,	3	„
22)	„	Waizenrodau, Kr. Schweidnitz,	3	„
23)	„	Friedersdorf, Kr. Strehlen,	3	„
24)	„	Prieborn, dito	2	„
25)	„	Brietzen, Kreis Trebnitz,	3	„
26)	„	Pollentschine, dito	3	„ darunter 1 Vollblutpferd,
27)	„	Leubus, Kreis Wohlau,	3	Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
28)	„	Winzig, Kreis Wohlau,	2	Beschäler.
		Summa	76	Beschäler, darunter 10 Vollblutpferde.

Der Abgang der Beschäler von Leubus auf die ad 1 — 26 und 28 genannten Stationsorte erfolgt den 1. Februar c.

Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

1) das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist;
2) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
3) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August c. der Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 9. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

40. Auf dem zum Dominium Neudeck gehörigen sogenannten Kaltvorwerk im Kreise Glatz ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenkrankes Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem infizirten Vorwerk darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauhfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze der Feldmark gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch dieses Vorwerk oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf von Kaltvorwerk kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann auf dem infizirten Vorwerk geschlachtet werden, indeß darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt, die Lungen aber müssen am Seuche-Orte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.

8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden. Breslau, den 13. Januar 1869

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

32. Betreffend die Erhebung der Armenhausgefälle und der an Stelle der früheren Zuchthausgefälle getretenen Provinzial-Abgabe zu Korrektionszwecken.

Im Anschluß an die von dem vormaligen Königl. Ober-Landesgericht unterm $\frac{\text{31. Januar}}{\text{9. Februar}}$ 1843 erlassene Bekanntmachung (Breslauer Regierungs-Amtsblatt pro 1843 Seite $\frac{32.\ 33}{37}$) und in Verfolg wiederholter Erörterungen zwischen den Appellationsgerichten der Provinz Schlesien und der auf Grund derselben von dem Herrn Justizminister in dem Reskripte vom 16. d. M. — I. 5270 — getroffenen Entscheidung wird den Gerichtsbehörden unseres Departements wegen Liquidation und Erhebung der an die Stelle der Zuchthausgefälle getretenen Provinzialabgaben zu Korrektionszwecken und der Armenhausgefälle Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht:

1) die Erhebung erfolgt bei käuflichen Gutsüberlassungen an Descendenten auch von dem Theile des Kaufgeldes, welches auf das künftige Erbtheil angewiesen wird;

2) die Erhebung muß auch dann eintreten, wenn Ascendenten an Descendenten Immobilien ausdrücklich zum Zwecke der Anrechnung auf das künftige Erbtheil schenkungsweise überlassen;

3) die Erhebung findet nicht statt:

a. wenn Descendenten fernerer Grade an Stelle ihrer verstorbenen Eltern im Wege eigentlichen Erbgangs Grundstücke von ihren ferneren Ascendenten erwerben; sie stehen den Descendenten des ersten Grades gleich;

b. bei dem Ableben eines Fidei-Kommiß-Besitzers von dem zur Succession in das Fidei-Kommiß berufenen Sohne desselben;

c. wenn durch einen Ueberlassungs-Vertrag schon bei Lebzeiten des Vaters die Fidei-Kommiß-Güter an den zur Succession berechtigten Sohn abgetreten werden; und

d. bei der Erwerbung eines der Expropriation unterworfenen Grundstücks Seitens einer Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den 31. Dezember 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

38. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creuzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 22. bis zum 27. Februar c. abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 10. Februar c., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,

2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,

4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners, f. ob und resp. wenn und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder einer Kommissionsprüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 21. Februar c. um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Semerak. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 8 Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

33. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. November v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Breslau, den 4. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

16. Vom 10. Januar l. J. ab werden direkte Fahr-Billets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Leipzig und umgekehrt ausgegeben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

30. Vom 15. Januar d. J. ab tritt ein Spezialtarif für Braunkohlen in Wagenladungen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von $1\frac{1}{4}$ Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner insoweit in Kraft, als die Frachtsätze des gegenwärtig geltenden Spezialtarifs für Braunkohlen (Seite 137 des Tarifs) sich nicht niedriger stellen, in welchem Falle letztere zur Anwendung kommen.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen für 1 Sgr. pro Stück käuflich

zu haben. Berlin, den 3. Januar 1869.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

34. Norddeutscher und Preußisch-Braunschweiger Güter-Verkehr.

Zwischen den diesseitigen Stationen Köpenick, Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Finkenheerd, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Maltsch, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Ruhbank und Dittersbach einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andrerseits via Berlin tritt fortan eine direkte Expedition von Gütern und Eisenbahn-Fahrzeugen mit direkten Tarifsätzen in Kraft.

Die Frachtsätze sind bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren, auch daselbst Tarif-Exemplare im Preise von 10 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Januar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

37. Ab 20. Januar d. J. tritt auf Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn der Güter-Verkehr und auf Station Waldenburg der Personen- und Güter-Verkehr nach Maßgabe der bestehenden Tarife ins Leben.

Das Nähere ist auf diesen Stationen zu erfahren.

Berlin, den 12. Januar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

39. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 22. bis zum 24. Februar c. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 10. Februar c. in portofreien Briefen bei dem unterzeichnetin Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß, 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes, 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, 4) ein Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt, 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern, resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die Altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 21. Februar c. um 6 Uhr Abends persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Creuzburg, den 1. Januar 1869.
Der Königliche Seminar-Direktor. Gemerak.

531. Zinskoupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873 erfolgt auf Vorlegung und unter Abstempelung der Pfandbriefe bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft an den Tagen vom 1. bis 9. Februar 1869 (mit Ausnahme des Mittwochs und des Sonntags) von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Zugleich mit den Pfandbriefen müssen Verzeichnisse derselben vorgelegt werden, und zwar besondere Verzeichnisse der 4prozentigen, besondere Verzeichnisse der 3½prozentigen, und wieder besondere Verzeichnisse der Pfandbriefe Lit. C.

In diesen Verzeichnissen sind die Pfandbriefe nach Kapitalsbeträgen, und — bezüglich der altlandschaftlichen Pfandbriefe — in den Kapitalsbeträgen alphabetisch nach den Gutsnamen zu ordnen.

Jeder Präsentant muß auf dem Verzeichnisse über Rückempfang der Pfandbriefe und Koupons quittiren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von Mitte Januar 1869 ab in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben werden.

Breslau, am 27. November 1868.
Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
Graf v. Sauerma.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 10. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1868
ist erschienen und zum Preise von 5 Sgr. bei der Amtsblatt-Redaktion käuflich zu haben; auch nehmen die Landraths-Aemter und Post-Anstalten Bestellungen entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Den 29. Januar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

48. Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 216. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nr. 217. Die Ernennung des preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich oldenburgischen, sowie hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des preußischen und hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 218. Die Ernennung des bisherigen preußischen, mecklenburgischen und hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 219. Die Ernennung des Kaufmanns Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 220. Die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 221. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 222. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Bankier A. Salinger in Berlin.

Nr. 223. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Vize-Konsul Joseph Behrend in Stettin.

Nr. 224. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp.

Nr. 225. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin.

Nr. 226. Die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich belgischen Konsul resp. zum Königlich belgischen Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich belgischen General-Konsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 227. Das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen, von der europäischen Donauschifffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Nr. 228. Auf Grund der Bestimmung im Art. 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämter die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden und zwar:

I. Als Vereinsbevollmächtigte:

1) Den Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg und Danzig der Königlich baierische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich badische Geheime Finanz-Rath Dr. Weindel mit dem Wohnsitze in Magdeburg, 5) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich baierische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion

zu Cassel und der Großherzoglich hessischen Ober-Zolldirektion zu Darmstadt der Königlich württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Glückstadt der Königlich baierische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich baierischen General-Zolladministration zu München der Königlich preußische Ober-Regierungsrath von Motz mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich preußische Regierungsrath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin.

II. Als Vereinskontroleure:

A. Im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich baierische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit; 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich baierische Zollinspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg; 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Kontroleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig; 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich baierische Zollinspektor Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin; 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast, der Kgl. baierische Zollinspektor Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund; 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich sächsische Ober-Steuer-Kontroleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin; 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich sächsische Ober-Grenzkontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg; 8) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich badische Zollinspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen; 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich hessische Zollinspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich; 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich baierische Zollinspektor Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist; 11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel; 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königl. baierische Grenz-Oberkontroleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg; 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich hessische Zollinspektor Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg; 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich baierische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden; 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königl. baierische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck; 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg; 17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich baierische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen; 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königl. baierische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.; außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich baierische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck.

B. Im Königreich Baiern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München; 2) den Hauptämtern zu Hof, Baireuth und Waldsassen der Königlich preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof; 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich preußische Steuerinspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten; 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich preußische Steuerinspektor Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau; 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich preußische Steuerinspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh.; 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich preußische Steuerinspektor Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg; 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich preußische Steuerinspektor Hoff mit dem Wohnsitz in Passau; 8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich preußische Revisionsinspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg; 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich sächsische Zollinspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim; 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich preußische Steuerinspektor Bon mit dem Wohnsitz in Würzburg.

C. Im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königlich preußische Steuerrath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich preußische Steuerinspektor Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz; 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich preußische Steuerinspektor Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig; 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich preußische Steuerinspektor v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau; 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königl. preußische Steuerinspektor Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau; 6) dem Königlich sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Baiern der Königl. preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof.

D. Im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich badische Ober-Zollinspektor Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart; 2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz; 3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München.

E. Im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich preußische Steuerinspektor Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel; 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich preußische Steuerinspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl; 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich württembergische Ober-Zollinspektor Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim; 4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königlich preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen; 5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz.

F. Im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich preußische Steuerinspektor Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz; 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich baierische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.

G. Im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich preußische Steuerinspektor Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg.

H. Im Herzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich preußische Steuerinspektor v. Mauderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig.

I. In der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich baierische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck.

K. In der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich baierische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen.

L. In der freien und Hansestadt Hamburg: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Nr. 229. Die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des preußischen Konsuls Wilhelm Lawrene zu Concepcion, des hamburgischen Konsuls John Fehlandt zu Valdivia, des preußischen und hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapo, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes und des preußischen Vize-Konsul Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

47. Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7284. Die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Nr. 7285. Das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Nr. 7286. Die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. Dezember 1868.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7287. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7288. Das Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 29. Dezember 1868.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7289. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7290. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nr. 7291. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

49. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt:

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-

Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „Thlr. Sgr. Pf. u. s. w." in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler-, resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler, oder 43¾ Fl. Südd. Währung, 6 Gr. oder 21 Kr.,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thlr., oder 43¾ Fl. Südd. Währung bis 50 Thlr., oder 87½ Fl. Südd. Währung, 12 Gr. oder 42 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Koupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Koupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Kourse.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

50. In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis 2⁴⁄₁₀ Loth . . .	¾ Gr., resp. 3 Krz.,
über 2⁴⁄₁₀ bis 4⁸⁄₁₀ Loth	1½ Gr., resp. 6 Krz.,
über 4⁸⁄₁₀ bis 6 Loth	2¼ Gr., resp. 9 Krz.

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

51. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

54. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 12. Juli 1859 wird der Schluß der niederen Jagd auf Hasen und Hühner in unserem Verwaltungs-Bezirke für dieses Jahr auf den 10. Februar c. Abends festgesetzt. Breslau, den 18. Januar 1869.

Königliche Regierung. (gez.) Graf v. Poninski.

43. Instruction für die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen in der Provinz Schlesien.

§ 1. Die Lehrerinnenprüfung wird unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii gehalten.

§ 2. Für die evangelischen Kandidatinnen findet die Prüfung zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis in Breslau, für die katholischen Kandidatinnen je einmal im Jahre in den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Ober-Glogau und Liebenthal an den durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§ 3. Die Kandidatinnen müssen, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie richten ihre Gesuche vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium unter Beischließung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand,
4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Kandidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Klausur gehalten.

Sie besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb eines Tages zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 2 Stunden, deutscher Aufsatz drei Stunden und Größenlehre 2 Stunden) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Kandidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine desgleichen Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§ 5. Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor der Prüfung den Kandidatinnen eingehändigt werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§ 6. Die weitere Prüfung verbreitet sich

1) über die Religionslehre,
2) über die deutsche Sprache,
3) über Größenlehre,
4) über die Weltkunde (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre),
5) über Schulkunde und
6) über Gesang.

§ 7. In der Religionslehre hat die Kandidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholischen Kandidatinnen noch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§ 8. In der deutschen Sprache: Geläufige und korrekte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, soweit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache, namentlich beim Lesen und Schreiben nothwendig ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes und Kenntniß der volksthümlichen, für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften.

Anmerkung. Kandidatinnen, welche der Prüfung in der polnischen Sprache sich unterziehen, haben nachzuweisen: Lautrichtiges, ausdrucksvolles Lesen, Fertigkeit im Uebersetzen aus der polnischen Sprache in die deutsche und umgekehrt, Kenntniß der grammatischen Regeln, soweit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache beim Lesen und Schreiben erforderlich ist.

Der hierin erreichte Grad wird im Zeugnisse besonders vermerkt.

§ 9. In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der Decimalbrüche, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung und Begründung des eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern in dem Umfange, in welchem sie zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet.

§ 10. In den Realien: Kenntniß der Erde nach

ihrer Gestalt, Größe, ihrer Stellung zur Sonne und ihren klimatischen Verhältnissen — der Erdtheile im Allgemeinen — der europäischen und bedeutsamsten außereuropäischen Länder (Palästina) in entsprechender, richtiges Verständniß des Globus und der Karte bekundender Erweiterung; — genaue und eingehende Kenntniß der Heimath und des Vaterlandes nach ihren durch Natur, Handel, Industrie, staatliche Einrichtungen bedingten Eigenthümlichkeiten, ihrer geschichtlichen Gestaltung, ihrer großen politischen und kirchlichen Erinnerungen, ihrer durch außerordentliche Thaten und Verdienste epochemachenden Männer in Vergangenheit und Gegenwart; Bekanntschaft mit den wichtigsten einheimischen, insbesondere durch charakteristische Merkmale als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern hervorragenden und den in Handel und Gewerbe am häufigsten vorkommenden ausländischen Thieren, Pflanzen und Mineralien, ihrem Nutzen und ihrer Verwendung; — Verständniß der bekanntesten Naturerscheinungen, der im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am meisten in Gebrauch gelangenden Instrumente, Apparate und Maschinen (Hebel, Pendel, Rolle, Barometer, Telegraph, Dampfmaschine, Spritze ꝛc.); Uebung in zusammenhängender und übersichtlicher Darstellung der dem weltkundlichen Gebiete entnommenen Stoffe.

§ 11. In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didaktischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, und derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§ 12. Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges.

§ 13. Auf Grund der abgelegten Prüfung wird der Kandidatin ein Zeugniß ausgestellt, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nummer,
2) Name der Examinandin,
3) Personalien derselben,
4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre,
5) in der deutschen Sprache (a. mündlich, b. schriftlich),
6) in der Größenlehre,
7) in den Realien (a. in der Geschichte, b. in der Geographie, c. in der Naturgeschichte, d. in der Naturlehre),
8) in der Schulkunde,
9) im Schreiben,
10) im Zeichnen,
11) Ausfall der Lehrprobe,
12) Gesammtresultat.

§ 14. Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugnißnummern, sondern nur durch die Prädikate „recht gut — gut — genügend bestanden“ auszudrücken.

Das Prädikat „recht gut“ können nur diejenigen Kandidatinnen erreichen, welche diese Censur in der Religion, in der deutschen Sprache und in der Größenlehre, in den übrigen Fächern aber mindestens „gut“ erhalten haben. Ebenso wird das Prädikat „gut“ nur denjenigen Kandidatinnen zuerkannt, welche in den vorgenannten Unterrichtsgegenständen „gut“ und in den anderen mindestens „genügend“ erlangt haben. Dagegen kann Kandidatinnen, welche in einem der Hauptfächer Ungenügendes geleistet oder in dem dritten Theile der andern Fächer noch nicht genügt haben, ein Prüfungszeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

§ 15. Das Prüfungs-Zeugniß für die Kandidatin ist unter Anwendung eines Stempels von fünfzehn Silbergroschen auszufertigen.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

44. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 12. bis zum 18. März c. abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 17. Februar c., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners, f. ob, resp. wann und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder einer Kommissionsprüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 11. März, um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Holtsch. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 11. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

33. Vom 1. Februar c. ab werden aufgehoben:
1) die Personenpost zwischen Ohlau und Strehlen,
2) die Personenpost zwischen Breslau und Strehlen,
3) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Münsterberg und Strehlen,
4) die Botenpost zwischen Haltauf und Kattern und
5) die Botenpost zwischen Gusten und Wansen.

Gleichzeitig hört auf:
6) die Benutzung der Privatfuhrgelegenheit zwischen Breslau und Strehlen zur Beförderung von Briefpostgegenständen.

Dagegen werden von demselben Termine ab neu eingerichtet:
1) eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Breslau und Münsterberg mit 4sitzigen Wagen
a. aus Breslau um 7 Uhr 30 Min. früh nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 6 Uhr 28 Min. früh,
in Münsterberg um 2 Uhr 40 Min. Nachm. zum Anschluß an die Personenpost nach Frankenstein um 3 Uhr 5 Min. Nachm.,
aus Münsterberg um 1 Uhr früh nach Ankunft der Personenposten aus Patschkau 11 Uhr 40 Min. Abds. und Frankenstein 12 Uhr Nachts,
in Breslau um 8 Uhr 10 Min. früh;
b. aus Breslau um 7 Uhr Abends,
in Münsterberg um 2 Uhr 5 Min. früh zum Anschluß an die Personenposten nach Frankenstein 2 Uhr 20 Minuten früh und nach Patschkau 2 Uhr 40 Min. früh,
aus Münsterberg um 1 Uhr Nachm. nach Ankunft der Personenpost aus Frankenstein 11 Uhr 50 Minuten Vormittags,
in Breslau um 8 Uhr 5 Min. Abends zum Anschluß an den Personenzug nach Oppeln 9 Uhr Abends und an den Schnellzug nach Berlin 10 Uhr 20 Min. Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, 30 Pfund Passagiergepäck sind frei; Beichaisen werden auf den Stationen, auf denen sich Posthaltereien befinden, nach Bedürfniß gestellt.

2) eine täglich einmalige Botenpost zwischen Ohlau und Wansen, über Gusten mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß,
aus Ohlau um 8 Uhr Vormittags nach Ankunft des Schnellzuges aus Breslau 7 Uhr 23 Min. früh,
in Wansen um 11 Uhr 55 Min. Vormittags,
aus Wansen um 4 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Ohlau um 8 Uhr 20 Min. Abends, zum Anschluß an den Personenzug nach Oppeln 9 Uhr 44 Min. Abends und an den Schnellzug nach Breslau 9 Uhr 46 Min. Abends.

Breslau, den 22. Januar 1869.

Ober=Post=Direktion.

30. Vom 15. Januar d. J. ab tritt ein Spezialtarif für Braunkohlen in Wagenladungen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von 1¼ Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner insoweit in Kraft, als die Frachtsätze des gegenwärtig geltenden Spezialtarifs für Braunkohlen (Seite 137 des Tarifs) sich nicht niedriger stellen, in welchem Falle letztere zur Anwendung kommen.

Druck=Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter=Expeditionen für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 3. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.=Märkischen Eisenbahn.

34. Norddeutscher und Preußisch=Braunschweiger Güter-Verkehr.

Zwischen den diesseitigen Stationen Köpenick, Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Finkenheerd, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Maltsch, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Ruhbank und Dittersbach einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch=Braunschweigischen Eisenbahn=Verbandes andrerseits via Berlin tritt fortan eine direkte Expedition von Gütern und Eisenbahn=Fahrzeugen mit direkten Tarifsätzen in Kraft.

Die Frachtsätze sind bei den Güter=Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren, auch daselbst Tarif=Exemplare im Preise von 10 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.=Märkischen Eisenbahn.

37. Ab 20. Januar d. J. tritt auf Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn der Güter=Verkehr und auf Station Waldenburg der Personen= und Güter=Verkehr nach Maßgabe der bestehenden Tarife ins Leben.

Das Nähere ist auf diesen Stationen zu erfahren.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.=Märkischen Eisenbahn.

46. Auf Grund des § 66 des Statuts des Niederschlesischen Knappschafts=Vereins vom 27. Dezember 1866 wird bekannt gemacht, daß der Vorstand des genannten Vereins vom 1. d. M. an bis zum 31sten Dezember 1870

aus den Mitgliedern:

dem Bergwerks=Direktor Ißmer zu Waldenburg als Vorsitzenden,
dem Bergwerks=Inspektor Kühnel zu Ober=Waldenburg als stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Bergwerksbesitzer v. Dobschütz zu Lauban,
dem Bergwerks=Direktor Mehner zu Neurode,
dem Bergwerks=Direktor Steiner zu Hermsdorf bei Waldenburg und
dem Knappschaftsältesten Schlaupitz zu Hartau bei Waldenburg

besteht und als Stellvertreter für dieselben:

der Bergwerks=Inspektor Hellich zu Neu=Weißstein bei Waldenburg und der Bergwerks=Inspektor Krügel zu Gottesberg

gewählt worden sind.

Waldenburg, den 14. Januar 1869.

Der Vorstand des Niederschl. Knappschafts=Vorstandes.

45. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 2. bis zum 4. März abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 17. Februar in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,

2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,

4) ein Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern, resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die Altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 1. März, um 6 Uhr Abends persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 6. Januar 1869.

Der Königliche Seminar-Direktor. Holtsch.

518. Zinskupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. werden neue Zinskupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe selbst stattfinden:

bei den Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz

am 1. Februar k. J. und an den folgenden Tagen,

bei der Generallandschafts-Direktion

vom 15. Februar künftigen Jahres ab allwochentäglich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Samml. 1849 S. 76) und vom 22. November 1858 (Gesetz-Samml. 1858 S. 583) fordern wir die Pfandbriefinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen, resp. der $3\frac{1}{2}$prozentigen und der Pfandbriefe Lit. C. zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Kapitalbriefe die entsprechenden Zinskupons abzuheben.

Breslau, am 1. Dezember 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

52. **Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.**

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1869 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1869 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1869, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1869 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584, 1849 Seite 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1868.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle zu Mühlwitz, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. abgeschätzt. Vozirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die reglementsmäßig dotirte katholische Lehrerstelle zu Kanterwitz, Kreis Militsch, ist vakant. Die Besetzung derselben steht dem Fürsten von Trachenberg zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Den 5. Februar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

55. Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7292. Den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7293. Den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7294. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

Nr. 7295. Die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

Nr. 7296. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nr. 7297. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7298. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr.-Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, dritter Emission. Vom 28. November 1868.

Nr. 7299. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr.-Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nr. 7300. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

Nr. 7301. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, vierter Emission. Vom 7. Dezember 1868.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7302. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7303. Das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentezeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7304. Das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7305. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7306. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Krypy-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

57. Nachdem die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg ad 1. Schwerinsche / ad 2. Strelitzsche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel

befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge sowohl bei Erhebung der Preußischen Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schifffahrts-Abgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des anderen Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen / Strelitzschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten / Staats-Ministeriums in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll. Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) gez. Graf v. Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

58. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit für den Stadtbezirk Landeck und den Gemeindebezirk Ober-Thalheim und zwar für die jedesmalige Dauer der Bade-Saison folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Abschießen von Böllern und Scheibenschießen in der Nähe der Bäder und Badewohnungen ist untersagt, und das Abbrennen von Feuerwerk nur nach eingeholter Erlaubniß der Polizei-Verwaltung gestattet.

§ 2. Nach 10 Uhr Abends ist jedes Abhalten von Musik in den Gasthäusern, sowie jeder die Ruhe störende öffentliche Lärm oder das Herumziehen mit Leiern auf den Straßen und in den Häusern verboten.

§ 3. Jeder Hauseigenthümer, resp. Stellvertreter desselben ist verpflichtet, von dem Eintreffen resp. Abzuge jedes Badegastes oder Fremden, welcher in seinem Hause Quartier nimmt, innerhalb 24 Stunden bei der Bade- und Brunnen-Inspektion Anzeige zu erstatten.

§ 4. Jeder Hauseigenthümer resp. dessen Stellvertreter ist gehalten, eine Tafel mit den Namen derjenigen Badegäste und Fremden, welche in seinem Hause Wohnung genommen haben, in dem Hausflure auszuhängen.

§ 5. Jeder Vermiether von Wohnungen ist verpflichtet, in jedem Zimmer, welches er an Badegäste oder Fremde zu vermiethen beabsichtigt, ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände auszuhängen, welche dem Miether für den bedungenen Wohnungspreis zur Benutzung mit übergeben werden.

§ 6. Wer vorstehende Anordnungen nicht befolgt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Breslau, den 15. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

61. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868 ist der Stadt-Kommune Canth die Genehmigung zum Bau einer Chaussee vom Bahnhofe Canth über Stadt Canth bis jenseits des Dorfes Krieblowitz unter Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung ertheilt worden.

Nachdem der Bau der gedachten Chaussee zur Ausführung gekommen, und die Abnahme derselben durch unseren Kommissarius stattgefunden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen auf dieser Chaussee und zwar bei Bau-Station 31, 32 resp. in der Vorstadt Canth vor Einmündung des Weges von Neudorf und Landau eine Hebestelle errichtet werden wird, an welcher nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 ein einmaliges Chausseegeld mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß

1) die Vecturanten aus Schosnitz nur $^1/_2$meiliges,

2) die Bewohner der Stadt Canth, sowie die Vecturanten aus Neudorf und Landau, welche bei Bau-Station 32 auf die Chaussee gelangen, nur auf dem Hinwege $^1/_2$meiliges Chausseegeld bei Freilassung des Rückweges, insofern letzterer an demselben Tage erfolgt, zu entrichten haben.

Breslau, den 27. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

62. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der „Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam" mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August pr. die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt und das Statut als Beilage zu Nr. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Breslau, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

56. Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 31. März bis zum 3. April statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 5. März an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,

2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,

3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand,

4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,

5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,

6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern, resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 30. März um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben. Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind oder welchen die Konzessionirung zur Gründung einer Privat-Anstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 19. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

34. Norddeutscher und Preußisch-Braunschweiger Güter-Verkehr.

Zwischen den diesseitigen Stationen Köpenick, Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Finkenheerd, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Maltsch, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Ruhbank und Dittersbach einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andrerseits via Berlin tritt fortan eine direkte Expedition von Gütern und Eisenbahn-Fahrzeugen mit direkten Tarifsätzen in Kraft.

Die Frachtsätze sind bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren, auch daselbst Tarif-Exemplare im Preise von 10 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

37. Ab 20. Januar d. J. tritt auf Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn der Güter-Verkehr und auf Station Waldenburg der Personen- und Güter-Verkehr nach Maßgabe der bestehenden Tarife ins Leben.

Das Nähere ist auf diesen Stationen zu erfahren.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

63. Ab 1. Februar c. wird auf den diesseitigen Eisenbahnen der Artikel „pâte de paille“ (Strohteigmasse) zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

59. Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 15., 16. und 17. März;

2) die Präparanden-Prüfung den 18. u. 19. März;

3) die Wiederholungsprüfung den 1., 2., 3., 5. April;

4) die Rektoren-Prüfung den 6. April;

5) die Lehrerinnen-Prüfung den 26., 27., 28. und 29. April.

Diese angezeigten Prüfungen sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 1. März einzureichenden Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits-Attest, 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und Probezeichnung, 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt, 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 11. und 12. März angefertigt werden.

2) Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 3. März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Kommunionschein, 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungsattest, 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparanden-Bildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schulen-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Kursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Mittwoch den 17. März Morgens 6 Uhr ihren Anfang nehmen.

3) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis zum 15. März an die Königliche Regierung zu Breslau zu richten und derselben beizulegen das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amtsführung und einen möglichst ausführlichen Bericht über die

Art der Weiterbildung im Berufe. Am 31. März von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

4) Die Rektorats-Kandidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß, ein Führungsattest und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 5. April.

5) Die Kandidatinnen des Lehramts, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau bis zum 8. April ein unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses, 2) der Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Kandidatin sich dem Lehrerberufe widmen dürfe, 3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand, 4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, 5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Kandidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird, 6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

Außerdem haben die Kandidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung zur schriftlichen Prüfung mitzubringen und abzugeben. Diejenigen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, haben in der Prüfung auch den Nachweis über die Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. Am 23. und 24. April werden die schriftlichen Arbeiten angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 20. Januar 1869.

Der Seminar-Direktor Marks.

60. Die im Weihnachtstermine 1868 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4-, als auch der $3^1/_2$-prozentigen großherzoglich Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Koupons und deren Spezifikation vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Koupon-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein ausgezahlt. — Nach dem 16. Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nichterhobenen Zinsen erst im Johannistermine 1869 gezahlt werden.

Berlin, den 29. Januar 1869.

F. Mart. Magnus.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Kataster-Kontroleur Pastorff zu Beuthen OS. zum Kataster-Inspektor und ist demselben die Kataster-Inspektorstelle bei der Königl. Regierung hierselbst verliehen worden.

Versetzt: Der Königl. Regierungs- und Baurath Herr von Stettin an die hiesige Königl. Regierung.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Der bisherige Bürgermeister Schmidt zum Bürgermeister der Stadt Tschirnau auf eine fernerweite Amtsdauer von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns Rathmann zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: Der frühere Sergeant Dober vom schlesischen Trainbataillon Nr. 6 zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Privatlehrer Speer zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) für den Lehrer Rosemann zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Pyrkosch zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Ramslau.

4) für den Lehrer Preßler zum Lehrer an der katholischen Schule, zum Organisten und Rektor chori bei der katholischen Kirche in Wartenberg.

5) für den vierten Lehrer Schnabel zum zweiten Lehrer und Kantor an der katholischen Stadtschule und Kirche in Wünschelburg.

6) für den interimistischen Lehrer Pelz zum evangelischen Schullehrer in Weissensee, Kreis Oels.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Dittrich zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

2) für den Lehrer Langen zum evangelischen Schullehrer in Steffitz, Kreis Militsch.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Petrich zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen der Charakter: „Königlicher Oberamtmann" den Kgl. Domainen-Pächtern v. Frantzius zu Leubus, Grüttner zu Buschen und Wüsten zu Praukau, Kreis Wohlau.

Versetzt: Der Kreis-Steuer-Einnehmer Fischer von Neurode nach Steinau a. d. O.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Außerordentliche Beilage
zu № 6 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1869.

Telegraphen-Ordnung
für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§ 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereinsstaaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§ 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§ 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§ 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.†) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Be-

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegrapen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

†) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

zeichnung „bureau restant" oder „poste restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§ 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text, und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel rc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§ 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§ 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu § 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§ 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise rc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. § 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§ 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§ 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen

Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§ 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§ 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung.		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10 . . .	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10—45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45 . . .	24	1	20	1	24	1,40	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,40 Gld. Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (cfr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereinstarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§ 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. § 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe,

so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards &c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut § 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§ 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. § 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reklamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§ 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§ 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§ 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen

Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß=Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß=Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß=Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe=Station bis zur Grenze des Bestimmungs=Staates nur Ein Mal, die Terminal=Taxe des Bestimmungs=Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß=Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2^1/_2$ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§ 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs=Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe=Orte der Ursprungs=Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort=Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe= und der Adreß=Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs=Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs=Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe=Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs=Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs=Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs=Gebühren.

§ 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts=Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen=Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß=Station werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe=Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer

per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§ 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§ 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§ 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§ 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im § 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§ 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. § 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§ 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§ 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§ 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. rc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§ 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes rc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
(gez.) Graf von Bismarck-Schönhausen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Pastor prim. in Peterswaldau, **Wilking**, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden von Kreisewitz-Gierdsdorf, Kreis Brieg.

2) für den Predigtamts-Candidaten **Böhmer** zum Subdiakonus an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche zu Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der bisherige Gesanglehrer am Gymnasium zu Oppeln, Musikdirektor **Kothe**, als Musik- und dritter ordentlicher Seminarlehrer am katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: 1) Der Premier-Lieutenant a. D. Ratsch in Striegau als Postmeister. 2) Der kommissarische Post-Expediteur Meiberg in Konradau als Post-Expediteur daselbst.

Ernannt: Die Bureaudiener Senft und Köhler in Breslau zu Packmeistern.

Entlassen: Der Post-Expediteur Welzel in Altwasser und der Briefträger Langner in Wohlau.

Verstorben: Der Post-Direktor, Premier-Lieutenant a. D. v. Waldow in Brieg.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Dem General-Kommissions-Sekretair v. Westphal der Charakter als Rechnungs-Rath.

Stationirt: Der Feldmesser Sonntag in Gleiwitz und der Feldmesser Meyer in Leobschütz.

Versetzt: Der Vermessungs-Revisor Kroschel von Breslau nach Görlitz.

Ausgeschieden in Folge ihres Uebertritts an die General-Kommission zu Kassel: Der Vermessungs-Revisor Gronwald in Görlitz und der Feldmesser Matthes in Grünberg; desgleichen der Feldmesser Kruppa in Gleiwitz in Folge seines Uebertritts zu der Grundsteuer-Regulirungs-Behörde in Hannover.

Verstorben: Der Geh. Regierungs-Rath Rau und der General-Kommissions-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Hoffmann.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Ober-Steuer-Inspektor Schütze in Wohlau zum Steuer-Rath daselbst. Der Ober-Grenz-Kontroleur Kreuschner in Leobschütz zum Ober-Steuer-Kontroleur in Breslau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kassen-Kontroleur v. Kornatzki unter Ernennung zum Telegraphen-Direktions-Sekretair von Berlin nach Breslau. 2) Die Telegraphen-Direktions-Sekretaire Lohmeier von Breslau nach Cöln und Grell von Königsberg i. Pr. nach Breslau. 3) Die Telegraphen-Sekretaire Spude von Hannover nach Breslau und Elsasser von Dresden nach Schweidnitz. 4) Die Ober-Telegraphisten Michalski von Breslau nach Brieg, v. Fürstenmühl von Berlin nach Breslau, Burkert von Myslowitz nach Schweidnitz und Arans von Ostrowo nach Brieg. 5) Der Telegraphist Metzner von Frankfurt a. M. nach Breslau.

Ernannt: 1) Der Telegraphen-Assistent v. Bültzingslöwen und der Ober-Telegraphist Karl zu Telegraphen-Sekretairen. 2) Die Ober-Telegraphisten Fenzke und Pyreck zu Bureau-Beamten zweiter Kl. bei der Telegraphen-Direktion zu Breslau. 3) Der Ober-Telegraphist Wolf zum Kanzlei-Vorsteher bei derselben.

Uebertragen: 1) Dem Telegraphen-Sekretair Pohl die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Breslau und dem Telegraphen-Sekretair Elsasser die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Schweidnitz. 2) Dem Ober-Telegraphisten Arans die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Brieg.

Gestorben: Der Ober-Telegraphist Dellbrück in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Königlichen Kommissions-Rathe Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreckwalzwerk fur Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: 1) Die Annahme der der Stadt-Gemeinde Canth von dem verstorbenen Uhrmacher Anton Grabsch letztwillig zugefallene Erbschaft von 1464 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. für die Armen daselbst ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Der zu Breslau verstorbene Rittergutsbesitzer Ruprecht hat den Armen zu Illnisch und Wüstung, Kreis Neumarkt, zwei Hypotheken-Kapitale von 300 Thlr. und 35 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen zum Ankauf von Brennmaterial für Arme verwendet werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Den 12. Februar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

64. Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 230. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Nr. 231. Die Ernennung des bisherigen preußischen General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 232. Die Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten C. Liepmann in Oran, C. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

67. Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7307. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

Nr. 7308. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7309. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7310. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

66. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die ländlichen Ortschaften des Kreises Guhrau Folgendes verordnet:

§ 1. Bei jedem in einem Orte ausbrechenden Feuer haben sich sämmtliche daselbst anwesende Wirthe und Einlieger mit alleiniger Ausnahme der nächsten Nachbarn, auf der Brandstelle einzufinden und die erste Löschhülfe zu leisten.

§ 2. Bei auswärtigen Feuern ist die Löschhülfe bis zur Entfernung von einer Meile zu leisten. Diese Hülfe muß auch von Besitzern der Privatspritzen gewährt werden.

Die Anordnung, ob in dem speziellen Falle die Löschhülfe geleistet, resp. die Spritze und Mannschaften abgesendet werden sollen, steht der Ortspolizei-Behörde oder, wo eine solche nicht am Orte oder abwesend ist, dem Gerichtsschulz zu.

§ 3. Bei auswärtigen Feuern leistet nur die Hälfte der Mannschaften die Löschhülfe. Zu diesem Behufe sind die Verpflichteten in 2 Abtheilungen zu theilen, und es ist im Voraus zu bestimmen, welche Abtheilung zur Dienstleistung verpflichtet ist. Dieselben haben sich mit Wassereimern zu versehen.

§ 4. Der Gerichtsschulz oder ein Gerichtsmann begleitet die Mannschaften zur Brandstelle und hat deren Eintreffen bei dem Beamten zu melden, welcher die oberste Aufsicht bei dem Feuer führt; auch hat er darauf zu halten, daß die Löschmannschaften mit den im § 3 gedachten Geräthschaften versehen sind.

§ 5. Wird später Ablösungsmannschaft oder Verstärkung verlangt, so leistet die nächstfolgende Abtheilung die nöthige Hülfe.

§ 6. Wo Spritzen und Wasserwagen vorhanden sind, müssen dieselben, erstere unter Leitung des Spritzenmeisters oder eines vorher dazu bestimmten Sachverständigen, sofort zur Brandstelle entsendet werden. Die zur Bedienung der Spritze erforderlichen Mannschaften sind, soweit sie nicht auf der Spritze selbst befördert werden können, auf einem besonderen Wagen zur Brandstelle zu fahren.

§ 7. Zur Bespannung der Spritze, des Wasserwagens und des Fuhrwerks zum Transport der Mannschaften sind die spannpflichtigen Wirthe, wo nicht besondere, das Verhältniß anderweitig regelnde Abkommen oder Observanzen bestehen, verpflichtet. In der Gemeinde selbst haben die Wirthe, welche Pferde halten, die Spanndienste der Reihe nach zu leisten.

§ 8. In jeder Gemeinde ist im Voraus durch das Ortsgericht zu bestimmen, welche Personen bei auswärtigen Feuern die Löschhülfe als Spannpflichtige und Handdienstpflichtige zu leisten haben. Außerdem sind die Bedienungsmannschaften der Spritzen vorher zu designiren.

§ 9. Zu diesem Behufe sind denjenigen Mannschaften, welche die Reihe trifft, schwarze Holztafeln auszuhändigen, auf welchen mit weißen Buchstaben die Worte: „Spanndienstpflichtig bei Feuer" oder „Handdienstpflichtig bei Feuer" eingetragen stehen. Die Tafeln, welche im Hause oder Flur des betreffenden Wirths auszuhängen sind, werden nach jedem Feuer dem Gerichtsschulz abgegeben, welcher sie selbst resp. durch den Gemeindeboten denjenigen Wirthen auszuhändigen hat, die zur Dienstleistung bei dem nächsten Feuer bestimmt sind. Ferner erhalten die speziell zur Bedienung der Spritzen designirten Mannschaften weiße Armbinden, die gleichfalls an den Gerichtsschulz zurückzugeben und von diesem demnächst an diejenigen Leute auszuhändigen sind, welche bei dem nächsten Feuer den Dienst zu leisten haben.

§ 10. Die Kosten der ersten Anschaffung dieser Tafeln und Armbinden trägt jede Gemeinde. Kommt einem Wirthe die ihm ausgehändigte Tafel oder Binde abhanden, so hat er dieselbe auf seine Kosten wieder anzuschaffen.

§ 11. Leistet der Verpflichtete die ihm obliegende Löschhülfe nicht pünktlich, so hat der Gerichtsschulz das Recht und die Pflicht, das fehlende Gespann auf Kosten des Säumigen zu requiriren, resp. an Stelle des fehlenden Handdienstpflichtigen einen andern Mann zu dingen.

Der Säumige hat überdies die im § 15 dieser Verordnung resp. im § 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen zu gewärtigen.

§ 12. Die oberste Leitung bei dem Feuer steht dem Landrath und in dessen Vertretung dem betreffenden Polizei-Distrikts-Kommissarius zu. Für jeden Polizei-Distrikt sind außerdem von dem Kreistage 1—2 Stellvertreter des Polizei-Distrikts-Kommissarius zu wählen, welche in Abwesenheit des Letzteren die Löschhülfe leiten.

§ 13. Die Polizei-Distrikts-Kommissarien, sowie deren Stellvertreter haben sich bei Ausübung ihrer Funktion durch Anlegung einer weißen Brustbinde kenntlich zu machen, deren Anschaffungskosten der Kreis trägt.

§ 14. Demjenigen, welcher nach § 12 die oberste Leitung bei dem Feuer führt, steht allein die Anordnung über die Verwendung der Spritzen und der Löschmannschaften zu. Er hat diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Löschhülfe selbst leiten, oder bei der Rettung des Mobiliars u. s. w. hülfreich sein sollen. Ihm liegt ferner ob, zu bestimmen, ob Ablösungsmannschaften und aus welchen Ortschaften zu beordern und welche Spritzen resp. Mannschaften nach Hause zu entlassen sind.

§ 15. Die Nichtbefolgung der obigen Anordnungen wird gegen Beamte mit Ordnungsstrafen und gegen Kontravenienten mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet.

Außerdem verbleibt es bei den Strafbestimmungen § 340 Nr. 7 und 347 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs.

Breslau, den 2. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

63. Ab 1. Februar c. wird auf den diesseitigen Eisenbahnen der Artikel „pâte de paille" (Strohteigmasse) zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

65. Ab 1. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siedesalz, sowie von Steinsalz aller Art, Viehsalz, Steinsalz-Leckſteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum- und Fegesalz, Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, im Verkehr von Halle, Sangerhausen, Schönebeck und Staßfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl der Gastwirthe Reichelt und Weigert zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahlen des Polizei-Anwalts Reichel zum unbesoldeten Beigeordneten sowie des Stadtältesten Becker und Gutsbesitzers Fritsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trachenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahlen 1) des Rittergutsbesitzers Brüstlein zu Lampersdorf zum Deichhauptmann, 2) des Königlichen Landraths v. Liebermann zu Steinau a. d. O. zu dessen Stellvertreter, 3) des Königl. Wasserbau-Inspektors Versen zu Steinau a. d. O. zum Deich-Inspektor des Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Kaplan Nakel zum Präfekten und Lehrer an der katholischen Präfekten- resp. Fortbildungs-Schule in Striegau.

2) für den provisorischen Lehrer Geisler zum Turn- und Zeichnenlehrer an der projektirten höheren Bürgerschule in Guhrau.

3) für den provisorischen Lehrer Sucker zum Lehrer an der evangelischen Schule in Globitschen, Kreis Guhrau.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Seidel zum

evangelischen Schullehrer und Organisten in Blumerode, Kreis Neumarkt.

Widerruflich bestätigt: 1) die Vokationen für den Hilfslehrer Laugwitz zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

2) für den Hilfslehrer Gurland zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Gottesberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: für den Dr. Blümner und Dr. Engler als dritter resp. vierter Collaborator an dem Maria Magdalenen-Gymnasium in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Dr. Belitz zu Breslau der Rothe Adlerorden zweiter Kl. mit Eichenlaub. 2) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe von Reiche zu Breslau der Rothe Adlerorden dritter Kl. mit der Schleife. 3) Dem Appellationsgerichts-Rathe v. Wittken zu Breslau und dem Kreisgerichts-Direktor Molle zu Münsterberg der Rothe Adlerorden vierter Kl. 4) Dem Kreisgerichts-Botenmeister Steg zu Trebnitz, so wie dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kretschmer zu Wohlau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Mattersdorf zu Winzig vom 1. Februar 1869 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumarkt. 2) Der Gerichts-Assessor Robert Martin zu Brieg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 3) Der Auskultator Robert Peschel zu Brieg zum Referendarius. 4) Der Bureau-Diätarius Stanislaus Jaczkowski zu Poln.-Wartenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 5) Der Civil-Supernumerarius Reinhold Bartsch zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 6) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Fiebich zu Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 7) Der Hilfs-Exekutor Robert Goliasch zu Münsterberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 8) Der Hilfs-Exekutor Josef Göbel zu Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Hermsdorf u. K. 9) Der Hilfs-Exekutor August Ruppert zu Frankenstein zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 10) Der Hilfsgefangenenwärter Alexander Heider zu Frankenstein zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Hassak zu Militsch vom 1. Februar 1869 ab an das Kreisgericht zu Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Nimptsch und unter Belassung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor August Slowig zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Beuthen OS. 3) Der Gerichts-Assessor Friedrich Koschmieder zu Breslau an da Kreisgericht zu Kempen. 4) Der Referendarius Julius Haber zu Berlin an das Stadtgericht zu Breslau. 5) Der Bureau-Assistent Rudolf Speer zu Festenberg an das Kreisgericht zu Namslau. 6) Der Bureau-Diätarius August Brauner vom Stadtgerichte zu Breslau an die Gerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Die Bureau-Diätarien Wilhelm Müller zu Waldenburg und Karl Tilgner zu Neumarkt.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Karl Hasser zu Reichenbach.

Gestorben: Der Referendarius Ulrich Junghans zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Schlachthofbezirk	42	Friedrich, Karl	Buchdruckerei-Dirigent	Breslau, Herrenstr. Nr. 20.
		Kreis Breslau.		
Schwoitsch	92	Harschnek, Eduard	Tischlermeister	Schwoitsch.
Schauerwitz	23	Leder, Karl	Lehrer	Gnichwitz.
		Kreis Brieg.		
Jeschen	17	Jeutner, Johann Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Jeschen.
		Kreis Glatz.		
Wiltsch	21	Pabsch, Ludwig	Bauergutsbesitzer	Wiltsch.
Labitsch	13	Nentwig, Wilhelm	Gärtner	Labitsch.
Gabersdorf	19	Pietsch, August	Brauermeister	Gabersdorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Kieslingswalde, Steingrund, Glasegrund, Neudorf, Marienau	23	Herden, Joseph	Müllermeister	Kieslingswalde.
Conradswalde u. Wolmsdorf	26	Lowack, Joseph	Müllermeister	Conradswalde.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Namslau.		
Namslau	I.	Paul, Gottlieb	Pfefferküchler	Namslau.
Namslau	II.	Grützner, Karl	Schuhmachermstr.	Namslau.
Altstadt und Deutsch-Marchwitz	2	Langner, Wilhelm	Freigutsbesitzer und Gerichtsscholz	Deutsch-Marchwitz.
Gühlchen und Groditz	6	Becker, Moritz	Erbscholtiseibesitzer	Gühlchen.
Bankwitz	7	König, Johann	Lehrer	Bankwitz.
Dammer	9	Schott, Karl	Scholz	Dammer.
Groß- u. Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannisdorf und Friedrichsberg	14	Dybeck, Franz	Lehrer	Groß-Steinersdorf.
Polnisch- und Neu-Marchwitz	16	Knappe, Heinrich	Lehrer	Polnisch-Marchwitz.
Simmelwitz, Lankau und Böhmwitz	19	Klemm, Julius	Freigutsbesitzer und Gerichtsscholz	Simmelwitz.
Eisdorf, Paulsdorf, Krikau, Jakobsdorf und Obischau	20	Süße, Gottlieb	Lehrer	Paulsdorf.
Saabe	30	Altmann, Herrmann	Stellenbesitzer und Gerichtsmann	Saabe.
Kaulwitz	4	Dlugos, Vincenz	Lehrer	Kaulwitz.
Windisch-Marchwitz u. Mühlchen	27	Kiontka, Ernst	Bauergutsbesitzer	Windisch-Marchwitz.
Städtel	31	Pohl, Julius	Lehrer	Städtel.
Belmsdorf, Buchelsdorf und Hongendorf	32	Waiton, Robert	Kretschmer	Buchelsdorf.
Schmograu	10	Kloer, Karl Gustav	Hauptmann	Schmograu.
Wallendorf, Bachwitz, Erdmannsdorf, Sophienthal u. Dziedzitz	5	Rateiski, Karl	Lehrer	Wallendorf.
Reichthal	I.	Jaroß, Albert	Schneidermeister	Reichthal.
Droschkau, Dörnberg und Brzezinke	17	Kliesch, Eduard	Lehrer	Droschkau.
Glausche	18	Nitschke, Ignatz	Lehrer	Glausche.
Skorischau, Sgorsellitz, Creuzendorf und Schadegur	28	Mark, Robert	Kaufmann	Reichthal.
Proschau	12	Scheuner, Joseph	Lehrer	Proschau.
		Kreis Schweidnitz.		
Queitsch, Altenburg und Michelsdorf	46	Stock, Paul	Wirthschaftsinspekt.	Queitsch.
		Kreis Steinau.		
Radschütz	29	Ziegler, Friedrich August	Lehrer	Radschütz.
Steinau a. d. O.	Stadtbz.	Gößgen, Ottomar	Buchbindermeister	Steinau.
Urschkau, Culm, Briese und Bartsch	1	Strauß, Ernst	Bauergutsbesitzer	Urschkau.
		Kreis Trebnitz.		
Klein-Graben und Brodowcze	88	Gäbel, Gottlieb	Lehrer	Klein-Graben.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Türkwitz und Gohle	31	Leidel, Heinrich	Oekonom	Türkwitz.
Schleise	35	Orszullok, Franz	Lehrer	Schleise.
		Kreis Wohlau.		
Hünern	38	Grundmann, Bernhard	Müllermeister	Hünern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 7 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1869.

Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau preußischen Antheils.

Die Stolä-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 für die Provinz Schlesien ist den Verhältnissen der Zeit nicht mehr entsprechend und hat sich in mehreren Beziehungen als lückenhaft herausgestellt. Daher wird nachstehend ein neues Stolgebühren-Reglement festgesetzt, nach welchem von Emanation desselben an die Diöcesanen und der Clerus des preußischen Antheils der Diöcese Breslau sich zu richten haben.

§ 1. Die Stolä-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 wird aufgehoben; an ihre Stelle tritt das nachfolgende Reglement, welches mit Ausschluß aller bisher bestandenen Lokal-Observanzen, Herkommen, Verträge und Verordnungen, soweit nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, in der ganzen Diöcese Breslau, preußischen Antheils, alleinige Gültigkeit hat.

§ 2. Neue Observanzen, welche von diesem Reglement oder der dazu gehörigen Taxe abweichen, sind ungültig; ebenso ist eine Abänderung durch Verträge nicht gestattet.

§ 3. Die Stolgebühren werden in allen Parochieen des preußischen Antheils der Diöcese nach folgenden Klassen erhoben:

a) I. Nach Klasse I. werden die geistlichen Amtshandlungen für diejenigen Personen taxirt, welche monatlich 3 Thlr. 15 Sgr. oder mehr an klassificirter Einkommensteuer zahlen.
   II. In Klasse II. stehen diejenigen Personen, welche monatlich $2^1/_2$ bis excl. $3^1/_2$ Thlr. an klassificirter Einkommensteuer zu zahlen haben.
   III. In Klasse III. kommen diejenigen, welche mit einer Klassensteuer von monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr eingeschätzt sind.
   IV. Klasse IV. enthält die mit monatlich 20 Sgr. bis excl. 1 Thlr. 10 Sgr. zur Klassensteuer Eingeschätzten.
   V. Klasse V. enthält diejenigen, welche monatlich 10 Sgr. bis excl. 20 Sgr. zu zahlen haben.
   VI. In Klasse VI. gehören die zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeschätzten Personen.

b) In denjenigen Orten, in welchen keine Klassensteuer erhoben wird, rangiren diejenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von 800 bis 1000 Thlr. haben, in Klasse III.
   die ein solches von 500 bis 800 Thlr. haben, in Klasse IV.,
   die ein solches von 250 bis 500 Thlr. haben, in Klasse V. und
   die ein solches bis 250 Thlr. haben, in Klasse VI.
   Dieses Einkommen wird durch die Abschätzung in die Communal-Einkommensteuer oder, wo eine solche nicht eingeführt ist, durch ein Attest des Magistrats festgestellt.

c) Fremde, welche als solche keine Steuer zahlen, werden nach ihren äußeren Lebensverhältnissen, in streitigen Fällen durch ein Attest der Polizeibehörde in eine der sub a gedachten sechs Klassen rangirt.

§ 4. Die Befreiungen von der Klassensteuer, welche in § 6 lit. d, g und h des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthalten sind, haben auf die Zahlung der Stolgebühren keinen Einfluß, vielmehr gehören Personen, welche nach Auskunft der Ortsbehörde nur auf Grund dieser Bestimmungen von der Klassensteuer befreit sind, in Betreff der Stolgebühren zur VI. Klasse; die Befreiung lit. c ebenda findet hinsichtlich der Familien der dort bezeichneten Personen auf die Zahlung der Stolgebühren keine Anwendung, vielmehr bleibt die Familie in derselben Klasse der Stoltaxe, welcher das Familienoberhaupt vor der Einziehung zur Fahne angehört hat.

§ 5. Personen, welche noch im elterlichen Hause sind und deshalb keine Steuer zahlen, werden in die Klasse desjenigen gerechnet, dessen Familie sie angehören.

Personen, welche keiner Familie angehören und nach § 6 a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Klassensteuer befreit sind, werden durch Attest des Ortsvorstandes in eine der § 3 b. dieses Reglements aufgeführten Klassen III. bis VI. gesetzt.

§ 6. Bei den Aufgeboten sind, wenn das Aufgebot beider Verlobten in derselben Parochie geschieht, die Stolgebühren nach der Klasse des Bräutigams, wenn aber das Aufgebot in verschiedenen Parochieen erfolgt, nach der Klasse eines jeden der beiden Verlobten zu entrichten.

§ 7. Bei Trauungen werden die Stolgebühren immer nach der Klasse des Bräutigams entrichtet.

§ 8. In streitigen Fällen hat der beschwerdeführende Parochiane durch Bescheinigung des Steuererhebers oder der Ortsobrigkeit die Höhe der von ihm gezahlten Steuer oder seiner Einkünfte (§ 3 b und c.) darzuthun.

§ 9. Welche Beträge nach den einzelnen Klassen für die einzelnen Akte oder sonstigen Vorkommnisse zu zahlen sind, ergiebt die dem gegenwärtigen Reglement als Anhang beigefügte Taxe; Ritualhandlungen, welche in der Taxe nicht ausgeworfen sind, können nicht liquidirt werden.

§ 10. Die Gebühren für das Aufgebot müssen auch entrichtet werden, wenn durch die competente Behörde eine ganze oder theilweise Entbindung vom Aufgebot erfolgt ist.

§ 11. Für Haustrauungen und Haustaufen ist das Doppelte der in der Taxe angesetzten Gebühren zu entrichten. Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung nur die Nothtaufen und die Trauungen auf dem Sterbebette.

§ 12. Die Gebühren für die stillen Beerdigungen sind bei solchen Beerdigungen zu entrichten, bei welchen weder Geläut, noch Gesang, noch Musik stattgefunden hat und bei welchen die Mitwirkung des Geistlichen auf die Einsegnung der Leiche beschränkt gewesen ist; dieselben sind auch dann zu entrichten, wenn die Einsegnung nicht vollzogen worden ist.

§ 13. Wenn jedoch die Einsegnung am Grabe stattfindet und der Kirchhof eine Viertel-Meile oder weiter von der Kirche entfernt ist, so erhält der Geistliche für den Weg einen Thaler, der Kirchenbediente aber zehn Silbergroschen.

Wird die Leiche auf Verlangen von dem einen Orte nach dem an einem andern Orte belegenen Kirchhofe begleitet, so haben die interessirten Parochianen sich vorher mit dem Geistlichen und dem Kirchenbedienten über die Bedingungen zu einigen.

§ 14. Für die stille Beisetzung eines Kindes unter 6 Wochen darf nur die Hälfte der Gebühren für die stille Beerdigung einer Person unter 18 Jahren entrichtet werden.

§ 15. Die Gebühren für eine feierliche Beerdigung sind bei denjenigen Beerdigungen zu bezahlen, bei welchen eine feierliche Begleitung der Leiche durch den Geistlichen oder auch nur Geläut, Gesang oder Musik stattgefunden hat.

§ 16. Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Leiche zuerst still beigesetzt worden ist und die Beerdigungsfeierlichkeiten oder Exequien erst später erfolgen.

§ 17. Für die liturgisch vorgeschriebene Einsegnung der Leiche darf weder bei den stillen, noch bei den feierlichen Beerdigungen etwas Besonderes liquidirt werden.

§ 18. Bei den feierlichen Beerdigungen darf der ordentliche Geistliche und der Küster für die Begleitung der Leiche nicht besonders liquidiren. Nur wenn noch einer oder mehrere Geistliche auf Verlangen des Bestellers des Begräbnisses die Leiche begleiten, kann ein jeder von ihnen die sub A 10 der Taxe ausgesetzten Gebühren fordern.

§ 19. Für die Theilnahme der Schulen an den feierlichen Beerdigungen, die in der Regel darauf beschränkt ist, daß die in den Schulen befindlichen Singschüler die Leiche begleiten und ein Lied am Abholungsorte, ein zweites unterwegs und ein drittes am Grabe singen, sind die sub C I. resp. II. der Taxe ausgeworfenen Gebühren zu entrichten. Sollten jedoch mehr als drei Lieder gewünscht werden, so ist für jedes der mehr bestellten und mehr gesungenen außer dem Satze C II. noch der Satz C III. der Taxe zu bezahlen; wenn auf Verlangen des Bestellers von einem Liede mehr als 6 Verse gesungen werden, so wird dieses Lied doppelt gerechnet.

§ 20. Wenn von dem Besteller des Begräbnisses verlangt wird, daß ein zweiter u. s. w. Lehrer sich bei der Begleitung der Leiche durch die Schule resp. deren Singschüler betheiligt, so hat die hierfür sub C I b., II α b und β b der Taxe ausgeworfenen Gebühren jeder Lehrer oder sonst Angestellter zu fordern, der in dieser Weise bei der Beerdigung fungirt.

§ 21. Jedoch darf der beim Gesange fungirende Lehrer, welcher zugleich Küster ist und in dieser Eigenschaft an den für die Beerdigung ausgesetzten Gebühren participirt, die Gebühren für die Begleitung sub C I. a oder b der Taxe nicht besonders liquidiren, derselbe ist vielmehr durch die ihm als Küster zukommenden Gebühren abgefunden.

§ 22. Hiernach sind bei feierlichen Beerdigungen für die Begleitung der Leiche durch die Schule resp. den Cantor und die Singschüler, wenn nur drei Lieder mit je 6 oder weniger Versen gesungen werden, folgende Pauschquanten zu entrichten:

a) da, wo ein besonderer Küster angestellt ist, der Cantor also für die Begleitung besonders remunerirt werden muß,
   1) in den ersten beiden Klassen 2 Thlr. 7 Sgr.
   2) in den mittleren beiden Klassen 1 Thlr. 11 Sgr.,
   3) in den unteren Klassen 25 Sgr.
b) in den Orten, wo der Cantor zugleich Küster ist, mithin für die Begleitung nicht besonders remunerirt wird,
   1) in den ersten beiden Klassen 1 Thlr. 11 Sgr.
   2) in den mittleren „ — „ 25 „
   3) in den unteren „ — „ 14 „

§ 23. Wenn Jemandem der gewöhnliche Schulgesang nicht genügt und er zu einem Begräbniß oder anderen kirchlichen Akte Figuralmusik oder vierstimmigen Gesang haben will, so hat er sich mit dem Chordirigenten über die desfallsigen Kosten, welche dann nicht in die Stolgebühren-Liquidation gehören, zu einigen.

§ 24. Die Gebühren für das Geläut eines Pulses, B b. 19 der Taxe, dessen Dauer hiermit — ausschließlich der Zwischenpausen von 5 Minuten — auf zehn Minuten festgesetzt wird, sind für jede Glocke, welche auf Verlangen geläutet wird, zu entrichten. Von diesen Gebühren erhält der Glöckner für sich und seine Gehülfen die eine Hälfte, die andere fließt zur Kirchkasse.

Wenn jedoch das Geläut für eine Glocke mehr Kräfte als die eines Mannes erfordert, so erfolgt die Zahlung nach den hergebrachten Sätzen.

Uebrigens ist Niemand verpflichtet, die Gebühren für das Geläut von mehr Pulsen zu bezahlen, als verlangt worden sind.

§ 25. Die Gebühren für die willkürlichen Akte

sind nur zu zahlen, wenn diese Akte verlangt und geleistet worden sind.

§ 26. Wegen der durch einen fremden, nicht den Parochial-, Geistlichen oder nicht in der Parochie vorzunehmenden Begräbnisse u. s. w. verbleibt es bei den Bestimmungen § 454 u. f. T. 11. Thl. II. A. L. R.

§ 27. Für die bei Taufen und Trauungen vorkommenden, besonders bestellten Reden sind die für diese Handlungen bei Begräbnissen festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Segenertheilung mit dem Hochwürdigsten oder dem Ciborium bei Trauungen und Leichenbegängnissen ist verboten, daher kann auch nie etwas dafür liquidirt werden.

§ 28. Die früher herkömmlichen Gebühren für das Tragen der Spolien, Insignien u. s. w. fallen weg.

§ 29. Neben den Taxsätzen für Taufen und Trauungen ist die dafür vorgeschriebene Beisteuer zum Hebammensond zu entrichten.

§ 30. Für jedes kirchliche Zeugniß, so weit dasselbe nicht nach den bestehenden Vorschriften oder Armuthshalber kostenfrei ausgefertigt werden muß, sind die in der Taxe unter A 11 angesetzten Gebühren, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Stempels, zu entrichten.

Wird ein Zeugniß über mehr als einen kirchlichen Akt ausgestellt, was auf Verlangen geschehen muß, so ist für jeden mehr bezeugten Akt die Hälfte der beregten Taxgebühren zu zahlen, ebenfalls unbeschadet des erforderlichen Stempels.

§ 31. Die Begleitung der stillen heiligen Messe mit Gesang und Musik giebt dem Geistlichen keinen Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium; der in der Messe für Brautleute eingelegte, besondere Segen gehört zu dem kirchlichen Trauungsakt, daher kann für denselben nicht besonders liquidirt werden.

§ 32. Die Chorgebete für die Verstorbenen (officium defunctorum) können in der Art verrichtet werden, daß

> entweder ein Nocturn und die Laudes oder das ganze Matutinum incl. Laudes gesungen oder gebetet wird.

Je nachdem dies von einem Geistlichen mit dem Küster oder mit Assistenz oder mit mehreren Kirchenbedienten verrichtet wird, sind die in der Taxe ausgeworfenen Sätze zu bezahlen.

§ 33. Zum Leichenconduct gehört als wesentlicher Bestandtheil die Antiphone „Non intres“ etc. nach dem Diöcesan-Ritual.

§ 34. Die Incensation ist kein die Gebühren erhöhender Akt; die in der Taxe ausgeworfenen Beträge sind eine Entschädigung der Kirche für den Weihrauch und die Abnutzung des Rauchfasses.

§ 35. Für das Einsetzen der Leiche in die Kirche während der Begräbnißfeierlichkeiten wird nichts liquidirt.

§ 36. Die Bestimmung der Taxe über die Kanzelfürbitten findet auf immerwährende Fundation keine Anwendung; desgleichen werden die Bestimmungen der Fundationen über Messen, sowie die Rechte und Pflichten der Geistlichen in Betreff solcher Messen durch die Taxe nicht berührt.

§ 37. Für die Mitwirkung von Personen, deren Functionen nicht genau zum Amt des Küsters gehören, sind in C, D, E, F, G und H die Gebühren ausgeworfen; die Gebühren der Kirche sind in J. der Taxe enthalten.

§ 38. Die Gebühren für den Gebrauch der Kirchenutensilien sind nur zu zahlen, soweit derselbe stattgefunden hat.

§ 39. Die Gebühren der Leichenträger oder für den Leichenwagen werden durch diese Verordnung nicht berührt; die Anwendung des letzteren hat auf die Höhe der Liquidation keinen Einfluß. Ebenso werden die Rechte und Pflichten der Todtengräber durch dieses Reglement nicht geändert.

§ 40. Bei Todesfällen der landesherrlichen Personen, des heiligen Vaters, des Diöcesan-Bischofes und des Kirchenpatrons wird auf die Gebühren für Geläut, Utensilien und Ornate verzichtet. Wo die Größe der Glocken jedoch die Anstellung von Arbeitern erfordert, sind die Kosten dafür aus der Kirchkasse zu zahlen, sofern das nöthige Läutepersonal nicht von der Gemeinde gestellt werden kann.

§ 41. Bei Bestellung jedes der in der Taxe bezeichneten Akte hat der Geistliche mit dem Besteller ein Protokoll aufzunehmen, in welchem festgesetzt wird, welche Handlungen und Feierlichkeiten verlangt werden. Dabei ist der Besteller auf die Sätze der Taxe aufmerksam zu machen und ist möglichst darauf zu achten, daß die Bestellung von demjenigen entgegengenommen wird, welcher für die Gebühren einzustehen hat.

§ 42. Die Gebühren in A. der Taxe enthalten die Entschädigungen für den Geistlichen und den Küster zusammen. Von den in der Taxe sub A. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 verzeichneten Gebühren erhält der Pfarrer drei Viertheile, der Küster ein Viertheil, von den Sätzen zu A 6 und 11 erhält der Küster nur dann ein Viertheil, wenn er dabei wesentlich mitgewirkt hat, die Gebühren zu A 10 verbleiben dem Geistlichen allein.

Wird das Küsteramt von mehreren Personen versehen, so theilen sich dieselben in das Accidenz nach der Ortsobservanz.

Die Emolumente des Küsters für die freiwilligen Handlungen (B) sind in D der Taxe festgesetzt und treten mit Ausnahme von B 18 und B 19 dem Taxsatze zu.

Von, nicht neben dem Satze B 18 erhält der einschreibende Kirchenbeamte ein Viertheil, ebenso der Küster von den Gebühren J 5 a—c, während er von den Gebühren J 5 d die Hälfte bekommt, die Stühle mögen der Kirche gehören oder nicht.

§ 43. Neben den in der Taxe sub A ausgeworfenen Gebühren sind aber der Geistliche und der Kirchenbediente noch berechtigt, bei den Trauungen, Taufen, Einleitungen und feierlichen Beerdigungen ein Offertorium zu fordern.

§ 44. Wenn dasselbe deshalb unterbleibt, weil

entweder die Interessenten dies ausdrücklich verlangen oder der Akt außerhalb der Parochie verrichtet wird, so haben der Geistliche und Kirchenbediente im ersteren Falle noch einmal den ganzen Betrag, im anderen noch die Hälfte der sub A ausgesetzten Gebühren zu fordern.

§ 45. Die Sätze J 6 bis 10 der Taxe fließen zur Kirchkasse und werden nur für die Erlaubniß zur Errichtung der dort bezeichneten Anlagen (Denkmäler ꝛc.) gezahlt; diese Bestimmung findet auf Kommunal-Kirchhöfe keine Anwendung. Die örtlichen Bestimmungen über Grabstellengelder bleiben nach wie vor in Kraft.

Urkundlich unter meinem Siegel und Unterschrift.
Breslau, den 26. September 1868.

(L. S.) Fürstbischof ✝ **Heinrich.**

3963.

Dem vorstehenden Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau, preußischen Antheils, sowie der dazu gehörigen hier beigehefteten Stolgebühren-Taxe, ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Juli 1868 — K. 1675 — die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Breslau, den 3. August 1868.

(L. S.)

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Stolgebühren-Taxe.

Lauf. Nr.	Akt	Klasse I. Thlr	Sgr	Pf	II. Thlr	Sgr	Pf	III. Thlr	Sgr	Pf	IV. Thlr	Sgr	Pf	V. Thlr	Sgr	Pf	VI. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen.
	A. Jurisdictionsgebühren.																			
1	Aufgebot	2	20	—	2	—	—	1	10	—	—	24	—	—	18	—	—	12	—	
2	Trauung	6	—	—	4	—	—	2	20	—	2	—	—	1	15	—	1	—	—	
3	Einleitung (Einsegnung der Braut)	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	6	—	—	4	—	
4	Taufen	3	10	—	2	10	—	1	—	—	—	24	—	—	12	—	—	8	—	
5	Einleitung (benedictio post partum)	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	6	—	—	4	—	
6	Einschreiben eines jeden Taufzeugen über drei	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
7	Stille Beerdigung einer erwachsenen Person	8	15	—	6	—	—	3	—	—	1	10	—	—	20	—	—	10	—	
8	Desgl. einer Person unter 18 Jahren, welche noch nicht durch Heirath oder selbstständige Wirthschaft vom elterlichen Hause getrennt war	6	20	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	16	—	—	8	—	
9	Feierliche Beerdigung	16	—	—	12	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	
10	Für jeden außer dem eigentlichen beerdigenden Geistlichen beim Begräbniß (ad 9) fungirenden Priester	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
11	Ausstellen eines kirchlichen Zeugnisses	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	B. Gebühren für Ritualhandlungen.																			
	a. Heilige Messen.																			
1	Eine stille heilige Messe zur gewöhnlichen oder vom Priester zu bestimmenden Zeit resp. bis 8 Uhr	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	D. h. Privatmessen oder solche, welche einmal verlangt werden u. nicht fundirt sind.
2	Eine desgl. zu einer vom Besteller bestimmten Zeit von 8 bis incl. 10 Uhr	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
3	Eine desgl. nach 10 Uhr	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
4	Hochamt oder Requiem zur Zeit wie ad 1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
5	Desgl. wie ad 2	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	
6	Desgl. wie ad 3	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
7	Hochamt mit Assistenz	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
8	Jedem Assistenten ad 7	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	b. Officium defunctorum.																			
9	1 Nocturn	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	

Lauf. Nr.	Akt.	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
10	Laudes	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
11	Für jeden Geistlichen, der noch auf Verlangen bei nocturn und laudes fungirt	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
12	Das ganze matutinum cum laudibus	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—		
13	Jedem Assistenten dabei, wie 11	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
14	Conduct und Libera	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
15	Desgl. mit Assistenz	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
16	Salve Regina	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	12	—	
17	Desgl. mit Assistenz	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
18	Kanzelfürbitte pro Sonntag	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
19	Läuten pro Puls und Glocke	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	
20	Leichenpredigt von der Kanzel	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
21	Desgl. am Grabe	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
22	Danksagung (am Grabe)	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	Die Fürbitte am Grabe gehört zur Beerdigung.
	C. Begräbnißlieder und Begleitung durch die Schule.																			
	Für die Begleitung durch die Schule resp. das Singchor (§ 19 und 22 des Reglements)																			
	I. für das Geleit a. dem Dirigenten	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—		5	—	—	5	—	
	b. jedem zweiten Lehrer oder Chorbeamten	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—		5	—	—	5	—	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—		5	—	—	5	—	
	II. für jedes Lied, das gesungen wird,																			
	α) wo der Küster und der Chor-Dirigent verschieden sind:																			
	a. dem Dirigenten	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	
	b. jedem zweiten Lehrer ꝛc.	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	c den Singschülern resp. dem Singchor zusamnren	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	β) wo Küster und Chordirigent in einer Person vereinigt sind:																			
	a. dem Dirigenten	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	b. jedem zweiten Lehrer ꝛc.	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	III. für jedes vierte u. s. w. Lied (§ 19 d. Regl.)																			
	a. dem Geistlichen	—	5	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—	—	1	6	—	1	6	
	b. dem Küster, sofern derselbe nicht Chordirigent ist, resp. den fungirenden Kirchenbeamten zusammen	—	1	6	—	1	6	—	1	—	—	1	—	—	—	6	—	—	6	
	D. Der Küster																			
	erhält seine Antheile von den Gebühren zu A nach § 42 des Reglements. Von																			

Lauf. Nr.	Akt	I. Thlr.	I. Sgr.	I. Pf.	II. Thlr.	II. Sgr.	II. Pf.	III. Thlr.	III. Sgr.	III. Pf.	IV. Thlr.	IV. Sgr.	IV. Pf.	V. Thlr.	V. Sgr.	V. Pf.	VI. Thlr.	VI. Sgr.	VI. Pf.	Bemerkungen.
	den Gebühren B 9—17 ein Dritttheil des Taxsatzes (§ 42 d. Regl.)																			
	Für die Handlungen B 4, 5, 6 der Taxe	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	Zu B 7	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	Zu B 1, 2, 3, 20—22 erhält der Küster nichts, zu B 18, J 5 a—d sind die Gebühren des Küsters in § 42, zu B 19 in § 24 des Reglements bestimmt. Die Positionen für den Assistenten werden bei den Gebühren für den Küster nicht mitgerechnet. Wird das Küsteramt von mehreren Personen verwaltet, so theilen sich dieselben in die Beträge nach der Ortsobservanz																			
	Sollten zum Beten des officiums mehr als eine Person (Laien) erfordert werden, so erhält jede zweite für jede Tageszeit	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	E.																			
	Der Bälgezieher erhält pro Akt	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	F.																			
	Organist und Kantor																			
	erhalten, wenn die heilige Messe von Orgelspiel und Volksgesang begleitet wird, zusammen B 1	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	
	B 2	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	
	B 3	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Werden beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese den ganzen Betrag.																			
	B 4 jeder	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	B 5	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	B 6 oder 7	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
	Werden aber beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese ad B 4, 5, 6, 7 den für einen Beamten ausgesetzten Betrag.																			
	Für Orgelspiel mit oder ohne Volksgesang bei Taufen, Trauungen oder Exequien erhält jeder der beiden Beamten	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Wenn nur ein Beamter beide Funktionen inne hat, so erhält derselbe den einfachen Satz von	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	G.																			
	Die Kirchväter erhalten auf dem Lande für ihre Dienstleistungen bei den in der Stoltaxe aufgeführten, kirchlichen Funktionen jeder	—	8	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	4	—	
	H.																			
	Die Ministranten, Kirchknaben, Kreuzträger erhalten bei Funktionen, bei welchen sie gebraucht werden, jeder mit Ausnahme von B 1—3.	—	5	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	

Lauf. Nr.	Akt.	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Klasse V.			Klasse VI.			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	I. Der Kirche.																			
1	Für Weihrauch, wenn derselbe auf Verlangen angewendet wird:																			
	a. bei Begräbnissen	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	b. bei Hochämtern ꝛc.	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
2	Für Gebrauch a. einer weißen Kerze pro Akt	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	Werden neue Kerzen verlangt, so müssen dieselben bezahlt werden.
	b. einer gelben Kerze pro Akt	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
3	Für Gebrauch der Bahre und der gewöhnlichen Leichentücher ꝛc.																			
	a. bei einem stillen Begräbnisse einer Person über 6 Wochen	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	b. bei einem feierlichen desgl. ohne Exequien:																			
	I. für die Kirchenutensilien	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
	II. für das Pluvial	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	c. bei einem desgl. mit Assistenz:																			
	I. für die Kirchenutensilien	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
	II. für Ornate, Pluvial und Dalmatiken	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
	d. bei feierlichen Exequien:																			
	I. für die Kirchenutensilien	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
	II. für die Paramente	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
	e. bei einem feierlichen Kinderbegräbnisse (bis 6 Wochen)	1	—	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	
4	Pro Stab bei Begräbnissen	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
5	Bei Trauungen: a. für den Gebrauch des Staffeltuches	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	b. für Teppiche nach Einigung.																			
	c. für die Kniebank für die Brautleute	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
	d. pro Stuhl	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
6	Für ein hölzernes oder blechernes Denkmal	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
7	Für eine hölzerne Umfriedung für 1 Person	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
8	Für ein steinernes oder metallnes Denkmal	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	
9	Für ein gemauertes Grab oder eisernes Geländer für je eine Person	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	
10	Für Anlegung einer Gruft pro Quadrat-Fuß	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Richter zu Glogau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Scholz zu Polkwitz zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten. 3) Der interimistische Kalkulator Harmuth zu Guhrau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz. 4) Der Bote und Exekutor Götze zu Glogau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor. 5) Der Hilfsunterbeamte Neumann zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor. 6) Die Sergeanten Rüdiger und Gregor zu Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Ernannt: Der Stadt-Sekretair Seydelmeier zu Liegnitz zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: 1) Der Bureau-Diätar Schindler zu Liebenthal an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Bureau-Diätar Oertel zu Lüben an das Kreisgericht zu Löwenberg. 3) Der Bureau-Diätar Hänisch zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Lüben. 4) Der Bote und Exekutor Peschtieß zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Hagemann zu Guhrau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justiz-Rath Stilcke zu Görlitz. Der Bureau-Diätar Stribbe zu Glogau.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: Der Post-Expedient Teuchert in Altwasser.

Versetzt: 1) Der Postrath Ritschmann von Magdeburg nach Breslau. 2) Der Ober-Post-Sekretair Klindt von Breslau nach Erfurt. 3) Die Post-Expedienten Ramlau von Münsterberg nach Freiburg i. Schl. und Krenz von Brieg nach Oels. 4) Der Post-Expediteur Kühnel von Noldau nach Laugwitz.

Ernannt: Der Briefträger Betscher zum Ober-Briefträger.

Pensionirt: Der Ober-Post-Kommissarius Fischer in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Naß in Breslau zum Eisenbahn-Sekretair. 2) Die Wagenmeister Siele, Urbanski, Schaffner Hurtig, Löschner, Schmidt, Kaletta, Bielschowski und Geldner in Breslau, sämmtlich zu Packmeistern. 3) Der Wagenmeister Lintig in Ohlau zum Stations-Assistenten.

Versetzt: Der Stations-Assistent Graumann von Ohlau nach Gogolin.

Gestorben: Der Zugführer Wolter in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Herrn M. Laforgue zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Wirthschafts-Beamten Karl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

3) Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die zu Reichenbach verstorbene Frau Major v. Holwede hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Wüste-Waltersdorf verstorbene Kaufmann Willner hat der dortigen evangel. Kirche 300 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 13. März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Den 19. Februar. **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

70. Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7311. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Nr. 7312. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7313. Das Gesetz über die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7314. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868.

Nr. 7315. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thlrn. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7316. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7317. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§ 13, 25, 26 und 27 des Gesellschafts-Statuts. Vom 31. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

68. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir, daß die im § 6 unserer die Beerdigungen betreffenden Polizei-Verordnung vom 8. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1869 S. 1) den Todtengräbern auferlegte Verpflichtung zur Führung von Grabstellenregistern auch besonderen, von den zur Unterhaltung der Kirchhöfe Verpflichteten angestellten Beamten an Stelle der Todtengräber übertragen werden kann.

Breslau, den 3. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

69. Am 18. Januar d. J. Abends gegen 7 Uhr ist der Bauergutsbesitzer Schinner aus Reussendorf, Kreis Waldenburg, auf der Chaussee von Schweidnitz nach Waldenburg in der Nähe des Gasthauses „zur Merkelshöhe" ermordet und beraubt worden. — Wer den oder die Mörder so zu bezeichnen vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, dem sichern wir eine Belohnung von „100 Thalern" Ein Hundert Thalern hiermit zu.

Breslau, den 4. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

72. Nachstehende Bekanntmachung:

Nach § 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Giltigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach § 12, 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich miteinander verbunden sich betrachten wollen.

Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern nach den jüdisch-religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich giltige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer giltigen Ehe für genügend halten und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck im § 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. — Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbin-

dungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

In Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 31. Dezember v. J. weisen wir auf die oben bezeichneten, zur giltigen Eingehung jüdischer Ehen erforderlichen, gerichtlichen Akte und die Folge ihrer Nichtbeachtung hiermit besonders hin und fordern die jüdische Bevölkerung zur Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften auf.

Breslau, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird, da es zu unserer Kunde gekommen ist, daß den darin enthaltenen Bestimmungen von Seiten der jüdischen Bevölkerung in letzterer Zeit entweder gar nicht mehr oder doch nur unvollständig nachgekommen wird, hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Kreis- und städtischen Polizeibehörden angewiesen, auch ihrerseits, so weit thunlich, die Beobachtung vorstehender Bestimmungen der jüdischen Bevölkerung ihres Bezirks anzuempfehlen.

Breslau, den 11. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

71. Betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Oberpräsidium in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, so wie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers eine Ausloosung derjenigen unter **Lit. Q.** verbrieften vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen stattgefunden, welche zur Einlösung aus dem durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr. 3,845.	3,846.	3,848.	3,849.	3,851.	3,860.
3,861.	3,862.	3,864.	3,871.	3,873.	3,891.
3,892.	3,902.	3,904.	3,906.	3,909.	3,912.
3,916.	3,917.	3,924.	3,939.	3,942.	3,950.
3,967.	3,977.	3,978.	3,995.	3,997.	3,999.

jede über 500 Thaler Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
i. V. gez. von Leipziger.

63. Ab 1. Februar c. wird auf den diesseitigen Eisenbahnen der Artikel „pâte de paille" (Strohteigmasse) zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

65. Ab 1. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siedesalz, sowie von Steinsalz aller Art, Viehsalz, Steinsalz-Lecksteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum- und Fegesalz, Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, im Verkehr von Halle, Sangerhausen, Schönebeck und Staßfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

72. Ab 15. d. M. werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel Mennige, Zinkweiß und Bleiglätte nach dem Spezialtarif für Zink und der Artikel Bleizucker nach der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, ist vakant. Die Vocirung steht dem Herrn v. Münchhausen auf Nieder-Schwedeldorf und dem Freiherrn von Falkenhausen auf Wallisfurth zu.

2) Die katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, mit einem Einkommen von 240 Thlr. ist vakant. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Den 26. Februar. **1869.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

77. Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 233. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 234. Die Ernennung des mit dem Charakter als General-Konsul bekleideten bisherigen preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 235. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 236. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. Peratoner zu Catania zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 237. Die Ernennung des Königl. preußischen Regierungs-Raths Carl Ludwig von Waecker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth.

Nr. 238. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vice-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen.

Nr. 239. Die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

87. Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7318. Das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von 5 Millionen Thlrn. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7319. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thlrn. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7320. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens im Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7322. Die Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7323. Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7324. Das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7325. Die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7326. Das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungs-Bezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

82. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 19. März dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62. 65. 67. 68. 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Gesetz-Samml. Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Chef der Preußischen Bank. gez. Graf v. Itzenplitz.

81. Gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1848 über Errichtung der Handelskammern sind im Monat November pr. bei der Schweidnitzer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg nachbenannte Mitglieder und Stellvertreter ausgeschieden:

I. Mitglieder:
1) Kaufmann R. Clauß zu Reichenbach,
2) Kommerzienrath G. v. Kramsta zu Freiburg,
3) Kaufmann A. Petzoldt zu Waldenburg.

II. Stellvertreter:
1) Kaufmann F. Dierig zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach,
2) Kaufmann H. Frommann zu Schweidnitz,
3) Kaufmann H. Schneider zu Hausdorf, Kreis Waldenburg.

Bei den unterm 21. November und 9. Dezember pr. und 5. Januar d. J. vollzogenen Wahlen sind

A. zu Mitgliedern:
a. Kaufmann Fr. Dierig zu Langenbielau, Kreis Reichenbach,
b. Kommerzienrath G. v. Kramsta zu Freiburg,
c. Kaufmann A. Petzoldt zu Waldenburg.

B. zu Stellvertretern:
a. Kaufmann Traugott Wolff zu Langenbielau, Kreis Reichenbach,
b. Kaufmann Hugo Frommann zu Schweidnitz,
c. Kaufmann H. Schneider zu Hausdorf, Kreis Waldenburg,

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 9. Februar 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

75. Dem Apotheker Karl Stenzinger in Leubus ist die Konzession zur Anlage einer Apotheke in der Gegend des Hinterdoms hierselbst verliehen worden.

Breslau, den 9. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

79. In unserer Amtsbl.-Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsbl. Stück Nr. 6), betreffend die Chausseegelderhebung auf der neuerbauten Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Canth bis jenseits des Dorfes Krieblowitz, muß es in der 16. Zeile statt ein „einmaliges" ein „einmeiliges" Chausseegeld heißen, was wir zur Berichtigung jenes Druckfehlers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 13. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. (Amtsbl. pro 1869 Stück 1 S. 2), betreffend die Aufbewahrung der Erinnerungs-Medaillen der Kriege von 1864 und 1866 von verstorbenen Inhabern derselben in den Pfarrkirchen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der Aufbewahrung der Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 die Bestimmung des Allerhöchsten Statuts vom 10ten November 1864 (Ges.-S. S. 641) maßgebend ist, wonach diese Denkmünze bei dem Tode der Inhaber in dem Besitz ihrer Familie bleiben soll.

Breslau, den 19. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

83. Die Polizei-Verwaltung über die am 1. Januar v. J. mit dem Stadtbezirke Breslau vereinigten Ortschaften Gabitz, Höfchen, Neudorf-Commende, Huben, Lehmgruben, Fischerau und Alt-Scheitnig, welche nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1867 von dem städtischen Polizei-Amt geführt worden ist, geht mit dem 1. März d. J. nach Auflösung des städtischen Polizei-Amtes auf das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst über.

Breslau, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

86. In Peterwitz, Kreis Frankenstein, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem infizirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauhfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Peterwitz kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden; jedoch darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt, die Lungen aber müssen am Seuche-Orte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden. Breslau, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

80. Zur Bepflanzung der Chausseen und öffentlichen Wege werden alljährlich eine bedeutende Quantität verschiedener Obstbäume, namentlich Aepfel- und Birnbäume,

saure und süße Kirschbäume gebraucht, welche 7—8 Fuß bis zur Krone hoch, mindestens 5" Zoll im Umfange stark, grade gewachsen und namentlich kräftig in den Wurzeln sein müssen.

Die Herren Besitzer von Baumschulen, namentlich in der Provinz Posen, werden aufgefordert, ein Verzeichniß der verkäuflichen Bestände unter Angabe des Kostenpreises der Sorten und der disponiblen Stückzahl dem Königlichen Kreisbaubeamten, mit dem sie in Geschäfts-Verbindung zu treten wünschen, rechtzeitig zuzusenden. Posen, den 12. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

65. Ab 1. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siedesalz, sowie von Steinsalz aller Art, Viehsalz, Steinsalz-Leckfteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum- und Fegesalz, Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, im Verkehr von Halle, Sangerhausen, Schönebeck und Staßfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu $2^1/_2$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 1. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

72. Ab 15. d. M. werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel Mennige, Zinkweiß und Bleiglätte nach dem Spezialtarif für Zink und der Artikel Bleizucker nach der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

74. Am 10. d. M. ändern sich in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Dresden-Meißen-Döbeln die auf Seite 212 unseres Lokaltarifs befindlichen gemeinschaftlichen Frachtsätze für Spiritus, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Oelsamen. Es beträgt nunmehr die Fracht

20,9 Sgr. für Sendungen unter 100 Ctr., Liegnitz-Hof, für Spiritus,
15,9 Sgr. für Sendungen zu und über 100 Centner, Liegnitz-Hof, für Spiritus,
23,4 Sgr. für Sendungen unter 100 Centner, Breslau-Hof, für Spiritus,
17,9 Sgr. für Sendungen zu und über 100 Centner, Breslau-Hof, für Spiritus,
12,1 Sgr. für Sendungen von mindestens 100 Centnern, Liegnitz-Hof, für Getreide 2c.,
13,3 Sgr. für Sendungen von mindestens 100 Centnern, Breslau-Hof, für Getreide 2c.

pro Centner für die ganze Transportstrecke.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

78. Die Seitens der hiesigen Königlichen Regierung unterm 30. v. M. für das Steuerjahr 1869 festgesetzte Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle der Stadt Breslau einschließlich der dem Stadtbezirk zugeschlagenen Ortschaften, liegt in der Zeit vom 20. Februar bis einschließlich den 5. März d. J. in unserem Geschäftslokale, Elisabetstraße Nr. 13, eine Treppe hoch, an jedem Wochentage während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus.

Breslau, den 17. Februar 1869.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

76. Auf Grund des § 22 des Statuts der Tischlergesellen-Kasse vom $\frac{\text{5. Dezember 1856}}{\text{2. Januar 1857}}$ und mit Rücksicht darauf, daß nach erfolgter Aufhebung des Paßzwanges die Kontrole in Betreff des Arbeitsverhältnisses der Gesellen eine äußerst schwierige geworden ist:

wird der Nachtrag vom $\frac{\text{6. September}}{\text{14. Oktober}}$ 1858 hiermit aufgehoben und es erhält der § 10 des Statuts wieder seine ursprüngliche Fassung,

wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, zur Vermeidung der darin festgesetzten Strafe die Entlassung oder den Austritt eines Gesellen aus der Arbeit binnen 3 Tagen dem Kassenvorstande anzuzeigen.

Breslau, den 30. April 1868.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 22 des bezüglichen Kassen-Statuts vom $\frac{\text{5. Dezember 1856}}{\text{2. Januar 1857}}$ hierdurch genehmigt. Breslau, den 8. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

84. Vorlesungen der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Spezieller Pflanzenbau: Direktor Dr. Hartstein. — Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administr. Dr. Freytag. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Landwirthsch. Seminar: Dr. Thiel. Gesundheitspflege. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. — Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning. — Waldbau: Oberförster-Kandidat Wißmann. — Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. — Land- und forstwirthschaftl. Demonstrationen und Exkursionen.

II. Grund- und Hilfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. — Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof Dr. Freytag. Geognosie: Dr. Andrae. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebun-

gen: Prof. Dr. Körnicke. — Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. — Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. — Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder. — Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Geognostische und botanische Demonstrationen und Exkursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, so wie durch die neu organisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie, Prof. Kekulé; Zoologie, Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien, Prof. Hanstein; über die Phanerogamen der deutschen Flora, Dr. Pfitzer; Mineralogie, Prof. Nöggerath und Dr. v. Lasaulx; Geognosie, Prof. vom Rath; geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands, Dr. Schlüter; animale Physiologie, Prof. Pflüger; allgemein vergleichende Physiologie, Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel, Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes, Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie, Prof. Aegidi; deutsches Privatrecht, Prof. Schroeder; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; deutsches Staatsrecht, über die Verfassung des norddeutschen Bundes, Prof. Hälschner; preußisches Landrecht, Wechselrecht, Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, die heutige Verfassung des englischen Staats, Prof. Nasse; Bevölkerungslehre, Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte, Dr. Varrentrapp; neuere Geschichte seit 1660, Prof. v. Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik, Prof. Knoodt; Metaphysik, Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie, Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Markus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", so wie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Kl. Römpler zum Kreis-Thierarzt für den Kreis Militsch, unter Anweisung des Wohnsitzes in Trachenberg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kämmerers Gröper aus Herrnstadt zum Bürgermeister der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des bisherigen Kämmerers und Gemeinde-Einnehmers Friedrich zum Kämmerer der Stadt Stroppen auf eine anderweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

3) Die Wiederwahl des Kaufm. Kurtz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unterm 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 1. März d. J. Vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vacante Lehrerstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Poln.-Ellguth, Kreis Oels, ist vacant. Das Einkommen beträgt 210 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Den 5. März. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

93. Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 240. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 241. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Nr. 242. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Karl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 243. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 244. Die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vice-Konsul daselbst, an den Don José Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

88. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7327. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7328. Das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7329. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Nr. 7330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7331. Das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

Nr. 7332. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

Nr. 7333. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nr. 7334. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7335. Die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7336. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

Nr. 7337. Das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Vom 11. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

91. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher **Preußischer Banknoten oder Kassen-Anweisungen** der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende **Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr.** zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

103. Betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§ 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps und in dem § VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem § 30 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichem Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach § 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrechterhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thaler (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulativs nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thaler incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§ 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und des im § VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulativs den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Kommunal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thaler tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im § VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im § 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§ 42, 43) als Bewerber auftreten, haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister. gez. v. d. Heydt. — Der Kriegsminister. v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

97. Nachdem zur Errichtung einer neuen Apotheke in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, werden die auf jene Konzession reflektirenden Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sein müssen, hierdurch aufgefordert, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungs-Zeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufes und eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises ihrer Vermögens-Verhältnisse sich binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 23. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

101. Da in der Stadt, sowie im Landkreise Breslau die Pocken zum Ausbruch gekommen sind und eine epidemische Verbreitung erlangt haben, so wird zur Verhütung eines weiteren Umsichgreifens der Kontagion und auf Grund des § 55 der Allerh. Kab.-O. vom 8. August 1835 für den Umfang des Stadtbezirkes und des Landkreises Breslau hiermit verordnet, was folgt:

1) alle noch nicht geimpften Individuen sind schleunigst zu vacciniren,

2) zur Befolgung dieser Vorschrift wird derjenige, welcher sich auf eine dieserhalb an ihn erlassene Aufforderung den Polizeibehörden zur Vaccination ohne zureichenden Grund nicht stellt oder sich der Schutzpockenimpfung widersetzt, mit einer Exekutivstrafe bis zu 10 Thaler angehalten werden.

Breslau, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

99. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 8004. 39,221. 126,759. 148,863 über 100 Thlr.

Lit. G. Nr. 9152 über 50 Thlr.

Lit. H. Nr. 43,405. 58,340. 63,126. 63,968 über 25 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. Nr. 907 über 500 Thlr.

Lit. C. Nr. 24,685. 59,440 über 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 16,480 über 50 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 15,880 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. Nr. 8400 über 100 Thlr.

V. 5proz. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 5,849. 6479 über 200 Thlr.

VI. 4½proz. Schuldverschreibungen der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 2,512 über 200 Thlr.

Lit. D. Nr. 1,301 über 100 Thlr.

VII. Prioritätsaktien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 17,655. 20,549. 23,404. 24,271 über 100 Thlr.

VIII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 1,143. 1,144. 1,145. 1,146. 1,147. 5,230. 5,374. 15,285. 16,048 16,380 über 100 Thlr.

Ser. II. Nr. 5,455. 24,676 über 50 Thlr.

Ser. III. Nr. 13,789. 18,018 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Debnicke. Erbrich. Loose.

104. Die Inhaber folgender in der 20sten Verloosung gezogenen und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter 3½prozentiger Pfandbriefe Lit. B.

à 500 Thlr.

Nr. 2,341 auf Ornontowitz.

à 200 Thlr.

Nr. 5,351 auf Groß- und Alt-Dubensko,
= 5,484 = Ornontowitz,
= 5,485 = dito
= 15,576 = Wilkau,
= 16,911 = Zuzella.

à 100 Thlr.

Nr. 9,118 auf Koitz,
= 9,159 = dito
= 9,178 = dito
= 9,189 = dito
= 9,413 = Groß- und Alt-Dubensko,
= 9,445 = dito
= 9,454 = dito
= 9,455 = dito
= 9,506 = Ornontowitz,
= 9,516 = dito
= 9,517 = dito
= 9,691 = Wilkau,
= 9,701 = dito
= 18,483 = Casimir,
= 18,488 = dito
= 18,493 = dito
= 18,516 = dito
= 18,530 = Berndau,
= 18,581 = Hausdorf,
= 18,748 = Rachen,
= 18,751 = dito

à 50 Thlr.

Nr. 12,008 auf Krieblowitz,
= 12,360 = Berndau,
= 12,624 = Zuzella.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. August d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7ten Verloosung.

à 4 pCt.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 15ten Verloosung.

à 4 pCt.

Nr. 3,303 auf Ratibor über 200 Thlr.
= 61,075 = Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 17ten Verloosung.
à 4 pCt.

Nr. 50,922 auf Zobten über 200 Thlr.

aus der 18ten Verloosung.
à 4 pCt.

Nr. 1,947	auf	Koschentin	über 500	Thlr.,
= 6,314	=	Saabor	= 100	=
= 8,165	=	Koschentin	= 100	=
= 17,655	=	Siemianowitz	über 100	Thlr.,
= 62,614	=	Groß=Krutschen	= 100	=
= 64,485	=	Labandt	= 100	=
= 11,708	=	Lossen	= 50	=
= 21,579	=	Lissa	= 25	=
= 21,921	=	Boyadel	= 25	=
= 22,312	=	Saabor	= 25	=
= 22,706	=	Koschentin	= 25	=
= 22,803	=	Lossen	= 25	=
= 82,096	=	Kl.=Schweinern	= 25	=
= 82,338	=	Labandt	= 25	=

aus der 19ten Verloosung.
à 3½ pCt.

Nr. 2,298	auf	Gr.= u. Alt=Dubensko	über 500	Thlr.,
= 2,494	=	Krieblowitz	= 500	=
= 5,483	=	Ornontowitz	= 200	=
= 16,649	=	Hausdorf	= 200	=
= 17,073	=	Keltsch	= 200	=
= 17,077	=	dito	= 200	=
= 9,202	=	Koitz	= 100	=
= 9,218	=	dito	= 100	=
= 9,220	=	dito	= 100	=
= 9,399	=	Dubensko	= 100	=
= 9,434	=	dito	= 100	=
= 9,503	=	Ornontowitz	= 100	=
= 9,531	=	dito	= 100	=
= 9,704	=	Wilkau	= 100	=
= 9,715	=	dito	= 100	=
= 9,865	=	Krieblowitz	= 100	=
= 9,960	=	Wziesko	= 100	=
= 18,476	=	Casimir	= 100	=
= 18,490	=	dito	= 100	=
= 18,571	=	Hausdorf	= 100	=
= 18,935	=	Wüsteröhrsdorf ꝛc.	= 100	=
= 18,938	=	dito	= 100	=
= 11,826	=	Koitz	= 50	=
= 11,865	=	Dubensko	= 50	=
= 11,875	=	dito	= 50	=
= 11,900	=	Ornontowitz	= 50	=
= 11,907	=	dito	= 50	=
= 12,039	=	Wziesko	= 50	=
= 12,342	=	Casimir	= 50	=

Breslau, den 20. Februar 1869.
Königl. Kredit=Institut für Schlesien. gez. v. Schleinitz.

105. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzbl. 41), und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.
Der Finanzminister. gez. von der Heydt.

89. Vom 1. März c. ab werden auf der Station Ohlau Extraposten, Couriere und Estafetten nicht mehr befördert werden.

Breslau, den 22. Februar 1869.
Königliche Ober=Post=Direktion.

90. Vom 1. März c. ab werden auf der Station zu Namslau Extraposten, Couriere und Estafetten nicht ferner befördert und bei der Personen=Post zwischen Namslau und Reichthal Beichaisen nicht mehr gestellt werden.

Breslau, den 22. Februar 1869.
Königliche Ober=Post=Direktion.

94. Vom 1. März c. ab wird die für die Personen=Posten zwischen Gnadenfrei Bahnhof und Nimptsch in Dirsdorf bestehende Haltestelle zur Aufnahme von Personen von dem dortigen Kretscham nach der Chaussee=Hebestelle verlegt.

Breslau, den 24. Februar 1869.
Königliche Ober=Post=Direktion.

72. Ab 15. d. M. werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel Mennige, Zinkweiß und Bleiglätte nach dem Spezialtarif für Zink und der Artikel Bleizucker nach der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 10. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.=Märkischen Eisenbahn.

74. Am 10. d. M. ändern sich in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Dresden=Meißen=Döbeln die auf Seite 212 unseres Lokaltarifs befindlichen gemeinschaftlichen Frachtsätze für Spiritus, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Oelsamen. Es beträgt nunmehr die Fracht

20,9 Sgr. für Sendungen unter 100 Ctr., Liegnitz=Hof, für Spiritus,
15,9 Sgr. für Sendungen zu und über 100 Centner, Liegnitz=Hof, für Spiritus,
23,4 Sgr. für Sendungen unter 100 Centner, Breslau=Hof, für Spiritus,

17,9 Sgr. für Sendungen zu und über 100 Centner, Breslau-Hof, für Spiritus,
12,1 Sgr. für Sendungen von mindestens 100 Centnern, Liegnitz-Hof, für Getreide ꝛc.,
13,3 Sgr. für Sendungen von mindestens 100 Centnern, Breslau-Hof, für Getreide ꝛc.
pro Centner für die ganze Transportstrecke.

Berlin, den 12. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

95. Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Schauthiere und Güter, welche für die von der 27sten Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe für die Zeit vom 9. bis 15. Mai c. in Aussicht genommene Ausstellung nach Breslau gesandt werden, so wie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu den vollen tarifmäßigen Sätzen;
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs und der unverkauften Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist; daß das Vieh und die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der dritten Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur vierten Wagenklasse gestattet;
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 10 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 14. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

96. Ab 16. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siede-, See-, Steinsalz aller Art, Abraum-, Fege-, Gewerbe-, Vieh- (Salz-Lecksteine) und Düngesalz (Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia; kalkmagnesiahaltige Fabrikate, Chlorkalium) bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern im Verkehr von Dürrenberg, Weissenfels und Erfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

97. Ab 1. März c. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Syrup" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 21. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn

98. Ab 1. März d. J. tritt eine direkte Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Hamburg und Wien — im Anschluß an die, laut Bekanntmachung vom August v. J. eingeführte direkte Personenbeförderung zwischen Berlin und Wien — via Oderberg ein.

Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des zwischen dem Berlin-Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die direkte Verbindung findet täglich 2 Mal Statt, und zwar

a. in der Richtung Hamburg-Wien im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin),
b. in der Richtung Wien-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnell-Zug und
   2) Abends 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

Gleichzeitig werden die Fahrpreise ermäßigt:

a. für den durchgehenden Schnellzug, der Abends 11 Uhr 5 Minuten Berlin verläßt und sich in Oderberg an jedem Montag, Mittwoch und Freitag an den 11 Uhr 5 Minuten Vormittags abgehenden Schnellzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher

1. Klasse.	2. Klasse.
25 Thlr. 19 Sgr.	19 Thlr. 15 Sgr.

auf jetzt

24 Thlr. 27 Sgr.	18 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

b. für den gleichen Schnellzug bis Oderberg, der an sämmtlichen übrigen Tagen der Woche an den dort um 11 Uhr 48 Minuten Vormittags abgehenden Personenzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher

1. Klasse.	2. Klasse.
24 Thlr.	18 Thlr. 8 Sgr.

auf jetzt

23 Thlr. 20 Sgr.	17 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 25. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

100. Ab 15. März d. J. können von und nach der Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 24. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

102. Es wird hiermit bekannt gemacht:

1. Gemäß § 8 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im

Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 sind die Seitens der Lehrherren über die den Jäger-Bataillonen überwiesenen Jägerlehrlinge auszustellenden Atteste stempelfrei.

2. Gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 12. Juli 1867 haben forstversorgungsberechtigte Jäger bei ihrer ersten Anstellung im Forstdienst zur Reise an den Bestimmungsort, insoweit dieselbe mittelst Eisenbahn zurückgelegt wird, einen Requisitionsschein bei demjenigen Bataillon zu erbitten, durch welches sie zur Forstversorgung in Vorschlag gebracht worden sind.

Bei Versäumniß dieser Vorschriften gehen sie der Vergünstigung ermäßigter Fahrpreise verlustig.

Im Auslande sich aufhaltende Forstversorgungsberechtigte haben für die Reise bis zur Preußischen Grenze keinen Anspruch auf Entschädigung.

Freiburg i. Schl., den 26. Februar 1869.

Kommando des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Heymann Cohn zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

2) Die Wiederwahl des Seifensiedermeisters Steinberg zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Weißgerbermeisters Förster und des Kürschnermeisters Fürst zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Landeck auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Curatus Dombek an der Kreuzkirche zu Breslau zum Schulen-Inspektor des zweiten Breslauer Landkreises, an Stelle des von der Schulen-Inspektion entbundenen Erzpriesters Fischer zu Breslau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Amft zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Ober-Hannsdorf, Kreis Glatz.

2) für den Lehrer Becker zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Döberle, Kreis Oels.

3) für den Lehrer Peisker zum evangelischen Schullehrer in Tannwald, Kreis Wohlau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Telegraphisten Goldstein, Metzner, Daniel, Engelke und Elsner in Breslau zu Ober-Telegraphisten. 2) Die Telegraphen-Candidaten Hohberg, Langner, Kroke, Joschke, Wothe und v. Bötticher, sämmtlich in Breslau, zu Telegraphisten.

Wieder angestellt: Der frühere Telegraphist Lehmann zu Frankfurt a. M. als Telegraphist bei der Telegraphen-Station in Breslau.

Versetzt: Der Ober-Telegraphist v. Lipinsky von P.-Lissa nach Oels. Der Telegraphist v. Bötticher von Breslau nach Oels.

Uebertragen: Dem Ober-Telegraphisten v. Lipinski die Verwaltung der Telegraphen-Station in Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung: Das dem Ober-Steuer-Kontroleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspektor Traugott Gläser zu Braunsberg und dem Maschinen-Fabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontrolapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Vermächtnisse: Der zu Breslau verstorbene Hausbesitzer Wießner hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Der frühere Rathmann zu Tschirnau, Sattlermeister Scholz in Herrnstadt, hat der Armenkasse zu Tschirnau circa 30 Thlr. geschenkt.

Schulstellen-Vakanz: Die evangelische Lehrerstelle in Lampersdorf, Kr. Neumarkt, ist vakant. Das Einkommen derselben beläuft sich auf 200 Thaler. Vozirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 5. April. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Den 12. März. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

106. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7338. Das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbniß-Sachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7339. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 30 bis 33 Titel 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7340. Das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

Nr. 7341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

Nr. 7342. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwiek nach Holtwick im Kreise Koesfeld, Regierungsbezirks Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

110. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staats-Anleihe von 1853 Ser. V. Nr. 1—8 und zur Staats-Anleihe von 1857 Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrole erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen. unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

105. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867 Bundesgesetz-Blatt 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

107. In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. ist zu Neuhain, Kreis Waldenburg, die Wittwe Maria Rosina Heinrich in ihrer Wohnung beraubt und ermordet worden. — Wer den oder die Thäter dieses Raubmordes so bezeichnen kann, daß sie zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, dem sichern wir eine Belohnung von **Einhundert Thalern** hiermit zu. Breslau, den 24. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

112. Nachdem das vollständige Erlöschen der Lungenseuche in Karzen, Kreis Nimptsch, konstatirt worden, werden die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Oktober pr. — Amtsblatt Stück 42 — für gedachten Ort angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 6. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113. Die Aktionäre der „Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden" haben in einer unterm 9. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen. Die noch laufenden Versicherungen hat die Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" übernommen.

Mit Bezugnahme auf das im 25. Stück des Amtsblattes pro 1867 publizirte Reskript des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie des Ministerii des Innern vom 25. Mai 1867 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

108. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O.-S. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 30. April bis zum 5. Mai c. statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 11. April c. einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 29. April um 6 Uhr Abends bei dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Semerák in Creuzburg persönlich zu melden.

Breslau, den 1. März 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

74. Ab 10. d. M. ändern sich in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Dresden-Meißen-Döbeln die auf Seite 212 unseres Lokaltarifs befindlichen gemeinschaftlichen Frachtsätze für Spiritus, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Oelsamen. Es beträgt nunmehr die Fracht

20,9 Sgr. für Sendungen unter 100 Ctr., Liegnitz-Hof, für Spiritus,
15,9 Sgr. für Sendungen zu und über 100 Centner, Liegnitz-Hof, für Spiritus,
23,4 Sgr. für Sendungen unter 100 Centner, Breslau-Hof, für Spiritus,
17,9 Sgr. für Sendungen zu und über 100 Centner, Breslau-Hof, für Spiritus,
12,1 Sgr. für Sendungen von mindestens 100 Centnern, Liegnitz-Hof, für Getreide ꝛc.,
13,3 Sgr. für Sendungen von mindestens 100 Centnern, Breslau-Hof, für Getreide ꝛc.

pro Centner für die ganze Transportstrecke.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

95. Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Schauthiere und Güter, welche für die von der 27sten Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe für die Zeit vom

9. bis 15. Mai c. in Aussicht genommene Ausstellung nach Breslau gesandt werden, so wie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu den vollen tarifmäßigen Sätzen;
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs und der unverkauften Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß das Vieh und die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der dritten Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur vierten Wagenklasse gestattet;
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 10 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 14. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

96. Ab 16. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siede-, See-, Steinsalz aller Art, Abraum-, Fege-, Gewerbe-, Vieh- (Salz-Leckſteine) und Düngesalz (Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia, kalkmagnesiahaltige Fabrikate, Chlorkalium) bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern im Verkehr von Dürrenberg, Weissenfels und Erfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

92. Ab 1. März c. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Syrup" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

98. Ab 1. März d. J. tritt eine direkte Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Hamburg und Wien — im Anschluß an die, laut Bekanntmachung vom August v. J. eingeführte direkte Personenbeförderung zwischen Berlin und Wien — via Oderberg ein.

Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des zwischen dem Berlin-Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die direkte Verbindung findet täglich 2 Mal Statt, und zwar

a. in der Richtung Hamburg-Wien im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin),
b. in der Richtung Wien-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnell-Zug und
   2) Abends 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

Gleichzeitig werden die Fahrpreise ermäßigt:

a. für den durchgehenden Schnellzug, der Abends 11 Uhr 5 Minuten Berlin verläßt und sich in Oderberg an jedem Montag, Mittwoch und Freitag an den 11 Uhr 5 Minuten Vormittags abgehenden Schnellzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher	
1. Klasse.	2. Klasse.
25 Thlr. 19 Sgr.	19 Thlr. 15 Sgr.
auf jetzt	
24 Thlr. 27 Sgr.	18 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

b. für den gleichen Schnellzug bis Oderberg, der an sämmtlichen übrigen Tagen der Woche an den dort um 11 Uhr 48 Minuten Vormittags abgehenden Personenzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher	
1. Klasse.	2. Klasse.
24 Thlr.	18 Thlr. 8 Sgr.
auf jetzt	
23 Thlr. 20 Sgr.	17 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

115. Eisenblech (Schwarzblech) wird ab 1. März c. im direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Wagenladungen zu den Sätzen des Spezialtarifs D. befördert. Quantitäten unter 100 Centnern unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 6. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

114. Hinsichtlich der Anforderungen, welche Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste an die wissenschaftliche Qualifikation der Militairpflichtigen zu stellen sind, sollen nach Passus 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Instruktion für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen

jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten.

Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift würden diejenigen jungen Leute, welche vor dem Erscheinen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März v. J. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militairdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und behufs Erlangung der im § 154 l. c. für den einjährigen freiwilligen Militairdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikation, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß § 155, 2 a. a. O. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände ist von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern unterm 12. v. M. bestimmt worden, daß denjenigen jungen Leuten, welche bis zum 1. Oktober v. J. mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der ihnen von der Militair-Ersatz-Instruktion zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung gewährten Frist, bis zum Ersten Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ertheilt werden kann.

Diese Bestimmung bringen wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen jungen Leute, welche nach dem 1. Januar d. J. wegen Ertheilung des Berechtigungs-Scheines bei uns vorstellig geworden, und denen auf Grund von § 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März v. J. wegen eines unzureichenden, aber den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Schulzeugnisses, die qu. Berechtigung versagt werden mußte, unter Wiedervorlegung der erforderlichen Atteste die Ausfertigung des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei uns nachsuchen können.

Breslau, den 3. März 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

111. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham abzuhaltenden Prüfungen die nachbenannten Termine angesetzt:

1) den 11. und 12. Juni für die Präparandenprüfung,
2) den 14., 15. und 16. Juni für die Abiturienten- und Kommissionsprüfung, und
3) den 9., 10. und 11. August für die Wiederholungsprüfung.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen, haben bis zum 29. Mai folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Kommunionschein, 3) das vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest, 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparanden-Bildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) das vom Schulen-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Kursus tragen können und wollen, 7) einen vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, c. Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters resp. des Vormundes und d. der Vorbildner.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 10. Juni von Morgens 7 Uhr ab bestimmt.

2) Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren, auf diese Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 31. Mai einzureichenden Gesuchen an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen: a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des Kreisphysikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach, e. einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist, f. den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, g. eine Probeschrift und Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt am 11. Juni Morgens 7 Uhr.

3) Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht an die Seminar-Direktion, sondern an die Königl. Regierung zu Oppeln einzureichen und denselben beizulegen: a. das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, b. Fleiß- und Führungs-Atteste, c. einen möglichst ausführlichen Bericht über die bisherige Wirksamkeit und die Art der Fortbildung im Beruf.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 7. August von Morgens 7 Uhr ab bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen.

Einen Bescheid erhalten nur diejenigen Prüflinge, deren Gesuche keine Berücksichtigung finden.

Peiskretscham, den 28. Februar 1869.

Der Königliche Seminar-Direktor. J. Kokott.

109. Uebersicht

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ult Dezember 1868.

I. Aktiva.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Kassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehnskassen-Scheine				165,252	17	8
b. Effekten:						
Provinzial-Obligationen . .	484,000	—	—			
andere Effekten (zum Nominalwerthe)	191,200	—	—			
Wechsel . . .	62,577	8	6			
	// 737,777	8	6			
Deposita (vide unten)	13,700	—	—			
				// 751,477	8	6
2) Forderungen:						
a. Darlehne:						
1) an Private				24,684	15	—
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden . . .				42,385	—	—
3) Deichverbände . . .				722,527	—	—
b. Vorschüsse				69,305	7	6
c. Rückständige Zinsen . . .				1,475	27	9
Summa Aktiva				1,777,107	16	5

II. Passiva.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Provinzial-Obligationen . .	484,050	—	—
2) Darlehns-Kassen-Scheine .	500,000	—	—
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehnskassen-Scheinen . . .	5,449	13	6
4) Deposita (Unterpfänder) . .	13,701	20	6
Summa Passiva	1,003,201	4	—

Balance.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Aktiva betragen .	1,777,107	16	5
Die Passiva dagegen .	1,003,201	4	—
Bleiben Aktiva .	773,906	12	5

Breslau, den 25. Februar 1869.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. Franck. v. Woyrsch. v. Rother. Brenning.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Unteroffizier Andrzejewicz vom Stamm des ersten Bataillons 4ten Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 59 zum Gefangenen-Aufseher bei der Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtverordneten und Schornsteinfegermeisters Hüllebrand zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Breslau auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Stadtraths Trewendt, d. i. bis zum 20. September 1872.

2) Die Wiederwahl des Partikuliers und Hausbesitzers Görlitz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Hausbesitzers und Bäckermeisters Jüstel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Scholz, d. i. bis ult. 1872.

4) Der Appellationsgerichts-Referendarius Berger zum Bürgermeister der Stadt Namslau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Laugwitz zum katholischen Schullehrer und Organisten in Marienau, Kreis Ohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Eimann zu Breslau vom 1. März 1869 ab zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Militsch und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Militsch. 2) Der Referendarius Ludwig Kottmann zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 3) Der Auskultator Dr. jur. David Traumann zu Breslau zum Referendarius.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Neissel zu Trebnitz unter Uebertragung der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung an das Kreis-Gericht zu Neumarkt. 2) Der Kreisrichter Rauch zu Habelschwerdt an das Kreis-Gericht zu Liegnitz. 3) Der Rechts-Anwalt und Notar Lewald zu Marienwerder vom 1. März 1869 ab als Rechts-Anwalt an das Stadt-Gericht zu Breslau unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Breslau. 4) Der Gerichts-Assessor Gustav Klotzsch zu Breslau in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Dehmel zu Münsterberg vom 1. April 1869 ab. 2) Der Kreisrichter Günther Freytag zu Brieg Behufs seines Uebertritts zum Verwaltungs-Dienste.

Entlassen: Der Gefangenwärter Wilhelm Batzelt zu Glatz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hippert zu Bernstadt. 2) Der Stadt-Gerichts-Bote und Exekutor Robert Kuschel zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Kottwitz	36	Nowag, Franz	Kretschambesitzer	Kottwitz.
Herrmannsdorf beide Anth.	29	Kraft, Ernst	Tischlermeister	Herrmannsdorf, Commende.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neu-Wilmsdorf	70	Klinke, Joseph	Böttchermeister	Neu-Wilmsdorf.
Seitenberg, Heudorf und Johannisberg	56	Sietz, Karl Franz	Forstkassenassistent	Seitenberg.
		Kreis Neumarkt.		
Romolkwitz	97	Seichter, Franz	Stellmachermeister	Romolkwitz.
Wilkau und Carlsberg	98	Sacher, Joseph	Schmiedemeister	Wilkau.
Nippern und Guckerwitz	27	Gorke, Albert	Lehrer	Nippern.
Pohlsdorf	65	v. Woikowsky-Biedau	Hauptmann a. D. und Rittergutsbes.	Pohlsdorf.
		Kreis Neurode.		
Neurode	1.	Peuker, Anton	Kämmerer	Neurode.
Crainsdorf	5	Polten, Anton	Krämer	Crainsdorf.
		Kreis Ohlau.		
Deutsch-Steine	44	Mittmann, Gottfried	Erbscholtiseibesitzer	Deutsch-Steine.
		Kreis Trebnitz.		
Schebitz	52	Schwalme, Gustav	Lehrer	Schebitz.
Poln.-Hammer	46	Mache, August	Bäckermeister	Polnisch-Hammer.
		Kreis Wohlau.		
Ibsdorf	39	Fiedler, Ernst	Gastwirth	Nimkowitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Kießling zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 2) Die Hilfsunterbeamten Wolf zu Friedeberg und Stephan zu Rothenburg definitiv zu Boten und Exekutoren. 3) Der Invalide Schädel zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz. 4) Der Gefreite Schmidt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Verliehen: Dem ersten Gerichtsdiener Paul zu Liegnitz ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt: 1) Der Stadt-Haupt-Kassen-Kontroleur Schröter zu Guhrau zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgerichte daselbst. 2) Die Ernennung des Stadt-Sekretair Seidelmeyer zu Liegnitz zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte daselbst ist auf seinen Antrag wieder zurückgenommen worden.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Michaelis zu Worbis an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Kreisrichter Granier zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Glogau. 3) Der Kreisrichter Rauch zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Liegnitz. 4) Der Referendar Kochann zu Sagan in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 5) Der Bote und Exekutor Klär zu Glogau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Entlassen: Der Bureau-Diätar Dittrich zu Görlitz.

Gestorben: 1) Der Sekretair Schwabe zu Liebenthal. 2) Der Bote und Exekutor Schön zu Löwenberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Gutsbesitzer v. Rouppert zu Herrnstadt für den Amtsbezirk Herrnstadt, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Eisenbahn-Bau-Inspektor Rampoldt in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Ober-Betriebs-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Telegraphist Bansemer von Kreuz nach Breslau. 2) Der Lokomotivführer Sucker von Lissa nach Breslau.

Gestorben: Der Eisenbahn-Sekretair Schneider in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung: Der Stadtrath Jander zu Brieg hat der dortigen Gewerbehaus-Stiftung einen Betrag von circa 56 Thlr. unter der Bezeichnung: „Unterstützungs-Fonds für Brieger Gewerbetreibende" geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 5. bis etwa zum 17. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Den 19. März 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

120. Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 245. Die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Nr. 246. Die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 247. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vice-Konsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes in Jassy.

Nr. 248. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 249. Die Ernennung des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 250. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akkiermann.

122. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7343. Das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Nr. 7344. Das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Nr. 7345. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des § 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

123. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. M., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß bei unserer Hauptkasse auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats die Einlösung der fälligen Zins-Coupons nicht bewirkt werden kann.

Breslau, den 12. März 1869.

Königliche Regierung.

121. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet wer-

den, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage Behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen.

   Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende **Kommunal-Telegraphen-Station** in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben fünf Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Kontrole der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet.

   Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlagen von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes. gez. v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

124. Nachdem die Eröffnung des in Proskau neu errichteten pomologischen Instituts bereits im Oktober v. J. erfolgt ist, hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nunmehr das im § 13 des Statuts dieser Anstalt vorgesehene Kuratorium für die Letztere errichtet, zu Mitgliedern desselben

1) den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Heyder im landwirthschaftlichen Ministerium,
2) den Landrath des Kreises Oppeln, Freiherrn v. Dalwigk, diesen unter Zustimmung des Herrn Ministers des Innern,
3) den Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, Geheimen Regierungs-Rath Settegast,

ernannt und den Vorsitz im Kuratorium dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Heyder übertragen, auch für dasselbe eine Geschäfts-Instruktion unter dem 20. v. M. erlassen.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

125. Nachdem die auf dem sogenannten Kaltvorwerk im Kreise Glatz ausgebrochene Lungenseuche eine weitere Verbreitung nicht gefunden, ihr völliges Erlöschen vielmehr konstatirt worden ist, werden die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 13. Januar c., Amtsblatt Stück 4 angeordneten Sperrmaßregeln für jenes Vorwerk hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 11. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

126. Die Gemeinde Dörnhau, Kreis Waldenburg, welche zeither zum evangelischen Schulsystem in Nieder-Wüstegiersdorf gehörte, ist von diesem Verbande losgetrennt und in Dörnhau eine selbstständige evangelische Schule errichtet worden, welche hiermit für eine öffentliche Schule erklärt wird.

Breslau, den 12. März 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

95. Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Schauthiere und Güter, welche für die von der 27sten Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe für die Zeit vom 9. bis 15. Mai c. in Aussicht genommene Ausstellung nach Breslau gesandt werden, so wie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu den vollen tarifmäßigen Sätzen;
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs und der unverkauften Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß das Vieh und die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der dritten Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur vierten Wagenklasse gestattet;
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 10 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 14. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

96. Ab 16. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siede-, See-, Steinsalz aller Art, Abraum-, Fege-, Gewerbe-, Vieh- (Salz-Leckfteine) und Düngesalz (Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia, kalkmagnesiahaltige Fabrikate, Chlorkalium) bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern im Verkehr von Dürrenberg, Weissenfels und Erfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

97. Ab 1. März c. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Syrup" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

98. Ab 1. März d. J. tritt eine direkte Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Hamburg und Wien — im Anschluß an die, laut Bekanntmachung vom August v. J. eingeführte direkte Personenbeförderung zwischen Berlin und Wien — via Oderberg ein.

Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des zwischen dem Berlin-Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die direkte Verbindung findet täglich 2 Mal Statt, und zwar

a. in der Richtung Hamburg-Wien im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin),
b. in der Richtung Wien-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnell-Zug und
   2) Abends 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

Gleichzeitig werden die Fahrpreise ermäßigt:

a. für den durchgehenden Schnellzug, der Abends 11 Uhr 5 Minuten Berlin verläßt und sich in Oderberg an jedem Montag, Mittwoch und Freitag an den 11 Uhr 5 Minuten Vormittags abgehenden Schnellzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher

1. Klasse.	2. Klasse.
25 Thlr. 19 Sgr.	19 Thlr. 15 Sgr.

auf jetzt

24 Thlr. 27 Sgr.	18 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

b. für den gleichen Schnellzug bis Oderberg, der an sämmtlichen übrigen Tagen der Woche an den dort um 11 Uhr 48 Minuten Vormittags abgehenden Personenzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher

1. Klasse.	2. Klasse.
24 Thlr.	18 Thlr. 8 Sgr.

auf jetzt

23 Thlr. 20 Sgr.	17 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

115. Eisenblech (Schwarzblech) wird ab 1. März c. im direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Wagenladungen zu den Sätzen des Spezialtarifs D. befördert. Quantitäten unter 100 Centnern unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 6. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

119. Roher Phosphorit oder phosphorsaurer Kalk wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen zum Satze von 1 Pf. pro

Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Druckexemplare dieses Tarifs sind für den Preis von 1 Sgr. pro Stück auf allen unseren Stationen zu haben.

Berlin, den 3. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.=Märkischen Eisenbahn.

120. Auf Station Hainau werden vom 15. d. M. ab die, um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von hier und um 10 Uhr 5 Min. Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge Nr. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn anhalten. Der Fahrplan für diese Züge gestaltet sich auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Liegnitz wie folgt:

Eilzug Nr. 3.

Stationen.	Ankunft. Uhr.	Ankunft. Min.	Aufenthalt. Min.	Abgang. Uhr.	Abgang. Min.
Kohlfurt . . .	1	20	17	1	37
Siegersdorf . .	—	—	—	1	52
Bunzlau . . .	2	8	2	2	10
Kaiserswaldau .	—	—	—	2	26
Hainau	2	40	1	2	41
Liegnitz	3	—	5	3	5
Eilzug Nr. 4.					
Liegnitz	11	15	5	11	20
Hainau	11	44	1	11	45
Kaiserswaldau .	—	—	—	12	2
Bunzlau . . .	12	21	2	12	23
Siegersdorf . .	—	—	—	12	37
Kohlfurt . . .	12	50	18	1	8

Berlin, den 5. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.=Märkischen Eisenbahn.

126. Die Tonnentarif=Sätze für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau und Großschönau, sowie ab Gottesberg nach Oberoderwitz, Zittau und Großschönau werden vom 1. März c ab auf 11 Sgr. 7 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Druck=Exemplare des hiernach umgeänderten Verband=Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg, Altwasser und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 6. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.=Märkischen Eisenbahn.

116. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer=Semester 1869 vom 12. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
* Einleitung in die einzelnen Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.

Erklärung der kleinen Propheten, Derselbe.

Erklärung des Epheser= und Colosserbriefes, Herr Prof. Dr. Friedlieb.

Kirchengeschichte, dritter Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.

Patrologie, Derselbe.

* Eschatologie, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Dogmatik, vierter und letzter Theil, Derselbe.

* U. H. Jesu Christi Lehrweise in Glaubenssachen, Fortsetzung, Herr Dr. Krawutzky.

Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe.

* Geschichte der Dogmatik, Herr Dr. Ginella.

Spezielle Dogmatik, erster Theil, Derselbe.

Generelle Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner.

* Repetitorium der ganzen Moraltheologie, Derselbe.

Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst.

* Liturgik, zweiter Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung ausgewählter Abschnitte des Trienter Concils, sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Professor Dr. Lämmer.

Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Schultz.

Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Dr. Schultz.

Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Dr. Köstlin.

Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Dr. Hahn.

* Erklärung der Briefe des Jacobus und Judas, Herr Lic. Rhode.
* Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Prof. Dr. Hahn.

Kirchengeschichte der ersten sechs Jahrhunderte, Derselbe.

Kirchengeschichte der neueren Zeit, Herr Prof. Dr. Reuter.

Der Dogmengeschichte zweiter Theil, Derselbe.

Symbolik, Herr Prof. Dr. Köstlin.

Ethik, Herr Prof. Dr. Meuß.

Praktische Theologie, speziell Theorie des Cultus, des Kirchenregiments, der Mission, Derselbe.

* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen= und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; —

Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.

• Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Schulze.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Herr Prof. Dr. Göppert.

• Disputationen über ausgewählte Stellen des Corpus juris civilis, Derselbe.

Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Obligationen- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.

Erbrecht, Derselbe.

• Pfandrecht, Derselbe.

• Obligationenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.

• Personenrecht, Derselbe.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe.

• Consistorialprozeß in Ehesachen, Herr Professor Dr. Gitzler.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.

• Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.

Criminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar.

• Ueber Geschworenengerichte, Derselbe.

• Geschichte des Criminalrechts, Herr Professor Dr. Eberty.

• Neueste deutsche Staats- und Rechtsgeschichte vom westphälischen Frieden bis auf die Gegenwart, Herr Prof. Dr. Schulze.

Europäisches Völkerrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Prof. Dr. Häser.

Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finkenstein.

• Anthropologie, Herr Prof. Dr. Barkow.

• Biologie, Herr Dr. Finkenstein.

Zootomisch-praktische Uebungen, (privatissime et gratis), Herr Prof. Dr. Barkow.

Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.

Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.

• Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops, Derselbe.

Embryologie, Herr Dr. Auerbach.

Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain.

Mikroskopische Curse, (privatissime), Derselbe.

Physiologie erster Theil; Allgemeine Physiologie und Physiologie des Nervensystems, Derselbe.

• Spezielle Physiologie des Nervensystems, Derselbe.

• Ueber thierische Elektricität, Derselbe.

Experimentelle Uebungen, Derselbe.

• Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.

Allgemeine pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obductions-Uebungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer.

Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe.

• Ueber Parasiten des menschlichen Körpers, Derselbe.

Experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe.

• Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselbrn, Herr Prof. Dr. Voltolini.

Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Herr Dr. Wyß.

• Mikroskopisch-chemische Diagnostik, Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser.

Pharmakologische Uebungen, (privatissime et gratis), Derselbe.

Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.

• Receptirkunst, Derselbe.

Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.

• Ueber Krankheiten der Harn-Organe, Derselbe.

Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch.

Spezielle Chirurgie, erster Theil: Die chirurgischen Krankheiten und Verletzungen des Bewegungs-Apparats, Herr Dr. Paul.

Ueber Brüche, Verrenkungen und Deformitäten der Knochen, Herr Dr. Richter.

• Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Herr Prof. Dr. Klopsch.

Chirurgische Heilmittellehre, mit Einschluß der Instrumenten- und Bandagenlehre, Derselbe.

Akiurgie, Herr Prof. Dr. Fischer.

• Ueber die Resectionen, Derselbe.

• Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul.

Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Fischer.

Uebungen mit dem Augenspiegel, Herr Dr. Cohn.

• Ueber Brillen, Derselbe.

Augen-Operations-Cursus, Herr Prof Dr. Förster.

Spezielle Pathologie und Therapie der Ohrenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Voltolini.

Ueber Krankheiten der Gebärmutter, Herr Professor Dr. Spiegelberg

Geburtshülflicher Operations-Cursus, Derselbe.

• Ueber Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Dr. Freund.

Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Derselbe.

Ueber Kinderkrankheiten, Herr Dr. Wyß.

• Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.

Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen, Herr Dr. Friedberg.

• Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinal-Polizei, allgemeiner Theil, Derselbe.

Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.

Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer.

• Ophthalmiatrische Poliklinik, Herr Prof. Dr. Förster.
Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
Die officinellen Gewächse nach natürlichen Familien, ihre Produkte, Wirkungen und Verwendung, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

• Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Braniß.
• Ueber speculative Methode, Derselbe.
• Ueber das Wesen der Kunst, Herr Dr. Schultz.
Die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski.
Geschichte der griechischen Philosophie von Aristoteles bis zum Schluß, Herr Dr. Weber.
Geschichte der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
• Psychologische Erklärung von Shakespeare's „König Lear", Herr Dr. Scherner.
• Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

• Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle.
Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Die Theorie der elliptischen Funktionen, Herr Prof. Dr. Schröter.
• Anwendung der Analysis auf Probleme der Zahlentheorie (Dirichlet'sche Methoden), Herr Prof. Dr. Bachmann.
Die Elemente der Statik und Mechanik, Herr Prof. Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, zweiter (praktischer) Theil, Herr Prof. Dr. Galle.
• Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
• Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
• Die Erhaltung der lebendigen Kraft ohne Rechnung durch Versuche erläutert, Herr Professor Dr. Meyer.
• Ueber die Polarisation des Lichtes, Herr Prof. Dr. Marbach.
Organische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.
Organische Chemie, Herr Dr. Schmid.
• Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
• Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck.
Anorganische pharmaceutische Chemie, Derselbe.
Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe.
• Chemische Theorien, Herr Dr. Friedländer.
Chemisch-technische Analyse, Derselbe.
Landwirthschaftliche Gewerbe, Derselbe.
Physiologische Chemie, Herr Dr. Schmid.
• Ausgewählte Capitel der physikalischen Chemie durch Experimente erläutert, Derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktisch-technische Uebungen auf dem Gebiet der Pharmacie, forensischer Chemie und Sanitätspolizei, Herr Prof. Dr. Poleck.
Medicinisch-chemische Analyse mit praktischem Cursus im Laboratorium, Herr Dr. Schmid.

2) Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
• Geognosie Schlesiens, Derselbe.
Bestimmende Mineralogie, Herr Prof. Dr. Websky.
• Mineralogische Uebungen, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn.
Spezielle oder systematische Botanik mit Erläuterungen der natürlichen Formation, Herr Prof. Dr. Göppert.
Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn.
• Ueber Ernährung der Pflanzen, Derselbe.
Lichenologie, Herr Dr. Körber.
• Botanische Excursionen in die Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
Zoologische Demonstrationen, Derselbe.
• Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre (Allgemeines Staatsrecht), Herr Professor Dr. Tellkampf.
• Von der Rechtspflege, Derselbe.
• Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Historische Propädeutik, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
• Römische Geschichte vom Ende des zweiten punischen Krieges bis zum Ausbruche der Bürgerkriege, Herr Prof. Dr. Neumann.
Alte Geographie von Griechenland, Derselbe.
• Ueber die Quellen der deutschen Geschichte im Mittelalter, Herr Dr. Lindner.
Geschichte des Mittelalters von Kaiser Friedrich Barbarossa an, Herr Prof. Dr. Junkmann.
• Geschichte der Kreuzzüge, der christlichen Kolonieen und Reisen ihrer Zeit, Derselbe.
• Politische Geschichte des Papstthums im 14. und 15. Jahrhundert, Herr Dr. Lindner.
Geschichte Deutschlands vom Ausbruche der französischen Revolution an, Herr Prof. Dr. Röpell.
Elemente der lateinischen Handschriftenkunde und der mittelalterlichen Epigraphik, Herr Dr. Schultz.

* Ueber Leben und Werke der berühmtesten Maler, Derselbe.
Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte und Alterthümer, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Historisch-diplomatische Uebungen, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Uebungen in der practischen Archäologie, Herr Dr. Schultz.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische.

* Grammatik der Sanskritsprache, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Uebungen, Derselbe.
* Ueber die Poesie und Metrik der Hebräer, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Grammatik der syrischen Sprache, Derselbe.
Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Arabische Schriftsteller in zwei verschiedenen Abtheilungen für geübtere und ungeübtere Zuhörer, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Sadi's Bostan, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, u. A. des Maimonides More Nebochim, Herr Prof. Dr. Magnus.

2) Klassische.

Uebersicht der Gesammtgeschichte der Philologie, Herr Prof. Dr. Hertz.
Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Römische Mythologie und Religionsalterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Erklärung von Aeschylus Eumeniden, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Ausgewählte Briefe Cicero's, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Geschichte der deutschen Heldensagen, Herr Dr. Zupitza.
Erklärung der Nibelungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Altdeutsche Uebungen nach Müllenhoff's altdeutschen Sprachproben, (Berlin b. Weidemann 1864), Herr Dr. Zupitza.
* Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst des neueren Europa, Herr Dr. Karow.
* Erklärung italienischer, spanischer und portugiesischer Dichter und Prosaisten unter Vorausschickung grammatischer Abrisse, Derselbe.
* Churwälsche Grammatik und Erklärung von Porta's Rhätischer Chronik und Palioppi's Gedichten, Derselbe.
* Walachische Grammatik und Erklärung der Leit- und Feuilleton-Artikel rumänischer Zeitungen, sowie ausgewählter Volkslieder nach Pomnuls Chrestomathie, Derselbe.
* Boileau, sein Leben, seine Werke und Lectüre seiner art poetique, Herr Lector Freymond.
Grammatik der französischen Sprache, Derselbe.
Lectüre einiger Dramen Ponsard's, Derselbe.
* Shakespeare's Hamlet, Herr Dr. Behnsch.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, mit Benutzung von Mac Aulays historical and critical Essays, Derselbe.
Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
Erklärung der Aspasia des Rizo Nerulos, Derselbe.
* Türkische Grammatik und Erklärung von Meister Nasreddins Schwänken und bedeutenderer Ghaselen aus dem Divan des Baki, Herr Dr. Karow.
* Slavische Literatur, Herr Dr. Krainski.
Geschichte der Literatur in Polen seit dem XI. Jahrhundert, Herr Prof. Dr. Nehring.
* Polnische Literatur, Herr Dr. Krainski.
* Fortsetzung der polnischen Grammatik mit Anschluß an die Grammatik der altslavischen Sprache, Herr Prof. Dr. Nehring.
* Polnische Grammatik, Herr Dr. Krainski.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Herr Lector Fritz.
* Russische Grammatik, Herr Dr. Krainski.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre (zweite Hälfte), Herr Dr. Baumgart.
* Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, erster Abschnitt, Herr Dr. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichner, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr

geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

118. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1869.

I. National-Oekonomie. (Spezieller Theil.) Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, Dr. v. Scheel.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 2) Taxationslehre; 3) praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Dr. Werner. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Handelsgewächsbau, Garteninspektor Hannemann. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 10) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspektor Hannemann. 11) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegast. 12) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann. 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1) Waldbau und Forstschutz; 2) forstliche Exkursionen, Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Agrikultur-Chemie; 2) Organische Chemie; 3) analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde; 5) Krankheiten der Pflanzen; 6) praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen; 7) botanische Exkursionen, Professor Dr. Heinzel. 8) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel. 9) Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10) Experimental-Physik, Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere; 12) Geognosie und Bodenkunde; 13) zoologische und geognostische Exkursionen, Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technologische Disziplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 2) die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere; 3) veterinär-klinische Demonstrationen, Professor Dr. Dammann.

VIII. Mathematische Disziplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Course und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Coursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen

ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste ein lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. — Beginn am 19. April.

Proskau, im Februar 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Settegast.

117. Vorlesungsplan

der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Sommersemester 1869.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomierath Dr. Rhode. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rhode. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Professor Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen. 22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen. derselbe. 23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 24) Botanische Exkursionen, derselbe. 25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 26) Mineralogische Uebungen, derselbe. 27) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller. 29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher, Professor Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen.

Die anatomische Präparaten-Sammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr.

Jessen, als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rhode.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Das Semester beginnt am 12. April.

Eldena, im Februar 1869.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

130. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau ist dies Jahr im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau:

1) Lehrerinnen- und Rektoren-Prüfung am 4. und 5. Juni (schriftlich am 2. Juni Früh 8 Uhr.)
2) Wiederholungsprüfung am 7., 8. und 9. Juni (schriftlich am 5. Juni Früh 6 Uhr.)
3) Kommissionsprüfung am 2., 3. und 4. August (schriftlich am 30. Juli Früh 6 Uhr).
4) Präparandenprüfung am 5. und 6. August (schriftlich am 4. August Früh 6 Uhr).

Bezüglich der Lehrerinnenprüfung wird noch besonders auf die Instruktionen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 25. Juli 1868 verwiesen. (Kathol. Schulblatt 1869 S. 49.)

Die Rektorats-Kandidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung (nebst Universitäts-Abgangszeugniß und Lebenslauf) 4 Wochen vor der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Adjuvanten haben die Erlaubniß zur Ableistung der Wiederholungsprüfung ebenfalls 4 Wochen vorher, jedoch bei der Königlichen Regierung zu Oppeln nachzusuchen.

Die Kommissionsprüflinge, welche das 20te Lebensjahr vollendet haben, fügen ihren Zulassungs-Gesuchen an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bei: 1) das Taufzeugniß, 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest, 3) Vorbildungs- und Führungs-Zeugnisse, 4) Probeschrift und Probezeichnung, 5) Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt in das Lehramt.

Hinsichtlich der Präparanden, deren Anmeldung mindestens 2 Wochen vorher an die Seminar-Direktion zu richten ist, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Ausdrücklich wird für die Prüflinge sämmtlicher Kategorien noch bemerkt, daß sie einen Bescheid auf ihre Gesuche nur in dem Falle zu erwarten haben, wenn die Zulassung verweigert oder beanstandet wird.

Ober-Glogau, den 14. März 1869.

Der Seminar-Direktor. Schaefer.

127. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1869 für den Johannis-Termin 1869 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1869, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1869 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858, 11ten Mai 1849, 22. November 1867 mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) Des Gasthofsbesitzers und Rathmanns Tinter zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Des Färbereibesitzers Hauer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Silberberg auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathmanns Tinter, das ist bis ultimo 1869.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokationen der Hilfslehrer Kröker und Knofe zu letzten Lehrern an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Vom 1. April c. ab dem Oberförster Ziemann in Peisterwitz die Forstmeisterstelle Kassel-Treysa.

Versetzt: Vom 1. April c. ab der Oberförster von Pannwitz zu Carlsberg in gleicher Eigenschaft nach Peisterwitz.

Vermischte Nachrichten.

Schwur-Gerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 12. April 1869.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Den 26. März. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

132. Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7346. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7347. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr.-Holland, im Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

Nr. 7349. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. vierter Emission. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7350. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

Nr. 7351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7352. Die Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

Nr. 7353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungs-Bezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings-Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

133. Betreffend Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

134. Betreffend die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- and Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zins-Coupons Serie VI. Nr. 3 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 22. März 1869.

Königliche Regierung.

121. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage Behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen.

   Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Kommunal-Telegraphen-Station in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten

zu übernehmen. In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben fünf Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Kontrole der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet.

Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlagen von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes. gez. v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

134. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die ländlichen Ortschaften des Kreises Brieg Folgendes verordnet:

§ 1. Bei jedem in einem Orte ausbrechenden Feuer haben sich sämmtliche dortselbst anwesende Wirthe und Einlieger mit alleiniger Ausnahme der nächsten Nachbaren auf der Brandstelle einzufinden und die erste Löschhilfe zu leisten.

§ 2. Bei auswärtigen Feuern ist die Löschhilfe bis zur Entfernung von einer Meile zu leisten. Diese Hilfe muß auch von Besitzern der Privatspritzen gewährt werden.

Die Anordnung, ob in dem speziellen Falle die Löschhilfe geleistet resp. die Spritze und Mannschaften abgesendet werden sollen, steht der Orts-Polizei-Behörde oder, wo eine solche nicht am Orte oder abwesend ist, dem Gerichtsschulz zu.

§ 3. Bei auswärtigen Feuern leistet nur die Hälfte der Mannschaften die Löschhilfe. Zu diesem Behufe sind die Verpflichteten in 2 Abtheilungen zu theilen und es ist im Voraus zu bestimmen, welche Abtheilung zur Dienstleistung verpflichtet ist. Dieselben haben sich mit Wassereimern zu versehen.

§ 4. Der Gerichtsschulz oder ein Gerichtsmann begleitet die Mannschaften zur Brandstelle und hat deren Eintreffen bei dem Beamten zu melden, welcher die oberste Aufsicht bei dem Feuer führt; auch hat er darauf zu halten, daß die Löschmannschaften mit den in § 3 gedachten Geräthschaften versehen sind.

§ 5. Wird später Ablösungsmannschaft oder Verstärkung verlangt, so leistet die nächstfolgende Abtheilung die nöthige Hilfe.

§ 6. Wo Spritzen und Wasserwagen vorhanden sind, müssen dieselben, erstere unter Leitung des Spritzenmeisters oder eines vorher dazu bestimmten Sachverständigen, sofort zur Brandstelle entsendet werden. Die zur Bedienung der Spritze erforderlichen Mannschaften sind, so weit sie nicht auf der Spritze selbst befördert werden können, auf einem besonderen Wagen zur Brandstelle zu fahren.

§ 7. Zur Bespannung der Spritze, des Wasserwagens und des Fuhrwerks zum Transport der Mannschaften sind die spannpflichtigen Wirthe, wo nicht besondere, das Verhältniß anderweitig regelnde Abkommen oder Observanzen bestehen, verpflichtet. In der Gemeinde selbst haben die Wirthe, welche Pferde halten, die Spanndienste der Reihe nach zu leisten.

§ 8. In jeder Gemeinde ist im Voraus durch das Dorfgericht zu bestimmen, welche Personen bei auswärtigen Feuern die Löschhilfe als Spannpflichtige und Handdienstpflichtige zu leisten haben. Außerdem sind die Bedienungsmannschaften der Spritzen vorher zu designiren.

§ 9. Zu diesem Behufe sind denjenigen Mannschaften, welche die Reihe trifft, schwarze Holztafeln auszuhändigen, auf welchen mit weißen Buchstaben die Worte: „Spanndienstpflichtig bei Feuer" oder „Handdienstpflichtig bei Feuer" eingetragen stehen. Die Tafeln, welche im Hause oder Flur des betreffenden Wirths auszuhängen sind, werden nach jedem Feuer dem Gerichtsschulz abgegeben, welcher sie selbst resp. durch den Gemeindeboten denjenigen Wirthen auszuhändigen hat, die zur Dienstleistung bei dem nächsten Feuer bestimmt sind. Ferner erhalten die speziell zur Bedienung der Spritzen designirten Mannschaften weiße Armbinden, die gleichfalls an den Gerichtsschulz zurückzugeben und von diesem demnächst an diejenigen Leute auszuhändigen sind, welche bei dem nächsten Feuer den Dienst zu leisten haben.

§ 10. Die Kosten der ersten Anschaffung dieser Tafeln und Armbinden trägt jede Gemeinde. Kommt einem Wirthe die ihm ausgehändigte Tafel oder Bin-

abhanden, so hat er dieselbe auf seine Kosten wieder anzuschaffen.

§ 11. Leistet der Verpflichtete die ihm obliegende Löschhilfe nicht pünktlich, so hat der Gerichtsschulz das Recht und die Pflicht, das fehlende Gespann auf Kosten des Säumigen zu requiriren, resp. an Stelle des fehlenden Handdienstpflichtigen einen anderen Mann zu dingen.

Der Säumige hat überdies die im § 15 dieser Verordnung resp. im § 340 Nr. 7 des Straf-Ges.-Buches angedrohten Strafen zu gewärtigen.

§ 12. Die oberste Leitung bei dem Feuer steht dem Landrath und in dessen Vertretung dem betreffenden Polizei-Distrikts-Kommissarius zu. Für jeden Polizei-Distrikt ist von dem Kreistage ein Stellvertreter des Polizei-Distrikts-Kommissarius zu wählen, welcher in Abwesenheit des Letzteren die Löschhilfe leitet.

§ 13. Die Polizei-Distrikts-Kommissarien, deren Stellvertreter, sowie die Gerichtsscholzen haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen durch Anlegung einer Armbinde kenntlich zu machen, deren Anschaffungskosten der Kreis trägt. Die Polizei-Distrikts-Kommissarien tragen schwarz und weiße, deren Stellvertreter roth und weiße, die Gerichtsschulzen rothe Armbinden.

§ 14. Demjenigen, welcher nach § 12 die oberste Leitung bei dem Feuer führt, steht allein die Anordnung über die Verwendung der Spritzen und der Löschmannschaften zu. Er hat diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Löschhilfe selbst leiten, oder bei der Rettung des Mobiliars u. s. w. hilfreich sein sollen. Ihm liegt ferner ob, zu bestimmen, ob Ablösungsmannschaften und aus welchen Ortschaften zu beordern, und welche Spritzen resp. Mannschaften nach Hause zu entlassen sind.

§ 15. Die Nichtbefolgung der obigen Anordnungen wird gegen Beamte mit Ordnungsstrafen und gegen Kontravenienten mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet.

Außerdem verbleibt es bei den Strafbestimmungen § 340 Nr. 7 und 347 Nr. 9 des Strafgesetzbuches.

Breslau, den 18. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

121. Betreffend Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von diesem Werke sind bis jetzt die die Regierungsbezirke Breslau, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Königsberg, Köslin, Liegnitz, Magdeburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Stettin und Stralsund betreffenden Theile erschienen, welche sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden können, und zwar:

a.	das Bezirksheft des Regierungsbezirks Breslau zum Preise von		2	Thlr.	10	Sgr.,
b.	desgl. Danzig	desgl.	1	„	5	„
c.	desgl. Erfurt	desgl.	—	„	20	„
d.	desgl. Frankfurt a. O.	desgl.	1	„	25	„
e.	desgl. Königsberg	desgl.	2	„	15	„
f.	desgl. Köslin	desgl.	1	„	10	„
g.	desgl. Liegnitz	desgl.	2	„	—	„
h.	desgl. Magdeburg	desgl.	1	„	5	„
i.	desgl. Oppeln	desgl.	2	„	—	„
k.	desgl. Posen	desgl.	2	„	—	„
l.	desgl. Potsdam	desgl.	1	„	25	„
m.	desgl. Stettin	desgl.	1	„	10	„
n.	desgl. Stralsund	desgl.	—	„	22½	„
o.	ein jedes Kreisheft der vorstehend genannten Regierungsbezirke zum Preise von		—	„	5	„

Indem wir dieses im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Bestellungen auf Lieferung der Hefte sowohl für einen ganzen Regierungsbezirk, als für einen einzelnen Kreis schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von sechs Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages bei den Kreislandräthen des diesseitigen Regierungsbezirks und auch in dem im Regierungsgebäude Albrechtsstraße Nr. 32 befindlichen Katasterbureau während der Geschäftsstunden entgegen genommen werden. In den landräthlichen Bureaus liegt ein Exemplar des Heftes für den Regierungsbezirk Breslau und ein Heft des betreffenden Kreises, dagegen in dem Katasterbureau nur ein Exemplar des Bezirksheftes zur Einsicht offen. Sobald die Bestellungslisten geschlossen sind, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren von uns den Kreislandräthen überwiesen werden, welche alsdann nach dem Eintreffen derselben zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, daß und wann sie von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können. Hinsichtlich der bei uns im Katasterbureau eingehenden Bestellungen wird ebenfalls eine solche Bekanntmachung erlassen werden.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch werden wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Breslau, den 28. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

139. Außer bei den Post-Anstalten am hiesigen Orte werden vom 1. April d. J. ab auch bei den Post-Anstalten in Altwasser, Brieg, Freiburg i. Schl, Glatz, Langenbielau, Ober-Langenbielau, Ohlau, Peterswaldau, Reichenbach i. Schl., Saarau, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg i. Schl. und Wüstewaltersdorf gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franko-Werth-Stempel zu ⅓ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz dieser Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partieen zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach für 100 Stück — 36 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 18. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

137. Vom 1. April c. ab wird bei der Personenpost zwischen Namslau und Reichthal das Personengeld von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt.

Breslau, den 19. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

115. Eisenblech (Schwarzblech) wird ab 1. März c. im direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Wagenladungen zu den Sätzen des Spezialtarifs D. befördert. Quantitäten unter 100 Centnern unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 6. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

119. Roher Phosphorit oder phosphorsaurer Kalk wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen zum Satze von 1 Pf. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Druckexemplare dieses Tarifs sind für den Preis von 1 Sgr. pro Stück auf allen unseren Stationen zu haben.

Berlin, den 3. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

120. Auf Station Hainau werden vom 15. d. M. ab die, um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von hier und um 10 Uhr 5 Min. Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge Nr. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn anhalten. Der Fahrplan für diese Züge gestaltet sich auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Liegnitz wie folgt:

Eilzug Nr. 3.

Stationen.	Ankunft.		Aufenthalt.	Abgang.	
	Uhr.	Min.	Min.	Uhr.	Min.
Kohlfurt . . .	1	20	17	1	37
Siegersdorf . .	—	—	—	1	52
Bunzlau . . .	2	8	2	2	10
Kaiserswaldau .	—	—	—	2	26
Hainau	2	40	1	2	41
Liegnitz	3	—	5	3	5
Eilzug Nr. 4.					
Liegnitz	11	15	5	11	20
Hainau	11	44	1	11	45
Kaiserswaldau .	—	—	—	12	2
Bunzlau . . .	12	21	2	12	23
Siegersdorf . .	—	—	—	12	37
Kohlfurt . . .	12	50	18	1	8

Berlin, den 5. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

126. Die Tonnentarif-Sätze für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau und Großschönau, sowie ab Gottesberg nach Oberoderwitz, Zittau und Großschönau werden vom 1. März c. ab auf 11 Sgr. 7 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Druck-Exemplare des hiernach umgeänderten Verband-Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg, Altwasser und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 6. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

135. Vom 25. März c. ab tritt eine direkte Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Breslau resp. Frankfurt a. d. O. und Hamburg ein.

Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des zwischen dem Niederschlesisch-Märkischen und dem Berlin-Hamburger Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die direkte Verbindung findet täglich 2 Mal statt und zwar

a. in der Richtung Breslau-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnellzug und
   2) Nachmittags 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.
b. in der Richtung Hamburg-Breslau im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und

2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin).

In beiden Richtungen sind die Billets ad a. und b. 1 mit einem A. und die Billets ad a. und b. 2 mit einem B. bezeichnet.

Berlin, den 17. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

138. Auf Station Waldenburg und Altwasser ist der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. eingeführte direkte Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andrerseits via Berlin nunmehr ausgedehnt worden.

Berlin, den 15. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

141. Vom 1. April c. ab tritt zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport

a. von unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steinen mit Ausschluß des Marmors,

b. von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen, wozu auch alte, d. h. nicht mehr für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke nutzbare, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören (zu b. jedoch nur bei Ausnutzung der Eisenbahnwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit),

in Wagenladungen nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind auf den Stationen der schlesischen Gebirgsbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hierdurch werden von demselben Tage ab

1) der vom 10. Juni 1863 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (S. 199 unseres Lokal-Tarifs),

2) der vom 15. August 1868 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steinen mit Ausschluß des Marmors, in Wagenladungen zwischen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Schlesischen Gebirgsbahn

außer Anwendung gesetzt; endlich findet, ebenfalls vom 1. April c. ab an Stelle des ad 1 bezeichneten, aufgehobenen Tarifes für den Transport von Roheisen, Brucheisen und altem Eisen zum Einschmelzen (auch zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen) im Verkehr zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Beding der Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen der vom 1. April 1865 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für unbearbeitete etc. Steine (S. 189 unseres Lokaltarifs) tour und retour Anwendung.

Berlin, den 16. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

133. Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität, welche am 12. April beginnen, sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre, Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. Pflanzenpathologie, derselbe. Exterieur des Pferdes, Professor Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, derselbe. Ueber Arzneimittellehre, derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen, Lektor Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung, derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde, Professor Dr. Girard. Allgemeine Geologie, derselbe. Pedologische Uebungen, derselbe. Mineralogische Uebungen, derselbe. Experimentalphysik, Professor Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände, derselbe. Experimentalchemie, Dr. Siewert. Organische Chemie, Professor Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände, derselbe. Agrikulturchemie, II. Theil, die Ernährung der Thiere, Professor Dr. Stohmann. Ueber die Titrirmethode, derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Dr. Engler. Grundzüge der Botanik, Professor Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie, derselbe. Botanische Kolloquia und Exkursionen, derselbe. Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen und Fruchtbau, Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur-Gewächse, derselbe. Naturgeschichte des Menschen, Professor Dr. Giebel. Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere, Professor Dr. Vogel. Meteorologie und physikalische Geographie, Dr. Cornelius. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Lektor Bauinspektor Steinbeck. Das Recht des Getreidehandels, Professor Dr. Anschütz. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil, Professor Dr. Schmoller. Nationalökonomie, Professor Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern, Professor Dr. Eisenhart. Ueber Armenwesen und Proletariat, Professor Dr. Schmoller. Ueber englisches Staatsleben, Professor Dr. Eisenhart. Logik, Professor Dr. Ulrici. Psychologie, Professor Dr. Erdmann. Geschichte der Philo-

sophie, Professor Dr. Ulrici. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie, Professor Dr. Erdmann. Deutsches und preußisches Staatsrecht, Professor Dr. Anschütz. Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes, derselbe. Preuß. Landrecht, G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der französischen Revolution, Dr. Droysen. Geschichte der Jahre 1804—30, G.-R. Professor Dr. Leo. Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815, Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart, Professor Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl, Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian, Dr. Droysen. Französisch, Lektor Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium, Professor Dr. Heintz und Dr. Siewert. Phytotomische Uebungen, Professor Dr. de Bary. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Professor Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Professoren DDr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt und Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

140. Verzeichniß
der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie — privatim b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht — privatim. b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4) Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht — publice. b. Die Prinzipien der Thierzüchtung — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Ingenieur Petzold: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Dr. Stahlschmidt: Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden

kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 16. März 1869.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Ulbrich zum Ober-Buchhalter der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau.

2) Der bisherige Assistent bei der vorgedachten Haupt-Kasse, Kummer, zum Buchhalter bei derselben.

3) Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Hentschel zum Assistenten der vorgedachten Hauptkasse.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die bisherigen zweiten Lehrer Ortmann und Heidrich zu ersten Lehrern an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für die bisherigen dritten Lehrer Reichert und Kiesel zu zweiten Lehrern an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Sperling zum evangelischen Schullehrer in Jenkwitz, Kreis Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem General-Inspektor der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft August Bochkoltz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme der Erbschaft des Hauptlehrers Sander von circa 7000 Thlr. für die Sanderstiftung zu Breslau für Hinterbliebene evangelischer städtischer Elementarlehrer.

Vermächtniß: Der zu Reichenbach verstorbene Klemptnermeister Breither hat der dasigen Armenkasse 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die zu Jeschen, Kreis Brieg, verstorbene Bauer-Auszüglerin Marie Elisabeth Scholz hat der dortigen evangelischen Ortsschule 50 Thlr. bei Lebzeiten geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 5. April c. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung pro 1869 unter dem Vorsitz des Kreisgerichts-Direktors v. Gladis.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Den 2. April 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

152. Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 251. Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Nr. 252. Die Ernennung des Königl. Preußischen Legations-Raths Christoph Sigismund Oskar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel.

Nr. 253. Die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuño zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 254. Die Ernennung des bisherigen lübeckischen, bremischen und hamburgischen Vice-Konsuls W. J. Hidde Bok zu Helder, des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsular-Agenten W. A. Bruno Bok zu Texel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 255. Die Ernennung des hamburgischen Konsuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 256. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Berenger.

Nr. 257. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Vaux.

143. Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7354. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

Nr. 7355. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

Nr. 7356. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 15. Februar 1869.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7357. Das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

Nr. 7358. Das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

Nr. 7359. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Kolberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

Nr. 7360. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thlrn., fünfter Emission. Vom 22. Februar 1869.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7361. Das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Nr. 7362. Das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

Nr. 7363. Das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

Nr. 7364. Das Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

Nr. 7365. Das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 885). Vom 15. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

145. Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über

den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

153. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1869.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die zweite Remonte-Ankaufs-Kommission.

Den 25. Mai in Namslau,
= 26. = = Kempen,
= 28. = = Poln.-Wartenberg,
= 29. = = Oels,
= 31. = = Trebnitz,
= 1. Juni in Trachenberg,
= 3. = = Krotoschin.

B. Für die dritte Remonte-Ankaufs-Kommission.

Den 24. Mai in Grottkau,
= 26. = = Brieg,
= 28. = = Strehlen,
= 29. = = Nimptsch,
= 31. = = Weitzenrode,
= 1. Juni in Striegau,
= 3. = = Neumarkt,
= 5. = = Steinau a. d. O.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 22. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

148. Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Kursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Kollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.

149. Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugnisse für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Kursus der obersten Klasse von dem Lehrer-Kollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf 1 Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte

nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungsanstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrer-Personals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstalts-Gebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Ortes sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller

Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet eine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten theilnehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selekta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.

121. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet wer-

den, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage Behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen.

   Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Kommunal-Telegraphen-Station in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben fünf Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Kontrole der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet.

   Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlagen von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes. gez. v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

150. Am 3. d. Mts. Abends sind zu Heidau, Kr. Ohlau, drei Dominial- und ebensoviel Rustikalgebäude ein Raub der Flammen geworden. — Es liegt der Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung nahe. Wir sichern daher Demjenigen, welcher den oder die Brandstifter so zu bezeichnen vermag, daß sie zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **50 Thalern** hiermit zu.

Breslau, den 18. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

154. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2?. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

146. Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen und nach vorgängiger mittelst Erlasses vom 14. Novbr. pr. E. 26,856 im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ausgesprochenen Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten, haben wir unterm 4. Dezember pr. und resp. den 12. Januar c., in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem hiesigen Königlichen Konsistorium folgendes Umpfarrungs-Dekret erlassen.

Die im Brieger Kreise belegene Ortschaft Frohnau wird zur evangelischen Kirche zu Schurgast eingepfarrt. Alle in Frohnau eingesessenen Evangelischen, so weit Einzelne derselben nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift vom Parochialzwange befreit sind, haben sich der Kirche zu Schurgast und deren Anstalten mit allen Rechten und Pflichten der Parochianen zu bedienen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Brelau, den 18. März 1869.

Königl. Regienng, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

144. Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten, ist mittelst Reskripts vom 27. v. M. U. 6254 das unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichts-

wesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868, Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,

im Verlag von W. Hertz in Berlin (Besser'sche Buchhandlung, Preis 2 Thlr.) erschienene Werk, welches den Zweck hat, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren, zur möglichst weiten Verbreitung dringend empfohlen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 22. März 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

131. Betreffend Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von diesem Werke sind bis jetzt die die Regierungsbezirke Breslau, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Königsberg, Köslin, Liegnitz, Magdeburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Stettin und Stralsund betreffenden Theile erschienen, welche sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden können, und zwar:

a. das Bezirksheft des Regierungsbezirks Breslau zum Preise von		2	Thlr.	10	Sgr.,
b. desgl. Danzig	desgl.	1	"	5	"
c. desgl. Erfurt	desgl.	—	"	20	"
d. desgl. Frankfurt a. O.	desgl.	1	"	25	"
e. desgl. Königsberg	desgl.	2	"	15	"
f. desgl. Köslin	desgl.	1	"	10	"
g. desgl. Liegnitz	desgl.	2	"	—	"
h. desgl. Magdeburg	desgl.	1	"	5	"
i. desgl. Oppeln	desgl.	2	"	—	"
k. desgl. Posen	desgl.	2	"	—	"
l. desgl. Potsdam	desgl.	1	"	25	"
m. desgl. Stettin	desgl.	1	"	10	"
n. desgl. Stralsund	desgl.	—	"	22½	"
o. ein jedes Kreisheft der vorstehend genannten Regierungsbezirke zum Preise von	. . .	—	"	5	"

Indem wir dieses im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Bestellungen auf Lieferung der Hefte sowohl für einen ganzen Regierungsbezirk, als für einen einzelnen Kreis schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von sechs Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages bei den Kreislandräthen des diesseitigen Regierungsbezirks und auch in dem im Regierungsgebäude Albrechtsstraße Nr. 32 befindlichen Katasterbureau während der Geschäftsstunden entgegen genommen werden. In den landräthlichen Bureaus liegt ein Exemplar des Heftes für den Regierungsbezirk Breslau und ein Heft des betreffenden Kreises, dagegen in dem Katasterbureau nur ein Exemplar des Bezirkshefts zur Einsicht offen. Sobald die Bestellungslisten geschlossen sind, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren von uns den Kreislandräthen überwiesen werden, welche alsdann nach dem Eintreffen derselben zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, daß und wann sie von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können. Hinsichtlich der bei uns im Katasterbureau eingehenden Bestellungen wird ebenfalls eine solche Bekanntmachung erlassen werden.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch werden wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Breslau, den 28. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

234. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

506. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Konventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Korrespondenzzweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauch jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Breslau, den 16. November 1868.

Ober-Post-Direktion.

147. Vom 1. April c. ab wird die Botenpost zwischen Frankenstein und Töpliwoda aufgehoben und in deren Stelle von demselben Termine ab eine täglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderungsbefugniß zwischen

Gnadenfrei Bahnhof und Töpliwoda

eingerichtet, welche aus Gnadenfrei Bahnhof um 9 Uhr 30 Min. Vormittags nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges aus Liegnitz, aus Töpliwoda um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags zum Anschluß an den dritten Eisenbahnzug nach Liegnitz abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Breslau, den 23. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

157. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23./24. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen ($^{9}/_{10}$ Lth.) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Xr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreß-Gebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreß-Gebühr bei Briefen nach Schweden $2^{1}/_{2}$ Groschen resp. 9 Kreuzer.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „ Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwed. gleich 3 Thlr. $^{1}/_{4}$ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue

Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Xr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

136. Die Tonnentarif-Sätze für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau und Großschönau, sowie ab Gottesberg nach Oberoderwitz, Zittau und Großschönau werden vom 1. März c. ab auf 11 Sgr. 7 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Druck-Exemplare des hiernach umgeänderten Verband-Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg, Altwasser und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 6. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

135. Vom 25. März c. ab tritt eine direkte Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Breslau resp. Frankfurt a. d. O. und Hamburg ein.

Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des zwischen dem Niederschlesisch-Märkischen und dem Berlin-Hamburger Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die direkte Verbindung findet täglich 2 Mal statt und zwar

a. in der Richtung Breslau-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnellzug und
   2) Nachmittags 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

b. in der Richtung Hamburg-Breslau im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin).

In beiden Richtungen sind die Billets ad a. und b. 1 mit einem A. und die Billets ad a. und b. 2 mit einem B. bezeichnet.

Berlin, den 17. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

138. Auf Station Waldenburg und Altwasser ist der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. eingeführte direkte Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andrerseits via Berlin nunmehr ausgedehnt worden.

Berlin, den 15. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

141. Vom 1. April c. ab tritt zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport

a. von unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steinen mit Ausschluß des Marmors,

b. von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen, wozu auch alte, d. h. nicht mehr für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke nutzbare, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören (zu b. jedoch nur bei Ausnutzung der Eisenbahnwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit),

in Wagenladungen nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind auf den Stationen der schlesischen Gebirgsbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hierdurch werden von demselben Tage ab

1) der vom 10. Juni 1863 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (S. 199 unseres Lokal-Tarifs),

2) der vom 15. August 1868 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steinen mit Ausschluß des Marmors, in Wagenladungen zwischen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Schlesischen Gebirgsbahn

außer Anwendung gesetzt; endlich findet, ebenfalls vom 1. April c. ab an Stelle des ad 1 bezeichneten, aufgehobenen Tarifes für den Transport von Roheisen, Brucheisen und altem Eisen zum Einschmelzen (auch zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen) im Verkehr zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Beding der Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen der vom 1. April 1865 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für unbearbeitete rc. Steine (S. 189 unseres Lokaltarifs) tour und retour Anwendung.

Berlin, den 16. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

156. Im direkten Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn werden die Artikel Mennige, Zinkweiß und Bleiglätte fortan zu dem für Blei in Blöcken und Mulden rc. vereinbarten Spezialtarifsatze von 14,2 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 23. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

155. I. Ab 1. April d. J. wird die Gültigkeitsdauer aller Retour-Billets im Binnen-Verkehr von 3 auf fünf Tage verlängert.

Die Rückreise muß demgemäß künftig spätestens am fünften Kalendertage nach demjenigen der Lösung angetreten werden.

Einer nochmaligen Abstempelung zum Zwecke der Rückreise bedarf es — wie bisher — auch ferner nicht.

Gewährung von Freigepäck bleibt ausgeschlossen.

II. Unterbrechung der Fahrt ist fortan je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet.

Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher wenden, damit dieser auf der Rückseite des Retourbillets den erforderlichen Vermerk anbringe.

Hiernach kann auf Retourbillets zweiter Klasse auch bei den Schnellzügen die Fahrt unterbrochen resp. mit den gewöhnlichen Personenzügen fortgesetzt werden.

III. Uebergang auf die Schnellzüge ist fortan auf Retourbillets dritter Klasse **sowohl für die ganze Länge, als für einen Theil der zurückzulegenden Strecke** gegen Nachlösung eines entsprechenden Billets vierter Klasse zulässig.

Berlin, den 24. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

151. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 16. und 17. August.
2) Die Präparanden-Prüfung den 18. und 19. August.
3) Die Lehrerinnen-Prüfung den 28. und 29. September.
4) Die Wiederholungs-Prüfung den 30. September, den 1. und 2. Oktober.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben sich die Kommissions- und Wiederholungs-Prüflinge zwei Tage vor den betreffenden Terminen, die Präparanden und Kandidatinnen einen Tag vorher um 7 Uhr Morgens im Seminar einzufinden.

Die Präparanden, welche bis zum Oktober c. das 17te Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte beizufügen und dieselben bis zum 1. August an den Unterzeichneten einzureichen.

Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis spätestens 14 Tage vor den angezeigten Terminen an die Königliche Regierung zu Liegnitz zu richten.

Die Meldungen zu den andern Prüfungen erfolgen bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau bis vier Wochen vor den Prüfungsterminen. Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die Bekanntmachungen in Nr. 6 der Amtsblätter der Königl. Regierung zu Breslau und Liegnitz und in Nr. 6 des Schlesischen Kirchenblattes. Schriftliche Bescheide der Petenten finden nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches statt.

Liebenthal, den 23. März 1869.

Der Königliche Seminar- und Waisenhaus-Direktor.
R. Klose.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Gröper zu Raudten zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Kommission.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Schlossermeisters Zwirschky zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl der Rathmänner Fischer, Hoffmann und Wunsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode auf eine anderweite Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Trespe zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Wartenberg.

2) für den Lehrer Hilbich zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Reesewitz, Kreis Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. Karl Liebermann und dem Dr. Karl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Baron Oskar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseilschleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Den 9. April **1869.**

158. Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

159. Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 258. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Nr. 259. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 260. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 261. Die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 262. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

162. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7366. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

Nr. 7367. Das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7368. Das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

Nr. 7369. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a. von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staatschaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b. von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

Nr. 7370. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

Nr. 7371. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7372. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

Nr. 7373. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

164. Betreffend Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bunds.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Ges.-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen

eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verifizirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Post-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Post-Kasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatz-Anweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

151. Betreffend Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der obengenannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

152. Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (IIb. 15,021) auf den Grund des § 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanzminister.

153. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1869.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die zweite Remonte-Ankaufs-Kommission.

Den 25. Mai in Namslau,
„ 26. „ „ Kempen,
„ 28. „ „ Poln.-Wartenberg,
„ 29. „ „ Oels,
„ 31. „ „ Trebnitz,
„ 1. Juni in Trachenberg,
„ 3. „ „ Krotoschin.

B. Für die dritte Remonte-Ankaufs-Kommission.

Den 24. Mai in Grottkau,
„ 26. „ „ Brieg,
„ 28. „ „ Strehlen,
„ 29. „ „ Nimptsch,
„ 31. „ „ Weißenrode,
„ 1. Juni in Striegau,
„ 3. „ „ Neumarkt,
„ 5. „ „ Steinau a. d. O.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises

und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 22. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

160. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Lth.) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation zu expediren. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Kommissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

161. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

166. Da der Auswanderungs-Unteragent Joseph Mendelsson hierselbst nach erfolgter Niederlegung der ihm von dem Hause J. H. P. Schröder in Bremen übertragenen Unteragentur die Rückgabe der bei unserer Haupt-Kasse deponirten Kaution beantragt hat, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Kaution zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsblatt S. 267) hierdurch aufgefordert, dieselben rechtzeitig geltend zu machen.

Breslau, den 15. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165. Auf dem Dominium Borganie, Kreis Neumarkt, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Von dem inficirten Dominium darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauhfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch dieses Dominial-Gehöft oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf von dem genannten Dominium kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungen-

seuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.

6) Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden; jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seuche-Orte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 30. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

167. Warnung.

Unter Hinweis auf unsere bereits unterm 8. Oktober pr. erlassene, im Amtsblatt pro 1868 Stück 42 abgedruckte Bekanntmachung werden alle dem Handwerker-, Fabrikanten- und Ackerbau-Stande angehörigen Personen, welche nicht mit den nöthigen Geldmitteln versehen und „gute" Zeugnisse, sowohl über die Tüchtigkeit in ihren Leistungen, als auch über ihre gute Führung beizubringen im Stande sind, vor der Einwanderung nach den russischen Ostseeprovinzen hiermit wiederholt gewarnt, da neueren Nachrichten zufolge viele Auswanderer, welche in der Hoffnung, eine gute Existenz dort zu finden, sich nach diesen Provinzen gewandt hatten, wegen Mangels an guten Attesten eine ihren Leistungen entsprechende Beschäftigung nicht zu erlangen vermochten und demzufolge in eine sehr bedrängte Lage gerathen sind, in welcher letzteren ihnen weder von Seiten der dortigen Regierung, noch von Privatpersonen eine hülfreiche Unterstützung gewährt werden konnte, weil namentlich die Privat-Wohlthätigkeit durch die in den letzten Jahren in diesen Landestheilen eingetretenen Mißernten ohnehin überaus in Anspruch genommen worden ist.

Breslau, den 2. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

131. Betreffend Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung rc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von diesem Werke sind bis jetzt die die Regierungsbezirke Breslau, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Königsberg, Köslin, Liegnitz, Magdeburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Stettin und Stralsund betreffenden Theile erschienen, welche sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden können, und zwar:

a.	das Bezirksheft des Regierungsbezirks Breslau zum Preise von		2	Thlr.	10	Sgr.,
b.	desgl. Danzig	desgl.	1	=	5	=
c.	desgl. Erfurt	desgl.	—	=	20	=
d.	desgl. Frankfurt a. O.	desgl.	1	=	25	=
e.	desgl. Königsberg	desgl.	2	=	15	=
f.	desgl. Köslin	desgl.	1	=	10	=
g.	desgl. Liegnitz	desgl.	2	=	—	=
h.	desgl. Magdeburg	desgl.	1	=	5	=
i.	desgl. Oppeln	desgl.	2	=	—	=
k.	desgl. Posen	desgl.	2	=	—	=
l.	desgl. Potsdam	desgl.	1	=	25	=
m.	desgl. Stettin	desgl.	1	=	10	=
n.	desgl. Stralsund	desgl.	—	=	22½	=
o.	ein jedes Kreisheft der vorstehend genannten Regierungsbezirke zum Preise von		—	=	5	=

Indem wir dieses im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Bestellungen auf Lieferung der Hefte sowohl für einen ganzen Regierungsbezirk, als für einen einzelnen Kreis schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von sechs Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages bei den Kreislandräthen des diesseitigen Regierungsbezirks und auch in dem im Regierungsgebäude Albrechtsstraße Nr. 32 befindlichen Katasterbureau während der Geschäftsstunden entgegen genommen werden. In den landräthlichen Bureaus liegt ein Exemplar des Heftes für den Regierungsbezirk Breslau und ein Heft des betreffenden Kreises, dagegen in dem Katasterbureau nur ein Exemplar des Bezirkshefts zur Einsicht offen. Sobald die Bestellungslisten geschlossen sind, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren von uns den Kreislandräthen überwiesen werden, welche alsdann nach dem Eintreffen derselben zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, daß und wann sie von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können. Hinsichtlich der bei uns im Katasterbureau eingehenden Bestellungen wird ebenfalls eine solche Bekanntmachung erlassen werden.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch werden wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Breslau, den 28. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

170. Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch **die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg** von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 1. April 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

135. Vom 25. März c. ab tritt eine direkte Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Breslau resp. Frankfurt a. d. O. und Hamburg ein.

Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des zwischen dem Niederschlesisch-Märkischen und dem Berlin-Hamburger Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die direkte Verbindung findet täglich 2 Mal statt und zwar

a. in der Richtung Breslau-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnellzug und
   2) Nachmittags 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

b. in der Richtung Hamburg-Breslau im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin).

In beiden Richtungen sind die Billets ad a. und b. 1 mit einem A. und die Billets ad a. und b. 2 mit einem B. bezeichnet.

Berlin, den 17. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

156. Im direkten Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn werden die Artikel Mennige, Zinkweiß und Bleiglätte fortan zu dem für Blei in Blöcken und Mulden ꝛc. vereinbarten Spezialtarifsatze von 14,2 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 23. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

138. Auf Station Waldenburg und Altwasser ist der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. eingeführte direkte Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andrerseits via Berlin nunmehr ausgedehnt worden.

Berlin, den 15. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

141. Vom 1. April c. ab tritt zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport

a. von unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steinen mit Ausschluß des Marmors,

b. von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen, wozu auch alte, d. h. nicht mehr für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke nutzbare, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören (zu b. jedoch nur bei Ausnutzung der Eisenbahnwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit),

in Wagenladungen nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind auf den Stationen der schlesischen Gebirgsbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hierdurch werden von demselben Tage ab

1) der vom 10. Juni 1863 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (S. 199 unseres Lokal-Tarifs),

2) der vom 15. August 1868 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steinen mit Ausschluß des Marmors, in Wagenladungen zwischen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Schlesischen Gebirgsbahn

außer Anwendung gesetzt; endlich findet, ebenfalls vom 1. April c. ab an Stelle des ad 1 bezeichneten, aufgehobenen Tarifes für den Transport von Roheisen, Brucheisen und altem Eisen zum Einschmelzen (auch zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen) im Verkehr zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Beding der Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen der vom 1. April 1865 ab giltige gemeinschaftliche Tarif für unbearbeitete ꝛc. Steine (S. 189 unseres Lokaltarifs) tour und retour Anwendung.

Berlin, den 16. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

155. I. Ab 1. April d. J. wird die Gültigkeitsdauer aller Retour-Billets im Binnen-Verkehr von 3 auf fünf Tage verlängert.

Die Rückreise muß demgemäß künftig spätestens am fünften Kalendertage nach demjenigen der Lösung angetreten werden.

Einer nochmaligen Abstempelung zum Zwecke der Rückreise bedarf es — wie bisher — auch ferner nicht.

Gewährung von Freigepäck bleibt ausgeschlossen.

II. Unterbrechung der Fahrt ist fortan je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet.

Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher wenden, damit dieser auf der Rückseite des Retour-billets den erforderlichen Vermerk anbringe.

Hiernach kann auf Retourbillets zweiter Klasse auch bei den Schnellzügen die Fahrt unterbrochen resp. mit den gewöhnlichen Personenzügen fortgesetzt werden.

III. Uebergang auf die Schnellzüge ist fortan auf Retourbillets dritter Klasse **sowohl für die ganze Länge, als für einen Theil der zurückzulegenden Strecke** gegen Nachlösung eines entsprechenden Billets vierter Klasse zuläßig.

Berlin, den 24. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

168. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf die in der Zeit vom 2. bis 12. September d. J. zu veranstaltende internationale Gartenbau-Ausstellung nach Hamburg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Alle lebenden Pflanzen, so wie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Bezeichnung: für die Gartenbau-Ausstellung in Hamburg versehen und an das Speditions-Geschäft von W. Grund und Komp. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum Frachtsatz der Normalklasse befördert.

2) Die ad 1 gedachten Gegenstände, so wie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und die Materialien zu Baulichkeiten werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Comité's über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.

3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 20. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

169. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Juni 1866 ausgefertigten 4 ½ prozentigen Breslauer Stadt-Obligationen sind nachbenannte Nummern

Serie I.

Lit. c. Nr. 1706 bis incl. 1719, 1721 bis incl. 1741, 1743 bis incl. 1756, 1758 bis incl. 1776 je über 200 Thlr.

Lit. d. Nr. 3600 über 100 Thlr.

Serie II.

Lit. a. Nr. 226 bis incl. 230 je über 1000 Thlr.

Lit. c. Nr. 1801 über 200 Thlr.

Serie III.

Lit. a. Nr. 291 bis incl. 295 je über 1000 Thlr., zusammen im Kapitalsbetrage von 23,900 Thlr., Behufs Erfüllung der vorgeschriebenen Amortisation aus freier Hand erworben und nebst dazu gehörigen Coupons und Talons demnächst vernichtet worden.

Breslau, den 3. April 1869.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der Dr. med. Adler zu Brieg zum Kreis-Wundarzt des Kreises Brieg.

2) Der Bürgermeister Berger zu Namslau zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Land- und Stadtbezirk des Kreisgerichts zu Namslau.

Bestätigt: Die Wahl des Gutsbesitzers Harmening zu Zimpel als Deichhauptmann des Barteln Scheitniger Deichverbandes, sowie die Wahl des Stadtraths Dr. Fintelmann zu Breslau als Stellvertreter desselben, auf die Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die bisherigen Hilfslehrer Wecke und Pusch zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Trauschke zum evangelischen Schullehrer in Leuchten, Kreis Oels.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Hinke zum evangelischen Schullehrer in Töschwitz, Kreis Steinau.

4) für den provisorischen Glöckner Juppe zum Glöckner bei der katholischen Kirche ad St. Dorotheam zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation des Schulamts-Kandidaten Weyrauch zum Kollaborator der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Nieder-Olbendorf, Kr. Strehlen, verstorbene Auszügler Johann Gottlieb Kittel hat der dortigen evangelischen Kirche 100 Thlr. und der dortigen Ortsarmen-Kasse 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die verw. Buchhalter Anna Rosina Schmidt hat dem Armenhospitale der Hofkirche zu Breslau 10 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Den 16. April. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

184. Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7374. Das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Nr. 7375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Nr. 7376. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7377. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

153. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1869.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die zweite Remonte-Ankaufs-Kommission.

Den 25. Mai in Namslau,
" 26. " " Kempen,
" 28. " " Poln.-Wartenberg,
" 29. " " Oels,
" 31. " " Trebnitz,
" 1. Juni in Trachenberg,
" 3. " " Krotoschin.

B. Für die dritte Remonte-Ankaufs-Kommission.

Den 24. Mai in Grottkau,
" 26. " " Brieg,
" 28. " " Strehlen,
" 29. " " Nimptsch,
" 31. " " Weitzenrode,
" 1. Juni in Striegau,
" 3. " " Neumarkt,
" 5. " " Steinau a. d. O.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 22. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

176. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. März 1868 (Amtsblatt pro 1868 Stück Nr. 12) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höheren Orts widerruflich genehmigt worden ist, daß die Fuhrwerksbesitzer der Gemeinde Städtel, Kreises Namslau, auf der Schwirtz-Carlsruher Kreischaussee an der Hebestelle in Krogullno für Fuhren von Waldstreu, Bau- und Brennholz, Ziegeln und Flachwerk aus den Krogullnoer Forsten und der dortigen Ziegelei nur ein halbmeiliges Chausseegeld entrichten.

Breslau, den 2. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

179. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember pr. ist dem Kreise Habelschwerdt die Genehmigung zum Bau einer Chaussee von Habelschwerdt nach Marienthal unter Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung ertheilt worden.

Nachdem die erste Meile der qu. Chaussee vollständig ausgebaut und landespolizeilich abgenommen worden, auch auf der zweiten und dritten Meile der größere Theil der Ausführungsarbeiten bereits beendet ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen auf dieser Chaussee zwei Hebestellen und zwar bei Station Nr. 0,46 und 1,48 errichtet werden sollen, an welchen nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 je ein einmeiliges Chausseegeld erhoben werden wird.

Die Zollerhebung erfolgt sofort bei der ersten Hebestelle in Station 0,46. Wegen der Eröffnung der zweiten Hebestelle wird weitere Bekanntmachung ergehen.

Breslau, den 3. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175. In Heidau, Kreis Ohlau, sind seit dem am 3. v. M. stattgefundenen Brande, wodurch sechs Gebäude in Asche gelegt wurden, am 3. d. M. durch erneute Brandstiftung wiederum mehrere Gebäude ein Raub der Flammen geworden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. v. M. (Amtsblatt Stück 14 S. 94) sichern wir, auch bezüglich des am 3. d. M. stattgefundenen Brandes, demjenigen, welcher den oder die Brandstifter so zu bezeichnen vermag, daß sie zur Bestrafung gezogen werden können, eine weitere Prämie von 50 Thalern hiermit zu.

Breslau, den 6. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

179. In Wenig-Mohnau, Kreis Schweidnitz, auf dem Dominium, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem infizirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauhfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Wenig-Mohnau kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden; jedoch
   darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt,
   die Lungen aber müssen am Seuche-Orte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 7. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180. In Betreff der Verrechnung der dem Hebammen-Unterstützungs-Fond zufließenden Beiträge von Trauungen und Taufen ist den Pfarrämtern des Departements durch die Amtsblatt-Verordnung vom 8. April 1817 und unsere Circular-Verfügung vom 22. Mai 1818 die Einreichung spezieller Nachweisungen sämmtlicher vorgekommenen Trauungen und Taufen an die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen übertragen worden.

Wir nehmen Veranlassung, in dieser Beziehung für die Folge anzuordnen, daß nicht mehr diese speziellen Tabellen, sondern nur Haupt-Nachweisungen quartaliter einzureichen sind, in welchen nur die Zahl sämmtlicher Trauungen und Taufen, sowie die für dieselben eingezogenen Beiträge in Summa aufgeführt, und welche mit dem amtlichen Atteste versehen sein müssen:

daß nicht mehr und nicht weniger wirklich eingekommen, sowie daß auch nicht mehr einkommen mußte, resp. einzuziehen gewesen ist.

Wenn Reste verblieben sind, so müssen natürlich die Restanten in einer besonders aufzustellenden Rest-Nachweisung namentlich resp. speziell angegeben werden.

Vorstehendes wird sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen und Pfarrämtern des Departements behufs der Beachtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

186. Nachdem durch nachträgliche Ermittelungen festgestellt worden, daß das Dominium Borganie, Kreis Neumarkt, vom Dorfe nicht völlig isolirt liegt, so werden die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. März c. — Amtsblatt Stück 15 — wegen der ausgebrochenen Lungenseuche für jenes Dominium angeordneten Schutzmaßnahmen, auf den ganzen Gemeindebezirk Borganie resp. dessen Feldmark hierdurch ausgedehnt.

Breslau, den 10. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

183. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch-gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 21. bis zum 26. Mai statt.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung

für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 12. Mai** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 20. Mai um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Holtsch persönlich zu melden.

Breslau, den 6. April 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

131. Betreffend Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung.

Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung 2c. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches **für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk** den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Von diesem Werke sind bis jetzt die die Regierungsbezirke Breslau, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Königsberg, Köslin, Liegnitz, Magdeburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Stettin und Stralsund betreffenden Theile erschienen, welche sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden können, und zwar:

a.	das Bezirksheft des Regierungsbezirks Breslau	zum Preise von	2	Thlr.	10	Sgr.,
b.	desgl. Danzig	desgl.	1	=	5	=
c.	desgl. Erfurt	desgl.	—	=	20	=
d.	desgl. Frankfurt a. O.	desgl.	1	=	25	=
e.	desgl. Königsberg	desgl.	2	=	15	=
f.	desgl. Köslin	desgl.	1	=	10	=
g.	desgl. Liegnitz	desgl.	2	=	—	=
h.	desgl. Magdeburg	desgl.	1	=	5	=
i.	desgl. Oppeln	desgl.	2	=	—	=
k.	desgl. Posen	desgl.	2	=	—	=
l.	desgl. Potsdam	desgl.	1	=	25	=
m.	desgl. Stettin	desgl.	1	=	10	=
n.	desgl. Stralsund	desgl.	—	=	$22\frac{1}{2}$	=
o.	ein jedes Kreisheft der vorstehend genannten Regierungsbezirke zum Preise von	. . . .	—	=	5	=

Indem wir dieses im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Bestellungen auf Lieferung der Hefte sowohl für einen ganzen Regierungsbezirk, als für einen einzelnen Kreis schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von sechs Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages bei den Kreislandräthen des diesseitigen Regierungsbezirks und auch in dem im Regierungsgebäude Albrechtsstraße Nr. 32 befindlichen Katasterbureau während der Geschäftsstunden entgegen genommen werden. In den landräthlichen Bureaus liegt ein Exemplar des Heftes für den Regierungsbezirk Breslau und ein Heft des betreffenden Kreises, dagegen in dem Katasterbureau nur ein Exemplar des Bezirkshefts zur Einsicht offen. Sobald die Bestellungslisten geschlossen sind, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren von uns den Kreislandräthen überwiesen werden, welche alsdann nach dem Eintreffen derselben zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, daß und wann sie von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können. Hinsichtlich der bei uns im Katasterbureau eingehenden Bestellungen wird ebenfalls eine solche Bekanntmachung erlassen werden.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch werden wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren. Breslau, den 28. Februar 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

178. Die Verwaltung der Katastergeschäfte für den Kreis Striegau, welche bisher mit dem Kataster-Amte zu Neumarkt verbunden war, ist seit dem 1. d. M. dem Kataster-Kontroleur Schulz in Schweidnitz übertragen worden. Derselbe hat die Verpflichtung, am Dienstag und Freitag jeder Woche von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in seinem Amtslokal zu Schweidnitz anwesend zu sein und wird außerdem bei Gelegenheit seiner Dienstreisen im Kreise Striegau etwaige Anträge der dortigen Grund- und Gebäude-Eigenthümer entgegennehmen.

Breslau, den 31. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

173. Bergpolizei-Verordnung.

Betreffend die Wetterführung auf Bergwerken.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§ 2. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§ 3. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§ 4. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung, so wie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

Schlagende Wetter.

§ 5. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig konstruirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche gegen unbefugtes Oeffnen gesichert sind, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§ 6. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1) mit der offenen Lampe,
2) nur mit der Sicherheitslampe, und
3) gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§ 7. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§ 6) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeits-Punkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§ 8. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§ 9. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem verantwortlichen Betriebsführer (Berggesetz § 76) ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist,

über die Art der Bezeichnung solcher Baue, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen,

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen,

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen,

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird nach vorgängiger Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat Jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§ 10. Die Anlegung von Wetteröfen über oder unter Tage unterliegt für Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten oder zu befürchten sind, der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf solchen Bergwerken unbedingt untersagt, auf anderen aber nur mit Erlaubniß der Bergbehörde gestattet.

§ 11. Auf allen mit schlagenden Wettern behafteten Bergwerken dürfen ansteigende Baue nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde, und zwar unter Beobachtung der von letzterer vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§ 12. Auf den bezeichneten Bergwerken (§ 11) darf bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue und beim Vorbohren nur mit Sicherheitslampen gearbeitet werden.

§ 13. Bei der Schießarbeit dürfen vor Orten, vor welchen mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zur Entzündung der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flamme brennen.

§ 14. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Stickende Wetter.

§ 15. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§ 16. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§ 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 31. März 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

177. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Dem Königl. Kommerzienrath Gustav von Kramsta

zu Freiburg als Alleineigenthümer des vereinigten Kupfer-, Silber-, Blei-, Zink-, Kobalt- und Nickelerz-, so wie Schwefelkies-Bergwerks

Gutglück bei Dittmannsdorf

werden, nachdem durch unseren Beschluß vom 22. Juni 1868 das Bergwerkseigenthum an

a. dem gesammten Felde des Einzelwerks Friedrich Wilhelm,
b. dem gesammten Felde des Einzelwerks Himmelfahrt, und
c. den siebenundsechzig westlichsten Lachtern des Längenfeldes des Einzelwerks Haus Hohenzollern,

aufgehoben worden ist, an Stelle der noch verbleibenden Einzelwerke Gutglück und Eintracht und des Restes des Einzelwerks Haus Hohenzollern folgende Umwandlungsfelder:

1) an Stelle des durch Urkunden vom 8. Februar 1857 und 11. Oktober 1860 mit Fundgrube und 12 Maßen gestreckten Feldes verliehenen Einzelwerks

Gutglück bei Dittmannsdorf

ein in der Gemeinde Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Ober-Berg-Amts-Bezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 325,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet sind;

2) an Stelle des durch Urkunde vom 29. Januar 1857 mit Fundgrube und 12 Maßen gestreckten Feldes verliehenen Einzelwerks,

Eintracht bei Dittmannsdorf

ein in der Gemeinde Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg (wie zu 1), belegenes Umwandlungsfeld von 388,153 $^1/_2$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. C. und D. bezeichnet sind;

3) an Stelle des nach Wegfall der 67 westlichsten Lachter noch verbleibenden Längenfeldes durch Urkunde vom 26. November 1858 verliehenen Einzelwerks

Haus Hohenzollern bei Dittmannsdorf

ein in den Gemeinden Dittmannsdorf und Schenkendorf, Kreis Waldenburg (wie zu 1), belegenes Umwandlungsfeld von 222,577 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. a. b. c. B C. D. E. F. G. H. N. M. P. K. und L. bezeichnet sind,

zur Gewinnung von Kupfer-, Silber-, Blei-, Zink-, Kobalt- und Nickelerzen, so wie Schwefelkiesen hierdurch verliehen.

Breslau, den 19. März 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

170. Auf Grund des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch **die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg** von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 1. April 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

182. Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau wird am 10. und 11. Mai 1869 abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 5. Mai c. einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Dr. Schneider am 9. Mai um 6 Uhr des Nachmittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 7. April 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

156. Im direkten Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn werden die Artikel Mennige, Zinkweiß und Bleiglätte fortan zu dem für Blei in Blöcken und Mulden ꝛc. vereinbarten Spezialtarifsatze von 14,2 Sgr. pro Centner von Breslau nach Hamburg befördert.

Berlin, den 23. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

155. I. Ab 1. April d. J. wird die Gültigkeitsdauer aller Retour-Billets im Binnen-Verkehr von 3 auf fünf Tage verlängert.

Die Rückreise muß demgemäß künftig spätestens am fünften Kalendertage nach demjenigen der Lösung angetreten werden.

Einer nochmaligen Abstempelung zum Zwecke der Rückreise bedarf es — wie bisher — auch ferner nicht.

Gewährung von Freigepäck bleibt ausgeschlossen.

II. Unterbrechung der Fahrt ist fortan je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet.

Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher wenden, damit dieser auf der Rückseite des Retourbillets den erforderlichen Vermerk anbringe.

Hiernach kann auf Retourbillets zweiter Klasse auch bei den Schnellzügen die Fahrt unterbrochen resp. mit den gewöhnlichen Personenzügen fortgesetzt werden.

III. Uebergang auf die Schnellzüge ist fortan auf Retourbillets dritter Klasse **sowohl für die ganze Länge, als für einen Theil der zurückzulegenden Strecke** gegen Nachlösung eines entsprechenden Billets vierter Klasse zulässig.

Berlin, den 24. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

163. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf die in der Zeit vom 2. bis 12. September d. J. zu veranstaltende internationale Gartenbau-Ausstellung nach Hamburg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Alle lebenden Pflanzen, so wie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Bezeichnung: für die Gartenbau-Ausstellung in Hamburg versehen und an das Speditions-Geschäft von W. Grund und Komp. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum Frachtsatz der Normalklasse befördert.

2) Die ad 1 gedachten Gegenstände, so wie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und die Materialien zu Baulichkeiten werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Comité's über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.

3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 20. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

174. Nachdem durch das Gesetz vom 2. November 1867, betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des Geldes aufgehoben, ist für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren im Lokal-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn ein Spezial-Tarif festgestellt, welcher vom 15. d. M. ab in Kraft tritt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Liegnitz, Görlitz und Breslau käuflich zu 2½ Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 2. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

185. Vom 15. April c. ab werden „ordinaire Ziegenhaare" (nicht Ziegenflaum) gleich den gereinigten Kälber-, Rinder- und Schweinehaaren, im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Im Binnen-Verkehr der Ostbahn findet diese Bestimmung gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die hier zur Beförderung kommenden Ziegenhaare in festverpacktem Zustande aufgegeben werden müssen.

Bromberg, den 7. April 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

181. Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau.

Durch Königlichen Erlaß vom 6. Oktober 1868, Gesetz-Sammlung S. 921, ist die landschaftliche Darlehnskasse für befugt erklärt worden, fortan unter der Firma „Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau," außer den ihr bereits gestatteten Lombard-Geschäften, auch Wechsel, gezogene und trockene (eigene), die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen, — das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, — verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die auf den Namen des Einzahlers lauten, anzunehmen und mit den Einlieferern in Giroverkehr zu treten, — auch Werthpapiere nach denselben Grundsätzen wie die Preußische Bank zu beleihen, zu kaufen und zu verkaufen.

Die Geschäfte der Bank werden von zwei Direktoren verwaltet, welche mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift die Bank selbstständig und rechtsverbindlich bei allen Rechtshandlungen vertreten. Die bestellten Direktoren sind die Herren Generallandschafts-Repräsentant Elsner v. Gronow und Bank-Direktor Krüger. In Fällen der Verhinderung des Einen oder Anderen wird derselbe durch den Bank-Rendanten Teschke vertreten. Das Geschäftslokal der landschaftlichen Bank befindet sich Taschenstraße Nr. 18. Der Betrieb der Bankgeschäfte ist heute eröffnet worden.

Die Bekanntmachungen der landschaftlichen Bank werden, außer durch die Amtsblätter, auch durch die Schlesische und Breslauer Zeitung erfolgen.

Breslau, am 9. April 1869.

Schlesische Landschaftliche Bank.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der praktische Arzt ꝛc. Dr. Steiner in Polnisch-Wartenberg zum Kreis-Wundarzt des Kreises Poln.-Wartenberg.

2) Der Sergeant Hoffmann vom Niederschlesischen Trainbataillon Nr. 5 zum Gefangenen-Aufseher bei der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

3) Der Bürgermeister Mappes zu Oels zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts daselbst.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Rathmanns und Apotheker Wandke zum unbesoldeten Beigeordneten

der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) des Brauermeisters Rentzmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen dritten Lehrer Grosser zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Strehlen.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Liehr zum katholischen Schullehrer in Würzen, Kreis Trebnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Stadtgerichts-Rathe Schwürz zu Breslau der Rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Gustav Gerlach zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 2) Die Auskultatoren Max Knappe, Waldemar Berliner und Leon Blümner, sämmtlich zu Breslau, zu Referendarien. 3) Der Büreau-Assistent Balduin Tiffe zu Bernstadt zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 4) Der Civil-Supernumerarius Louis Wurst aus Wohlau zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 5) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Bogdan aus Bolkenhain zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Hermsdorf u. K. 6) Der Civil-Supernumerarius Gustav Sucker aus Nimptsch zum Kassendiätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 7) Der Civil-Supernumerarius Wilhelm Seidel zu Waldenburg zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 8) Der vormalige Ober-Lazarethgehilfe Gottlieb Pohl zu Breslau zum Büreau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Hilfs-Gefangenwärter August Köhler zu Brieg zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 10) Der Trompeter Adolf Küchler zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Vereidet: Der Student der evangelischen Theologie Friedrich Pensel zu Breslau als Dolmetscher der russischen Sprache.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Hoyer zu Breslau als Rath an das Obertribunal zu Berlin. 2) Der Kreisrichter Trelewski zu Militsch an das Kreisgericht zu Trebnitz. 3) Der Kreisrichter Vietsch zu Trachenberg an das Kreisgericht zu Brieg. 4) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Senftleben zu Breslau als Hilfsarbeiter an die Staatsanwaltschaft zu Königsberg in Preußen. 5) Der Gerichts-Assessor Ludwig Kottmann zu Breslau an das Kreisgericht zu Colberg. 6) Die Referendarien Paul Handwerker und Waldemar Berliner zu Breslau in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Hermann Meichsner zu Breslau an die Gerichtskommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Gerichts-Assessor Paul Kletke zu Breslau behufs seines Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretär Hanisch zu Strehlen. 2) Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent Karl Chyträus zu Breslau. 3) Der Büreau-Diätarius Eduard Herrmann zu Reichenbach. 4) Der Bote und Exekutor Ernst Gottfried Brückner zu Neumarkt. 5) Der Gefangenwärter Wilhelm Frohnert zu Militsch. 6) Der Appellationsgerichts-Hilfsbote Gottfried Kruber zu Breslau. 7) Der Hilfsexekutor Franz Stehr zu Reinerz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Reppline und Tschauchelwitz	77	Langner, Julius	Bauergutsbesitzer	Reppline.
Klein-Tinz	101	Sauer, Wilhelm	dito	Klein-Tinz.
		Kreis Glatz.		
Waldorf	39	Frühauf, Gustav	Buchhalter	Waldorf.
		Kreis Münsterberg.		
Töplowoda, Sacrau, Raatz und Ober-Johnsdorf	4	Fuchs, Ferdinand	Häusler und Tischler	Töpliwoda.
		Kreis Neumarkt.		
Radaxdorf	72	Arlt, August	Gerichtsscholz	Radaxdorf.
Michelsdorf	55	Fellmann, Julius	Lehrer	Zieserwitz.
		Kreis Ohlau.		
Würben	17	Novarre, Valentin	Bauergutsbesitzer	Würben.
		Kreis Reichenbach.		
Ober- und Mittel-Faulbrück	14	Hanke, Theodor	Dominial-Vorwerkspächter	Mittel-Faulbrück.
		Kreis Schweidnitz.		
Ober-Leutmannsdorf	33	Fiedler, Karl	Gastwirth	Oberleutmannsdorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Strehlen.		
Glambach	12a.	v. Wentzky, Friedrich	Lieutenant a. D.	Glambach.
Hussinetz	17	Smolla, Friedrich	Kaufmann	Hussinetz.
Ober- und Nieder-Rosen	33	König, Richard	Rittergutsbesitzer	Nieder-Rosen.
		Kreis Striegau.		
Ullersdorf	28	Kuhm, August	Müllermeister	Ullersdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Bunkai	72	Schönfeld, Albert	Rittergutsbesitzer	Bunkai.
Klein-Ujeschütz	61	Riedel, Reinhold	Stellmachermeister	Klein-Ujeschütz.
		Kreis Waldenburg.		
Fröhlichsdorf	17	Guber, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Fröhlichsdorf.
Altlässig und Neuhohendorf	30	Häusler, Wilhelm	Förster	Altlässig.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Garleb zu Sprottau zum Kreisrichter im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. 2) Der Büreau-Diätar Pohl zu Görlitz zum Büreau-Assistenten mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichtskommission zu Liebenthal. 3) Der Sergeant Scholz zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. 4) Der Sergeant Wozniak zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Polizei-Sergeant Klapper zu Hainau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Polizei-Sergeant Fischer zu Grünberg zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Sekretär Menzel zu Freistadt an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Sekretär Martin zu Sagan an das Kreisgericht zu Freistadt. 3) Der Appellationsgerichts-Büreaudiätar Hubert zu Glogau als Kassendiätar an das Kreisgericht zu Lauban. 4) Der Büreaudiätar Rakowitz zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 5) Der Büreaudiätar Bartsch zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz. 6) Der Gefangenwärter Kühnel zu Glogau an das Kreisgericht zu Lauban.

Pensionirt: Der Sekretär Machui zu Glogau unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Ziebe zu Lauban.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: Die kommissarischen Post-Expediteure Pachnicke in Gusten und Dinter in Wartha.

Ernannt: 1) Der Postmeister Mittag in Frankenstein zum Post-Direktor. 2) Der Ober-Post-Sekretair Rösener, der Ober-Postkassen-Buchhalter Prohl, der Post-Kommissarius Haßler, der Post-Kommissarius Fritsch bei der Ober-Post-Direktion in Breslau, die Ober-Post-Sekretaire Erdmann, Rohr, die Post-Kommissarien Richter, Kalbeck, Kurz, Marschner, Bolick in Breslau, Leysath in Schweidnitz zu Ober-Post-Kommissarien. 3) Der Post-Sekretair Pohlendt zum Ober-Post-Sekretair.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire Köhn von Breslau nach Oppeln und Müller von Essen nach Frankenstein. 2) Die Post-Expedienten Kalitz von Wohlau nach Steinau a. d. O., Marbus von Breslau nach Neurode. 3) Der Post-Expediteur Vogt von Herrnstadt nach Wohlau. 4) Die Bureaudiener Bock von Wohlau nach Reichenbach, Hunder von Reichenbach nach Breslau.

Pensionirt: 1) Der Briefträger Würkheim und der Bureaudiener Galle in Breslau. 2) Der Briefträger Schlegelmilch in Strehlen.

Verstorben: 1) Der Post-Sekretair Leuschner, 2) der Briefträger Surga in Breslau. 3) Der Post-Expedient Kabus in Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Hammer-Sulau, Kreis Militsch, mit welcher zur Zeit noch die Schule in Luncke verbunden, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 190 Thaler abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: Die letztwillige Verfügung 1) des zu Schönwalde, Kreis Frankenstein, verstorbenen katholischen Pfarrers Bergmann, durch welche derselbe die Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder zu Frankenstein zu seiner Universal-Erbin eingesetzt hat,

2) der unverehelichten Marie Anna Hoffmann zu Breslau, durch welche dieselbe der St. Augustinus-Stiftung daselbst circa 6276 Thlr. und dem fürstbischöflichen Stuhl 3000 Thlr. zugewendet hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Den 23. April. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

188. Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 263. Das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Nr. 264. Die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Guido von Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.

Nr. 265. Die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 266. Die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 267. Die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik.

Nr. 268. Die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portoriko) zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

109. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7378. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7379. Das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

Nr. 7380. Das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Nr. 7381. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7382. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

Nr. 7383. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

110. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staats-Anleihe von 1853 Ser. V. Nr. 1—8 und zur Staats-Anleihe von 1857 Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten

Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrole erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

190. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: Erster Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt., zweiter Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt., zweiter Platz 5 Thlr. Pr. Crt. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammen treten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet erster Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet erster Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Min. Vorm.,
Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens,
„ in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachm.,
„ in Cöln 9 Uhr 5 Min. Abends,
„ in Berlin 9 Uhr 35 Min. Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz $3\frac{3}{4}$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Minuten Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe

Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., erster Salon 5 Thlr. 8 Sgr., zweiter Salon 3 Thaler 22 1/2 Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

187. Nachdem der für Preußen als Auswanderungs-Unternehmer konzessionirte Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Sloman, alleiniger Inhaber der Firma Donati und Comp. zu Hamburg, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern aufgegeben hat und in Folge dessen die dem General-Agenten desselben, Kaufmann Konstantin Eisenstein in Berlin, für das Jahr 1869 ertheilte Konzession von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin zurückgezogen worden ist, so ist die dem Unteragenten des rc. Eisenstein, Privatsekretär Labitzke in Trebnitz von uns ertheilte und pro 1869 verlängerte Konzession ebenfalls erloschen und der letztere daher zur Vermittelung der mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung über Hamburg abzuschließenden Verträge nicht mehr befugt.

Breslau, den 9. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

193. Die Einnahmen an Freikuxgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen überhaupt 34,253 Thaler 26 Sgr. 10 Pf. und zwar wurden dieselben aufgebracht

	Thlr.	Sgr.	Pf.
von den Bergwerken für Staatsrechnung in Oberschlesien im Betrage von	4,928	29	9
von den Oberschlesischen Galmeigruben mit	9,380	—	—
von den Oberschlesischen Steinkohlengruben mit	13,350	11	8
von den Niederschlesischen Steinkohlengruben mit	6,536	15	5
von den Niederschlesischen Braunkohlengruben mit	58	—	—
und von sonstigen Bergwerken: Nichts.			
zusammen also	34,253	26	10
Hierzu kommen noch:			
an Bestand aus 1867 an 4prozentigen Staatsanleihescheinen	65,000	—	—
an Kapitalzinsen	2,420	—	—
an Schulgeldern incl. 3 Thlr. 7 Sgr. verbliebener Rest	289	1	—
so daß die Gesammt-Einnahme überhaupt beträgt incl. 3 Thlr. 7 Sgr. verbliebener Rest.	101,962	27	10

Die **Ausgaben** dagegen haben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. An jährlich wiederkehrenden Ausgaben:						
a. an Kirchenkosten:						
im Liegnitzer Regierungsbezirk	—	—	—			
im Breslauer "	100	—	—			
im Oppelner "	891	3	3			
				991	3	3
b. an Schulkosten:						
im Liegnitzer Regierungsbezirk	1,288	16	10			
im Breslauer "	4,427	23	5			
im Oppelner "	5,372	23	4			
				11,089	3	7
c. an Verwaltungskosten				800	—	—
Summa I.				12,880	6	10
II. An außerordentlichen Ausgaben:						
a. im Liegnitzer Regierungsbezirk:						
1) Zuschuß zum Gehalt des evangelischen Predigers in Konradswaldau	30	—	—			
2) auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Konradswaldau	12	—	—			
Seitenbetrag	42	—	—	12,880	6	10

Uebertrag	42 Thlr. — Sgr. — Pf.	12,880 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.
3) auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Rohnau	3 = — = — =	
4) auf Lehrmittel für die Schule zu Grünberg	50 = — = — =	
5) zur Herstellung der evangelischen Kantorwohnung in Naumburg a. B.	100 = — = — =	Staatsanleihescheine
6) auf Doppelfenster und Subsellien für die katholische Schule in Kupferberg	35 = — = — =	
7) Beitrag zum Schulhausbau in Johnsdorf	20 = — = — =	
8) auf Lehrmittel für die Schule daselbst	40 = — = — =	
9) desgl. für die Schule zu Vogelsdorf	19 = 21 = — =	
		309 Thlr. 21 Sgr. — Pf.
b. im Breslauer Regierungsbezirk:		
1) Beitrag zum Bau einer evangelischen Kirche in Altwasser	3,000 Thlr. — Sgr. — Pf.	
2) letzte Rate der Kapitalzahlung für die evangel. und katholischen Schulen zu Waldenburg	6,000 = — = — =	
3) Beitrag zum Schulhausbau in Lehmwasser	300 = — = — =	
4) Beitrag zum Bau des evangelischen Schulhauses in Dittersbach	2,800 = — = — =	Staatsanleihescheine
5) Entschädigung an den Lehrer Meißner in Fellhammer	29 = 27 = — =	
		12,129 Thlr. 27 Sgr. — Pf.
c. im Oppelner Regierungsbezirk:		
1) Beitrag zum Schulhausbau in Miechowitz	2,000 Thlr. — Sgr. — Pf.	baar
und	1,000 = — = — =	Staatsanleihescheine
2) Beitrag zum Schulhausbau in Bielschowitz	2,000 = — = — =	Staatsanleihescheine
3) Beitrag zum Schulhausbau in Brzenskowitz-Brzezinka	1,500 = — = — =	Staatsanleihescheine
4) Beitrag zum Bau des Daches der katholischen Kirche in Tarnowitz	500 = — = — =	baar
5) Beitrag zum Schulhausbau in Zaborze	800 = — = — =	
6) Beitrag zur Unterhaltung der Vereins-Schule in Scharley	120 = — = — =	
		7,920 Thlr. — Sgr. — Pf.
Summa II.		20,359 Thlr. 18 Sgr. — Pf.
III. Erstatteter Vorschuß der Oberbergamts-Kasse den am Schlusse des Jahres 1867 verbliebenen Vorschuß		5,420 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
Summa aller Ausgaben incl. 7,400 Thlr. Staatsanleihescheine.		38,660 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.
Das Vermögen des Fonds betrug am Anfange des Jahres		
an 4prozentigen Staatsanleihescheinen	65,000 Thlr. Nennwerth	
an Einnahme-Resten	2,502 = 26 Sgr. 11 Pf.	
zusammen	67,502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.	
Hiervon ab der Vorschuß bei der Oberbergamts-Kasse mit	5,420 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.	
macht Vermögen am Anfange des Jahres		62,082 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
und am Jahresschlusse		
an 4prozentigen Staatsanleihescheinen	57,600 Thlr. Nennwerth	
an baarem Gelde	5,699 = 14 Sgr. 1 Pf.	
an Einnahme-Resten	3 = 7 = — =	
		63,302 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.
was eine Vermögens-Vermehrung von		1,220 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

ergiebt.

Breslau, den 7. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

194. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Bernhard bei Reußendorf

wird an Stelle des durch Urkunde vom 10. Oktober 1787 verliehenen gestreckten Feldes von 1 Fundgrube und 20 Maßen nebst Vierung, welches Feld durch Verfügung vom 14. November 1832 auf 1 Fundgrube und 14 Maßen nebst Vierung beschränkt worden ist, und zu welchem Felde durch die Urkunden vom 15. und 27 Februar 1845 und 30. März 1848 die größeren Vierungen von 75 Lachtern ins Hangende und 150 Lachtern ins Liegende hinzuverliehen worden sind, ein in den Gemeinden Reußendorf, Bärengrund und Steingrund, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 272,964 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsriffe mit den Buchstaben E. J. Q. L. M. a. n. N. C. O. A. g. f e. d. D. und E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. März 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. März 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

189. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

163. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf die in der Zeit vom 2. bis 12. September d. J. zu veranstaltende internationale Gartenbau-Ausstellung nach Hamburg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Alle lebenden Pflanzen, so wie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Bezeichnung: für die Gartenbau-Ausstellung in Hamburg versehen und an das Speditions-Geschäft von W. Grund und Komp. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum Frachtsatz der Normalklasse befördert.

2) Die ad 1 gedachten Gegenstände, so wie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und die Materialien zu Baulichkeiten werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Comité's über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.

3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung

Berlin, den 20. März 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

174. Nachdem durch das Gesetz vom 2. November 1867, betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des Geldes aufgehoben, ist für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren im Lokal-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn ein Spezial-Tarif festgestellt, welcher vom 15. d. M. ab in Kraft tritt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Liegnitz, Görlitz und Breslau käuflich zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 2. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

191. Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des Gartenbaues in St. Petersburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 5./17. bis 19./31. Mai d. J. in Aussicht genommene „Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues nach St. Petersburg gesandt werden, so wie für die Beförderung derjenigen Personen, welche die Ausstellung besuchen, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) alle lebenden Pflanzen, so wie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Adresse:

„Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg"

versehen sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum gewöhnlichen Frachtsatze der Normalklasse befördert.

2) die ad 1 genannten Gegenstände, so wie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien ꝛc. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Komité's über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, auf derselben Route mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert, wenn außerdem dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist.

3) Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen,

wogegen ihnen zur Rückreise in die Heimath freie Fahrt für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellungs-Komité's als Besucher der Ausstellung legitimiren und das für die Hinfahrt benutzte und zu diesem Zwecke nicht abzunehmende Fahrbillet vorzeigen.

4) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 10. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der bisherige Kreis-Vikar und Administrator Regent in Költschen zu der erledigten katholischen Pfarrei in Polnisch-Neudorf, Kreis Münsterberg.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des landräthlichen Privatsekretärs von Sprockhof in Militsch zum Bürgermeister der Stadt Sulau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) des herzoglichen Hof- und Stadt-Zimmermeisters Olbricht zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Oels auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn Beck, d. i. bis zum Mai 1875.

3) des bisherigen Kämmerers Rudolph Schlaffke in Jutroschin zum Kämmerer der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Maydorn zum evangelischen Schullehrer in Gutschdorf, Kreis Striegau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den provisorischen Lehrer Schlensog zum evangelischen Schullehrer in Proskauer-Grotky und Striese, Kreis Woblau.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Forstaufseher Seliger aus Nimkau als Förster zu Wiesewald in der Oberförsterei Zedlitz vom 1. Juli c. ab.

Versetzt: Der Förster Kiock aus Wiesewald, Forstreviers Zedlitz, nach Rybnik in der Oberförsterei Stoberau vom 1. Juli c. ab.

2) Der Förster Reder aus Rybnik, Forstreviers Stoberau nach Klein-Ujeschütz in der Oberförsterei Kath.-Hammer vom 1. Juli c. ab.

Pensionirt: Der Oberförster Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Reinerz vom 1. April c. ab.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen für den elften ordentlichen Lehrer Dr. Richter und den zwölften ordentlichen Lehrer Kollaborator Burger an der Realschule am Zwinger in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Hilfszeichner Roßdeutscher und Stehr in Breslau zu etatsmäßigen Zeichnern. 2) Die examinirten Heizer Stiller, Richter und Springer in Breslau zu Lokomotivführern.

Versetzt: 1) Der Stations-Assistent Friese von Gellendorf als kommissarischer Güter-Expedient nach Gleiwitz. 2) Der Gepäck-Expedient Schirner von Breslau als Güter-Expedient nach Posen. 3) Der Stations-Assistent Tschepke von Dziesckowitz als kommissarischer Gepäck-Expedient nach Breslau. 4) Der Stations-Assistent Weitzsch von Brieg nach Kosel. 5) Der Telegraphist Kautzow von Breslau als kommissarischer Stations-Assistent nach Brieg. 6) Die Lokomotivführer Köbisch und Böhm II. von Myslowitz, Kramm von Kattowitz, Rachow von Schwientochlowitz, Klenner von Gleiwitz, sämmtlich nach Breslau, Teichert von Breslau nach Lissa, Darapski von Breslau nach Gleiwitz. 7) Die examinirten Heizer Pägelow von Stargard und Nitschke von Kattowitz als Lokomotivführer nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Die verwittwete Buchhalter Anna Rosina Schmidt hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 10 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: 1) Die von dem Fräul. v. Ludwig zu Glatz der katholischen Pfarrkirche zu Rayersdorf gemachte Schenkung eines Kapitals von 1100 Thalern ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Der Superintendent Anders zu Rosenhain hat der evangelischen Pfarrei zu Mechwitz, Kreis Ohlau, ein Dotations-Kapital von 100 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 3. bis etwa zum 15. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Den 30. April 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

197. Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 269. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Nr. 270. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar: I. als Vereinsbevollmächtigte: 1) der Königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden der bisher dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe als Vereins-Bevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe der Königlich preußische Geheime Regierungs-Rath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Karlsruhe. II. als Vereins-Kontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich bayrische Ober-Grenz-Kontroleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau, 2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich sächsische Ober-Steuer-Kontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz, 3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover, 4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayrischen Zoll-Inspektors Hofreiter der Königlich bayrische Revisions-Ober-Kontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen, 5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich bayrische Zoll-Inspektor Brunner unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin, 6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich bayrische Zoll-Inspektor Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund; B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Revisions-Inspektor Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: 1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock, 2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich preußische Steuer-Inspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; E. im Großherzogthum Oldenburg: dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg; F. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayrischen Zoll-Inspektors Hofreiter der Königlich bayrische Revisions-Ober-Kontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen.

Nr. 271. Die Ernennung des preußischen und bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des preußischen Vicekonsuls Victor Gaertner in Blumenau, des preußischen Vicekonsuls und hamburgischen Konsuls Ottokar Dörffel in Dona Franciska, des preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des preußischen Konsuls Ludwig von Loeßl in Rio Grande do Sul, des lübeckischen Konsuls Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des preußischen Vicekonsuls Rudolph Waehnelt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Ma-

roim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 272. Die Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Hermann Fr. Gruner zu Cienfuegos zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

202. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7384. Das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7385. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preußischen Staats-Gebiete, und die Abtretung des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Nr. 7386. Das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Nr. 7387. Die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

199. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen koursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

Erster Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., zweiter Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., zweiter Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner Bahnhof) direkte Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt.

203. Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen rekommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war, und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten rekommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Post-Anstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

196. Da der Auswanderungs-Unteragent Paul Zorn hierselbst nach erfolgter Niederlegung der ihm von dem Hause Pokranz und Comp. in Bremen übertragenen Unteragentur die Rückgabe der bei unserer Haupt-Kasse deponirten Kaution beantragt hat, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Kaution zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsblatt S. 267) hierdurch aufgefordert, dieselben rechtzeitig geltend zu machen.

Breslau, den 16. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

198. Am 31. März d. J. sind in Groß-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz, die Gebäude des Stellenbesitzers Karl Klose, — Wohnhaus, Stall und Scheuer unter einem Dache, und Auszugshaus, — total niedergebrannt und liegt der dringende Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung nahe.

Wir sichern daher Demjenigen, welcher den Anstifter des oben gedachten Brandes so zu bezeichnen vermag, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von „50 Thlr." hiermit zu.

Breslau, den 19. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

205. Verordnung.

Das Kuriren rotzkranker oder rotzverdächtiger Pferde durch nicht approbirte Thierärzte wird für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung bei Vermeidung der im § 307 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 angedrohten Strafe hierdurch untersagt.

Der § 307 l. c. lautet:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Breslau, den 20. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

200. Vom 1. Mai d. J. ab wird das Dorf Nieder-Hannsdorf, welches nach § 2 B. 3 des Regulativs vom 6. März 1862 zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Glatz dem äußeren Stadtbezirke von Glatz zugetheilt worden ist, von diesem Bezirk ausgeschlossen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 22. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

195. Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird am 27. und 28. Mai abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 19. Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Holtsch am 26. Mai um 6 Uhr Nachmittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 12. April 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

174. Nachdem durch das Gesetz vom 2. November 1867, betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des Geldes aufgehoben, ist für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren im Lokal-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn ein Spezial-Tarif festgestellt, welcher vom 15. d. M. ab in Kraft tritt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Liegnitz, Görlitz und Breslau käuflich zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 2. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

191. Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des Gartenbaues in St. Petersburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 5./17. bis 19./31. Mai d. J. in Aussicht genommene „Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues nach St. Petersburg gesandt werden, so wie für die Beförderung derjenigen Personen, welche die Ausstellung besuchen, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) alle lebenden Pflanzen, so wie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Adresse:
„Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg"
versehen sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum gewöhnlichen Frachtsatze der Normalklasse befördert.
2) die ad 1 genannten Gegenstände, so wie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien ꝛc. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Komité's über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, auf derselben Route mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert, wenn außerdem dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist.
3) Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen, wogegen ihnen zur Rückreise in die Heimath freie Fahrt für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellungs-Komité's als Besucher der Ausstellung legitimiren und das für die Hinfahrt benutzte und zu diesem Zwecke nicht abzunehmende Fahrbillet vorzeigen.
4) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis

3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 10. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

201. Ab 26. d. M. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Ziegenhaare" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 20. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

545. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegii vom 5. März 1866 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1869 einzulösenden Waldenburger Kreisobligationen 1. Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 1,600 Thlr. gezogen worden:

2 Stück Littr. A. à 300 Thlr.

Nr. 43. 53.

5 Stück Littr. B. à 100 Thlr.

Nr. 42. 111. 261. 266. 272.

6 Stück Littr. C. à 50 Thlr.

Nr. 38. 162. 172. 201. 255. 290.

8 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 51. 89. 91. 92. 124. 155. 174. 391.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreisobligationen zum 1. Juli 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie I. Nr. 8 bis 10 und Talons, so wie gegen Quittung vom 1. Juli 1869 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie I. Nr. 8 bis 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 16. Dezember 1868.

Ständische Kreis-Schulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Hentschel zum Buchhalter, und

2) der Militair-Anwärter Reichert zum Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokation: für den Lehrer Froböß zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Peterwitz, Kreis Schweidnitz.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Herrmann zum evangelischen Schullehrer in Manze, Kreis Nimptsch.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt vom 1. Juli c. ab: 1) Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Schödon aus Christianenhof als Förster zu Windisch-Marchwitz in der Oberförsterei gleichen Namens.

2) Der Forstaufseher oder zur Forstversorgung berechtigte Jäger Heinrichs aus Schwentroschine, als Förster zu Zedlitz in der Oberförsterei Zedlitz.

3) Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Tzeschlock in der Oberförsterei Stoberau als Waldwärter zu Heidau in der Oberförsterei Rimkau.

Versetzt vom 1. Juli c. ab: 1) Der Förster Wiltschke aus Zedlitz, Forstreviers Zedlitz, nach Bobiele in der Oberförsterei gleichen Namens.

2) Der Förster Goetz aus Windischmarchwitz, Forstreviers gleichen Namens, nach Tarxdorf in der Oberförsterei Schöneiche.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Befördert: Der Intendantur-Referendar Teschow, Vorstand der Intendantur der 12. Division zu Neisse, zum Intendantur-Assessor.

Ernannt: Der Sekretariats-Applikant Alwin Hoffmann zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten.

Aus dem Dienst entlassen: Der charakterisirte Intendantur-Registrator Fitzner.

Bestätigt: Der interimistische Kasernen-Inspektor Rodersdorffer in Breslau.

Versetzt: 1) Der Reserve-Magazin-Rendant Paul Hoffmann von Brieg nach Stendal. 2) Der Proviant-Amts-Kontroleur Rödlich zu Rathenow als Reserve-Magazin-Rendant nach Brieg. 3) Der Lazareth-Inspektor Kaufmann von Neisse nach Rendsburg. 4) Der Lazareth-Inspektor v. Plachetzki von Rendsburg nach Neisse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Ernst Hiltl zu Berlin ist unter dem 18. April 1869 ein Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikations-Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druckfehler-Berichtigung. In Stück 17 des Amtsblatts S. 118, 1. Spalte, muß es in Zeile 22 von unten heißen 1873 statt 1875.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Den 7. Mai 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

208. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7388. Das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Köln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7389. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Kosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Erhaltung der Kreischausseen: 1) von Kandrzin bei Kosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Kosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreischaussee von Ratibor nach Kosel.

Nr. 7390. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Koseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

Nr. 7391. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Nr. 7392. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb," mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. April 1869.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7393. Das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Nr. 7394. Die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

204. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen koursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: Erster Platz 4½ Thlr., zweiter Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, erster Platz 7½ Thlr., zweiter Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner Bahnhof) direkte Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

210. Nachdem der Generalagent Constantin Eisenstein in Berlin die dem landräthlichen Privat-Sekretär Labitzke in Trebnitz unterm 20. Juli 1866 ertheilte Vollmacht als Spezial-Agent zur Vermittelung von Auswanderungs-Beförderungs-Geschäften für das Haus Lüdering und Comp. in Bremen zurückgezogen hat, ist auch die dem rc. Labitzke unterm 15. August 1866 von uns ertheilte Konzession nunmehr erloschen und derselbe daher zur Vermittelung von Auswanderungs-Geschäften nicht mehr befugt.

Es werden demzufolge alle diejenigen, welche noch Ansprüche an die seiner Zeit bei unserer Haupt-Kasse deponirte Kaution zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853

(Amtsbl. S. 267) hierdurch aufgefordert, dieselben rechtzeitig bei uns geltend zu machen.

Breslau, den 28. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

213. Das Königliche Bezirks-Kommando des zweiten Bataillons Oberschl. Landwehr-Regiments Nr. 62 in Kosel verwaltet den aus dem Kriege 1813/15 vom 5. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment herrührenden Geschütz-Doueeurgelder-Fonds, welcher jährlich 40 Thlr. Zinsen trägt, welche bestimmungsmäßig Invaliden dieses Regiments, die einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, zugewandt werden sollen.

Diejenigen Invaliden, welche in den gedachten Jahren bei dem 5. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment gedient haben, werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Militär-Papiere an das genannte Bezirks-Kommando schriftlich um Zuwendung einer Unterstützung aus dem oben gedachten Fonds zu wenden.

Breslau, den 23. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

206. Das Königl. Appellationsgericht hierselbst hat unter dem 5. Mai v. J. (Amtsbl. Stück 21, Nr. 226) Folgendes bekannt gemacht:

„Zur Vermeidung von unrichtigen Eintragungen in den Hypothekenbüchern werden die Gerichte und Notarien unseres Departements angewiesen, vor der Aufnahme eines Vertheilungs-Vertrages die Beibringung einer von dem Fortschreibungsbeamten entweder gefertigten oder geprüften und beglaubigten Karte zu fordern.

Bei der Abzweigung von einzelnen Flächenabschnitten ohne Veränderung ihrer Form wird in der Regel die Beibringung eines Auszuges aus der Steuerrolle genügen."

Mit Bezug hierauf bringen wir im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers zur öffentlichen Kenntniß, daß sobald in Folge der vorstehenden Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts in dem Falle, wenn die seitens der Interressenten vorgelegten Dismembrationskarten von anderen Feldmessern, als den Kataster-Kontroleuren hergestellt waren, seitens der Gerichte die Kataster-Kontroleure veranlaßt worden sind, Prüfungen und Beglaubigungen der fraglichen Art vorzunehmen, die Kataster-Kontroleure für die mit derartigen Prüfungen und Beglaubigungen der Karten anderer Feldmesser verbundenen Mühewaltungen und etwaigen Auslagen 2c. eine Gebühr liquidiren können, welche beträgt:

a. wenn die betreffende Karte Grundstücke im Umfange von 10 Morgen oder weniger umfaßt, überhaupt 10 Silbergroschen,

b. wenn dieselbe Grundstücke im Umfange von mehr als 10 Morgen und bis zu 90 Morgen umfaßt, für die ersten 10 Morgen 10 Silbergroschen und für jeden vollen Morgen über diese Zahl hinaus noch 1/2 Silbergroschen,

c. wenn dieselbe Grundstücke von 90 Morgen und darüber umfaßt, überhaupt 1 Thaler 20 Silbergroschen.

Breslau, den 16. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

209. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des durch Genehmigungs-Urkunde vom 14. Oktober 1859 vereinigten Steinkohlenbergwerks Ernestine bei Dittersbach, bestehend aus den Einzel-Bergwerken:

1) Ernestine, verliehen durch die Urkunden vom 4. Juli 1794, 31. Mai 1800, $\frac{\text{20. April}}{\text{3. Mai}}$ 1805, mit 1 Fundgrube 92 Maaßen (schlesisches Maaß) gleich $15{,}839\frac{4264}{10000}$ Quadratlachtern (preußisches Maaß),

2) General, verliehen durch die Urkunde vom 3. Dezember 1857 mit 1 Fundgrube 1200 Maaßen, von denen nach erfolgter Feldesberichtigung unter dem 15. September 1866 8 Maaßen fallen gelassen wurden, so daß nur noch 1 Fundgrube 1192 Maaßen, gleich 234,416 Quadratlachtern verblieben,

zusammen also mit einem Felde von $250{,}255\frac{4264}{10000}$ Quadratlachter Größe, wird hierdurch noch ein an die genannten Einzelfelder angrenzendes, in den Gemeinden Dittersbach, Neu- und Althayn, Neuhaus und Fellhammer, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau belegenes, aus 2 Theilen bestehendes Erweiterungsfeld von zusammen $180{,}040\frac{43}{100}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in rother Schrift mit den Buchstaben a b c d e f g h i a und k l m n o p s t k bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen verliehen.

Breslau, den 9. April 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. April 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

211. Für den direkten Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Stationen der K. K. a. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und K. K. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft andererseits tritt mit dem 1. Mai d. J. ein neuer veränderter Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind bei unseren Güter-Expeditionen zu Berlin und Breslau käuflich zu haben.

Berlin, den 29. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

207. Fahrplan der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
ab 1. Mai 1869.
A. Haupt-Bahn. a. Richtung Berlin-Breslau.

		Nr. 1. Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. 3. Eilzug. 1. 2. u. 3. Kl.		Nr. 5. Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. A. Lokal-Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. 7. Nacht-Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. 9. Courier-zug. 1. u. 2. Kl.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends		Abends		Abends	
Berlin	Abf.	5	—	8	40	1	—	6	—	8	—	11	5
Rummelsburg	„	5	11	—	—	1	7	6	7	8	8	—	—
Köpenick	„	5	23	8	56	1	25	6	25	8	28	11	25
Friedrichshagen	„	5	30	—	—	1	32	6	31	8	36	—	—
Erkner	„	5	44	—	—	1	50	6	48	8	56	—	—
Hangelsberg	„	6	1	—	—	2	9	7	6	9	16	—	—
Fürstenwalde	„	6	17	9	37	2	29	7	28	9	38	12	4
Berkenbrück	„	6	28	—	—	2	41	—	—	9	50	—	—
Briesen	„	6	40	—	—	2	55	7	51	10	5	—	—
Pilgram	„	6	55	—	—	3	9	8	6	—	—	—	—
Rosengarten	„	7	4	—	—	3	21	8	17	10	29	—	—
Frankfurt a. d. O.	Ank.	7	12	10	19	3	32	8	28	10	40	12	46
Anschluß nach Küstrin		9	53	—	—	6	28	—	—	11	—	—	—
		Vorm.				Nachm.				Abends			
„ von „		5	28	9	35	—	—	5	57	10	7	10	7
		früh		Vorm.				Nachm.		Abends		Abends	
Frankfurt a. d. O.	Abf.	7	17	10	24	3	40	8	38	10	50	12	51
Buschmühle	„	7	25	—	—	3	46	8	45	—	—	—	—
Finkenheerd	„	7	35	—	—	4	—	8	56	11	9	—	—
Fürstenberg	„	7	52	—	—	4	19	9	15	11	30	—	—
Neuzelle	„	8	1	—	—	4	30	9	27	11	41	—	—
Wellmitz	„	8	10	—	—	4	40	9	38	11	54	—	—
Guben	„	8	31	11	19	5	4	10	1	12	20	1	44
Jeßnitz	„	8	52	—	—	5	27	10	25	12	46	—	—
Sommerfeld	„	9	9	11	51	5	47	10	47	1	9	2	15
Gassen	„	9	19	—	—	5	57	10	56	1	19	—	—
Liebsgen	„	9	34	—	—	6	16	11	12	1	37	—	—
Sorau	„	9	58	12	29	6	46	11	36	2	12	2	53
Hansdorf	Ank.	10	9	12	39	6	58	Abends		2	24	3	3
Anschluß nach Glogau		1	55	1	55	7	16	—	—	3	15	3	15
		Nachm.		Nachm.		Nachm.				Vorm.		Vorm.	
„ von Glogau		8	55	—	—	—	—	—	—	12	40	12	40
		Vorm.								Nachts		Nachts	
Hansdorf	Abf.	10	11	12	42	7	1	—	—	2	32	3	5
Halbau	„	10	22	—	—	7	12	—	—	2	44	—	—
Rauscha	„	10	39	—	—	7	30	—	—	3	5	—	—
Neuhammer	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlfurt	Ank.	10	59	1	20	7	52	—	—	3	29	3	42
Anschluß nach Altwasser		11	15	2	5	8	45	—	—	4	—	4	—
		Vorm.		Nachm.		Abends				früh		früh	
„ von Altwasser		9	50	12	45	5	10	—	—	12	40	12	40
		Vorm.		Mittags		Nachm.				Nachts		Nachts	
„ nach Görlitz		11	7	1	40	—	—	—	—	3	56	3	56
		Vorm.		Nachm.						früh		früh	
„ von Görlitz		10	49	1	—	—	—	—	—	3	25	3	25
		Vorm.		Nachm.						früh		früh	

	Nr. 1. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 3. Eilzug. 1,2.u.3 Kl. U.	M.	Nr. 5. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. A. Lokal-Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 7. Nacht-Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 9. Courier-Zug. 1.u.2.Kl. U.	M.
Kohlfurt .... Abf.	11	6	1	38	7	58	—	—	3	57	3	47
Waldau .... „	11	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegersdorf .... „	11	26	—	—	8	18	—	—	4	19	—	—
Bunzlau .... „	11	45	2	9	8	41	—	—	4	43	4	18
									4	57		
Kaiserswaldau .... „	12	5	—	—	9	4	—	—	5	10	—	—
Hainau .... „	12	20	2	39	9	22	—	—	5	28	—	—
Steudnitz .... „	12	31	—	—	9	33	—	—	5	39	—	—
Liegnitz .... Ank.	12	45	3	—	9	51	—	—	5	55	5	5
Anschluß nach Frankenstein ..	12	51	6	13	—	—	—	—	6	5	6	5
	Mittags		Nachm.						Vorm.		Vorm.	
„ von Frankenstein ..	8	47	—	—	8	57	—	—	—	—	—	—
	Vorm.				Abends							
Liegnitz .... Abf.	12	55	3	5	9	58	—	—	6	10	5	10
Spittelndorf .... „	1	13	—	—	10	18	—	—	6	32	—	—
Maltsch .... „	1	27	—	—	10	33	—	—	6	49	—	—
Neumarkt .... „	1	44	3	41	10	49	—	—	7	7	5	46
Nimkau .... „	1	58	—	—	11	3	—	—	7	24	—	—
Lissa .... „	2	15	—	—	11	23	—	—	7	46	—	—
Breslau .... Ank.	2	30	—	—	11	40	—	—	8	5	—	—
Oberschlesischer Bahnhof ...... „	—	—	4	23	—	—	—	—	—	—	6	28
	Nachm.		Nachm.		Abends				Morgens		Morgens	
Anschluß nach Oderberg, Wien	4	31	4	31	7	40	—	—	10	48	6	53
					früh				Vorm.		Vorm.	

b. Richtung Breslau-Berlin.

	Nr. N. Lokal-Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 2. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 4. Eilzug. 1,2.u.3.Kl. U.	M.	Nr. 6. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 8. Nacht-Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 10. Courier-Zug. 1. u. 2. Kl. U.	M.
Anschluß von Oderberg, Wien	—	—	6	33	9	55	—	—	7	40	10	1[illegible]
			früh		Vorm.				Abends		Abends	
			Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends		Abends	
Oberschlesischer Bahnhof .... Abf.	—	—	—	—	10	5	—	—	—	—	10	20
Breslau .... „	—	—	7	10	—	—	2	5	8	10	—	—
Lissa .... „	—	—	7	29	—	—	2	21	8	30	—	—
Nimkau .... „	—	—	7	46	—	—	2	35	8	48	—	—
Neumarkt .... „	—	—	8	3	10	45	2	49	9	6	10	55
Maltsch .... „	—	—	8	17	—	—	3	—	9	22	—	—
Spittelndorf .... „	—	—	8	33	—	—	3	14	9	40	—	—
Liegnitz .... Ank.	—	—	8	52	11	16	3	31	10	—	11	26
Anschluß nach Frankenstein ..	—	—	—	—	12	47	—	—	—	—	6	5
					Nachm.						früh	
„ von Frankenstein ..	—	—	8	47	8	47	3	32	8	57	8	57
			Vorm.		Vorm.		Nachm.		Abends		Abends	
Liegnitz .... Abf.	—	—	8	59	11	21	3	41	10	10	11	31
Steudnitz .... „	—	—	9	16	—	—	3	56	10	29	—	—
Hainau .... „	—	—	9	30	11	44	4	14	10	46	—	—
Kaiserswaldau .... „	—	—	9	52	—	—	4	35	11	11	—	—
	—	—	10	3	—	—	4	47	11	26	—	—

	Nr. N. Lokal-Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. 2. Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. 4. Eilzug. 1, 2. u. 3. Kl.		Nr. 6. Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. 8. Nacht-Pers.-Zug. Alle Kl.		Nr. 10. Courier-Zug. 1. u. 2. Kl.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Bunzlau .... „	—	—	10	18	12	21	5	2	11	44	12	20
Siegersdorf .... „	—	—	10	39	—	—	5	23	12	8	—	—
Waldau .... „	—	—	10	49	—	—	5	35	12	20	—	—
Kohlfurt .... Ank.	—	—	10	57	12	48	5	42	12	29	12	45
Anschluß nach Altwasser	—	—	11	15	2	5	8	45	4	—	4	—
			Vorm.		Nachm.		Abends		früh		früh	
„ von Altwasser	—	—	9	50	12	45	5	10	12	40	12	40
			Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachts		Nachts	
„ nach Görlitz	—	—	11	7	1	40	6	10	12	52	12	52
			Vorm.		Nachm.		Abends		Nachts		Nachts	
„ von Görlitz	—	—	10	49	1	—	5	40	12	—	12	—
			Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachts		Nachts	
Kohlfurt .... Abf.	—	—	11	7	1	8	5	52	1	—	12	50
Neuhammer .... „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauscha .... „	—	—	11	28	—	—	6	10	1	24	—	—
Halbau .... „	—	—	11	45	—	—	6	25	1	45	—	—
Hansdorf .... Ank.	—	—	11	57	1	42	6	36	1	59	1	26
Anschluß nach Glogau	—	—	1	55	1	55	7	16	3	15	3	15
			Nachm.		Nachm.		Abends		früh		früh	
„ von Glogau	—	—	11	44	11	44	—	—	12	40	12	40
			Vorm.		Vorm.				Nachts		Nachts	
Hansdorf .... Abf.	Morgens		12	1	1	45	6	39	2	9	1	29
Sorau .... „	6	—	12	21	2	2	7	—	2	35	1	47
Liebsgen .... „	6	19	12	43	—	—	7	18	2	58	—	—
Gassen .... „	6	30	12	56	—	—	7	29	3	11	—	—
Sommerfeld .... „	6	41	1	7	2	30	7	39	3	24	2	17
Jeßnitz .... „	6	59	1	26	—	—	7	55	3	45	—	—
Guben .... „	7	23	1	54	3	3	8	19	4	13	2	51
Wellmitz .... „	7	42	2	15	—	—	8	37	4	35	—	—
Neuzelle .... „	7	53	2	27	—	—	8	46	4	47	—	—
Fürstenberg .... „	8	4	2	37	—	—	8	55	5	—	—	—
Finkenheerd .... „	8	22	2	57	—	—	9	12	5	22	—	—
Buschmühle .... „	—	—	—	—	—	—	9	23	—	—	—	—
Frankfurt a. d. O. .... Ank.	8	39	3	17	3	54	9	32	5	42	3	47
Anschluß nach Küstrin	9	53	6	28	6	28	11	—	6	8	6	8
	Vorm.		Abends		Abends		Abends		Morgens		Morgens	
Frankfurt a. d. O. .... Abf.	8	47	3	24	4	1	9	39	5	52	3	53
Rosengarten .... „	9	1	3	38	—	—	9	55	6	6	—	—
Pilgram .... „	9	8	3	47	—	—	10	3	6	15	—	—
Briesen .... „	9	23	4	34	—	—	10	15	6	30	—	—
Berkenbrück .... „	9	34	4	46	—	—	10	27	6	43	—	—
Fürstenwalde .... „	9	49	5	1	4	42	10	41	6	59	4	34
Hangelsberg .... „	10	3	5	15	—	—	10	55	7	15	—	—
Erkner .... „	10	24	5	35	—	—	11	13	7	39	—	—
Friedrichshagen .... „	10	38	5	50	—	—	11	26	7	56	—	—
Köpenick .... „	10	50	5	59	5	17	11	35	8	8	5	7
Rummelsburg .... „	11	3	—	—	—	—	11	45	8	22	—	—
Berlin .... Ank.	11	10	6	20	5	30	11	55	8	30	5	25
	Vorm.		Abends		Nachm.		Abends		Morgens		Morgens	

B Gebirgs-Bahn. a. Richtung Kohlfurt-Altwasser.

		Nr. 23. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 25. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. B. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 27. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. C. Personenzug. Alle Kl. U.	M.
Anschluß von Berlin		3 3	29 42	—	—	10	59	1	20	7	52
		Morgens				Vormittags		Nachmittags		Abends	
„ von Breslau		12 12	29 45	—	—	10	57	12	48	5	42
		Morgens				Vormittags		Nachmittags		Abends	
		Morgens		Morgens		Morgens		Nachmittags		Abends	
Kohlfurt	Abf.	4	—	—	—	11	15	2	5	8	45
Heide-Gersdorf	„	4	17	—	—	11	37	2	22	9	13
Lauban	Ank.	4	32	—	—	11	56	2	37	9	41
Anschluß von Dresden		2	30	—	—	9	19	12	7	8	20
		früh				Vormittags		Mittags		Abends	
„ von Berlin		—	—	—	—	10	55	—	—	4	50
						Vormittags				Nachmittags	
Görlitz	Abf.	3	40	8	—	11	5	1	45	8	35
Mois	„	3	43	8	3	11	8	1	48	8	41
Nikolausdorf	„	4	2	8	21	11	27	2	7	9	8
Lichtenau	„	4	17	8	36	11	44	2	22	9	31
Lauban	Ank.	4	27	8	46	11	54	2	32	9	46
Lauban	Abf.	4	40	8	56	12	6	2	45	9	56
Langenöls	„	4	55	9	11	12	22	3	—	10	19
Greiffenberg	„	5	8	9	26	12	39	3	13	10	40
Rabishau	„	5	27	9	48	1	1	3	32	11	21
Alt-Kemnitz	„	5	43	10	5	1	18	3	49	11	46
Reibnitz (Warmbrunn)	„	5	57	10	19	1	34	4	1	12	5
Hirschberg	„	6	20	10	43	1	50	4	22	12	25
Schildau	„	6	30	10	54	Nachmittags		4	32	Nachts	
Jannowitz	„	6	45	11	9	—	—	4	47	—	—
Märzdorf	„	6	59	11	24	—	—	5	1	—	—
Ruhbank	„	7	13	11	39	—	—	5	14	—	—
Wittgendorf	„	7	26	11	52	—	—	5	27	—	—
Gottesberg	„	7	42	12	8	—	—	5	42	—	—
Dittersbach	„	7	59	12	27	—	—	5	59	—	—
Waldenburg	„	8	8	12	37	—	—	6	8	—	—
Altwasser	Ank.	8	15	12	45	—	—	6	15	—	—
		Morgens		Mittags				Abends			
Anschluß nach Breslau		1	10	1	10	—	—	—	—	—	—
		Nachmittags		Nachmittags							

b. Richtung Altwasser=Kohlfurt.

		Nr. O. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 24. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. P. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 26. Personenzug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 28. Personenzug. Alle Kl. U.	M.
Anschluß von Breslau		—	—	8	30	—	—	3	15	8	40
				früh				Nachmittags		Abends	
				Morgens				Nachmittags		Abends	
Altwasser	Abf.	—	—	8	40	—	—	3	30	8	50
Waldenburg	"	—	—	8	51	—	—	3	42	9	—
Dittersbach	"	—	—	9	5	—	—	3	58	9	13
Gottesberg	"	—	—	9	20	—	—	4	15	9	27
Wittgendorf	"	—	—	9	29	—	—	4	24	—	—
Ruhbank	"	—	—	9	40	—	—	4	41	9	46
Märzdorf	"	—	—	9	52	—	—	5	—	9	57
Jannowitz	"	—	—	10	9	—	—	5	15	10	11
Schildau	"	Morgens		10	22	Nachmittags		5	27	10	23
Hirschberg	"	6	18	10	36	2	40	5	40	10	36
Reibnitz (Warmbrunn)	"	6	55	10	55	3	3	5	59	10	55
Alt=Kemnitz	"	7	10	11	6	3	14	6	9	11	5
Rabishau	"	7	42	11	23	3	34	6	26	11	22
Greiffenberg	"	8	8	11	41	3	56	6	43	11	39
Langenöls	"	8	23	11	52	4	8	6	53	11	49
Lauban	Ank.	8	38	12	4	4	20	7	4	12	—
Lauban	Abf.	8	53	12	20	4	40	7	12	12	15
Lichtenau	"	9	13	12	32	4	52	7	24	12	27
Nikolausdorf	"	9	34	12	49	5	9	7	41	12	44
Mois	"	9	59	1	2	5	22	7	56	12	57
Görlitz	Ank.	10	5	1	6	5	26	8	—	1	1
		Vormittags		Nachmittags		Nachmittags		Abends		Nachts	
Anschluß nach Berlin		12	15	5	40	5	40	—	—	5	40
		Mittags		Nachmittags		Nachmittags				früh	
" nach Dresden		11	50	2	40	7	—	—	—	1	35
		Mittags		Nachmittags		Abends				früh	
		Vormittags		Nachmittags		Nachmittags				Nachts	
Lauban	Abf.	8	56	12	12	4	33	—	—	12	8
Heide=Gersdorf	"	9	28	12	32	4	56	—	—	12	27
Kohlfurt	Ank.	9	50	12	45	5	10	—	—	12	40
		Vormittags		Nachmittags		Nachmittags					
Anschluß nach Berlin		11	7	1	8	5	52	—	—	{ 12 / 1	50 / —
		Vormittags		Nachmittags		Nachmittags				Nachts	
" nach Breslau		11	6	1	38	7	58	—	—	{ 3 / 3	47 / 57
		Vormittags		Nachmittags		Nachmittags				Morgens	

C. Zweigbahn. Richtung Kohlfurt-Görlitz.

	Nr. 11. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 13. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 15. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 17. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 19. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 21. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.
Anschluß von Breslau	12 12	29 45	—	—	10	57	12	48	5	42	—	—
	Nachts				Vorm.		Nachm.		Nachm.			
„ von Berlin	— —	— —	3 3	29 42	10	59	1	20	—	—	7	52
			Morgens		Vorm.		Nachm.				Nachm.	
	Nachts		Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends		Abends	
Kohlfurt .... Abf.	12	52	3	56	11	7	1	40	6	10	8	18
Penzig .... „	1	11	4	18	11	26	2	1	6	32	8	39
Hennersdorf.............. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz.................. Ank.	1	30	4	39	11	45	2	20	6	53	9	—
	Nachts		Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends		Abends	
Anschluß nach Dresden	1	35	6	—	11	50	2	40	7	—	—	—
	früh		früh		Vorm.		Nachm.		Abends			

Richtung Görlitz-Kohlfurt.

	Nr. 12. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 14. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 16. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 18. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 20. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.	Nr. 22. Pers.-Zug. Alle Kl. U.	M.
Anschluß von Dresden	2	30	9	19	12	7	4	48	—	—	10	56
	früh		Vorm.		Mittags		Nachm.				Abends	
	Morgens		Vorm.		Mittags		Nachm.		Abends		Abends	
Görlitz.................. Abf.	2	45	10	10	12	20	5	—	7	10	11	20
Hennersdorf.............. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzig .... „	3	6	10	30	12	41	5	21	7	30	11	41
Kohlfurt................. Ank.	3	25	10	49	1	—	5	40	7	49	12	—
	Morgens		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Abends		Nachts	
Anschluß nach Breslau	3 3	57 47	11	6	1	38	7	58	7	58	3 3	57 47
	Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends		Abends		Morgens	
„ nach Berlin.......	—	—	11	7	1	8	5	52			12 1	50 —
			Vorm.		Nachm.		Nachm.				Nachts	

211. Für den direkten Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Stationen der K. K. a. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und K. K. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft andererseits tritt mit dem 1. Mai d. J. ein neuer veränderter Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind bei unseren Güter-Expeditionen zu Berlin und Breslau käuflich zu haben.

Berlin, den 29. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

214. Von und nach Köpenick werden Kourier-zug-Billets ab 1. Mai d. J. nach und von Berlin Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau ausgegeben.

Berlin, den 30. April 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

221. Lokal-Extrazüge Breslau-Lissa.

Am 1. und 2. Pfingstfeiertage und später an jedem Sonn- und Festtage wird bis auf Weiteres ein Extrazug von Breslau nach Lissa eingelegt, welcher von Breslau Nachmittags 3 Uhr abgeht und um 3 Uhr 15 Minuten in Lissa eintrifft, von dort um 9 Uhr Abends die Rückfahrt antritt und um 9 Uhr 15 Minuten in Breslau anlangt.

Die Fahrbillets, welche für Hin- und Rücktour

gelten, werden zu dem einfachen gewöhnlichen Preise ausgegeben; Freigewicht für etwaiges Passagiergepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 9. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

225. Direkter ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

227. Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Wittenberge und Spandau der Berlin-Hamburger Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

228. Vom 20. d. M. ab tritt für diejenigen Güter, welche zu Wasser in Frankfurt a. O. und Finkenheerd eingehen, um nach einigen Hauptstationen der sächsischen Lausitz und Böhmen weiter befördert zu werden und ebenso in umgekehrter Richtung von letztgenannten Stationen zur Weiterbeförderung auf der Oder aufgegeben werden, ein neuer Verbandtarif und gleichzeitig für diese Güter im Verkehr mit der Station Görlitz und den Stationen Ruhbank, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Schmidt in Schmiedeberg, Provinz Sachsen, zum Bürgermeister der Stadt Strehlen auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vocation des bisherigen provisorischen Lehrers Wolko zum katholischen Schullehrer in Nassadel, Kreis Wartenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den sechsten ordentlichen Lehrer Dr. Dihm an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Riebnig	33	Ulley, Gottlieb	Gärtnerstellbesitzer	Riebnig.
		Kreis Frankenstein.		
Silberberg	IV.	Franke, Robert	Kaufmann	Silberberg.
		Kreis Habelschwerdt.		
Aspenau	1	Bauch, August	Feldgärtner	Aspenau.
Ober-Thalheim, Olbersdorf und Karpenstein	61	Schmidt, Albert	Hausbesitzer	Ober-Thalheim.
Mittelwalde	IV.	Hentschel, Pius	Kaufmann	Mittelwalde.
		Kreis Neumarkt.		
Kertschütz und Wüstung	38	Ruprecht, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Kertschütz.
Tschechen	90	Beck, Robert	Stellenbesitzer	Tschechen.
Schlaupe	79	Bartig, Ernst	Schullehrer	Schlaupe.
Dambritsch	17	Bartel, Eduard	Schmiedemeister u. Stellenbesitzer	Dambritsch.
Kammendorf	37	Jungfer, Julius	Bauergutsbesitzer	Kammendorf.
Schönau	81	Barthel, Stephan	Schullehrer	Schönau.
Kobelnik	39	Klinner, Franz	Gerichtsschreiber	Lubthal.
Dietzdorf	18	Seidel, August	Lehrer	Dietzdorf.
Falkenhain	19	Nadler, Robert	Wirthschafts-Inspektor	Falkenhain.
Schöneiche	83	Oertel, Albert	Schullehrer	Schöneiche.
Flämischdorf	20	Gottsche, Robert	Weißgerbermeister	Flämischdorf.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Rachen	70	Sperll, Ernst	Lehrer	Camöse.
Lampersdorf	44	Kunze, Eduard	Freistellbesitzer und Tischlermeister	Lampersdorf.
Puschwitz und Rommenau	69	Pusch, Ignaz	Kretschambesitzer	Rommenau.
Sachwitz	76	Brade, Herrmann	Wirthschafts-Inspektor	Sachwitz.
Fürstenau	23	Stumpfe, Karl	Bauergutsbesitzer	Fürstenau.
Spillendorf	88	Scholz, Wilhelm	Erb- u. Gerichtsscholz	Spillendorf.
Peiskerwitz	62	Sperling, Karl August Benjamin	Lehrer	Peiskerwitz.
Kreis Neurode.				
Vierhöfe nebst Kolonie Fichtig	3	Rother, Joseph	Häusler	Vierhöfe.
Kreis Ohlau.				
Kontschwitz und Raduschkowitz	2	Franz, Albert	Bauergutsbesitzer	Kontschwitz.
Ottag	51	Herbst, Michael	Häusler	Ottag.
Kreis Waldenburg.				
Sorgau	45	Geisler, Heinrich	Gerichtsscholz	Sorgau.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Tschermin, Groß- und Klein-Tabor	18	Hanusch, Karl	Lehrer	Groß-Tabor.
Kreis Wohlau.				
Cranz	II. a.	Binner, Eduard	Lehrer	Cranz.
Groß- und Klein-Wangern und Fröschrogen	19	Schmidt, Ernst Georg Ferdinand	dito	Groß-Wangern.
Schlaupp	28	Engel, Albert	dito	Schlaupp.
Dyhernfurth	III.	Geist, Franz	Kaufmann	Dyhernfurth.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Kreuznach unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat, ist aufgehoben.

4) Das den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich u. Comp. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1815, 1820 bis 1841, 1843 bis 1851, 1853, 1855, 1856, 1858 bis 1865 sind zum Preise von 7½ Sgr., 1866 und 1868 zu 15 Sgr. pro Jahrgang und einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1861, 1862, 1864 bis 1868 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

so wie Sachregister zu den Amtsblättern

pro 1866, 1867 und 1868 zum Preise von 5 Sgr. bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Den 28. Mai. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

226. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7411. Das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7412. Das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Nr. 7413. Die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

221. Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thaler und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. 6 Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. 12 Groschen,
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt.

229. Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen; auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, so wie daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens Belgischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung derselben

zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Der Justizminister. In dessen Vertretung: de Rège.

239. Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, unterliegt es keinem Bedenken, die diesseitige Anordnung,

> nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die in § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf,

auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen auszudehnen.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens der gedachten Staatsangehörigen des Großherzogthums Hessen Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. v. Mühler.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Der Justizminister. In dessen Vertretung: de Rège.

Vorstehende Erlasse werden hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung, insbesondere Seitens der Herren Geistlichen, gebracht.

Breslau, den 15. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und des Innern.

240. Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jakob Saling'schen Stiftung."

Von dem im Oktober v. J. verstorbenen hiesigen Banquier Jakob Saling ist einer unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

233. In Trembatschan, Kreis Wartenberg, auf dem Dominium, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem infizirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauhfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Trembatschan kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden; jedoch darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt, die Lungen aber müssen am Seuche-Orte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 22. Mai 1869.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

232. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.
(gez.) Wilhelm.
(ggez.) v. Mühler.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10ten d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Sgr. und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünfundzwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1816 — G.-S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.
Königliche Charité-Direktion.

235. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 19. Mai 1869.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justizrath Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verlosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

97 Stück	Litt. A.	à 1000 Thlr.	im Werthe von	97,000 Thlr.,
22 Stück	Litt. B.	à 500 Thlr.	im Werthe von	11,000 Thlr.,
71 Stück	Litt. C.	à 100 Thlr.	im Werthe von	7,100 Thlr.,
55 Stück	Litt. D.	à 25 Thlr.	im Werthe von	1,375 Thlr.,
18 Stück	Litt. E.	à 10 Thlr.	im Werthe von	180 Thlr.
Zusammen 263 Stück			im Werthe von	116,655 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Becker.
(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.
a. u. s.
gez. Schellwitz. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Mai 1869.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

224. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 60. 660. 735. 1,192. 1,625. 2,362. 2,460. 2,621. 2,733. 2,816. 3,004. 3,413. 3,610. 3,798. 3,988. 4,088. 4,116. 4,210. 4,242. 4,611. 4,671. 4,850. 5,058. 5,398. 5,424. 5,618. 6,214. 6,652. 6,742. 6,960. 7,473. 7,679. 7,776. 7,789. 7,860. 8,276. 8,437. 8,452. 8,681. 9,413. 9,610. 9,662. 9,851. 10,246. 10,470. 10,567. 10,675. 11,004. 11,044. 11,551. 11,724. 12,083. 12,142. 12,357. 12,733. 12,914. 12,965. 13,004. 13,158. 13,417. 13,631. 13,653. 13,685. 14,373. 14,491. 14,523. 14,713. 15,054. 15,076. 15,163. 15,179. 15,235. 16,110. 16,157. 16,332. 16,471. 16,479. 16,579. 16,775. 17,060. 17,299. 17,404. 17,645. 17,717. 18,075. 18,408. 18,496. 18,866. 19,098. 19,449. 20,311. 20,545. 20,908. 21,015. 21,021. 21,154. 21,222. 21,229. 21,241. 21,350. 21,398. 21,627. 21,904. 22,114. 22,692. 22,695. 22,722. 22,844. 22,861. 22,977. 23,020. 23,079. 23,120. 23,127. 23,161. 23,173. 23,238. 23,272. 23,337. 23,340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 116. 127. 232. 397. 882. 1,009. 1,612. 1,689. 1,899. 1,933. 2,132. 2,460. 2,554. 3,226. 3,240. 3,386. 3,456. 3,535. 3,717. 3,798. 3,906. 4,496. 4,804. 4,807. 4,928. 5,162. 5,219. 5,421. 5,779. 5,933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1,090. 1,137. 1,159. 1,420. 1,676. 1,885. 2,251. 2,301. 2,597. 2,723. 2,940. 3,374. 3,386. 3,420. 3,540. 3,936. 4,143. 4,182. 4,249. 4,659. 4,974. 5,277. 5,375. 5,399. 5,557. 6,178. 6,709. 7,396. 7,612. 7,622. 7,669. 7,926. 8,058. 8,229. 8,338. 8,394. 8,547. 8,558. 8,560. 8,688. 8,922. 9,197. 9,203. 9,522. 10,055. 10,081. 10,310. 10,418. 10,850. 10,891. 11,291. 11,432. 11,906. 12,058. 12,128. 12,330. 12,431. 12,516. 12,721. 12,794. 13,038. 13,649. 13,695. 14,143. 14,378. 14,517. 14,535. 15,015. 15,227. 15,500. 15,634. 15,711. 15,895. 16,029. 16,057. 16,119. 16,203. 16,565. 16,738. 16,981. 17,234. 17,370. 17,371. 17,417. 17,742. 17,970. 18,028. 18,385. 18,457. 18,578. 18,635. 18,678. 19,163. 19,186. 19,552. 19,884.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 75. 184. 518. 610. 930. 1,242. 1,411. 1,675. 2,212. 2,783. 3,008. 3,227. 3,230. 3,356. 3,480. 3,771. 3,797. 3,989. 4,060. 4,159. 4,210. 4,212. 4,357. 4,380. 4,421. 4,489. 4,626. 5,020. 5,124. 5,227. 5,470. 5,904. 5,968. 6,189. 6,498. 6,802. 6,933. 7,227. 7,251. 7,756. 7,849. 8,024. 8,233. 8,266. 8,395. 8,504. 8,634. 8,682. 8,732. 8,867. 9,537. 9,572. 9,714. 9,802. 9,828. 9,836. 9,900. 9,981. 10,021. 10,369. 10,923. 11,171. 11,574. 11,775. 11,810. 11,863. 11,994. 12,841. 12,844. 13,036. 13,314. 13,858. 14,281. 14,605. 14,773. 14,780. 14,979. 15,402. 15,463. 15,475. 15,498. 15,524. 15,541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 7 bis 16 und **Talons**, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

b. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. E. Nr. 2,205. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

c. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

d. Vom 1. April 1861.

Litt. E. Nr. 6,117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

e. Vom 1. Oktober 1861.
Litt E. Nr. 4,621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.
f. Vom 1. April 1862.
Litt. E. Nr. 6,770. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.
g. Vom 1. Oktober 1862.
Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.
h. Vom 1. April 1863.
Litt. E. Nr. 5,695. 12,080 à 10 Thlr.
i. Vom 1. Oktober 1863.
Littr. E. Nr 5,367. 5,630. 17,838 à 10 Thlr.
k. Vom 1. April 1864.
Litt. D. Nr. 2,336 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.
l. Vom 1. Oktober 1864.
Litt E. Nr. 1463. 16,249 à 10 Thlr.
m. Vom 1. April 1865.
Litt. E. Nr. 2,150. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 7,856. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.
n. Vom 1. Oktober 1865.
Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.
o. Vom 1. April 1866.
Litt. E. Nr. 1,385. 9,673. 12,955. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,352. 18,731. 19,463. 19,921 à 10 Thlr.
p. Vom 1. Oktober 1866.
Litt. C. Nr. 4,185 à 100 Thlr.
Litt. E. Nr. 287. 1,354. 2,206. 3,178. 3,460. 4,142. 4,624. 5,632. 6,696. 9,227. 9,231. 9,369. 9,475. 10,998. 11,360. 14,139. 14,881. 16,304. 16,673. 17,234. 18,043. 20,104. 20,105 à 10 Thlr.
q Vom 1. April 1867.
Litt. A. Nr. 3,013. 4,305. 7,359. 8,845. 10,213. 10,237. 10,295. 11,741. 13,086. 21,100 à 1,000 Thaler.
Litt. B. Nr. 845. 1,932 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 2,319. 2,499. 2,854. 3,109. 4,564. 4,839. 6,201. 8,026. 8,173. 9,525. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 13,194. 13,674. 13,789. 14,508. 16,369. 16,531. 16,662. 16,747. 17,115. 17,452. 17,806 17,881. 17,916 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr 1,281. 2,545. 2,934. 3,112. 5,623. 6,080. 6,147. 6,359. 6,670. 7,995. 9,522. 9,622. 9,945. 9,963. 10,871. 11,738. 11,817. 12,886. 12,909. 12,948. 13,815 à 25 Thlr

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird auf den Antrag des Kaufmanns C. Schneider zu Hirschberg i. Schl. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der der verwittweten Schornsteinfegermeisterin W. Hennig in Schmiedeberg, Kreis Hirschberg, gehörige Schlesische Rentenbrief
Litt. C. Nr. 5,953 über 100 Thlr.
jedoch ohne Coupons, auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls der qu. Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

239. Vom 1. Juni c. ab wird die Station in Löwen von der Verpflichtung zur Extrapost-Gestellung befreit. Von demselben Tage ab werden die drei täglichen Personenposten zwischen Löwen und Falkenberg O.-Schl. aufgehoben.

Breslau, den 21. Mai 1869.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

225. Direkter ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

227. Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Wittenberge und Spandau der Berlin-Hamburger Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

228. Vom 20. d. M. ab tritt für diejenigen Güter, welche zu Wasser in Frankfurt a. O. und Finkenheerd eingehen, um nach einigen Hauptstationen der sächsischen Lausitz und Böhmen weiter befördert zu werden und ebenso in umgekehrter Richtung von letztgenannten Stationen zur Weiterbeförderung auf der Oder aufgegeben werden, ein neuer Verbandtarif und gleichzeitig für diese Güter im Verkehr mit der Station Görlitz und den Stationen Ruhbank, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

337. Direkte Güter-Beförderung zwischen Altwasser und Dresden resp. Leipzig. (via Lauban.)

Ab 1. k. M. findet im Sächsisch-Schlesischen Verband-Güter-Verkehr zwischen der Gebirgsbahn, Station Altwasser einerseits und den Stationen Dresden und Leipzig andererseits (via Lauban) direkte Güter-Beförderung statt.

Berlin, den 19. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

338. Der Frachtsatz der Klasse C. unseres Lokaltarifs für Holz wird fortan

von Berlin nach Nimkau, Lissa und Breslau, von Köpenick nach Lissa und Breslau, sowie von Erkner nach Breslau

auf 5 Sgr. 6 Pf. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

343. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegii vom 5. März 1866 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1869 einzulösenden Waldenburger Kreisobligationen I. Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 1,600 Thlr. gezogen worden:

2 Stück Littr. A. à 300 Thlr.
Nr. 43. 53.

5 Stück Littr. B. à 100 Thlr.
Nr. 42. 111. 261. 266. 272.

6 Stück Littr. C. à 50 Thlr.
Nr. 38. 162. 172. 201. 255. 290.

8 Stück Littr. D. à 25 Thlr.
Nr. 51. 89. 91. 92. 124. 155. 174. 391.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreisobligationen zum 1. Juli 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie I. Nr. 8 bis 10 und Talons, so wie gegen Quittung vom 1. Juli 1869 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie I. Nr. 8 bis 10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreisobligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 16. Dezember 1868.

Ständische Kreis-Schulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Partikulier Erdmann Stortz zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Bernstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Bittner zum katholischen Schullehrer in Dittersbach, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokationen des Lehrers Urban zum 14. Lehrer und des Lehrers Strauß zum Hilfslehrer an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubeströme für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Rosenthal, Kreis Brieg, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 250 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene verwittw. Raths-Kanzlist Charlotte Reinhardt hat dem Taubstummen-Institut daselbst einen $3^1/_2$prozentigen schles. Pfandbrief von 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Polnisch-Ellguth, Kreis Oels, verstorbene Schullehrer Wende hat der Ortsarmen-Kasse daselbst ein Kapital von 100 Thlr. letztwillig vermacht, von dessen Zinsen nach dem Tode seiner Wittwe Unterstützungen an fünf Ortsarme vertheilt werden sollen.

3) Der zu Charlottenbrunn verstorbene Apotheker Dr. Beinert hat der Kasse der dortigen evangelischen Kirche 100 Thlr. zur Anschaffung von mit Glasmalerei versehenen Fenstern für die Altarnische letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die dritte Sitzungs-Periode pro 1869 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30. Juni c. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 14. Juni d. J. Vormittags $8^1/_2$ Uhr beginnen die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode bei dem Kreisgerichte zu Jauer. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Den 4. Juni. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

242. Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 282. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küsten-Vertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

Nr. 283. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Nr. 284. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet und zwar: A. im Königreiche Preußen: dem Hauptamte zu Elbing der den Hauptämtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Kontroleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow.

Nr. 285. Die Beglaubigung des Königlich sächsischen Legationsraths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay.

Nr. 286. Die Ernennung des Kaufmanns Jakob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 287. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichischer-ungarischer General-Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Karl Dragoritsch.

Nr. 288. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

243. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7414. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7415. Das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark.) Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

110. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staats-Anleihe von 1853 Ser. V. Nr. 1—8 und zur Staats-Anleihe von 1857 Ser. IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole

der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrole erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

249. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

244. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juli pr. Amtsbl. pro 1868 Stück 28, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge höherer Genehmigung auf der Kreis-Chaussee von Waldenburg über Dittersbach und Althayn bis zur Waldenburg-Friedländer Aktien-Chaussee bei Langwaltersdorf statt der bisherigen Erhebung eines einmeiligen Chaussee-Zolles bei der in Dittersbach in Stat. 0,45 errichteten Hebestelle und eines halbmeiligen Chausseezolles bei Stat. 1,27 in Langwaltersdorf fortan bei beiden Hebestellen je ein einmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß die Passanten, welche beide Hebestellen passiren, gegen Abgabe der bei der ersten erhaltenen Chausseegeld-Quittung die zweite frei passiren, und daß die Bewohner von Dittersbach bei der dortigen Hebestelle, wie bisher nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu entrichten haben.

Eine etwaige weitere Ermäßigung bei Krickwiese für den Lokal-Verkehr nach Amaliengrube und dem Dittersbacher Bahnhofe wird in Betracht gezogen werden, sobald sich bei stärkerer Entwickelung dieses Verkehrs eine Ueberbürdung herausstellen sollte.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245. Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 559.)

Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt:

1) durch Erlaß vom 9. März c., daß die Grundstücke, welche der Besitzer des Ritterguts Kattern, Kreises Breslau, durch gerichtlichen Vertrag vom 12. Oktober 1867

a. an den Stellenbesitzer Gottfried Krause in Kattern mit .... 2,97 Morgen,
b. an den Gerichtsscholzen Gottlieb Riedel ebendaselbst mit ..... 6,04 dito
c. an den Freistellenbesitzer David Habasch daselbst mit...... 6,13 dito
d. an den Maurermeister Ernst Pirl ebendaselbst mit ...... 5,13 dito
e. an den Weber Joh. Gottfried Jänsch ebendaselbst mit .... 2,06 dito
und
f. an den Freigärtner Kupka in Sacherwitz mit .... 2,04 dito

verkauft hat aus dem Gutsbezirke von Kattern weltlichen Antheils ausscheiden, die unter a. bis e. einschließlich verzeichneten Parzellen dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt, dagegen die unter f. aufgeführte Parzelle dem Gemeinde-Verbande Sacherwitz einverleibt werde.

2) durch Erlaß vom 9. April c., daß die zu Folge gerichtlichen Vertrages vom 14. Dezember 1866 von der Freistelle Hypoth.-Nr. 34 zu Alt-Schliesa, Kreises Breslau, an den Besitzer des Ritterguts daselbst verkaufte Parzelle von 2,53 Morgen aus dem Gemeinde-Verbande von Alt-Schliesa ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde.

3) durch Erlaß vom 12. April c., daß, nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Mai 1860

der, der Fidei-Commiß-Herrschaft Fürstenstein gehörigen Stelle Hypoth.-Nr. 11 zu Zirlau, Kreis Schweidnitz, das Wohnhaus, der Hofraum und der daran liegende Garten im Flächen-Umfange von 132 Quadr.-Ruthen 94 Quadr.-Fuß abverkauft worden, das Restgrundstück von 12 Morgen 70 Quadr.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Zirlau ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde.

Breslau, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

250. In Wilschkowitz, Kreis Nimptsch, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen nachstehende Verordnung erlassen:

1) Lungenseuches Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
3) Aus dem infizirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauhfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
4) Ebensowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
5) Vor Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus Wilschkowitz kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
6) Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Orte geschlachtet werden; jedoch darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt, die Lungen aber müssen am Seuche-Orte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.
8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 30. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

243. Es ist eine bekannte, schon oft beklagte Thatsache, daß durch fahrlässige Aufbewahrung oder durch fahrlässigen Gebrauch der allgemein verbreiteten Phosphorstreichhölzchen eine große Anzahl von Bränden hervorgerufen worden, welche nicht allein der Gesammtheit große materielle Opfer gekostet, sondern oft auch Menschenleben in Gefahr gebracht haben. Eine böswillige Brandstiftung ist mit diesen Zündhölzchen so leicht ausführbar, durch unvorsichtiges Spielen der Kinder mit denselben entstehen so häufig Brände, daß eine Verminderung der mit diesen Zündhölzchen verbundenen Gefahren seit Jahren der Gegenstand anerkennungswerther Bestrebungen von Fachmännern gewesen ist. Es ist gelungen, statt dieser so gefährlichen Streichzündhölzer andere Zündhölzer herzustellen, die sich von jenen dadurch unterscheiden, daß sie keinen Phosphor enthalten, und sich nur an einer bestimmten dazu präparirten Reibfläche entzünden. Durch diese sogenannten Sicherheitszündhölzer, welche sowohl aus Schweden importirt, als auch in inländischen Fabriken hergestellt werden, wird die Gefahr der Selbstentzündung und Vergiftung gänzlich ausgeschlossen und die Gelegenheit zu böswilligen und fahrlässigen Brandstiftungen beträchtlich vermindert.

Es ist zu wünschen, daß dies neue Fabrikat, welches auch in Schlesien schon vielfach bekannt ist, so bald als möglich den Gebrauch der gefährlichen Phosphorzündhölzer verdrängt, und wird dasselbe den Einwohnern der Provinz angelegentlichst empfohlen.

Breslau, den 15. Mai 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor,
Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
v. Schleinitz.

247. In dem Bezirke des unterzeichneten Appellations-Gerichts sind durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Mai c. die zum Rittergute Altwilmsdorf, im Kreise Glatz, gehörig gewesenen, im Habelschwerdter Kreise gelegenen, 2 Morgen 120 Quadrat-Ruthen umfassenden vier Parzellen des sogenannten Ratschiner Teiches, nachdem sie von dem Rittergute Altwilmsdorf abgeschrieben und dem Gemeinde-Verbande zu Neuwilmsdorf einverleibt worden sind, aus der Jurisdiktion des Kreisgerichts Glatz in die des Kreisgerichts zu Habelschwerdt übergegangen.

Breslau, den 15. Mai 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

241. Mit dem 1. Juni c. werden für die Dauer der diesjährigen Badesaison in den Orten:

Bad Landeck, Bad Langenau und Bad Reinerz

Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkte ab werden diese Orte und die Badeorte Cudowa und Salzbrunn folgende Postverbindungen erhalten:

1) Landeck:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankenstein und Bad Landeck:
aus Frankenstein 9 Uhr 50 Min. Vormittags und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Landeck 5 Uhr 15 Min. früh und 11 Uhr 30 Min. Vormittags.

Beförderungszeit: 5 Stunden. Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge von und nach Liegnitz (Breslau, Waldenburg).

b. eine tägliche Personenpost zwischen Bad Landeck und Reichenstein:
aus Bad Landeck 8 Uhr 20 Min. Abends,
aus Reichenstein 3 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Beförderungszeit: 2 Stunden 40 Min. Anschluß in Reichenstein an die 2. Personenpost nach Neisse und an die 1. Personenpost von Neisse.

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Landeck:
aus Glatz 2 Uhr 35 Min. früh,
aus Bad Landeck 8 Uhr 10 Min. Abends.

Beförderungszeit: 3 Stunden 25 Min. Anschluß in Glatz an die Posten aus und nach Frankenstein, Mittelwalde, Reinerz.

2) Langenau:
eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau:
aus Habelschwerdt 5 Uhr 20 Min. früh und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Langenau 8 Uhr 25 Min. Vormittags und 7 Uhr 30 Min. Abends.

Beförderungszeit: 1 Stunde 30 Min. Anschluß in Habelschwerdt an die Post zwischen Glatz und Mittelwalde.

3) Reinerz (Bad):
a. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Reinerz:
aus Glatz 1 Uhr 50 Min. Nachmittags,
aus Bad Reinerz 9 Uhr 35 Min. Vormittags.

Beförderungszeit: 3 Stunden 5 Min. Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein; Anschluß in Reinerz (Stadt) an die Post nach und von Cudowa.

b. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Stadt Reinerz:
aus Glatz 8 Uhr 5 Min. Abends,
aus Stadt Reinerz 4 Uhr 55 Min. früh.

Beförderungszeit: 2 Stunden 50 Min. Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse.

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Cudowa über Reinerz (Stadt):
aus Glatz 2 Uhr 5 Min. früh, in Reinerz (Stadt) 5 Uhr früh,
aus Reinerz (Stadt) 9 Uhr 30 Min. Abends, in Glatz 12 Uhr 25 Min. früh.

Beförderungszeit: 2 Stunden 55 Min. Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse; Anschluß in Lewin an die Posten von und nach Nachod.

d. zwei tägliche Botenposten zwischen Reinerz Stadt und Bad im Anschluß an die Posten zwischen Glatz und Reinerz (Stadt).

4) Cudowa:
a. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz:
aus Cudowa 7 Uhr 35 Min. Vormittags,
aus Reinerz (Stadt) 4 Uhr 50 Min. Nachmittags.

Beförderungszeit: 1 Stunde 45 Min. Anschluß in Reinerz (Stadt) an die Post nach und von Glatz.

Außerdem besteht:
b. eine Personenpost zwischen Cudowa und Glatz:
aus Cudowa 7 Uhr 10 Min. Abends,
aus Glatz 2 Uhr 5 Min. früh.

Beförderungszeit: 5 Stunden 15 Min. Anschluß in Glatz an die Posten nach und von Frankenstein, Mittelwalde und Landeck.

5) Salzbrunn:
a. eine tägliche Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn:
aus Freiburg 8 Uhr 40 Min. Abends,
aus Salzbrunn 5 Uhr 30 Min. früh.

Beförderungszeit: 1 Stunde 15 Min. Anschluß in Freiburg an die Eisenbahnzüge von und nach Frankenstein, Breslau, Liegnitz rc.

b. eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Altwasser und Salzbrunn:
aus Altwasser 9 Uhr 10 Min. Vormittags und 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Salzbrunn 12 Uhr Mittags und 5 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Beförderungszeit: 45 Min. Beichaisen werden, mit Ausnahme der Post ad 5 a. zwischen Freiburg und Salzbrunn, bei den übrigen vorstehend genannten Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfd. Passagiergepäck sind frei.

Mit Einrichtung der vorerwähnten Posten werden aufgehoben:
1) die Personenpost zwischen Frankenstein und Stadt Landeck;
2) die Personenpost zwischen Glatz und Stadt Landeck.

In ihrem Gange werden verändert:
1) die Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein:
aus Frankenstein 10 Uhr 20 Min. Abends,
aus Reichenstein 2 Uhr 40 Min. früh.

Beförderungszeit: 2 Stunden 5 Min. Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge von und nach Breslau.

Breslau, den 17. Mai 1869.
Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

225. Direkter ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Mai 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

227. Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Wittenberge

und Spandau der Berlin-Hamburger Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, so wie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

228. Vom 20. d. M. ab tritt für diejenigen Güter, welche zu Wasser in Frankfurt a. O. und Finkenheerd eingehen, um nach einigen Hauptstationen der sächsischen Lausitz und Böhmen weiter befördert zu werden und ebenso in umgekehrter Richtung von letztgenannten Stationen zur Weiterbeförderung auf der Oder aufgegeben werden, ein neuer Verbandtarif und gleichzeitig für diese Güter im Verkehr mit der Station Görlitz und den Stationen Ruhbank, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

233. Der Frachtsatz der Klasse C. unseres Lokaltarifs für Holz wird fortan

von Berlin nach Rimkau, Lissa und Breslau,
von Köpenick nach Lissa und Breslau, sowie von Erkner nach Breslau

auf 5 Sgr. 6 Pf. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

237. Direkte Güter-Beförderung zwischen Altwasser und Dresden resp. Leipzig. (via Lauban.)

Ab 1. k. M. findet im Sächsisch-Schlesischen Verband-Güter-Verkehr zwischen der Gebirgsbahn, Station Altwasser einerseits und den Stationen Dresden und Leipzig andererseits (via Lauban) direkte Güter-Beförderung statt.

Berlin, den 19. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

248. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 17. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 19. bis 24. Juni zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 30. Juni — mit Ausschluß des Sonntags — bestimmt.

Die Zinskoupons der abgelaufenen Termine sind — wie bisher — für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besonderen Blättern, speziell nach Nummern und Einzelbeträgen, die Zinskoupons für den laufenden Termin (Johannis), dagegen nur auf einem gemeinsamen Blatte, und nur nach Stückzahl und Gesammtsumme der einzelnen über gleiche Beträge lautenden Koupons zu verzeichnen.

Sämmtliche Verzeichnisse müssen die Angabe des Namens und Wohnorts des Präsentanten enthalten.

Breslau, den 24. Mai 1869.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
Graf v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreis-Physikus Dr. Schneider zu Münsterberg der Charakter als Sanitäts-Rath.

Angestellt: Der invalide Sergeant Schwalm als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Versetzt: Der erste Expeditions-Assistent Jordan von der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau als Bureaugehilfe an die Strafanstalt zu Brieg.

Befördert: 1) Der Kassen-Assistent Schulz zum ersten Expeditions-Assistenten der Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Der zweite Expeditions-Assistent Rettig zum Kassen-Assistenten derselben Anstalt.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Allerhöchstverliehen: Dem evangelischen Schullehrer Ofcholinski zu Birkendorf, Kreis Guhrau, das allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt die Vokationen: 1) der Lehrer Prenzel und Neumann zu Lehrern an der städtischen evangelischen Mittelschule in Breslau.

2) des Lehrers Krause zum ersten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

3) des Lehrers Braunhälter zum zweiten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

4) des Hilfslehrers Oppitz zum katholischen Schullehrer in Brzesowie, Kreis Glatz.

5) des Hilfslehrers Richter zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Minken, Kreis Ohlau.

6) des Hilfslehrers Gedicke zum 15. Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

7) des Lehrers Muttke zum Lehrer an der höheren Töchterschule in Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem bisherigen Forstkassen-Rendanten Kaul die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Neurode.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Eugene Germain Raser und dem Ernest Edmond Raser zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern rc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiese-

nen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Steuer-Aufseher Karl Wilhelm Langt zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Bingerau, Kreis Trebnitz, mit welcher ein Einkommen von 184 Thlr. verbunden, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Landesherrlich genehmigt: Die letztwillige Verfügung, durch welche der zu Steinau a. d. O. verstorbene Brauermeister Weberbauer dem dortigen Krankenhause der barmherzigen Brüder ein Kapital von 2000 Thlr. zur Stiftung eines Freibettes vermacht hat.

Vermächtnisse: 1) Der zu Grünberg verstorbene Kaufmann Emanuel Moses Cohn hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung zu Breslau 500 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Raths-Kanzlist Charlotte Reinhardt hat dem Lokal-Verein der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung daselbst einen schlesischen $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbrief von 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Der zu Breslau verstorbene Domcapitular, Consistorial- und General-Vicariatamts-Rath Matthäus Thiel hat dem Taubstummen-Institut daselbst 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Der zu Landeck verstorbene Königliche Nebenzoll-Einnehmer Rierl hat der dortigen evangelischen Schule 50 Thlr. letztwillig zugewendet, wovon die Zinsen zu Weihnachtsgeschenken für arme Kinder verwendet werden sollen.

5) Das zu Landeck verstorbene Fräulein Dennins hat der dortigen evangelischen Schule 500 Thlr. und resp. 100 Thlr. (von welchem letzterem Betrage die Zinsen zu Weihnachtsgeschenken für arme Kinder verwendet werden sollen), sowie der dortigen evangelischen Kirche 100 Thlr. vermacht.

Geschenk: Der Kaufmann Heymann Alexander in Breslau hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung daselbst 1000 Gulden österreichische National-Anleihe geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Den 11. Juni. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

251. Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7416. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

Nr. 7417. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 12. April 1869.

Nr. 7418. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse.

Nr. 7419. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße.

Nr. 7420. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungs-Bezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nr. 7421. Das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7422. Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Nr. 7423. Das Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Nr. 7424. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

252. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

254. Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April c. abgeschlossene Postvertrag kommt vom 1. Juni d. J. ab in Ausführung.

Es können die nicht rekommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Gr. resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Gr. resp. 18 Kr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1/2 Groschen resp. 2 Kr. für je 2 1/2 Loth

incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für rekommandirte Sendungen, so wie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

256. Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin von 200 Thlr. jährlich, jedoch unter Versagung jeder Unterstützung zur Reise, am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen und demselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Real-Schule oder von einem Gymnasium;
4) ein Führungs-Attest;
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde, resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit, mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
7) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Uebrigens bemerken wir, daß nur solche Bewerber zugelassen werden können, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Breslau, den 3. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

261. Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1868 wie folgt ermittelt:

I. Von 1638 Schiedsmännern sind überhaupt 20719 Streitsachen, mithin 1012 mehr als im Jahre 1867 bearbeitet worden. Von diesen 20719 Streitsachen sind:

a. durch Vergleich beendet	10796,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2443,
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen	7374,
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	106,
Summa	20719.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die folgenden Schiedsmänner:

1) der Destillateur Schneider in Jauer von 122 Sachen 110,
2) der Gerichtsschreiber Koppe in Schreiberhau, Kreis Hirschberg . . . . . von 107 Sachen 105,
3) der Fabrikbesitzer M. Schmidt in Hirschberg von 168 Sachen 95,
4) der Heildiener Scholz in Weißstein, Kreis Waldenburg . . . . von 94 Sachen 77,
5) der Gerichts-Scholz Rother in Schlegel, Kreis Neurode . . . . . . von 106 Sachen 74,
6) der Holzhändler Geisler in Breslau von 217 Sachen 72,
7) der Kaufmann Maschke in Altwasser von 111 Sachen 70,
8) der Kaufmann Drabnick in Breslau von 171 Sachen 69,
9) der Mehlhändler Erdmann Hahn in Reinerz von 92 Sachen 66,
10) der Partikulier Springer in Strehlen von 142 Sachen 64,
11) der Buchbinder O. Gößgen in Steinau a. d. O. von 63 Sachen 62,
12) der Drechslermeister Halanges in Waldenburg von 162 Sachen 59.

Breslau, den 27. Mai 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

257. Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichts-Ferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechts-Anwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

263. Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

Zur Vermeidung der im § 10 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 bestimmten Strafe, in welche die Inhaber der mit Tabak bepflanzten, nach § 1 des obigen Gesetzes steuerpflichtigen Grundflächen verfallen, wenn sie dieselben der Steuer-Behörde nicht nach den im § 3 des vorerwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen anmelden, wird hierdurch daran erinnert, daß die mit Tabak bepflanzten Grundstücke von deren Inhaber vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach ihrer Lage und Größe, in preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen, genau und wahrhaft der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem derartige Grundstücke liegen, schriftlich anzugeben sind.

Breslau, den 5. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. von Maassen.

258. Vom 17. d. M. ab wird bei den zwei täglichen Personenposten zwischen Breslau und Münsterberg mit viersitzigen Hauptwagen die Beichaisen-Gestellung aufgehoben und gleichzeitig das Personengeld von 6 Sgr. auf den Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

260. Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch **die Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

221. Lokal-Extrazüge Breslau-Lissa.

Am 1. und 2. Pfingstfeiertage und später an jedem Sonn- und Festtage wird bis auf Weiteres ein Extrazug von Breslau nach Lissa eingelegt, welcher von Breslau Nachmittags 3 Uhr abgeht und um 3 Uhr 15 Minuten in Lissa eintrifft, von dort um 9 Uhr Abends die Rückfahrt antritt und um 9 Uhr 15 Minuten in Breslau anlangt.

Die Fahrbillets, welche für Hin- und Rücktour gelten, werden zu dem einfachen gewöhnlichen Preise ausgegeben; Freigewicht für etwaiges Passagiergepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 9. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

233. Der Frachtsatz der Klasse C. unseres Lokaltarifs für Holz wird fortan

von Berlin nach Rinkau, Lissa und Breslau,
von Köpenick nach Lissa und Breslau, sowie von Erkner nach Breslau

auf 5 Sgr. 6 Pf. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

237. Direkte Güter-Beförderung zwischen Altwasser und Dresden resp. Leipzig.
(via Lauban.)

Ab 1. k. M. findet im Sächsisch-Schlesischen Verband-Güter-Verkehr zwischen der Gebirgsbahn, Station Altwasser einerseits und den Stationen Dresden und Leipzig andererseits (via Lauban) direkte Güter-Beförderung statt.

Berlin, den 19. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

252. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 15. Juli bis 4. Oktober d. J. event. mit höchstens 14tägiger Verlängerung dieser Frist, in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gegenständen des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Klassen nach Amsterdam gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn

a. der Original-Frachtbrief über den Hintransport vorgelegt und

b. die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Gegenstände durch ein Attest des Regulirungs-Comités der Ausstellung nachgewiesen wird;

3) Diese Tarif-Erleichterungen finden nur bis vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

253. Zwischen Berlin und Wien (per Oderberg) haben ab 1. Juni bis Oktober d. J. auch die diesseitigen Courierzüge täglich direkten Anschluß und findet kein Wagen-Wechsel für die erste und zweite Wagen-Klasse statt.

Berlin, den 31. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

259. Achsentarif für Umzugsgut.

Ab 10. d. M. tritt für Gegenstände, welche unter der Kollektiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommen, und bei denen weder Stückzahl, Gewicht noch Werth deklarirt ist, neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif in Kraft, derart, daß für jede benutzte Achse und jede angefangene Meile der Transportstrecke, je nachdem die Tragfähigkeit der zur Verwendung kommenden Wagen bis 100 Centner oder mehr beträgt, der Satz von 10 Sgr., bezüglich 12½ Sgr. zur Erhebung gelangt.

Die Ver- und Entladung haben bei Benutzung dieses Tarifs die Parteien zu besorgen; auch ist denselben gestattet, den Verschluß der Wagen mit eigenen Schlössern zu bewirken. Im Falle der Anwendung des Achstarifes übernimmt die Eisenbahn nicht die Beförderung des Gutes nach Gewicht oder Stückzahl, sondern lediglich die Beförderung der ohne ihr Zuthun beladenen Achsen, und regelt sich hiernach auch die Haftpflicht.

Die gewünschte Art der Beförderung ist stets im Frachtbriefe zu vermerken.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

255. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut § 3 III. b. bezeichnete Kursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Kursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juni 1869.

Stoll, Direktor des Königl. pomologischen Instituts.

248. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 17. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 19. bis 24. Juni zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 30. Juni — mit Ausschluß des Sonntags — bestimmt.

Die Zinskoupons der abgelaufenen Termine sind — wie bisher — für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besonderen Blättern, speziell nach Nummern und Einzelbeträgen, die Zinskoupons für den laufenden Termin (Johannis), dagegen nur auf einem gemeinsamen Blatte, und nur nach Stückzahl und Gesammtsumme der einzelnen über gleiche Beträge lautenden Koupons zu verzeichnen.

Sämmtliche Verzeichnisse müssen die Angabe des Namens und Wohnorts des Präsentanten enthalten.

Breslau, den 24. Mai 1869.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Graf v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau, Dr. Julius Milde, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Professor-Titel.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Befördert: 1) Der Intendantur-Rath Schweder zum Militär-Intendanten des 9. Armee-Corps in Schleswig. 2) Der charakterisirte Intendantur-Rath Mann zum Intendantur-Rath. 3) Der aus dem diesseitigen Ressort ausgeschiedene Intendantur-Sekretär Blume zum Ober-Rechnungsrath im Großherzoglich Badischen Militär-Verwaltungsdienst.

Versetzt: 1) Der Proviantmeister Langner von Cosel nach Pillau. 2) Der Reserve-Magazin-Rendant Seefisch zu Aschersleben als interimistischer Proviantmeister nach Cosel. 3) Der Proviantamts-Assistent Hahnel in Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Züllichau.

Ernannt: Der Applikant, Ober-Feuerwerker Ernst Hoffmann zum Proviantamts-Assistenten in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Schlosser Mika zum Wagenmeister in Breslau.

Gestorben: Der Bodenmeister Boranke in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle: Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Habelschwerdt ist vakant. Das Einkommen beträgt 300 Thlr. Die Besetzung steht dem Magistrat zu.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 5. Juli 1869.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Den 18. Juni. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

264. Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 289. Das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 290. Die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Herrmann Karl Wilke zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London.

Nr. 291. Die Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 292. Die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 293. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls C. Gaertner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 294. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser.

Nr. 295. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Hoechster.

Nr. 296. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Vice-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 297. Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 298. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

265. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7425. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, so wie des Beschlusses des General-Landtages der ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Nr. 7426. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7427. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungs-Bezirk Minden.

Nr. 7428. Die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 7429. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7430. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktien-Gesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

267. Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabaks (B. G. Bl. Seite 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabaken und Tabaksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangs-Abgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den

Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. Seite 466), und nach § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeuschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Nordeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangs-Abgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Tabak, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangspflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

276. Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Post-Anweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Thlr. = 1 Fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thlr. = 1 Fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt.

269. Das Publikum und die Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, die amtlichen, rekommandirten und Werth-Sendungen für das Ober-Präsidium nicht mehr an die Person des verewigten Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn v. Schleinitz, sondern an: „das Königliche Ober-Präsidium in Breslau" zu adressiren, damit bei Aushändigung derselben keine Schwierigkeiten entstehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

273. Dem Apotheker Reinhold Mann, z. Z. in Brieg, ist die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, ertheilt worden.

Breslau, den 1. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

268. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der **„Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin"** mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. September pr. die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt und das Statut als Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

270. Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. verbundene Kreis-Thierarztstelle des Namslauer Kreises mit dem Wohnsitze in der Kreisstadt ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

274. Gemäß der §§ 36 und 37 des Viehassekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19 extraordinaire Beilage) wird hierdurch das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Hauptkasse des Regierungs-Bezirkes für das Jahr 1868 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Die Einnahme für 1868 beträgt:			
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1867	12046	13	10
2) An Zinsen	484	15	—
3) An gekauften Schlesischen Rentenbriefen	400	—	—
Gesammt-Einnahme	12930	28	10
II. Die Ausgabe für 1868 beträgt:			
1) Für die oben angekauften Schlesischen Rentenbriefe	380	15	—
2) An Rezeptur-Tantième . . .	4	25	4
3) Für Kopialien und Porto . .	13	29	—
Gesammt-Ausgabe	399	9	4
Mithin Bestand am 31. Dezbr. 1868	12531	19	6
welcher besteht:			
1) in Schuldverschreibungen von Staatsanleihen	1100	—	—
2) in Schlesischen Rentenbriefen	11300	—	—
3) in baarem Gelde	131	19	6
i. e. wie vor	12531	19	6

Nach dem Course vom 31. Dezember 1868 betrugen:

1) Die Schuldverschreibungen von Staatsanleihen aus dem Jahre 1852
   a. 2 à 500 = 1000 Thlr. zu 87 ¼ pCt. 872 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
   aus dem Jahre 1854
   b. 1 zu . . . 100 Thlr. zu 93 ⅞ pCt. 93 = 26 = 8 =
2) Die Schlesischen Rentenbriefe
   a. 10 à 1000 = 10000 Thlr. zu 89 ¾ pCt. 8975 = — = — =
   b. 1 zu . . 500 Thlr. zu 89 ¾ pCt. 448 = 22 = 6 =
   c. 8 zu 100 = 800 Thl. zu 89 ¾ pCt. 718 = — = — =
3) Hierzu der Bestand in baarem Gelde 131 = 19 = 6 =

so daß das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät sich am 31. Dezember 1868 auf . . . 11239 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. belief.

Die Gesammt-Versicherung im Regierungs-Bezirk Breslau belief sich am Ende des Jahres 1868 für
39,017 Stück Stiere und Zugochsen,
261,426 Stück Kühe und
77,408 Stück Jungvieh über ein Jahr
auf zusammen 12,322,826 Thlr.

Breslau, den 5. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

277. Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Juli 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Breslau, statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche dem reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Breslau die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werths-Deklaration, von Sendungen mit deklarirtem Werthe und von Post-Vorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Post-Anweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, oder nicht . . . . 2 Sgr.;
   Post-Anweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werths-Deklaration
3) Für Sendungen mit Werths-Deklaration
4) Für Post-Vorschußsendungen
   } diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie § VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Breslau, den 12. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

260. Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch **die Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden** von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

252. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 15. Juli bis 4. Oktober d. J. event. mit höchstens 14tägiger Verlängerung dieser Frist in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gegenständen des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Klassen nach Amsterdam gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a. der Original-Frachtbrief über den Hintransport vorgelegt und
   b. die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Gegenstände durch ein Attest des Regulirungs-Comités der Ausstellung nachgewiesen wird;
3) Diese Tarif-Erleichterungen finden nur bis vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

275. Direkter Personen-Verkehr zwischen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen resp. Schlesischen Gebirgsbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

I. Ab 15. Juni d. J. werden im direkten Verkehr der oben genannten Bahnen unter nachstehenden Bestimmungen ausgegeben:

Retour-Billets mit achttägiger Gültigkeit für II. und III. Wagenklasse.

a. von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau und Hainau der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Freiburg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau, und Jauer der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt;

b. von der Station Görlitz der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau und Jauer und umgekehrt;

c. von der Station Görlitz via Altwasser nach der Station Freiburg und umgekehrt;

d. von den Stationen Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau und Hirschberg der Königlich Schlesischen Gebirgsbahn via Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt.

II. Bei Berechnung der achttägigen Gültigkeit wird der Tag der Lösung nicht mitgezählt, so daß also die Rückreise erst am achten Tage nach demjenigen der Lösung angetreten werden muß.

III. Unterbrechung der Fahrt ist je einmal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet. Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher wenden, damit dieser auf der Rückseite des Retour-Billets den erforderlichen Vermerk anbringt.

IV. Einer Abstempelung der Retour-Billets zum Zwecke der Rückreise bedarf es nicht.

V. Gepäck-Freigewicht wird auf Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin und Breslau, den 31. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freib. Eisenbahn.

259. Achsentarif für Umzugsgut.

Ab 10. d. M. tritt für Gegenstände, welche unter der Kollektiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommen, und bei denen weder Stückzahl, Gewicht noch Werth deklarirt ist, neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif in Kraft, derart, daß für jede benutzte Achse und jede angefangene Meile der Transportstrecke, je nachdem die Tragfähigkeit der zur Verwendung kommenden Wagen bis 100 Centner oder mehr beträgt, der Satz von 10 Sgr., bezüglich 12½ Sgr. zur Erhebung gelangt.

Die Ver- und Entladung haben bei Benutzung dieses Tarifs die Parteien zu besorgen; auch ist denselben gestattet, den Verschluß der Wagen mit eigenen Schlössern zu bewirken. Im Falle der Anwendung des Achstarifes übernimmt die Eisenbahn nicht die Beförderung des Gutes nach Gewicht oder Stückzahl, sondern lediglich die Beförderung der ohne ihr Zuthun beladenen Achsen, und regelt sich hiernach auch die Haftpflicht.

Die gewünschte Art der Beförderung ist stets im Frachtbriefe zu vermerken.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

271. Transport-Erleichterungen für Gegenstände der Sculptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie zur Ausstellung in München.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in den Monaten Juli bis Oktober d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie nach München gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;

2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen frachtfrei, wenn durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen, dort unverkauft geblieben sind und an den ursprünglichen Aufgabeort zurückgehen.

Diese Transport-Begünstigung hört vier Wochen nach dem Schluß der Ausstellung auf.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

266. Eisenstein oder Wiesenerz wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf der Strecke Berlin-Breslau zu den Sätzen des Spezialtarifs für den Transport von phosphorsaurem Kalk (rohem Phosphorit), welcher nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler pro 100 Centner konstruirt ist, befördert.

Berlin, den 4. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

272. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1869 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 5ten bis 27. Juli 1869 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorieen (Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Littera C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr.; Koupons zu Pfandbriefen Littera C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer

rückständige Zinsen erheben, also Koupons realisirt haben will, die schon früher — Weihnachten 1868 oder noch früher — fällig gewesen sind, muß diese Koupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefkategorieen und nach Littera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 30. Juni 1869 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinskoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 9. Juni 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Königliche Regierungs-Assessor, Graf Henckel v. Donnersmarck, von der Königl. Regierung zu Stettin an die Königliche Regierung zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Der bisherige Bürgermeister Kirchner zu Zobten zum Bürgermeister der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Der Apotheker Heege und der Kaufmann Fischer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Mittelwalde auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Der Kreis-Polizei-Anwalt Rother zu Brieg zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Stadt-Bezirk Brieg.

Höheren Orts verliehen: Dem praktischen Arzte Dr. Paul in Medzibor die silberne Impfmedaille in Anerkennung der bei der Schutzpocken-Impfung im vorigen Jahre bewiesenen Sorgfalt und Thätigkeit.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokation: für den bisherigen Hilfslehrer Demnitz zum evangelischen Schullehrer, Kantor und Organisten in Friedland, Kreis Waldenburg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Augstein zum Lehrer an der neu errichteten evangelischen Schule in Reussendorf, Kreis Waldenburg.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Krafft zum evangelischen Schullehrer in Grebline, Kreis Militsch.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Müller zu Oels die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Ernannt: 1) Die Rechtskandidaten Georg Eger, Paul Meyer, Karl Schulze und Julius Triest zu Auskultatoren. 2) Der pensionirte Gensdarm Johann Herb zu Münsterberg zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 3) Der Bote und Exekutor Anton Schwarzer zu Landeshut zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 4) Der Hilfsunterbeamte Robert Böse zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 5) Der Hilfsunterbeamte Ernst Habricht zu Landeshut zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 6) Der Hilfsunterbeamte Wilhelm Menzel zu Nimptsch zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 7) Der invalide Füsilier Karl Sperling zu Breslau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 8) Der vormalige Hautboist Alexander Kuballe zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Feldwebel Ernst Klose zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 10) Der invalide Gefreite Karl Hein zu Oels zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Otto Freytag zu Landeck an das Kreisgericht zu Frankenstein. 2) Der Gerichts-Assessor Herrmann Trusen zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Pleschen im Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 3) Der Gerichts-Assessor Rudolf Bauer zu Reichenbach als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Schönlanke im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. 4) Der Gerichts-Assessor Emil Kreis zu Breslau an die Staatsanwaltschaft zu Görlitz im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 5) Der Referendarius Wilhelm Grattenauer zu Johannisburg an das Appellationsgericht zu Breslau. 6) Der Gefangenenwärter Friedrich Poser zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Münsterberg. 7) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Gramatte zu Schweidnitz als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kassendiätarius Heinrich Köben zu Waldenburg. 2) Der Bureau-Diätarius Heinrich Wersig zu Trebnitz. 3) Der Gefangenenwärter Julius Göbel zu Münsterberg.

Entlassen: Die Bureau-Diätarien Oskar Rumpe zu Schönau und Cäsar Grosch zu Reichenbach.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Dr. Behrends zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Rath Schneider II. zu Namslau. 3) Der Kreisgerichts-Rath Eispert zu Strehlen. 4) Der Kreisrichter Gillet zu Polnisch-Wartenberg. 5) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Winderlich zu Breslau. 6) Der Kreisgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Janas zu Reichenbach. 7) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Kolloroz zu Lewin. 8) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Adolph zu Waldenburg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Neudorf-Commende	55a.	Schäfer, Heinrich	Kaufmann	Breslau, Kleinburgerstraße Nr. 9.
		Kreis Breslau.		
Prisselwitz	73	Wicke, Albert	Gutsbesitzer	Prisselwitz.
		Kreis Militsch.		
Neu-Barnitz, Breschine, Sulau, Donkawe, Grabofke, Ollsche, Peterkaschütz, Paradawe und Wangersinawe	27	Neubauer, Johann	Oekonom	Sulau.
		Kreis Münsterberg.		
Zinkwitz	6	Siebner, Alexander	Bauergutsbesitzer	Zinkwitz.
Heinzendorf, Alt-Gersdorf, Deutsch-Neudorf	13	Rambach, Rudolf	Polizei-Verwalter	Deutsch-Neudorf.
Schönharte und Münchhof	16	Reinsch, Paul	Rittergutsbesitzer	Münchhof.
Bärdorf	27	Laake, Anton	Tischlermeister und Stellenbesitzer	Bärdorf.
Bruckſteine u. Ober-Pomsdorf	32	Pache, Albert	Gärtner	Brucksteine.
		Kreis Schweidnitz.		
Konradswaldau, Tarnau, Neu-Sorgau u. Freudenthal	10	Fischer, Paul	Amtmann	Tarnau.
		Kreis Trebnitz.		
Mahlen und Riesenthal	48	Guckel, Gottlieb	Lehrer	Mahlen.
		Kreis Wohlau.		
Petranowitz	76	Grundmann, Louis	Lehrer	Petranowitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts- und Geheime Justizrath Loewener. 2) Der Appellationsgerichtsrath von Rottengatter unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: 1) Der Bureau-Diätar Kette zu Lüben zum Sekretär bei dem Kreisgericht zu Sagan mit der Funktion als Deposital-Rendant. 3) Die Hilfsunterbeamten Rüdiger zu Glogau und Scholz zu Lauban definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Wieland zu Bromberg an das Kreisgericht zu Goldberg. 2) Der Gerichts-Assessor Kreis aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an die Staats-Anwaltschaft zu Görlitz.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Pflücker zu Bunzlau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar John zu Freistadt. 3) Der Sekretär Wohlfahrt zu Glogau. 4) Der Bureau-Assistent Latzel zu Görlitz. 5) Der interimistische Kalkulator Güttler zu Freistadt. 6) Der Gefangenen-Ober-Aufseher Lorenz zu Grünberg.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Hoppe, Renner, Persitzki, Puske, Arndt, Gränz, Jarisch in Breslau, Böhm in Freiburg in Schl., Hamens in Glatz als Post-Sekretaire. 2) Der Post-Expediteur-Anwärter Pfeiffer in Töpliwoda als Post-Expediteur.

Ernannt: 1) Der Postmeister v. Regelein in Freiburg in Schl. zum Post-Direktor. 2) Der Vorsteher der Post-Expedition Trachenberg, Post-Expedient Pfendsack zum Postverwalter. 3) Die Post-Eleven Lehmann in Poln.-Wartenberg, Magalle in Breslau, Biedermann in Salzbrunn und Seiffert in Langenbielau zu Post-Assistenten. 4) Die Post-Expedienten-Anwärter Grundmann in Altwasser, Dieterich und Krause in Breslau zu Post-Expedienten.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Hoppe von Inowraclaw nach Breslau. 2) Die Post-Expediteure Collet von Großburg nach Noldau und Stewig von Karzen nach Großburg. 3) Der Briefträger Klober von Wohlau nach Breslau.

Pensionirt: Der Post-Sekretair Schüler in Breslau.

Verstorben: Der Briefträger Skaruppe in Breslau.

Entlassen: Der Post-Expediteur Baumann in Kath.-Hammer.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 5. Juli 1869 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung pro 1869 unter dem Vorsitz des Königlichen Kreisgerichts-Raths v. Koch aus Ohlau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Den 25. Juni. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

278. Das 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 299. Das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Nr. 300. Das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikular-Beiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Nr. 301. Die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Das 20. resp. 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 302. Den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Nr. 303. Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Das 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 304. Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

283. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Kassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 13. Juni 1869.

Königliche Regierung.

287. Betreffend die 13te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinskupons Ser. III. Nr. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen

nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geld-Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezbr. v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaus des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere, der Banquiers Schreyer u. Eisener hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 18. Juni 1869.

Königliche Regierung.

285. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh.

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen koursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: erster Platz 4½ Thlr., zweiter Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, erster Platz 7½ Thlr., zweiter Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet erster Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet erster Kl. — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden direkte Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Minuten Vormittags,

Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Minuten Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens, Ankunft in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachmittags,

Ankunft in Cöln 9 Uhr 5 Minuten Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: erster Platz 3¾ Thlr. Preuß. Court., Deckplatz 1½ Thlr. Preuß. Courant.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Minuten Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., erster Salon 5 Thaler 8 Sgr., zweiter Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direkt.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12¼ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg rc.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: erster Platz 15 Thlr., zweiter Platz 10 Thlr., dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania koursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

281. Nachdem zur Errichtung einer neuen Apotheke in dem Schweidnitzer-Vorstadt-Bezirk hierselbst, außerhalb des Bahnstranges und zwar am Ausgange der Bohrauerstraße in den sogenannten Steckelhäusern südlich der Brunnenstraße höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, werden diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind, hierdurch aufgefordert, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungs-Zeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufes und eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises ihrer Vermögens-Verhältnisse, sich binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 14. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

291. Nachdem die Lungenseuche in Borganie, Kreis Neumarkt, wie durch die angestellten Ermittelungen festgestellt worden, als erloschen zu betrachten ist, werden die durch unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 30. März und 10. April c. über den Gemeindebezirk Borganie verhängten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 19. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290. Nachdem die Lungenseuche in Peterwitz, Kreis Frankenstein, den angestellten Ermittelungen zufolge, als erloschen zu betrachten ist, werden die in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 20. Februar c. über jenen Ort verhängten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 19. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

284. Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndte-Ferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowol in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und die Abhaltung von Terminen. Die Parteien und die Rechts-Anwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutions-Vollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. pro 1834, S. 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Reg.-Amtsblatt pro 1859, S. 34) sein Bewenden.

Breslau, den 15. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

232. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Depositial-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende, die Depositial-Verwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Tit. II. der Depositial-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuches zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Blatt 1841, S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geld-Beträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositial-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

233. In Gemäßheit des § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die nach Vorschrift des § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das erste Halbjahr 1869 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2^1/_2$fachen Simplums vom 1. Juli d. J. ab bis zum 31. ej. an die Orts-Erheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern sind. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände haben mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Juli aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortshebern für Einsammlung der Beiträge pro 1869 festgesetzte Tantieme können dieselben dem Kreis-Steuer-Amte anrechnen, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber einen theilweisen Erlaß der Beiträge pro 1869 wird zu Ende des laufenden Jahres befunden werden.

Breslau, den 8. Juni 1869.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

In Vertretung: Marcinowski.

234. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 60. 660. 735. 1,192. 1,625. 2,362. 2,460. 2,621. 2,733. 2,816. 3,004. 3,413. 3,610. 3,798. 3,988. 4,088. 4,116. 4,210. 4,242. 4,611. 4,671. 4,850. 5,058. 5,398. 5,424. 5,618. 6,214. 6,652. 6,742. 6,960. 7,473. 7,679. 7,776. 7,789. 7,860. 8,276. 8,437. 8,452. 8,681. 9,413. 9,610. 9,662. 9,851. 10,246. 10,470. 10,567. 10,675. 11,004. 11,044. 11,551. 11,724. 12,083. 12,142. 12,357. 12,733. 12,914. 12,965. 13,004. 13,168. 13,417. 13,631. 13,653. 13,685. 14,373. 14,491. 14,523. 14,713. 15,054. 15,076. 15,163. 15,179. 15,235. 16,110. 16,157. 16,332. 16,471. 16,479. 16,579. 16,775. 17,069. 17,299. 17,404. 17,645. 17,717. 18,075. 18,408. 18,496. 18,866. 19,098. 19,449. 20,311. 20,545. 20,908. 21,015. 21,021. 21,154. 21,222. 21,229. 21.241. 21,350. 21,398. 21,627. 21,904. 22,114. 22,692. 22,695. 22,722. 22,844. 22,861. 22,977. 23,020. 23,079. 23,120. 23,127. 23,161. 23,173. 23,238. 23,272. 23,337. 23,340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 116. 127. 232. 397. 882. 1,009. 1,612. 1,689. 1,899. 1,933. 2,132. 2,460. 2,554. 3,226. 3,240. 3,386. 3,456. 3,535. 3,717. 3,798. 3,906. 4,496. 4,804. 4,807. 4,928. 5,162. 5,219. 5,421. 5,779. 5,933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1,090. 1,137. 1,159. 1,420. 1,676. 1,885. 2,251. 2,301. 2,597. 2,723. 2,940. 3,374. 3,386. 3,420. 3,540. 3,936. 4,143. 4,182. 4,249. 4,659. 4,974. 5,277. 5,375. 5,399. 5,567. 6,178. 6,709. 7,396. 7,612. 7,622. 7,669. 7,926. 8,058. 8,229. 8,338. 8,394. 8,547. 8,558. 8,560. 8,688. 8,922. 9,197. 9,203. 9,522. 10,055. 10,081. 10,310.

10,418. 10,850. 10,891 11,291. 11,432. 11,906. 12,058. 12,128. 12,330. 12,431. 12,516. 12,721. 12,794. 13,038. 13,649. 13,695. 14,143. 14,378. 14,517. 14,535. 15,015 15,227. 15,500. 15,634. 15,711. 15,895. 16,029. 16,057. 16,119. 16,203. 16,565. 16,738. 16,981. 17,234. 17,370. 17,371. 17,417. 17,742. 17,970. 18,028. 18,385. 18,457. 18,578. 18,635. 18,678. 19,163. 19,186. 19,552. 19,884.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 75. 184. 518. 610. 930. 1,242. 1,411. 1,675. 2,212. 2,783. 3,008. 3,227. 3,230. 3,356. 3,480. 3,771. 3,797. 3,989. 4,060. 4,159. 4,210. 4,212. 4,357. 4,380. 4,421. 4,489. 4,626. 5,020. 5,124. 5,227. 5,470. 5,904. 5,968. 6,189. 6,498. 6,802. 6,933. 7,227. 7,251. 7,756. 7,849. 8,024. 8,233. 8,266. 8,395. 8,504. 8,634. 8,682. 8,732. 8,867. 9,537. 9,572. 9,714. 9,802. 9,828. 9,836. 9,900. 9,981. 10,021. 10,369. 10,923. 11,171. 11,574. 11,775. 11,810. 11,863. 11,994. 12,841. 12,844. 13,036. 13,314. 13,858. 14,281. 14,605. 14,773. 14,780. 14,979. 15,402. 15,463. 15,475. 15,498. 15,524. 15,541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 7 bis 16 und Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

b. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. E. Nr. 2,205. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

c. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

d. Vom 1. April 1861.

Litt. E. Nr. 6,117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

e. Vom 1. Oktober 1861.

Litt E. Nr. 4,621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

f. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,770. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

g. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

h. Vom 1. April 1863.

Litt. E. Nr. 5,695. 12,080 à 10 Thlr.

i. Vom 1. Oktober 1863.

Littr. E. Nr. 5,367. 5,630. 17,838 à 10 Thlr.

k. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 2,336 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

l. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. E. Nr. 1463. 16,249 à 10 Thlr.

m. Vom 1. April 1865.

Litt E. Nr. 2,150. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 7,856. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

n. Vom 1. Oktober 1865.

Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

o. Vom 1. April 1866.

Litt. E. Nr. 1,385. 9,673. 12,955. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,352. 18,731. 19,463. 19,921 à 10 Thlr.

p. Vom 1. Oktober 1866.

Litt. C. Nr. 4,185 à 100 Thlr.

Litt. E. Nr. 287. 1,354. 2,206. 3,178. 3,460. 4,142. 4,624. 5,632. 6,696. 9,227. 9,231. 9,369. 9,475. 10,998. 11,360. 14,139. 14,881. 16,304. 16,673. 17,234. 18,043. 20,104. 20,105 à 10 Thlr.

q. Vom 1. April 1867.

Litt. A. Nr. 3,013. 4,305. 7,359. 8,845. 10,213. 10,237. 10,295. 11,741. 13,086. 21,100 à 1,000 Thaler.

Litt. B. Nr. 845. 1,932 à 500 Thlr.

Litt. C. Nr. 2,319. 2,499. 2,854. 3,109. 4,564. 4,839. 6,201. 8,026. 8,173. 9,525. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 13,194. 13,674. 13,789. 14,508. 16,369. 16,531. 16,662. 16,747. 17,115. 17,452. 17,806. 17,884. 17,916 à 100 Thlr.

Litt. D. Nr. 1,281. 2,545. 2,934. 3,112. 5,623. 6,080. 6,147. 6,359. 6,670. 7,995. 9,522. 9,622. 9,945. 9,963. 10,871. 11,738. 11,817. 12,886. 12,909. 12,948. 13,815 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

275. Direkter Personen-Verkehr zwischen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen resp. Schlesischen Gebirgsbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

I. Ab 15. Juni d. J. werden im direkten Verkehr der oben genannten Bahnen unter nachstehenden Bestimmungen ausgegeben:

Retour-Billets mit achttägiger Gültigkeit für II. und III. Wagenklasse.

a. von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau und Hainau der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Freiburg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau, und Jauer der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt;

b. von der Station Görlitz der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau und Jauer und umgekehrt;

c. von der Station Görlitz via Altwasser nach der Station Freiburg und umgekehrt;

d. von den Stationen Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau und Hirschberg der Königlich Schlesischen Gebirgsbahn via Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt.

II. Bei Berechnung der achttägigen Gültigkeit wird der Tag der Lösung nicht mitgezählt, so daß also die Rückreise erst am achten Tage nach demjenigen der Lösung angetreten werden muß.

III. Unterbrechung der Fahrt ist je einmal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet. Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher wenden, damit dieser auf der Rückseite des Retour-Billets den erforderlichen Vermerk anbringt.

IV. Einer Abstempelung der Retour-Billets zum Zwecke der Rückreise bedarf es nicht.

V. Gepäck-Freigewicht wird auf Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin und Breslau, den 31. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freib. Eisenbahn.

259. Achsentarif für Umzugsgut.

Ab 10. d. M. tritt für Gegenstände, welche unter der Kollektiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommen, und bei denen weder Stückzahl, Gewicht noch Werth deklarirt ist, neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif in Kraft, derart, daß für jede benutzte Achse und jede angefangene Meile der Transportstrecke, je nachdem die Tragfähigkeit der zur Verwendung kommenden Wagen bis 100 Centner oder mehr beträgt, der Satz von 10 Sgr., bezüglich 12½ Sgr. zur Erhebung gelangt.

Die Ver- und Entladung haben bei Benutzung dieses Tarifs die Parteien zu besorgen; auch ist denselben gestattet, den Verschluß der Wagen mit eigenen Schlössern zu bewirken. Im Falle der Anwendung des Achstarifes übernimmt die Eisenbahn nicht die Beförderung des Gutes nach Gewicht oder Stückzahl, sondern lediglich die Beförderung der ohne ihr Zuthun beladenen Achsen, und regelt sich hiernach auch die Haftpflicht.

Die gewünschte Art der Beförderung ist stets im Frachtbriefe zu vermerken.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

271. Transport-Erleichterungen für Gegenstände der Sculptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie zur Ausstellung in München.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in den Monaten Juli bis Oktober d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie nach München gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen frachtfrei, wenn durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen, dort unverkauft geblieben sind und an den ursprünglichen Aufgabeort zurückgehen.

Diese Transport-Begünstigung hört vier Wochen nach dem Schluß der Ausstellung auf.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

266. Eisenstein oder Wiesenerz wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf der Strecke Berlin-Breslau zu den Sätzen des Spezialtarifs für den Transport von phosphorsaurem Kalk (rohem Phosphorit), welcher nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler pro 100 Centner konstruirt ist, befördert.

Berlin, den 4. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

282. Ermäßigter Tarif für Erz-Sendungen zwischen Breslau und Hamburg.

Vom 20. d. M. ab wird der in dem zwischen der diesseitigen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn bestehenden direkten Tarife für die Beförderung von Erzen in Wagenladungen zwischen Breslau und Hamburg normirte Satz von 13,5 Sgr. bei Auslieferung von mindestens 200 Centnern auf 11,5 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

293. Direkter Transport von Rindvieh in Wagenladungen von den Stationen Czernowitz, Lemberg und Krakau nach Berlin (via Myslowitz und via Oswiecim) findet ab 15. Juni d. J. statt. Druck-Exemplare des Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin und Breslau käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

280. Betrifft die Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Namslau.

Bei der am 20. Mai c. im Beisein der kreisständischen Finanz-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 53.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 210. 259. 272. 341.
Litt. D. à 50 Thlr.: Nr. 388. 394. 485. 527. 541. 572.
Litt. E. à 25 Thlr: Nr. 674. 683. 820. 836. 850. 993. 1,018. 1,100. 1,105. 1,152. 1,190. 1,215. 1,274. 1,295. 1,302. 1,425. 1,439. 1,484.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 6 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1870 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 6 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Zugleich bemerke ich noch, daß von den früher, und zwar pro term. 2. Januar 1869, ausgeloosten Obligationen des Kreises Namslau folgende zur Einlösung noch nicht präsentirt worden sind: Litt. C. Nr. 327; Litt. D. Nr. 610. 641; Litt. E. Nr. 995. 1050.

Namslau, den 10. Juni 1869.

Der Königliche Landrath. Salice Contessa.

292. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.
Nr. 9.
Litt. C. à 100 Thlr.
Nr. 73. 88. 91. 347.
Litt. E. à 25 Thlr.
Nr. 97.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 und Talons, vom 2. Januar 1870 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 19. Juni 1869.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser. R. v. Scheliha.

286. In Gemäßheit der Bestimmungen im § 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverthеilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. für 1867, S. 185), hat der Herr Finanz-Minister den, Behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, neben der Grundsteuer zu erhebenden Beischlag für das Jahr 1870 wiederum auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Grund-Eigenthümer mit dem Bemerken, daß der erwähnte Beischlag vom 1. Januar 1870 ab durch die städtischen Steuer-Erheber (Billeteurs), wie dies pro 1869 geschehen, neben der Königlichen Grundsteuer von den Zahlungspflichtigen abgeholt werden wird.

Breslau, den 17. Juni 1869.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

289. In Gemäßheit des § 44 des Gesellschafts-Statuts wird hiermit zur Kenntnißnahme gebracht, daß in der am 14. Juni d. J. abgehaltenen ordentlichen General-Versammlung der Breslau-Schweitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft als Vorstand der Gesellschaft

1) der Königl. Domainenpächter, Premier-Lieutenant a. D. Philipp Kupsch zu Steine,
2) der Rittergutsbesitzer August Tröger auf Groß-Nädlitz,
3) der Fabrikbesitzer Dr. Paul v. Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau;

als Stellvertreter derselben:

4) der Gerichtsscholz Gottlieb Kipper zu Schwoitsch,
5) der Erbscholtisei-Besitzer Gottlieb Hoffmann zu Klein-Nädlitz,

6) der Fuhrwerks-Besitzer Joseph Illmann zu Breslau,

erwählt worden sind.

Breslau, den 18. Juni 1869.

Der Vorstand der Breslau-Schwoitsch-Groß-Rädlitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft.

294. Die Auszahlung der verloosten Posener Provinzial-Obligationen erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bankverein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 2. Juni 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
Graf Koenigsmark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Königliche Oberförster Hahn zu Peisterwitz zum Forst-Polizei-Anwalt für das Forstrevier Peisterwitz.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Geisler zu Mittelwalde zum Bürgermeister dieser Stadt auf eine anderweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Förster Dierschke zu Klein-Ujeschütz in der Oberförsterei Katholisch-Hammer vom 1. Juli c. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrer in Kopnitz, Rudolph, zum Strafanstalts-Geistlichen in Striegau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Telegraphist Zappner in Breslau zum Telegraphen-Sekretair. 2) Die Telegraphisten Weiß und Mende in Breslau zu Ober-Telegraphisten. 3) Die Telegraphen-Candidaten Simon, Buchaly, Leege, Salomon, Sawitzki, Sambale und Fritzsche in Breslau, Joppich in Reichenbach i. Schl. und Janoschek in Schweidnitz zu Telegraphisten.

Gestorben: Der Ober-Telegraphist Gebauer in Breslau.

Versetzt: Die Ober-Telegraphisten Goldstein von Breslau nach Kattowitz, Hänisch und Schneider von Breslau nach Pleschen, Schubotz von Breslau nach Kosel, Metzner von Breslau nach Frankfurt a. M. und Drabick von Frankfurt a. M. nach Breslau.

Aus dem Dienst entlassen: Der Telegraphen-Bote Desens in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vakante Schulstelle: Die Chorrektor- und Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Mittelwalde ist vakant. Die Besetzung steht dem Grafen Althann auf Swoishitz zu.

Vermächtnisse: 1) Die verstorbene Frau Fürstin v. Pleß, Adelheid geb. v. Stechow, hat den Armen zu Dziewentline, Militscher Kreises, 300 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Klemptnermeister Kipke hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 10 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Die zu Breslau verstorbene verehelichte Bäcker Bartsch, Dorothea Elisabet, geb. Winkler, hat der dortigen Bürger-Versorgungs-Anstalt 15 Thlr. letztwillig zugewendet.

4) Die zu Ohlau verstorbene verwittwete Schullehrer Herzog, Amalie geb. Pauli, hat dem dortigen städtischen Hospitale 5 Thlr. letztwillig zugewendet.

5) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Rösel Bresler geb. Haber hat der dasigen Synagogen-Gemeinde 300 Thlr. letztwillig zugewendet, von deren Zinsen zwei jüdische Familienhäupter unterstützt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 5. bis etwa zum 17. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Den 2. Juli. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

295. Das 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 305. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nr. 306. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

298. Durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollverein gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Eingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waaren-Sendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge, zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

299. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirekten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

305. Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des korrespondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hilfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat inkorrekt wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das korrespondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Korrespondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direktion der Telegraphen. gez. v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Kasse für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Breslau.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1867 überhaupt 1899 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schulstellen angestellten Lehrer um 51 sich vermehrt und ist die Mitgliederzahl also auf 1950 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1867 verbliebenen 92 Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1868 14

inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß 106 inhabile Lehrer Pensionen und Unterstützungen erhielten, nämlich

63 eine Pension von 40 Thlr.,
43 eine Unterstützung von 18 Thlr. pro Jahr.

i. e. 106.

Von diesen 106
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1868 13

folglich blieben am Jahresschlusse 93
und zwar:

56 Pensionaire à 40 Thlr.,
37 Unterstützungs-Empfänger,

i. e. 93 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.

Hiernach sind alle Berechtigten zum Genuß der ihnen zustehenden Benefizien gelangt.

Die Einnahme der Anstalt bestand

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit	337	1	3
b. in den Jahresbeiträgen mit .	2925	—	—
c. in den Zinsen vom Stamm-Kapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder mit	308	7	—
überhaupt in	3570	8	3

Die Ausgabe dagegen in

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Pensionen und Unterstützungen	2878	20	—
b. Bewilligungen der Sterbe- und Gnadenmonate für die Hinterbliebenen der Pensionaire . .	56	15	—
c. Verwaltungskosten	20	3	1
d. in den gezahlten Valutas für die zum Stammfonds angekauften 400 Thlr. Niederschlesisch-Märkischer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und einem Hypotheken-Kapital-Antheile per 150 Thlr.	504	—	—
überhaupt in	3459	8	1

Es verblieb daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 111 Thlr. — Sgr. 2 Pf. in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre einschließlich der erworbenen vorstehend ad d. bezeichneten Werthspapiere per 550 Thlr. ein Stamm-Kapital von 7150 Thlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 12. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

304. Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vollzogenen, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Bescheinigungen „über die im Jahre 1868 eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder und Zinsen" sind heute an die betreffenden Königlichen Domainen-Rentämter und Domainen-Pachtungen, beziehungsweise an die Königlichen Forst- und Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Käufer gegen Rückgabe der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interimsquittungen versandt worden.

Die Käufer von Domainen- und Forstgrundstücken, welche im Jahre 1868 Kaufgelder und Zinsen an die Königlichen Kassen eingezahlt und darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst Interims-Quittungen erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, diese Interims-Quittungen an die betreffenden Aemter, Pachtungen und Kassen abzugeben und dafür die zur Berichtigung des Hypotheken-Buches

erforderlichen, im Eingange gedachten Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 16. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

300. Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Rittergutsbesitzer Grafen Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf wird das in den Gemeinden Buchau, Kohlendorf und Neurode, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamts-Bezirk Breslau gelegene Bergwerk Bleiberg, dessen Feld 500,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Bleierzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 9. Juni 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Juni 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

221. Lokal-Extrazüge Breslau-Lissa.

Am 1. und 2. Pfingstfeiertage und später an jedem Sonn- und Festtage wird bis auf Weiteres ein Extrazug von Breslau nach Lissa eingelegt, welcher von Breslau Nachmittags 3 Uhr abgeht und um 3 Uhr 15 Minuten in Lissa eintrifft, von dort um 9 Uhr Abends die Rückfahrt antritt und um 9 Uhr 15 Minuten in Breslau anlangt.

Die Fahrbillets, welche für Hin- und Rücktour gelten, werden zu dem einfachen gewöhnlichen Preise ausgegeben; Freigewicht für etwaiges Passagiergepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 9. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

282. Ermäßigter Tarif für Erz-Sendungen zwischen Breslau und Hamburg.

Vom 20. d. M. ab wird der in dem zwischen der diesseitigen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn bestehenden direkten Tarife für die Beförderung von Erzen in Wagenladungen zwischen Breslau und Hamburg normirte Satz von 13,5 Sgr. bei Auflieferung von mindestens 200 Centnern auf 11,5 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

293. Direkter Transport von Rindvieh in Wagenladungen von den Stationen Czernowitz, Lemberg und Krakau nach Berlin (via Myslowitz und via Oswiecim) findet ab 15. Juni d. J. statt. Druck-Exemplare des Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin und Breslau käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

301. Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten für Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Großschönau ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der auf Seite 245 unseres Lokaltarifs befindliche Steinkohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Von demselben Tage ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Kohlenstationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach Reichenberg in Böhmen um 9 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Berlin, den 22. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

296. Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und $4^1/_2$ pCt.

Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1869 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 3,950. 5,458. 5,466. 5,521. 6,133. 6,159. 6,193. 6,230. 6,779. 6,895. 6,899. 6,926. 6,933. 7,041. 7,118. 7,168. 7,174. 7,218. 7,222. 7,266. 8,505. 8,513. 8,544 und 8,547.

Ueber 300 Thlr. Nr. 5,610 und 5,612.

Ueber 200 Thlr. Nr. 569. 4,161. 6,032. 6,312. 6,331. 6,412. 7,335. 7,357. 7,360. 7,370. 7,453. 7,465. 7,488. 7,611. 7,790. 7,794. 7,834. 7,864 und 7,878.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1,729. 2,806. 2,928. 3,394. 3,472. 3,606. 3,715. 3,881. 3,918. 4,435. 4,677. 4,850. 5,051. 5,743. 6,054. 6,074. 6,125. 6,423. 6,443. 6,445. 6,602. 6,621. 6,651. 7,972. 7,984. 7,993. 8,115. 8,161. 8,233. 8,249. 8,279. 8,280. 8,440. 8,466 und 8,772.

Ueber 50 Thlr. Nr. 1,451. 3,914. 4,275. 4,405. 4,811. 4,901. 5,993 und 6,012.

Ueber 25 Thlr. Nr. 4,058. 4,256. 4,453. 4,488. 4,491. 4,591. 4,749. 5,010. 5,226. 5,399 und 6,025, zusammen über einen Kapitals-Betrag von 20,575 Thlr.

b. Von den Stadt-Obligationen Litt A. à $4^1/_2$ pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. März 1855.)

Ueber 500 Thlr. Nr. 64. 132. 154. 240. 375. 402. 574. 600. 612. 619. 742 und 753.

Ueber 200 Thlr. Nr. 822. 831. 880. 949. 1,054. 1,130. 1,154. 1,197. 1,322. 1,443. 1,487. 1,540.

1,603. 1,636. 1,688. 1,693. 1,754. 1,942. 1,989. 2,004. 2,016. 2,047. 2,078. 2,161. 2,170. 2,195. 2,230. 2,329. 2,436. 2,574 und 2,618.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,868. 3,192. 3,243. 3,287. 3,314. 3,372. 3,389. 3,423. 3,432. 3,434. 3,524. 3,578. 3,699. 3,708. 3,720. 3,798. 3,924. 3,935. 4,073. 4,107. 4,150. 4,713. 4,717. 4,875. 4,917. 4,949. 4,973. 5,017. 5,026. 5,294. 5,386. 5,440. 5,476. 5,634. 5,635. 5,652. 5,665. 5,680. 5,681. 5,707. 5,790. 5,804. 5,881. 5,897. 6,061. 6,104. 6,123. 6,179. 6,207. 6,347. 6,418. 6,443. 6,451. 6,471. 6,475. 6,504. 6,572. 6,640 und 6,783,

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 18,100 Thlr.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1869 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits früher verlooſten und gekündigten Stadt-Obligationen, und zwar:

à 4 pCt.

aus der Verloosung von 1866.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,746.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,493.
Ueber 50 Thlr. Nr. 1,477 und 5,837.

Aus der Verloosung von 1867.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,942.
Ueber 200 Thlr. Nr. 6,306. 7,506. 7,567. 7,793 und 8,611.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,897. 5,116. 5,746. 6,114. 6,593. 6,633. 7,932. 7,998. 8,294 und 8,769.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4,074.

Aus der Verloosung von 1868.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,788. 7,144. 7,209. 7,221. 8,497 und 8,517.
Ueber 300 Thlr. Nr. 1,218 und 5,173.
Ueber 200 Thlr. Nr. 6,302 und 7,547.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,637. 6,038. 6,614. 7,922. 8,030. 8,126 und 8,287.
Ueber 50 Thlr. Nr. 5,198 und 5,414.

à 4½ pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. März 1855.)

Aus der Verloosung von 1866.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2,088.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,831. 4,334. 4,609 u. 5,483.

Aus der Verloosung von 1867.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,117. 1,180. 1,558. 1,677. 1,918 und 2,568.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,914. 3,581. 3,698. 3,891. 4,190. 5,791 und 6,736.

Aus der Verloosung von 1868.

Ueber 500 Thlr. Nr. 606.
Ueber 200 Thlr. Nr. 839. 862 und 1,804.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,351. 4,092. 4,198. 4,279. 4,291. 5,092. 5,212. 5,650. 5,656. 6,353 und 6,612.

à 4½ pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Juni 1866.)

Ser. I. Litt. D. über 100 Thlr. Nr. 601. 811. 1,026 und 2,060,

zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Zins-Coupons, gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 15. Juni 1869.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

302. Ausloosung Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 15. September 1869 zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende Obligationen über je 100 Thlr. gezogen worden und zwar:

Nr. 64. 90. 101. 253. 270. 274. 297. 327. 389. 435. 441. 448. 592 und 599,

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 1,400 Thlr. nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen seit dem 15. April c., also für fünf Monate

am 15. September 1869

gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15. April c. ab laufenden Zins-Coupons auf unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung der Obligationen, von denen je ein Nummer-Verzeichniß in unseren Bureaus ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15. September c. auf und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine, resp. vom 15. April c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 22. Juni 1869.

Der Magistrat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Den 9. Juli. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

306. Das 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Nr. 308. Die Ernennung des Königlich preußischen Legationsrathes Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der mexikanischen Regierung.

Nr. 309. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

Das 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 310. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Nr 311. Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Das 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 312. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 313. Das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Das 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 314 Die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphie und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 315. Die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich italienischen Hofe.

Nr. 316. Die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 317. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

297. Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7431. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Makowen, an der Drygallen Lycker Kreis Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nr. 7432. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, dritter Emission. Vom 26. April 1869.

Nr. 7433. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7434. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des schleswig-holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

Nr. 7435. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungs-Bezirks Schleswig.

Nr. 7436. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin Vom 15. Juni 1869.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7437. Die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

Nr. 7438. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7439. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

Nr. 7440. Die revidirte Rheinschiffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.

Nr. 7441. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 20 Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Juden-Wesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7442. Die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7443. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7444. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7445. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nr. 7446. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nr. 7447. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender viereinhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7448. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Nr. 7449. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

312. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines 2c. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort 2c. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür je-

doch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort 2c. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte 2c. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: Delbrück.

309. Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Franken = 8¼ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.

310. Die zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und der Post-Verwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am $\frac{\text{24. Juli}}{\text{5. August}}$ 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht rekommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth inkl.,

für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¾ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 2½ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

318. Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858.

Königliche Regierung.

319. Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Samml. pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859.

Königliche Regierung.

311. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle in Moldau auf der Oels-Namslau-Creutzburger Aktien-Chaussee von Station 9,53 nach Station 9,57 unter Beibehaltung der bisher bestandenen Erhebungs-Modalitäten ertheilt worden ist.

Breslau, den 28. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

308. Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. verbundene Königl. Kreis-Thierarztstelle des Militscher Kreises ist erledigt. Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 29. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

104. Die Inhaber folgender in der 20sten Verloosung gezogenen und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter 3½ prozentiger Pfandbriefe Lit. B.

à 500 Thlr.

Nr. 2,341 auf Ornontowitz.

à 200 Thlr.

Nr. 5,351 auf Groß- und Alt-Dubensko,
= 5,484 = Ornontowitz,
= 5,485 = dito
= 15,576 = Wilkau,
= 16,911 = Zuzella.

à 100 Thlr.

Nr. 9,118 auf Koitz,
= 9,159 = dito
= 9,178 = dito
= 9,189 = dito
= 9,413 = Groß- und Alt-Dubensko,
= 9,445 = dito
= 9,454 = dito
= 9,455 = dito
= 9,506 = Ornontowitz,
= 9,516 = dito
= 9,517 = dito
= 9,691 = Wilkau,
= 9,701 = dito
= 18,483 = Casimir,
= 18,488 = dito
= 18,493 = dito
= 18,516 = dito
= 18,530 = Berndau,
= 18,581 = Hausdorf,
= 18,748 = Rachen,
= 18,751 = dito

à 50 Thlr.

Nr. 12,008 auf Krieblowitz,
= 12,360 = Berndau,
= 12,624 = Zuzella.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. August d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 7ten Verloosung.
à 4 pCt.

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 15ten Verloosung.
à 4 pCt.

Nr. 3,303 auf Ratibor über 200 Thlr.
= 61,075 = Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 17ten Verloosung.
à 4 pCt.

Nr. 50,923 auf Zobten über 200 Thlr.

aus der 18ten Verloosung.
à 4 pCt.

Nr. 1,947 auf Koschentin über 500 Thlr.,
= 6,314 = Saabor = 100 =
= 8,165 = Koschentin = 100 =
= 17,655 = Siemianowitz über 100 Thlr.,
= 62,614 = Groß-Krutschen = 100 =
= 64,485 = Labandt = 100 =
= 11,708 = Lossen = 50 =
= 21,579 = Lissa = 25 =
= 21,921 = Boyadel = 25 =
= 22,312 = Saabor = 25 =
= 22,706 = Koschentin = 25 =
= 22,803 = Lossen = 25 =
= 82,096 = Kl.-Schweinern = 25 =
= 82,338 = Labandt = 25 =

aus der 19ten Verloosung.
à 3½ pCt.

Nr. 2,298 auf Gr.- u. Alt-Dubensko über 500 Thlr.,
= 2,494 = Krieblowitz = 500 =
= 5,483 = Ornontowitz = 200 =
= 16,649 = Hausdorf = 200 =
= 17,073 = Keltsch = 200 =
= 17,077 = dito = 200 =
= 9,202 = Koitz = 100 =
= 9,218 = dito = 100 =
= 9,220 = dito = 100 =
= 9,399 = Dubensko = 100 =
= 9,434 = dito = 100 =
= 9,503 = Ornontowitz = 100 =
= 9,531 = dito = 100 =
= 9,704 = Wilkau = 100 =
= 9,715 = dito = 100 =
= 9,865 = Krieblowitz = 100 =
= 9,960 = Wziesko = 100 =
= 18,476 = Casimir = 100 =
= 18,490 = dito = 100 =
= 18,571 = Hausdorf = 100 =

Nr. 18,935 auf Wüsteröhrsdorf ꝛc. über 100 Thlr.
= 18,938 = dito = 100 =
= 11,826 = Koitz = 50 =
= 11,865 = Dubensko = 50 =
= 11,875 = dito = 50 =
= 11,900 = Ornontowitz = 50 =
= 11,907 = dito = 50 =
= 12,039 = Wziesko = 50 =
= 12,342 = Casimir = 50 =

Breslau, den 20. Februar 1869.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien. gez. v. Schleinitz

307. In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Samml. Seite 101) stattgehabten 21sten Verloosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende 3½ Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 14,600 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 631 auf Koitz, Ober und Mittel,
= 24,010 = Casimir,
= 24,162 = Herrschaft Keltsch.

à 500 Thlr.

Nr. 2,431 auf Wilkau,
= 2,496 = Krieblowitz,
= 25,585 = Herrschaft Keltsch,
= 25,592 = dito

à 200 Thlr.

Nr. 5,207 auf Koitz, Ober und Mittel,
= 5,217 = dito
= 5,224 = dito
= 5,228 = dito
= 5,239 = dito
= 5,344 = Dubensko,
= 5,349 = dito
= 5,399 = dito
= 5,479 = Ornontowitz,
= 15,557 = Wilkau,
= 15,561 = dito
= 15,573 = dito
= 15,574 = dito
= 15,667 = Krieblowitz,
= 16,599 = Casimir,
= 16,615 = dito
= 16,645 = Berndau,
= 16,917 = Wüsteröhrsdorf ꝛc.,
= 16,923 = dito
= 16,924 = dito
= 16,926 = dito
= 17,070 = Herrschaft Keltsch.

à 100 Thlr.

Nr. 9,109 auf Koitz, Ober und Mittel,
= 9,116 = dito
= 9,119 = dito
= 9,127 = dito
= 9,144 = dito
= 9 164 = dito
= 9,167 = dito
= 9,177 = dito
Nr. 9,188 auf Koitz, Ober und Mittel,
= 9,207 = dito
= 9,215 = dito
= 9,221 = dito
= 9,222 = dito
= 9,423 = Dubensko,
= 9,449 = dito
= 9,465 = dito
= 9,487 = Ornontowitz,
= 9,504 = dito
= 9,505 = dito
= 9,508 = dito
= 9,520 = dito
= 9,522 = dito
= 9,524 = dito
= 9,712 = Wilkau,
= 9,855 = Krieblowitz,
= 9,857 = dito
= 18,465 = Casimir,
= 18,475 = dito
= 18,482 = dito
= 18,486 = dito
= 18,522 = Berndau,
= 18,528 = dito
= 18,531 = dito
= 18,532 = dito
= 18,753 = Rachen,
= 18,755 = dito
= 18,761 = dito
= 18,920 = Zuzella,
= 18,923 = dito
= 18,925 = dito
= 18,928 = dito
= 18,934 = Wüsteröhrsdorf ꝛc.,
= 18,941 = dito
= 18,945 = dito
= 18,957 = Herrschaft Keltsch,
= 18,960 = dito
= 18,963 = dito
= 18,965 = dito
= 19,020 = dito
= 19,022 = dito

à 50 Thlr.

Nr. 11,892 auf Ornontowitz,
= 11 960 = Wilkau,
= 12,007 = Krieblowitz,
= 12,358 = Berndau.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in koursfähigem Zustande vom 2. Januar 1870 ab bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht spätestens den 15. Februar 1870 erfolgen, so muß

das im § 50 der allegirten Verordnung vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 19. Juni 1869.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien. Graf Poninski.

317. Vom 6. d. M. ab erhält die Personenpost zwischen Canth Stadt und Kostenblut den nachstehend veränderten Gang:

aus Canth Stadt um 6 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Canth Bhf. um 7 Uhr Abends, nach Ankunft des dritten Personenzuges aus Breslau
in Kostenblut um 8 Uhr 15 Min. Abends;
aus Kostenblut um 6 Uhr 30 Min. früh,
in Canth Bhf. um 7 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß an den ersten Personenzug nach Breslau
in Canth Stadt um 8 Uhr 10 Minuten früh.

Breslau, den 3. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

253. Zwischen Berlin und Wien (per Oderberg) haben ab 1. Juni bis Oktober d. J. auch die diesseitigen Courierzüge täglich direkten Anschluß und findet kein Wagen-Wechsel für die erste und zweite Wagen-Klasse statt.

Berlin, den 31. Mai 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

301. Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten für Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Großschönau ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der auf Seite 245 unseres Lokaltarifs befindliche Steinkohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Von demselben Tage ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Kohlenstationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach Reichenberg in Böhmen um 9 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Berlin, den 22. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

313. Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 10. Juli c. ab treten für Steinkohlen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Groß-Schönau unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der seit dem 1. September 1868 gültige gemeinschaftliche Kohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

314. Aufnahme der Station Lübeck in den direkten Güter-Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. k. M. ab die Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn in den ab 20. v. M. eingeführten direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der diesseitigen, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn mit den für Hamburg geltenden Sätzen aufgenommen wird.

Berlin, den 29. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

315. Direkter Tarif für Roheisen ꝛc.

Vom 1. Juli c. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen, so wie alten, für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke nicht mehr brauchbaren, sondern lediglich zum Einschmelzen bestimmten Eisenbahnschienen bei vollständiger Ausnutzung der zur Verladung gestellten Wagen nach Tragfähigkeit, beziehungsweise Raummaaß im Verkehr zwischen den Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach, Gottesberg, Rubbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau, Hirschberg, Reibnitz, Alt-Chemnitz und Rabishau andererseits via Altwasser in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den vorstehend genannten Gebirgsbahn-Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

316. Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Schlesischen Generallandschafts-Direktion und der mit ihr verbundenen Provinzial-Hilfskasse für Schlesien befinden sich fortan

in dem Gebäude Nr. 18 der alten Taschenstraße (ehemaligem Gräflich von Henckel'schen Palais) hierselbst.

Breslau, am 1. Juli 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Mittel-Podiebrad, Kreis Strehlen, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 185 Thlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die katholische Lehrerstelle in Hohndorf, Kreis Habelschwerdt, mit welcher ein Einkommen von 185 Thlr. verbunden, ist vakant. Die Besetzung steht dem Grafen v. Herberstein auf Grafenort zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Den 16. Juli. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

325. Das 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 318. Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 319. Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Nr. 320. Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Nr. 321. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson.

Nr. 322. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki.

Das 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 323. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe. Vom 21. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

324. Nachdem die Lungenseuche in Wenig-Mohnau, Kreis Schweidnitz, wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, als vollständig erloschen zu betrachten ist, werden die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 7. April c. (Amtsbl. Stück 16) über die Gemeinde-Feldmark jenes Ortes verhängten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

326. Gemäß der Vorschrift von § 94 ad 3 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft und zwar:

a. für den Bezirk der 21. Infanterie-Brigade:

in Waldenburg	am	8. und 9.	September,
in Striegau	„	11. „ 13.	„
in Neumarkt	„	15. „ 16.	„
in Steinau	„	18.	
in Wohlau	„	20. „ 21.	„
in Guhrau	„	23. „ 24.	„
in Militsch	„	27. „ 28.	„
in Poln.-Wartenberg	„	30. Septbr. u. 1.	Oktbr.,
in Oels	„	4. „ 5.	„
in Trebnitz	„	7. „ 8.	„
in Breslau	„	11. „ 12.	„

für den Landkreis und am 13., 14., 15., 16. und 18. Oktober für den Stadtkreis;

b. für den Bezirk der 22. Infanterie-Brigade:

in Habelschwerdt	am	10. und 11.	September,
in Glatz	„	13. „ 14.	„
in Neurode	„	16. „ 17.	„
in Schweidnitz	„	20. „ 21.	„
in Reichenbach	„	22. „ 23.	„
in Frankenstein	„	24. „ 25.	„
in Nimptsch	„	27. „ 28.	„
in Münsterberg	„	29. „ 30.	„
in Strehlen	„	2. „ 4.	Oktober,
in Ohlau	„	6. „ 7.	„
in Brieg	„	8. „ 9.	„
in Namslau	„	11. „ 12.	„

stattfinden wird.

Breslau, den 7. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

327. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs Abschätzung der etwa bei den diesjährigen Herbst-Uebungen der Königlichen 11. Division vorkommenden Flurbeschädigungen die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in denen derartige Flur-Abschätzungen nothwendig werden, von uns mit den Funktionen des Civil-Kommissarius der zu bildenden Abschätzungs-Kommission betraut worden sind. Die vorgedachten Uebungen werden in den Kreisen Oels, Trebnitz, Breslau, Namslau und Ohlau stattfinden.

Breslau, den 8. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

324. Nach unserer durch das diesseitige Amtsblatt im Jahre 1868 (S. 179, Stück 29) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung dürfen alle der Domainen- und Forst-Verwaltung zustehenden Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Haupt-Kasse hierselbst, und ausnahmsweise nur dann an die Königlichen Spezialkassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851 bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem einzelnen Falle nach wie vor von uns bestimmt werden wird, an welche Königliche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 2. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

328. Wegen der an verschiedenen Schleusen des Friedrich-Wilhelms-Kanals auszuführenden Reparaturen wird dieser Kanal vom 1. August d. J. ab auf drei Wochen gesperrt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

282. Ermäßigter Tarif für Erz-Sendungen zwischen Breslau und Hamburg.

Vom 20. d. M. ab wird der in dem zwischen der diesseitigen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn bestehenden direkten Tarife für die Beförderung von Erzen in Wagenladungen zwischen Breslau und Hamburg normirte Satz von 13,5 Sgr. bei Auflieferung von mindestens 200 Centnern auf 11,5 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

313. Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 10. Juli c. ab treten für Steinkohlen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Groß-Schönau unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der seit dem 1. September 1868 gültige gemeinschaftliche Kohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

323. Der Preis der 3. Auflage unseres Tarifs, welcher bei unseren sämmtlichen Stations- und Güterkassen käuflich zu haben ist, wird fortan von 1 Thlr. auf 15 Sgr. pro Exemplar ermäßigt.

Berlin, den 29. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

322. 1) Alle im Bereich der diesseitigen Eisenbahn in Bezug auf den Güter-, Vieh- und Gepäck-Verkehr vorkommenden Beschwerden, auch diejenigen wegen unrichtiger Anwendung des Tarifs, wenn solche lediglich aus offenbaren Versehen der Unterbeamten entspringen, sowie alle Anträge auf Erlaß von Stand- und Lagergeldern, sofern dieselben nicht in ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr zurückreichen und der Betrag die Summe von 10 Thlr. nicht übersteigt, unterliegen nach den höhern Orts erlassenen Bestimmungen fortan der selbstständigen Entscheidung unseres Ober-Güter-Verwalters.

2) Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des Tarifs, sofern nicht offenbar nur ein Versehen eines Unterbeamten vorliegt, sowie alle Anträge auf Bewilligung von Schadenersatz oder Frachterlaß bleiben dagegen unserer Entscheidung vorbehalten.

3) Demgemäß sind alle Reklamationen ad 1 zunächst an unseren Ober-Güter-Verwalter Schubert zu Berlin, Koppenstraße Nr. 88/89 zu richten, und werden wir im Rekurswege nur antworten, wenn der Remonstration zugleich der Bescheid dieses Ober-Beamten beigefügt wird.

Berlin, den 4. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

329. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände der Schleswig-Holsteinischen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona.

Für den Transport derjenigen Gegenstände ꝛc., welche für die vom 27. August bis 13. September d. J. in Aussicht genommene Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse und landwirthschaftlicher Producte ꝛc. so wie für die zugleich in der Zeit vom 3ten bis 7. September d. J. stattfindende Schaustellung von Thieren überhaupt, insbesondere Vieh und Pferden, nach Altona gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Thiere erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Sendungen durch Vorlage des Frachtbriefes über den Hintransport und resp. durch ein Attest der Kommission für die Schleswig-Holsteinische Landes-Industrie-Ausstellung in Altona (in welchem event. der Schlußtermin der Ausstellung im Falle der etwaigen Verlängerung ihrer Dauer zu bescheinigen ist) nachgewiesen wird;

3) den Viehbegleitern wird die Benutzung der dritten Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets vierter Klasse gestattet.

Berlin, den 6. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers und Major a. D. v. Schmeling auf Schreibersdorf zum Kreis-Deputirten des Poln.-Wartenberger Kreises.

2) Die Wahl des Gasthofbesitzers Karl Neymeyer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Steinau a. O. auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Langsch, d. i. bis ult. 1872.

3) Die Wahl des Schulrektors a. D. Schößler zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn Seiffert, d. i. bis 9. Juli 1870.

4) Die Wahl des Kaufmanns Kobylecki und des Conditors Knappe zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wiederwahl des Seifenfabrikanten Wolff zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Ohlau auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

Höheren Orts verliehen: Dem Wundarzt erster Kl. Büttner zu Tschertwitz die vakante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Neurode unter Anweisung des Wohnsitzes in Wünschelburg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen ersten Lehrer an einer Elementarschule Letzner zum Lehrer an einer der städtischen evangelischen Mittelschulen zu Breslau.

2) für den bisherigen zweiten Lehrer an einer Elementarschule Radeck zum Lehrer an einer der städtischen evangelischen Mittelschulen zu Breslau.

3) für den bisherigen dritten Lehrer an einer Elementarschule Linke zum Lehrer an einer der städtischen evangelischen Mittelschulen zu Breslau.

4) für den Lehrer Jentschura zum letzten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Hackenberg zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

6) für den Lehrer Riedenzu zum zweiten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu St. Adalbert in Breslau.

7) für den bisherigen Hilfslehrer Jüttner zum zehnten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Frankenstein.

8) für den Lehrer Strocka zum katholischen Schullehrer in Kanterwitz, Kreis Militsch.

9) für den Lehrer Friedrich zum evangelischen Schullehrer in Baumgarten, Kreis Ohlau.

10) für den Lehrer Neumann zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wüstewaltersdorf, Waldenburger Kreises.

11) für den bisherigen Hilfslehrer Hering zum evangelischen Schullehrer in Mersine, Kreis Wohlau.

12) für den bisherigen Hilfslehrer Waltsgott zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Rudolph zum evangelischen Schullehrer in Klein-Ulbersdorf, Kreis Wartenberg.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Wawrzyn zum evangelischen Schullehrer in Praukau, Kreis Wohlau.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Lepke zum katholischen Schullehrer in Gr.-Kaschütz, Kreis Militsch.

Verliehen: Dem evangelischen Organisten und Lehrer Sabath zu Schmollen, Kreis Oels, der Titel „Cantor."

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Fortschreibungsbeamte Krancke zum Kataster-Controleur für den Stadtkreis Breslau.

Versetzt vom 1. April d. J. ab: 1) Der Oberförster v. Pannwitz von Peisterwitz in gleicher Eigenschaft zurück nach Carlsberg (vide Stück 12 des diesjährigen Amtsblatts).

2) Der Oberförster Hahn von Eggesin in gleicher Eigenschaft nach Peisterwitz.

Pensionirt vom 1. Juli d. J. ab: 1) Der Hegemeister Lasky zu Herzogswalde, Forstreviers Carlsberg.

2) Der Förster Tobias zu Tarrdorf, Forstreviers Schöneiche.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Neutomysl, Tittel, zum Pastor in Dyhrnfurth, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

In den Ruhestand getreten unter Allerhöchster Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath: der seitherige Justitiarius, Konsistorial-Rath Dr. Schneider. An seine Stelle hat der Konsistorial-Assessor Dr. Richter die Geschäfte des Justitiarius übernommen.

Ernannt: Der Lehramts-Candidat Dr. Schmidt zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium zu Glatz.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Dem Regierungs-Rath Bech der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Assessor Kreibel in Oppeln zum Regierungs-Rath. 2) Die Oekonomie-Kommissarien Möbius in Gleiwitz und Werner in Guttentag zu Oekonomie-Kommissions-Räthen. 3) Der Feldmesser Schröder in Neisse zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Lehmann als Hilfsarbeiter in das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Posen. 2) Der Gerichts-Assessor Jänisch als Spezial-Kommissarius nach Luckau im Regierungs-Bezirk Frankfurt. 3) Der Feldmesser Rüffer von Schweidnitz nach Deutsch-Wartenberg.

Stationirt: Der Militair-Anwärter Streubel als Bureau-Diätarius.

Verstorben: Der General-Kommissions-Sekretair Sawistowsky.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Appellationsgerichts-Rath Lübbe zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Obergerichts-Rath Meyer zu Hannover zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 2) Der Kreisgerichtsrath Knapp zu Hechingen zum Direktor des Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Ferdinand Sack zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Landeck. 2) Die Referendarien Eduard Ludwig und Sylvius von Goldfus zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Robert Davidson und Dr. jur. Ferdinand Fiebag zu Breslau zu Referendarien. 4) Die Rechts-Kandidaten Paul Jäckel, Moritz Karsunky und Philipp Schmidt zu Auskultatoren. 5) Der Büreau-Assistent Robert Semmler zu Zobten zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 6) Der Büreau-Diätarius Eduard Gierth zu Brieg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Zobten. 7) Der Büreau-Diätarius Alexander Hache zu Nimptsch zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 8) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Wilhelm Raske zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 9) Der Civil-Supernumerarius Adolf Tänzer aus Frankenstein zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 10) Der Civil-Supernumerarius Karl Bach aus Lewin zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 11) Der Civil-Supernumerarius Paul Langen aus Schweidnitz zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 12) Der Civil-Supernumerarius Hugo Haunschild aus Münsterberg zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 13) Der Civil-Supernumerarius Anton Linke aus Breslau zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg. 14) Der frühere Büreau-Diätarius Heinrich Wersig aus Trebnitz wieder zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 15) Der vormalige Bezirks-Feldwebel Hugo Goldmann zu Breslau zum Büreau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 16) Der Feldwebel Karl Friemer zu Brieg zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 17) Der Feldwebel Julius Rothenburg zu Brieg zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 18) Der Staats-Anwaltschaftsschreiber Franz Kluß zu Schweidnitz zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 19) Der Hilfs-Gefangenenwärter Ernst Klemke zu Strehlen zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 20) Der Kreis-Steuer-Amts-Exekutor Ernst Hein zu Trebnitz zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 21) Der invalide Musketier Anton Schöler zu Clarenkranst, Kr. Breslau zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 22) Der invalide Musketier Johann Beiler zu Reichenbach zum Hilfs-Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Hesse zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Delitzsch im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S. 2) Der Kreisgerichts-Rath von Zablocki zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Oels. 3) Der Rechts-Anwalt und Notar Baum zu Schönau vom 1. Juli 1869 ab an das Kreisgericht zu Freistadt im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 4) Der Gerichts-Assessor Arthur Gürich zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Darkehmen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg. 5) Der Referendarius Eugen Döring zu Culm an das Appellationsgericht zu Breslau. 6) Der Büreau-Assistent Alexander Zimmermann zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Jauer. 7) Der Kalkulatur-Gehilfe Adolf Beyer zu Breslau als Büreau-Diatarius an die Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg. 8) Der Büreau-Diätarius August Wiedeck zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Reichenbach. 9) Der Bote und Exekutor Joseph Krause zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Neumarkt. 10) Der Bote und Exekutor Eduard Krebs zu Trachenberg als Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Militsch. 11) Der Bote und Exekutor Franz Griger zu Namslau als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichts-Kommission zu Lewin im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 12) Der Hilfsgefangenenwärter Ernst Schneider zu Glatz als Hilfsbote und Hilfs-Exekutor an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Schröter zu Breslau vom 1. Juli 1869 ab. 2) Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Wilhelm Richter aus Breslau Behufs seines Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung. 3) Der Referendarius Karl Lehmann zu Breslau Behufs seines Uebertritts zum Polizei-Verwaltungsdienste. 4) Der Kassen-Diätarius Emil Thomaß zu Hirschberg.

Pensionirt: Der Büreau-Assistent Keller zu Jauer.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Zimmermann zu Ohlau. 2) Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Zimmerlich zu Hirschberg. 3) Der Stadtgerichts-Depositial-Kassen-Assistent Stache zu Breslau. 4) Der Appellationsgerichtsbote Gottschlich zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Brockau, Groß- und Klein-Tschansch	5b.	Clauß, Moritz	Kretschambesitzer	Klein-Tschansch.
Albrechtsdorf	52	Seiffert, Reinhold	Wirthschaftsinspekt.	Albrechtsdorf.
		Kreis Frankenstein.		
Wiltsch	47	Werner, Aloys	Erbscholtiseibesitzer	Wiltsch.
		Kreis Glatz.		
Reinerz, Stadt	VI.	Hahm, Erdmann	Mehlhändler	Reinerz.
Glatz, Stadt	III.	Scholz, Karl	Bandagist u. außergerichtl. Auktions-Kommissarius	Glatz.
		Kreis Habelschwerdt.		
Glasendorf	11	Brauner, Benedikt	Schmiedemeister	Glasendorf.
Alt-Gersdorf u. Gompersdorf	9	Gerlach, Dominikus	Gärtner und Stellmacher	Alt-Gersdorf.
		Kreis Militsch.		
Prausnitz, Stadt	III.	Dittmann, Adolph	Schankwirth u. Polizeianwalts-Vertreter	Prausnitz.
		Kreis Neumarkt.		
Wilxen und Elend	100	Schmidt, Joseph	Wirthschaftsinspekt.	Wilxen.
		Kreis Nimptsch.		
Groß-Kniegnitz	13	Hoffmann, Theodor	Freigutsbesitzer	Groß-Kniegnitz.
		Kreis Ohlau.		
Tempelfeld	83	Ertelt, August	Lehrer	Tempelfeld.
Frauenhain	14	Materne	Gärtner	Frauenhain.
		Kreis Reichenbach.		
Ernsdorf Königl.	11	Obst, Ernst	Disponent	Ernsdorf Königl.
Ernsdorf städtisch	12	Urbatis, August	Färbermeister	Ernsdorf städtisch.
		Kreis Trebnitz.		
Groß-Martinau, Koschnöwe und Maluschütz	29	Malschofsky, Eduard	Gerichtsscholz	Groß-Martinau.
		Kreis Wohlau.		
Seifersdorf	11	Schmidt, Wilhelm	Lehrer	Seifersdorf.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Bureau-Assistent Kachel zu Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair. 2) Der Bureau-Diätar Jahrisch zu Löwenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 3) Der Bureau-Diätar Junge zu Liegnitz zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 4) Der Bureau-Diätar Oertel zu Löwenberg zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Freistadt. 5) Die Hilfsunterbeamten Marggraf und Töpfer zu Lüben, Rohr zu Sagan und Freudenberg zu Halbau definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Gizycki zu Görlitz an das Kreisgericht zu Halberstadt. 2) Der Kreisrichter Hilse zu Sagan als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Krotoschin. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Baum zu Schönau an das Kreisgericht zu Freistadt. 4) Der Bureau-Diätar Effenberger zu Grünberg an das Kreisgericht zu Lauban. 5) Der Büreau-Diätar Dörsing zu Lüben an das Kreisgericht zu Löwenberg. 6) Der Bureau-Gehilfe Emmrich zu Freistadt als Kassen-Diätar an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Lehmann zu Guhrau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Bureau-Diätar Kröhn zu Lauban in Folge Krankheit.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Bergmann zu Sagan.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hasse zu Liegnitz. 2) Der Sekretair Mar-

tin zu Freistadt. 3) Der Bote und Exekutor Hausa zu Bunzlau.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Verliehen: 1) Dem Berghauptmann Serlo zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz, dem Hütten-Inspektor Petzeld zu Gleiwitz und dem Oberschichtmeister Harnisch zu Königshütte der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Berghauptmann Serlo und die Oberbergräthe Schwarze und Runge zu Breslau von der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau zu Doctoren der Philosophie. 2) Der Bergreferendar Sachse und der Berggeschworne Reimke zu Breslau zu Bergassessoren. 3) Der Hütteneleve Gerhard zum Hüttenmeister in Königshütte. 4) Der Bergexspektant Wabner zum Bergreferendar.

Ertheilt: 1) Dem Ober-Bergamts-Sekretair Erbs zu Breslau der Charakter als Rechnungs-Rath. 2) Den Bergrevierbeamten Oskar Schmidt zu Görlitz, Richard Schmidt zu Waldenburg und Hugo Lobe zu Königshütte der Charakter als Bergmeister.

Versetzt: Der Hüttenmeister Friedrich Lobe von Friedrichshütte nach Königshütte und der Hüttenmeister Gerhard von Königshütte nach Friedrichshütte.

Gestorben: Der Hüttenmeister Schlenz zu Königshütte.

Ausgeschieden: Die Bergreferendarien Rudolph und Thometzeck behufs Uebertritts in Privatdienste.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Posteleve Wolff in Neumarkt zum Post-Assistenten.

Versetzt: Die Post-Expediteure Dörner von Domslau nach Pontwitz und von Quilfeld von Schüttlau nach Domslau.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Olbricht in Pontwitz. 2) Der Post-Expedienten-Anwärter Klein in Habelschwerdt.

Entlassen: Der Post-Expediteur Biedermann in Ober-Weistritz und der Briefträger Klober in Breslau.

Verstorben: Der Postkondukteur Leopold in Glatz und der Bureaudiener Hoffmann in Breslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Versetzt: 1) Der Steuer-Rath Pohris in Schweidnitz in gleicher Eigenschaft nach Wohlau. 2) Der Ober-Zoll-Inspektor Perschke in Myslowitz als Ober-Steuer-Inspektor nach Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königl. Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

2) Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verst. Kaufmann H. Wiener hat dem Fränkelschen Zufluchtshause 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Waldenburg verstorbene Kommerzienrath Alberti hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Die zu Ohlau verstorbene verwittwete Krankenwärter Rosina Kuhn hat dem kreisständischen Krankenhause zu Baumgarten, Kreis Ohlau, 100 Thlr. und der städtischen Armenkasse zu Ohlau 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die Schiftauschen Erben zu Brieg haben dem Fonds für Erbauung eines neuen Krankenhauses daselbst 50 Thlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Den 23. Juli. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

334. Das 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 324. Das Vereins-Zoll-Gesetz. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 325. Das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zoll-Vereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen Vom 1. Juli 1869.

Nr. 326. Die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preußischen Jadegebietes in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Nr. 327. Die Ernennung des Kanzlers beim früheren preußischen General-Konsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai.

Nr. 328. Die Ernennung des bisherigen Vicekonsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerle zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 329. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown.

Nr. 330. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure.

Das 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 331. Das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

341. Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7450. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7451. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

Nr. 7452. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7453. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr 7454. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau- und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

Nr. 7455. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7456. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Bau-Gesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

340. Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Kr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

339. Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit des Artikel 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August v. J. erlassenen näheren Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und

bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maße und Gewichte in einer Druckschrift, unter dem Titel „Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde", bei sämmtlichen Eichungsstellen unseres Departements eingesehen werden können.

Breslau, den 1. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

337. Das Rechnungs-Ergebniß über den Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät von Schlesien für das Jahr 1868 wird in Gemäßheit des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Klasse.							
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Am Ende Dezember 1867 betrugen die Versicherungen	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104 190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870
Zugang pro 1868 . . .	1,524,260	52,680	102,120	219,640	11,650	176,010	3,810	2,090,170
Summa	24,604,840	983,020	1,660,830	2,323 830	541,510	3,718,170	36,840	33,869,040
Abgang pro 1868 . . .	272,320	26,770	38,390	183,250	35,830	154,270	9,370	720,200
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Dezember 1868 .	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840
und zwar im Regierungsbezirk Breslau .	10,273,730	435,130	925,350	887,010	311,650	1,514,990	15,400	14,363,260
dito Liegnitz .	5,867,150	350,810	495,580	342,610	131,350	923,270	5,640	8,116,410
dito Oppeln .	8,191,640	170,310	201,510	910,960	62,680	1,125,640	6,430	10,669,170
Summa wie oben	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1868 erhöht um . 1,369,970 Thlr.,
und zwar sind mehr:

im Regierungs-Bezirk Breslau	695,290	„
„ „ „ Liegnitz	246,060	„
„ „ „ Oppeln	428,620	„
zusammen also mehr	1,369,970	Thlr.

Einnahme im Jahre 1868.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1867	4,113	12	4
B.	Rest-Einnahme	42	4	—
C.	Currente Einnahme:			
	1) Ordentliche Beiträge	65,509	12	9
	2) Fixirte Beiträge	441	5	—
	3) An Ordnungsstrafen	1	—	—
	4) Zinsen	3,805	—	6
D.	Fernere Einnahmen, und zwar:			
	a. Bescheinigung des schlesischen Bankvereins hierselbst über zinsbar niedergelegte . . . 49,400 Thlr. — Sgr. — Pf.			
	b. baar aus dem vorgenannten Bankvereine zurückgezogen . . . 46,900 „ — „ — „			
		96,300	—	—
	Summa sämmtlicher Einnahmen	170,212	4	7

Ausgabe im Jahre 1868.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	Rest-Ausgaben:			
	1) Gebäude-Abschätzungskosten	32	10	—
	2) Brandschaden-Vergütigungen	3035	15	—
	3) Vergütigungen für Feuereimer	16	26	—
	4) Verschiedene Ausgaben	—	14	6
		3085	5	6

Latus 3,085 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. 170,212 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.		
				Transport 3,085 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.	170,212 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.
B. Currente Ausgaben.					
I. Verwaltungs-Kosten:					
1) Besoldungen und Remunerationen ꝛc.	750	—	—		
2) Gebäude-Abschätzungs- u. Revisions-Kosten	592	—	9		
3) Diäten und Reisekosten des Provinzialständischen Ausschusses	99	20	—		
4) Kassen-Verwaltungskosten	207	21	10		
5) Tantieme für die Magisträte	2095	6	11		
				3,744 = 19 = 6 =	
II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar im:					
Regierungs-Bezirk Breslau	16,333	15	5		
= = Liegnitz	34,355	14	6		
= = Oppeln	9,042	8	6		
				59,731 = 8 = 5 =	
III. Vergütigungen für Feuereimer				112 = 12 = 6 =	
IV. Spritzen- ꝛc. Prämien				62 = 15 = — =	
V. Insgemein				514 = 18 = 8 =	
C. Fernere Ausgaben.					
1) Zurückgegebene Bescheinigung des Schles. Bankvereines hierselbst über	46,900	—	—		
2) Bei dem vorgenannten Bankvereine zur Verzinsung baar niedergelegte	49,400	—	—		
				96,300 = — = — =	
Summa der sämmtlichen Ausgaben				163,550 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.	163,550 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.
Bleibt demnach Bestand					6,661 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungs-Massen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Sozietät gehörigen 82,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen					82,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
mithin betrug das Vermögen der Sozietät am Ende des Jahres 1868					88,661 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

da die Rechnung diesmal weder mit einem Einnahme- noch mit einem Ausgabe-Reste abschließt.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 pCt. hatten jedoch nach dem Tages-Course vom 31. Dezember 1868 zu 89 pCt. nur einen Werth von	72,980 Thlr. — Sgr. — Pf.	
hierzu die Zinsen bis ultimo Dezember 1868 mit	820 = — = — =	
und der oben genannte Bestand von	6,661 = 15 = — =	
mithin hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät am Ende des Jahres 1868 in Wirklichkeit betragen	80,461 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	

Im Jahre 1868 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät 63 Brände stattgefunden, und zwar:

im Regierungs-Bezirk Breslau 23,
= = = Liegnitz 21,
= = = Oppeln ..... 19.

Davon wurden 215 Gebäude betroffen, und zwar: 124 Wohngebäude, 53 Stallungen und Remisen, 34 Scheunen, 2 Wassermühlen und 2 Fabrikgebäude.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 14. März in Goldberg, wofür 26,040 Thlr.,
= 16. Februar in Schweidnitz = 8,730 =
= 19. März in Bolkenhain = 2,950 =
= 22. August in Guttentag = 2,350 =
am 1. Februar in Neustadt wofür 2,090 Thlr.
= 7. Septbr. in Wittichenau = 2,030 =
= 28. Septbr. in Oels = 1,530 =
= 23. Novbr. in Bernstadt = 1,400 = und
= 13. März in Militsch = 1,020 =

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1868 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen- ꝛc. Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer, zusammen 62,958 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist auch im Jahre 1868 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat wiederum für das erste Semester die Zah-

lung des Solls der ordentlichen Beiträge zur Hälfte erlassen werden können.

Die Beiträge im Jahre 1868 betrugen daher für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe:

in der ersten Klasse	3 Sgr.	oder	1 pro Mille,
in der zweiten "	3 "	"	2 " "
in der dritten "	9 "	"	3 " "
in der vierten "	12 "	"	4 " "
in der fünften "	15 "	"	5 " "
in der sechsten "	18 "	"	6 " "

oder im Durchschnitt berechnet = 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro Mille.

Der Durchschnitt im Jahre 1867 betrug 1 Sgr. 9 Pf. oder $^{7}/_{12}$ pro Mille, und im Jahre 1866 ebenfalls 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro Mille.

Breslau, den 8. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

330. Dem Apotheker Heinrich Doulin zu Silberberg ist die Konzession zur Anlage einer Filial-Apotheke in Schlegel, Kreis Neurode, vorläufig auf drei Jahre verliehen worden.

Breslau, den 6. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

332. Nach § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Gesetz-Samml. Seite 123) haben Ausländer, welche mit einer Inländerin oder Ausländerin in Preußen eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, auch ein Attest ihrer Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses beizubringen.

Kraft der Ermächtigung des § 2 des citirten Gesetzes ist durch das Reskript der Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 17. Juni c. für die Angehörigen folgender Gebietstheile der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie

Nieder-Oesterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Ober-Oesterreich, Böhmen, der Küstenlande, Kärnthen, Galizien, der Buckowina, Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen,

die Beibringung des im § 1 bezeichneten Attestes (Ehekonsenses, Ehemeldezettels) erlassen worden.

Vorstehende generelle Dispensation wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in Betreff der in einem der Länder

Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain

heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch fernerhin sein Bewenden behält.

Breslau, den 7. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen und des Innern.

333. Nachdem der Herr Fürstbischof von Breslau mittelst Urkunde vom 24. April 1869 die Errichtung einer besonderen katholischen Pfarrei Kunzendorf, im Kreise Poln.-Wartenberg, unter Abtrennung der katholischen Einwohner der Ortschaften Kunzendorf, Karlowitz und Neu- und Nieder-Stradam von dem bisherigen pfarrlichen Verbande mit den Kirchen zu Wartenberg, resp. zu Schleise ausgesprochen hat, ist hierzu durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Juni c. die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Breslau, den 8. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

334. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden, und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 60. 660. 735. 1,192. 1,625. 2,362. 2,460. 2,621. 2,733. 2,816. 3,004. 3,413. 3,610. 3,798. 3,988. 4,088. 4,116. 4,210. 4,242. 4,611. 4,671. 4,850. 5,058. 5,398. 5,424. 5,618. 6,214. 6,652. 6,742. 6,960. 7,473. 7,679. 7,776. 7,789. 7,860. 8,276. 8,437. 8,452. 8,681. 9,413. 9,610. 9,662. 9,851. 10,246. 10,470. 10,567. 10,675. 11,004. 11,044. 11,551. 11,724. 12,083. 12,142. 12,357. 12,733. 12,914. 12,965. 13,004. 13,158. 13,417. 13,631. 13,653. 13,685. 14,373. 14,491. 14,523. 14,713. 15,054. 15,076. 15,163. 15,179. 15,235. 16,110. 16,157. 16,332. 16,471. 16,479. 16,579. 16,775. 17,069. 17,299. 17,404. 17,645. 17,717. 18,075. 18,408. 18,496. 18,866. 19,098. 19,449. 20,311. 20,545. 20,908. 21,015. 21,021. 21,154. 21,222. 21,229. 21,241. 21,350. 21,398. 21,627. 21,904. 22,114. 22,692. 22,695. 22,722. 22,844. 22,861. 22,977. 23,020. 23,079. 23,120. 23,127. 23,161. 23,173. 23,238. 23,272. 23,337. 23,340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 116. 127. 232. 397. 882. 1,009. 1,612. 1,689. 1,899. 1,933. 2,132. 2,460. 2,554. 3,226. 3,240. 3,386. 3,456. 3,535. 3,717. 3,798. 3,906. 4,496. 4,804. 4,807. 4,928. 5,162. 5,219. 5,421. 5,779. 5,933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1,090. 1,137. 1,159. 1,420. 1,676. 1,885. 2,251. 2,301. 2,597. 2,723. 2,940. 3,374. 3,386. 3,420. 3,540. 3,936. 4,143. 4,182. 4,249. 4,659. 4,974. 5,277. 5,375. 5,399. 5,557. 6,178. 6,709. 7,396. 7,612. 7,622. 7,669. 7,926. 8,058. 8,229. 8,338. 8,394. 8,547. 8,558. 8,560. 8,688. 8,922. 9,197. 9,203. 9,522. 10,055. 10,081. 10,310. 10,418. 10,850. 10,891 11,291. 11,432. 11,906. 12,058. 12,128. 12,330. 12,431. 12,516. 12,721. 12,794. 13,038. 13,649. 13,695. 14,143. 14,378.

14,517. 14,535. 15,015. 15,227. 15,500. 15,634. 15,711. 15,895. 16,029. 16,057. 16,119. 16,203. 16,565. 16,738. 16,981. 17,234. 17,370. 17,371. 17,417. 17,742. 17,970. 18,028. 18,385. 18,457. 18,578. 18,635. 18,678. 19,163. 19,186. 19,552. 19,884.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 75. 184. 518. 610. 930. 1,242. 1,411. 1,675. 2,212. 2,783. 3,008. 3,227. 3,230. 3,356. 3,480. 3,771. 3,797. 3,989. 4,060. 4,159. 4,210. 4,212. 4,357. 4,380. 4,421. 4,489. 4,626. 5,020. 5,124. 5,227. 5,470. 5,904. 5,968. 6,189. 6,498. 6,802. 6,933. 7,227. 7,251. 7,756. 7,849. 8,024. 8,233. 8,266. 8,395. 8,504. 8,634. 8,682. 8,732. 8,867. 9,537. 9,572. 9,714. 9,802. 9,828. 9,836. 9,900. 9,981. 10,021. 10,369. 10,923. 11,171. 11,674. 11,775. 11,810. 11,863. 11,994. 12,841. 12,844. 13,036. 13,314. 13,868. 14,281. 14,605. 14,773. 14,780. 14,979. 15,402. 15,463. 15,475. 15,498. 15,524. 15,541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 7 bis 16 und Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 15,501 à 100 Thlr.

b. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. E. Nr. 2,205. 4,623. 5,629. 5,633. 5,635. 15,661. 16,670. 16,972. 16,973 à 10 Thlr.

c. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. Nr. 8,890. 9,394 à 10 Thlr.

d. Vom 1. April 1861.

Litt. E. Nr. 6,117. 10,856. 17,232 à 10 Thlr.

e. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. E. Nr. 4,621. 14,535. 16,005. 18,135 à 10 Thlr.

f. Vom 1. April 1862.

Litt. E. Nr. 6,770. 12,957. 16,971 à 10 Thlr.

g. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. D. Nr. 1,032 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 11,085. 15,237. 17,240 à 10 Thlr.

h. Vom 1. April 1863.

Litt. E. Nr. 5,695. 12,080 à 10 Thlr.

i. Vom 1. Oktober 1863.

Littr. E. Nr. 5,367. 5,630. 17,838 à 10 Thlr.

k. Vom 1. April 1864.

Litt. D. Nr. 2,336 à 25 Thlr.

Litt. E. Nr. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.

l. Vom 1. Oktober 1864.

Litt. E. Nr. 1463. 16,249 à 10 Thlr.

m. Vom 1. April 1865.

Litt. E. Nr. 2,150. 4,622. 4,802. 5,693. 5,694. 7,856. 13,329. 13,624. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.

n. Vom 1. Oktober 1865.

Litt. E. Nr. 5,983. 7,051. 7,693. 11,595. 12,087. 12,773. 12,774. 12,956 à 10 Thlr.

o. Vom 1. April 1866.

Litt. E. Nr. 1,385. 9,673. 12,955. 15,945. 16,671. 16,974. 17,035. 17,063. 17,466. 18,352. 18,731. 19,463. 19,921 à 10 Thlr.

p. Vom 1. Oktober 1866.

Litt. C. Nr. 4,185 à 100 Thlr.

Litt. E. Nr. 287. 1,354. 2,206. 3,178. 3,460. 4,142. 4,624. 5,632. 6,696. 9,227. 9,231. 9,369. 9,475. 10,998. 11,360. 14,139. 14,881. 16,304. 16,673. 17,234. 18,043. 20,104. 20,105 à 10 Thlr.

q. Vom 1. April 1867.

Litt. A. Nr. 3,013. 4,305. 7,359. 8,845. 10,213. 10,237. 10,295. 11,741. 13,086. 21,100 à 1,000 Thaler.

Litt. B. Nr. 845. 1,932 à 500 Thlr.

Litt. C. Nr. 2,319. 2,499. 2,854. 3,109. 4,564. 4,839. 6,201. 8,026. 8,173. 9,525. 10,808. 12,290. 12,606. 13,177. 13,194. 13,674. 13,789. 14,508. 16,369. 16,531. 16,662. 16,747. 17,115. 17,452. 17,806. 17,884. 17,916 à 100 Thlr.

Litt. D. Nr 1,281. 2,545. 2,934. 3,112. 5,623. 6,080. 6,147. 6,359. 6,670. 7,995. 9,522. 9,622.

9,945. 9,963. 10,871. 11,738. 11,817. 12,886. 12,909. 12,948. 13,815 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

338. Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1868 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 744 Schiedsmännern wurden überhaupt 10,609 Streitigkeiten verhandelt, davon 6,293 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1,567 Sachen zurückgelegt, 41 aber als noch anhängig in das Jahr 1869 übernommen.

Nicht zu schlichten waren 2,708 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1867 um 69 vermindert und gegen das Jahr 1866 um 855 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1868 verglichen:

1) Der Schiedsmann, Stadtältester Schädler zu Glogau von 309—166,
2) " " Schullehrer Sauer zu Görlitz von 133— 93,
3) " " Rathmann Klante zu Beuthen von 123—102,
4) " " Beyer zu Waldau, Kr. Bunzlau 118—117,
5) " " Rektor Fengler zu Neusalz von 118— 92,
6) " " Instituts-Vorsteher Matthäi zu Bunzlau von 107— 85.
7) " " Bäckermeister Schütze zu Lüben, von 104— 84,
8) " " Hleischer zu Lähn von 92—72,
9) " " Gastwirth Noack zu Schleife, Kr. Rothenburg, von 91— 47,
10) " " Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von 82— 67,
11) " " Photograph Wittwer zu Neusalz von 80— 44.

Glogau, den 14. Juli 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

335. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker bis zum 1. September d. J. folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe;
2) wenn bei der amtlichen Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers aus dessen Beschaffenheit die Annahme begründet wird, daß in demselben ein erheblicher Gehalt an Syrup und Salzen vorhanden und deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so wird die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung einstweilen versagt und die diesseitige Entscheidung eingeholt, welche nach vorangegangener Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige erfolgen wird.

Breslau, den 14. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. V.: Der Regierungs-Rath Runde.

336. Auf dem Personen-Post-Course zwischen Frankenstein Bahnhof und Silberberg sind die Entfernungen in folgender Weise festgestellt worden:

von	Frankenstein Bhf.	bis	Peterwitz	auf ³/₄ Meile,
"	Peterwitz	"	Schönwalde	¹/₂ " und
"	Schönwalde	"	Silberberg	" ¹/₂ "
			zusammen auf	1 ³/₄ Meilen.

Hiernach wird vom 17. d. M. ab das Personengeld erhoben werden.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor. J. V.: Nitschmann.

313. Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 10. Juli c. ab treten für Steinkohlen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Groß-Schönau unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der seit dem 1. September 1868 gültige gemeinschaftliche Kohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

331. Unser Personenzug 7, der um 8 Uhr Abends von Berlin abgeht, hält seit dem 5. d. M. auch auf der Station Waldau, welche er um 4 Uhr 5 Minuten Morgens passirt, sobald Passagiere dort abzusetzen oder aufzunehmen sind.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Den 30. Juli. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

341. Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7457. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7458. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7459. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7460. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7461. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des § 25 des Gesellschafts-Statuts. Vom 12. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

353. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins der den Zoll-Vereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15 Juli 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hasselbach.

355. Die nachfolgenden Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen

Bestimmungen über Errichtung von Zucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geld-Ausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzu fern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Kondition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die

erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Konstituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestüts-Verwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestüts-Verwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann der letztere sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestüts-Verwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A.

Verhandelt zu Z...... den ... ten ...... 186.

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom .... bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zucht-Verein.

Es verpflichten sich in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereins-Hengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summe pr. pr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod rc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der darnach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1) A......, 2) B......, 3) C......

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereins-Mitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereins-Mitglied Herr Z...... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. Der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b. In der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht; c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Prozent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet; e. dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f. der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes, unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an

die Landgestüt-Kasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestüts-Verwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereins-Mitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4), (5), (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

:c. :c. :c.

(Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandluug haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom ..... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X........, den .., ten .... 186 ..

Der Landrath des Kreises ....

(L. S.) (Unterschrift.)

werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Vorstehendes wird hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

348. Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Norddeutschen Post-Anstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung.

Packetsendungen ohne Werth-Angabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem deklarirten Werth nach Belgien werden über Köln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Kommissionär, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich zwei Hauptwege dar:

via Belgien (Ostende)

via Hamburg.

Päckereisendungen ohne deklarirten Werth nach ganz Großbritannien, ferner Packete zum deklarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach London werden stets auf dem eine größere Beschleunigung darbietenden Wege über Belgien (Ostende) befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird für die vorbezeichneten Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung via Belgien nicht zulässig ist, d. i. für Packete mit deklarirtem Werth von mehr als 2666⅔ Thlr., ferner für alle nicht nach London selbst bestimmten Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber, Banknoten und sonstigen Werth-Papieren.

Berlin, den 14. Juli 1869.

General-Post-Amt.

354. Nachdem der Pastor Karl Friedrich Ernst Wilhelm Kornmann aus Neutomysl zum Pastor der Gemeinden des evangelisch-lutherischen Pfarr-Bezirks Militsch kirchordnungsmäßig berufen worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Qualifikation des Berufenen nach § 4 der General-Konzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Breslau, den 19. Juli 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
Graf Poninski i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

345. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks vorgeschrieben:

§ 1. Zur Anlage von Kalk- oder Steinbrüchen ist die Genehmigung derjenigen Orts-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Anlage erfolgen soll, erforderlich.

§ 2. Seitens der Orts-Polizei-Behörde sind, sofern die Anlage für zulässig erachtet wird, in einem schriftlichen Erlaubnißscheine die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Unglücksfällen der Kalk- oder Steinbruch angelegt und betrieben werden darf. In gleicher Weise sind für bereits bestehende Kalk- oder Steinbrüche Seitens der Orts-Polizei-Behörde die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Betrieb fortgesetzt werden darf.

§ 3. Das Beschäftigen von Personen unter 15 Jahren in dem Bruche wird unbedingt untersagt.

§ 4. Wer den Vorschriften in den §§ 1 und 3 zuwiderhandelt, oder die nach § 2 Seitens der Orts-Polizei-Behörde vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhält, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft.

Breslau, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Braun i. V.

359. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird im Anschluß an den § 43 der Baupolizei-Verordnung für die Städte unseres Verwaltungs-Bezirks vom 1. Mai 1857 vorgeschrieben, daß in der Stadt Glatz diejenigen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, spätestens bis zum Ende des Jahres 1871 mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind. — Hausbesitzer, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden mit einer Geldbuße von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 23. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

344. Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch nachstehend die in Nr. 43 der Gesetz-Sammlung pag. 746 ff. publizirte Bekanntmachung vom 13. Mai d. J., betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte, nebst demjenigen Theile der darin in Bezug genommenen Tabelle, welcher sich auf das in unserem Bezirke bisher gültige Maß- und Gewichtssystem bezieht, zur öffentlichen Kenntniß:

In Gemäßheit des Art. 21 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maße und Gewichte in den anliegenden Tabellen bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

Provinzen, in welchen die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 Pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll;
1 Ruthe = 12 Fuß;
1 Elle = 25½ Zoll;
1 Zoll = 12 Linien;
1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Lachter = 80 Zoll;
1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37⅔ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Viertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß;
1 Schachtruthe = 144 Kubikfuß;
1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen;
1 Quentchen = 10 Cent. 1 Cent = 10 Korn;
1 Centner = 100 Pfund. 1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaße.

Altes Maß.		Neues Maß.	Altes Maß.		Neues Maß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaße.

1 Quadr.-Fuß	= 0,098504	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,21051	Quadr.-Linie.

1 Quadr.-Ruthe	= 14,185	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,0087	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139	Quadr.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22031	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.

C. Körpermaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	Kub.-Meter.	1 Kub.-Meter	= 32,346	Kub.-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	Kub.-Centim.	1 Kub.-Centim.	= 0,055894	Kub.-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	Kub.-Meter.	1 Kub.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	Kub.-Meter.	1 Kub.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	Kub.-Meter.	1 Kub.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.

1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.

1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	($16\frac{2}{3}$) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	($1\frac{2}{3}$) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	($1\frac{2}{3}$) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	($1\frac{2}{3}$) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

Von der oben allegirten Bekanntmachung mit den vollständigen Tabellen ist übrigens von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei ein Separat-Abdruck hergestellt und werden an Behörden, welche sich dieserhalb an sie wenden, zum Preise von 3 Sgr. das Exemplar abgegeben werden.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

351. Betreffend Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 359.)

Seitens des Königl. Ober-Präsidii der Provinz ist genehmigt worden:

1) durch Erlaß vom 13. April c., daß die durch gerichtliche Verträge vom 13. April und 11. November pr. von dem Rittergute Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg, abverkauften Grundstücke, und zwar:

1)	eine Parzelle von . .	52,83	Quadr.-Ruthen,
2)	dito . .	43,99	dito
3)	dito . .	86,67	dito
4)	dito . .	25,61	dito
5)	dito . .	46,00	dito
6)	dito . .	23,00	dito
7)	dito . .	46,00	dito
8)	dito . .	99,00	dito

zusammen 2 Morgen 63,10 Quadr.-Ruthen in den Gemeinde-Verband von Nieder-Hermsdorf einverleibt werden;

2) durch Erlaß vom 24. Mai c., daß die mittelst

gerichtlichen Vertrages vom 16. September 1868 von dem Rittergute Urschkau, Kreis Steinau, losgetrennte Parzelle, der sogenannte Ziegelplan von 2,14 Morgen Größe dem Gemeinde-Verbande Urschkau einverleibt, dagegen die von der Freigärtnerstelle Nr. 22 abgezweigte Parzelle von 1,47 Morgen in den Gutsbezirk Urschkau aufgenommen werde;

3) durch Erlaß vom 4. Juni c., daß

1. die von der Feldmark des Dominii Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg, durch Vertrag vom 6. September 1865 an den Müllermeister Seidel verkauften zwei Parzellen von 6,85 Morgen in den Gemeinde-Verband von Nieder-Waltersdorf inkommunalisirt und dagegen die von dem Grundstück Nr. 4 zu Nieder-Waltersdorf von dem ꝛc. Seidel eingetauschte Parzelle von 20,71 Morgen in den Gutsbezirk Langwaltersdorf einverleibt werde;

2. die mittelst Vertrages vom 4. Januar 1866 an den Müllermeister Conrad zu Polsnitz verkaufte Auenparzelle von 0,06 Morgen, sowie die mittelst Vertrages vom 9. April 1866 an den Gerichtsscholzen Wittwer daselbst verkaufte Auenparzelle von 0,64 Morgen, welche beide bisher dem Gutsbezirk angehört haben, in den Gemeinde-Bezirk von Polsnitz einverleibt werden;

3. die mittelst Vertrages vom 15. Januar 1866 aus dem Gutsbezirk von Langwaltersdorf verkauften Parzellen

a. an den Gärtner Kramer von 0,11 Morgen,
b. an den Häusler W. Geisler von 0,12 dito
c. an den Scholz jetzt W. Geisler von 0,14 dito
d. an den Müllermeister Tietze von 0,09 dito
e. an die verehelichte Bergmann von 0,05 dito
f. an den Bauer Hohmann von 0,20 dito
g. an den Müller Hoffmann von 0,20 dito
h. an den Freihäusler Heilmann von 0,12 dito
i. an den Drittelbauer Kramer von 0,03 dito
k. an den Freihäusler Krause von 0,08 dito
l. an den Freihäusler Elter von 0,31 dito
m. an den Bauer Heilmann von 0,06 dito
n. an den Freistellenbesitzer Friese von 0,01 dito

in den Gemeinde-Verband von Langwaltersdorf inkommunalisirt werden;

4) durch Erlaß vom 11. Juni c., daß die zu Folge gerichtlicher Verträge vom 7. April 1866 und 13. Juni 1868

1. von dem Gutsbezirk Mellendorf, Kreis Reichenbach, an den Müllermeister Scholich daselbst vertauschte Parzelle von 147 Quadr.-Ruthen in den Gemeinde-Bezirk zu Mellendorf einverleibt, dagegen die von dem letztern aus seiner Stelle Hypoth.-Nr. 14 daselbst eingetauschte gleich große Parzelle in den Gutsbezirk zu Mellendorf aufgenommen werde;

2. die von dem Gutsbezirk Schlaupitz an den Stellenbesitzer Gottfried Steiner daselbst vertauschte Parzelle von 1 Morgen 13 Quadr.-Ruthen in den gleichnamigen Gemeinde-Verband und dagegen die aus dessen Stelle Hypoth.-Nr. 40 daselbst tauschweise erworbene Parzelle von gleicher Größe dem Gutsbezirke Schlaupitz zugeschlagen werde; ferner

3. die von dem Bauergutsbesitzer Karl Hähnel Hypoth.-Nr. 14 zu Schlaupitz mit 72 Quadr.-Ruthen, von dem Stellenbesitzer Gottfried Steiner Hypoth.-Nr. 40 daselbst mit 73 Quadr.-Ruthen, von dem Bauergutsbesitzer Metzner Hypotheken-Nr. 11 daselbst mit 17 Quadr.-Ruthen, von dem Bauergutsbesitzer Ernst Pietsch Hypoth.-Nr. 12 daselbst mit 1 Quadr.-Ruthe, zusammen 163 Quadr.-Ruthen angekauften Parzellen, sowie

4. die von dem Stellenbesitzer Benjamin Seeliger zu Jenschwitz aus seiner Stelle Hypoth.-Nr. 2 daselbst tauschweise erworbene Parzelle von 3 Morgen 148 Quadr.-Ruthen in den Gutsbezirk zu Schlaupitz einverleibt und dagegen die dem letztern tauschweise überlassene Parzelle von 6 Morgen 131 Quadr.-Ruthen aus dem zum Gutsbezirk Schlaupitz gehörenden Vorwerk Jentschwitz in den Gemeinde-Verband zu Schlaupitz inkommunalisirt werde;

5) durch Erlaß vom 28. Juni c., daß die aus dem Domainen-Vorwerk Pronzendorf, Kreis Steinau, abgezweigten zwei Parzellen von 103 Quadr.-Ruthen Flächen-Inhalt, welche gegen eine Parzelle von gleicher Größe an den Gärtner Schmidt daselbst vertauscht worden sind, aus dem Gutsbezirk entlassen und dem Gemeinde-Verbande einverleibt, und umgekehrt die letztere Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande entlassen und dem Gutsverbande einverleibt werde;

6) durch Erlaß vom 12. Juli c., daß das von dem Rittergute Schildberg, Kreis Münsterberg, mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom $\frac{\text{25. November}}{\text{18. Dezember}}$ 1868 an den Kretschambesitzer Meierhof daselbst abgetretene Wiesenstück von 1,56 Morgen in den Gemeinde-Verband zu Schildberg und daß dagegen das von dem ꝛc. Meierhof eingetauschte Wiesengrundstück dem Gutsbezirke Schildberg einverleibt werde.

Breslau, den 20. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

361. Die neu errichtete, mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. und einem vorläufig auf 10 Jahre bewilligten ständischen Zuschuß von jährlich 50 Thlr. dotirte Königliche Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Waldenburg soll nunmehr besetzt werden. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 21. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

360. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene Königl. Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Habelschwerdt ist vakant. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlage ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 23. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

357. Der Kreis Neurode ist in zwei Schul-Inspektionsbezirke getheilt worden. Den ersten bilden die 11 Schulorte Wünscheiburg, Carlsberg, Passendorf, Albendorf, Kaltenbrunn, Niedersteine, Seifersdorf, Eckersdorf, Rothwaltersdorf, Mittelsteine und Tuntschendorf, den zweiten die 12 Schulorte Neurode, Walditz, Kunzendorf, Schlegel, Eckersdorf, Neudorf, Voipersdorf, Hausdorf, Ludwigsdorf, Krainsdorf, Falkenberg und Königswalde.

Zum Schulinspektor der ersten Neuroder Inspektion ist der Pfarrer Hugo Schößler in Ludwigsdorf und zum Schulinspektor der zweiten Neuroder Inspektion der Pfarrer Heinrich Töpfer in Mittelsteine ernannt worden.

Breslau, den 17. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

347. Unsere Berg-Polizei-Verordnung vom 31. März d. J., betreffend die Wetterführung auf Bergwerken, wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Uebertretung der Vorschrift des § 4 derselben nicht der Verfolgung nach § 16 derselben, sondern lediglich den Bestimmungen der §§ 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterliegt.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

346. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 23. September bis zum 1. Oktober abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 8. September, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,

2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,

4) der Zeugnisse der Orts-Behörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 22. September um 8 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 12. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

331. Unser Personenzug 7, der um 8 Uhr Abends von Berlin abgeht, hält seit dem 5. d. M. auch auf der Station Waldau, welche er um 4 Uhr 5 Minuten Morgens passirt, sobald Passagiere dort abzusetzen oder aufzunehmen sind.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

349. Fracht-Ermäßigung für Niederschlesische Steinkohlen.

Vom 1. August c. ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Gruben via Lauban nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn Frankfurt um 4 Pf., Finkenheerd und Penzig um 6 Pf., Rauscha um 7 Pf., Halbau um 8 Pf., Fürstenberg und Neuzelle um 9 Pf., Wellmitz und Hansdorf um 10 Pf., Guben und Sorau um 11 Pf., Sommerfeld um 1 Sgr. und Jeßnitz um 1 Sgr. 1 Pf. pro Tonne ermäßigt. Um den gleichen Betrag wie nach Hansdorf und Frankfurt wird die Fracht für die auf die dortigen Anschlußbahnen übergehenden Kohlensendungen herabgesetzt, und ebenso bleibt die Fracht für die in Finkenheerd per Wassertransport weiter zu befördernden Kohlensendungen um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne niedriger als für die Sendungen nach Finkenheerd loco.

Von demselben Tage ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen aus den an der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn Penzig und nördlich von Kohlfurt bis Berlin via Liegnitz dem Frachtsatze via Lauban gleichgestellt, wobei auch die Frachten für die in Frankfurt auf die Ostbahn und in Berlin auf die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn übergehenden Kohlensendungen um den entsprechenden Betrag herabgesetzt werden.

Gleichzeitig werden auf der Route via Liegnitz neben den bestehenden Tonnentarifen Centnertarife zu den gleichen Sätzen wie via Lauban nach der Niederschlesisch-Märkischen, Ostbahn und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, sowie ein um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigter Frachtsatz für diejenigen Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und ab dort per Wassertransport weiter befördert werden, eingeführt.

Die Anwendung dieser ermäßigten Tarife wird jedoch sowohl von der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen, als auch von der Zahlung einer Anschlußgebühr von 1 Sgr. pro Tonne Kohlen und 6 Pf. pro Tonne Coaks außer der tarifmäßigen Fracht für diejenigen Sendungen, welche von den Gruben abgeholt und nicht an die Güter-Expeditionen angefahren werden, abhängig gemacht.

Diese Gebühr wird von denjenigen Gewerkschaften, welche dem Vertrage, betreffend die Hergabe eines Kapitals zum Bau der Schlesischen Gebirgsbahn vom 9. Mai 1863, beigetreten sind, nur dann erhoben, wenn

sie für die betreffenden Sendungen die gleiche Abgabe an den von ihnen gebildeten Amortisationsfonds nicht zu zahlen haben.

Die bestehenden auf Seite 171, 215, 217, 227, 229, 231, 465, 467 des Lokaltarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgedruckten Steinkohlen-Tonnen-Tarife, sowie die dazu gehörigen Centnertarife werden hierdurch nicht aufgehoben, die Anwendung derselben wird vielmehr für den Fall vorbehalten, daß die oben erwähnte Anschlußgebühr von 1 Sgr. nicht gezahlt werden sollte. Dagegen wird der direkte Tarif via Liegnitz nach Görlitz mit dem 1. August d. J. vollständig aufgehoben.

Die neuen Tarife sind auf den bezüglichen Stationen einzusehen, event. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

343. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird vom 31. August bis zum 3. September abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 18. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen.

1) Das Taufzeugniß,

2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,

4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bereits Montag, den 30. August um 4½ Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. d. O., den 3. Juli 1869.

Der Königliche Seminar-Direktor. Wendel.

342. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1869 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin laufen, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1869 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1870, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1870 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584, 1849 Seite 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Kaufmanns Stütze zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Nimptsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren;

2) des Kaufmanns Robert Kern zum unbesoldeten Beigeordneten, des Bäckermeisters Klugt, des Schornsteinfegermeisters Weber und des Stadtverordneten und Böttchermeisters Beck zu unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strehlen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Königl. Kreis-Baumeisters Gräve zu Winzig als Deichinspektor des Kottwitz-Raaker Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Vom 1. August c. ab der Revierförster Gericke aus Rinkau in der Oberförsterei Jagdschütz im Regierungs-Bezirk Bromberg nach Herzogswalde in der Oberförsterei Carlsberg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 31 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1869.

350. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn, von der Absicht geleitet, den Grenzzug zwischen dem Königreiche Preußen und der österreichisch-ungarischen Monarchie längs der Preußischen Provinz Schlesien (resp. der Grafschaft Glatz, des souverainen Herzogthums Schlesien und des Markgrafenthums Ober-Lausitz) einerseits und längs des Königreichs Böhmen andererseits zu revidiren und endgültig festzustellen, haben Sich in dem Beschlusse vereinigt, hierüber eine gemeinschaftliche commissionelle Verhandlung anzuordnen, welche auch in Folge dessen von den hierzu mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehenen Kommissären, und zwar:

Seitens Seiner Majestät des Königs von Preußen zuerst von dem Königlichen Regierungsrathe Friedrich Theodor von Merkel, und sodann von dem Königlichen Regierungsrathe Karl Theodor von Ebertz und dem Königlichen Regierungsrathe Karl von Tzschoppe, und

Seitens Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät zuerst von dem k. k. Gubernialrathe und Kreishauptmann des Bidschower Kreises, späteren k. k. Regierungsrathe Joseph Hansgirg, sodann von dem k. k. Statthaltereirathe Freiherrn von Karg-Bebenburg, endlich von dem k. k. Hofrathe Ritter von Sacher und dem k. k. Stadthalterei-Sekretär Franz Karaseck gepflogen wurde.

Diese Kommissäre haben es sich angelegen sein lassen, die Landesgrenze, wie dieselbe nach urkundlichen Beweisen im Jahre 1742 lag, zu ermitteln und festzustellen. Dabei hat es sich die Kommission zur Aufgabe gemacht, die Streitigkeiten, welche zwischen Privaten entstanden sind, weil ihre Grundstücke bis an die Landesgrenze gingen, diese aber noch nicht festgestellt war, zu beseitigen, und die Interessenten durch gütliches Uebereinkommen zu vermögen, die Landesgrenze nunmehr auch als ihre Privatgrenze anzuerkennen.

In den Fällen aber, wo dies nicht gelang, hat die Kommission den Privaten ihre Rechte Behufs Austragung derselben im Civilprozesse vorbehalten, einstweilen aber die Landesgrenze in der Voraussetzung der beiderseitigen Allerhöchsten Genehmigung in der Art fixirt, wie sie sich urkundlich als die des Jahres 1742, oder durch den jüngsten Besitz, oder endlich durch angenommenen Vergleich zwischen den beiden hohen Landesregierungen ergab.

Die Kommission hat ferner im Laufe des Geschäftes festgestellt, wie die zwischen den Gründen der beiderseitigen Grenzrainer vorhandenen Grenzzeichen vervollständigt, vermehrt und bezeichnet werden sollen.

Zugleich wurde die Verfügung getroffen, daß der Grenzzug durch die von den beiden Regierungen ihren Grenzregulirungs-Commissären beigegebenen Ingenieure vermessen und die nöthigen Demarkations-Uebersichten angefertigt werden.

Demnach wurden durch die beiderseitigen Regierungs-Kommissäre bei mehreren in den Jahren 1844, 1845, 1846, 1847, 1850, 1855, 1856, 1858 und 1867 stattgehabten Zusammenkünften, mit Zuziehung der Lokal-Behörden, sowie der beiderseitigen Grenzanrainer, mit Benutzung der vorhandenen Grenzkarten, Register und Merkmale, nach Einsicht in Akten und Urkunden und Einvernehmung von Gedenkmännern, die Grenzen des beiderseitigen Privatbesitzes erörtert, die keinem Zweifel unterlegenen Grenzzüge als Landesgrenze bezeichnet, hinsichtlich der vorgekommenen strittigen Strecken aber entweder zwischen den betreffenden Grundbesitzern gütliche Ausgleichungen vermittelt, oder, wo solche nicht erzielt werden konnten, mit Vorbehalt der beiderseitigen höheren Genehmigung und unbeschadet der Eigenthums- und sonstigen Rechte der Privatbesitzer, den Umständen angemessene Verfügungen getroffen.

Zur Erzielung eines möglichst geraden und ununterbrochenen Grenzzuges wurde von der Grenzregulirungs-Kommission der Austausch mehrerer Grundparzellen an den Grenzflüssen und Bächen Erlitz, Woleschnitz, Iser und Wittig beantragt und nach erfolgter beiderseitigen Allerhöchsten Genehmigung dieser Anträge die Uebergabe und Uebernahme der ausgetauschten Grundparzellen kommissionell bewirkt, die neue Grenze mit Steinen bezeichnet und das Geschehene in den beiderseitigen Landesgrenz-Demarkations-Uebersichten vorgemerkt.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen wurde auch die Vermessung und Aufnahme der Landesgrenze durch die beiderseitigen Kommissions-Ingenieure vollständig bewirkt, die Grenzbeschreibungs-Protokolle, die tabellarischen Grenzbeschreibungen und Vermessungs-Register, sowie die Grenzland-Mappen in Original und in Reinzeichnung, dann Uebersichtskarten der ganzen Landesgrenze für beide Regierungen verfaßt, sonach die von den Ingenieuren gelieferten Arbeiten von den beiden Regierungs-Kommissären durch örtliche Besichtigung und Entgegenhaltung kommissionell geprüft, und nach zu Stande gekommener vollkommener Uebereinstimmung beiderseits beglaubigt.

Nachdem dergestalt die Grenzregulirung zwischen den königlich preußischen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie längs der königlich preußischen Provinz Schlesien (resp. der Grafschaft Glatz, des souverainen Herzogthums Schlesien und des Markgrafenthums Ober-Lausitz) einerseits und längs des Königreichs Böhmen

andererseits faktisch beendet erscheint, haben die beiderseitigen hohen Regierungen beschlossen, darüber zur Richtschnur für die dabei Betheiligten und zur allgemeinen Nachachtung einen förmlichen Staatsvertrag abzuschließen.

Zur Verwirklichung dieser Absicht haben Ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Carl Anton Philipp Freiherrn von Werther, Großkreuz des königlich preußischen Rothen Adler-Ordens, Groß-Comthurkreuz des Hohenzollernschen Hausordens, Ritter des königlich preußischen Johanniter-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. Hofe;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Friedrich Ferdinand Grafen von Beust, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens, des kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Ehrenritter des königlich preußischen Johanniter-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, Reichskanzler, Minister Allerhöchstihres Hauses und des Aeußern, welche nach vorgängiger Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Grenze zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Preußen berührt auf preußischer Seite in den zu der Provinz Schlesien gehörigen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz die Kreise Habelschwerdt, Glatz, Neurode, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg und Lauban, dann auf österreichischer Seite die Bezirkshauptmannschaften Senftenberg, Reichenau, Neustadt ob der Mettau, Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Starkenbach, Gablenz und Friedland.

Diese Grenzstrecke ist in zwölf Demarkations-Sektionen abgetheilt und in folgender Weise bestimmt.

1. Sektion. Diese beginnt auf dem großen oder Grulicher Schneeberge, wo die Grenzen der zu dem Breslauer Regierungsbezirke gehörigen Grafschaft Glatz, dann des österreichischen Markgrafenthums Mähren und des Königreiches Böhmen zusammenstoßen — mit dem Hauptstein 1 und zieht sich auf Preußischer Seite in dem Bereiche des Kreises Habelschwerdt, längs der Besitzungen der Herrschaften Seitenberg, Schnallenstein und Mittelwalde mit den Forstrevieren Neundorf, Tanndorf, Dreihöfe und Mittelwalde und nach den Grenzmarken der Gemeinden Alt-Neißbach, Schreibendorf, Lobischau, Steinbach, Rothflössel und Grenzendorf — dann auf österreichischer Seite in den zur Bezirks-Hauptmannschaft Senftenberg nach den Grenzmarken der Gemeinden: Obermorau, Herrnsdorf, Mittel- und Nieder-Lipka, Lichtenau, Deutsch- und Böhmisch-Petersdorf, dann Klösterle mit der Ortschaft Tschiak, bis zu dem Grenzsteine 607 an dem Erlitz- oder wilden Adlerflusse.

In dieser Section ergaben sich bei der Ermittelung der Privatgrenzen Anstände und zwar:

a. Die Grenze von dem großen oder Grulicher Schneeberge bis zu der Pflaumenpappe, von dem Hauptstein 1, bis zu dem Steine 83, war streitig, indem von österreichischer Seite behauptet wurde, daß die Grenze sich auf dem Kamme des Bergrückens hinziehe, während von preußischer Seite der Grenzzug an der halben Berglehne beansprucht worden ist.

Nachdem für keine dieser Behauptungen genügende Beweismittel beigebracht werden konnten, überdies auch die von den beiden Seiten anstoßenden Gründe einen und demselben Eigenthümer, nämlich dem Grafen von Althan gehören, so wurde von der Grenzregulirungs-Kommission, mit Vorbehalt höherer Genehmigung die strittige Strecke in der Art getheilt, daß der dem Schneeberge näher gelegene Theil an Preußen und der nach der Pflaumenpappe zugehende Theil an Oesterreich fiel.

Hiernach wurde die neue Grenze mit Steinen bezeichnet, das Geschehene in den Demarkations-Nachweisungen ersichtlich gemacht, und es erhält diese von der Kommission getroffene Bestimmung von den beiden vertragschließenden Regierungen die Bestätigung.

b. Von dem Grenzsteine 212 bis zu dem Grenzsteine 227, längs der von dem Insassen Seifert aus dem österreichischen Dorfe Herrnsdorf besessenen Waldbrandäcker im Flächenmaaße von 6 Joch 83"10 □Klaftern, oder 13 Morgen 119"67 □Ruthen, war die Grenze insofern zweifelhaft, als diese in früheren Zeiten, durch Insassen der preußischen Ortschaften Schreibendorf und Alt-Neißbach an österreichische Insassen aus Herrnsdorf verkauften Gründe von österreichischer Seite nach dem faktischen Besitzstande als nach Oesterreich zuständig angesehen waren, wogegen von preußischer Seite geltend gemacht wurde, daß die Uebertragung des Privateigenthums dieser Gründe von preußischen an österreichische Unterthanen, die früheren preußischen Landeshoheitsrechte nicht beirren, und an dem Landesgrenzzuge keine Aenderung bewirken könne. Nachdem die Grenzregulirungs-Kommission aus beigebrachten glaubwürdigen Originalurkunden die Ueberzeugung eingeholt hatte, daß bei dem ursprünglichen Verkaufe dieser Grundstücke deren Zuständigkeit zu der preußischen Herrschaft Mittelwalde vorbehalten und diese Grundstücke demnach auch schon in dem Jahre 1767 ausdrücklich als nach Preußen gehörig anerkannt worden sind, so wurden bei der Grenzvermarkung diese Gründe an Preußen zugetheilt, dies in den Demarkations-Nachweisen ersichtlich gemacht und das Aufgeben des Anspruches an diese Gründe wird von Seiten der Oesterreichischen Regierung gebilliget.

Außer den zu a. und b. bemerkten Anständen sind in der ganzen ersten Demarkations-Sektion die Grenzen

des beiderseitigen Privatbesitzes überall als keinem Zweifel unterliegend anerkannt worden, — sie wurden demnach auch als Landesgrenze bezeichnet und in die beiderseitigen Demarkationsübersichten eingetragen.

2. Sektion. Diese fängt, sowie auch alle übrigen Demarkations-Sektionen, mit dem Hauptsteine 1 an und ziehet sich auf preußischer Seite in dem Bereiche der Grafschaft Glatz und zwar des Kreises Habelschwerdt nach den Grenzmarken der Gemeinden und Forstreviere: Freiwalde, Marienthal, Peucker, Stuhlseifen, Langenbrück, Friedrichsgrund, Königswalde und Kaiserswalde, dann auf österreichischer Seite in den Bezirks-Hauptmannschaften Senftenberg und Reichenau, nach den Grenzmarken der Gemeinden: Klösterle, Nesselfleck, Batzdorf, Hohenörlitz, Walbseiten, Bernwald, Schönwald, Neudorf, Schwarzwasser, Kronstadt, Kerndorf, Grünborn und Friedrichswald bis zu dem Grenzsteine 258.

In dieser Sektion ergab sich ein Anstand und zwar:

c. Hinsichtlich der Grenze des auf der preußischen Seite des Erlitzflusses gelegenen, durch den Insassen Franz Knoblich aus der österreichischen Ortschaft Neudorf besessenen, und ihm von dem Insassen Caspar Strauch aus dem preußischen Orte Stuhlseifen strittig gemachten Grundstückes, dann des gleichfalls auf der preußischen Seite befindlichen durch den Neudorfer österreichischen Insassen Franz Frosch benutzten Grundstücks — welche beide Parzellen an den Grenzsteinen 151 und 153 liegen.

Der Anspruch auf diesen Wiesengrund beruht von österreichischer Seite auf der Behauptung, daß der Erlitzfluß früher einen anderen Lauf gehabt habe, und zwar an diesen beiden Grundstücken dergestalt herumgegangen sei, daß dieselben auf österreichischer Seite waren.

Nachdem weder diese Behauptung, noch die Gültigkeit der Ansprüche des Caspar Strauch durch Urkunden oder andere Beweismittel konstatirt werden konnten, dagegen aber erhoben wurde, daß bei der im Jahre 1839 geschehenen Katastralvermessung diese Wiesengründe als nach Oesterreich gehörend bezeichnet worden sind, und diese Annahme sich auf den damals erörterten Zustand vom Jahre 1787 gründete, somit der längere Besitzstand für den österreichischen Insassen Franz Knoblich sprach, so wurde von der Grenzregulirungs-Kommission zwischen den streitenden Parteien ein Vergleich dahin vermittelt, daß ein vorspringendes Eck des strittig gewesenen Grundstückes abgetheilt und dem Stuhlseifener preußischen Insassen Caspar Strauch, der andere größere Theil dagegen dem österreichischen Insassen Franz Knoblich zugewiesen, das zweite durch den Neudorfer österreichischen Insassen Franz Frosch auf preußischer Seite benutzte, auch von preußischen Insassen gar nicht beanspruchte Grundstück aber diesem ganz belassen wurde.

Wie schon im Eingange erwähnt wurde, fand zur Herstellung eines möglichst geraden und ununterbrochenen Grenzzuges der Austausch mehrerer Grundparzellen zwischen den vertragschließenden Regierungen statt.

In der zweiten Sektion wurden dergestalt von Oesterreich an Preußen abgetreten:

1) Die in dem Absatze c. erwähnten, zwischen den Grenzsteinen 151 und 153 gelegenen Wiesenparzellen, welche in den Katastralakten als nach Neudorf in Böhmen gehörend bezeichnet erscheinen, nun aber — unbeschadet der Privatbesitzrechte — bezüglich der Landeshoheit zu dem preußischen Orte Stuhlseifen zu gehören haben, und zusammen 93'8 □Klaftern oder 23'8 □Ruthen enthalten.
2) Von der österreichischen Gemeinde Kerndorf zwischen den Grenzsteinen 226 und 235 — ein Wiesengrund im Flächenmaaße von 474'3 □Klaftern oder 120'3 □Ruthen.

Dagegen wurden von Preußen an Oesterreich abgetreten:

3) Von der preußischen Gemeinde Langenbrück zwischen den Grenzsteinen 183 bis 192 ein Wiesengrund von 449'5 □Klaftern oder 114 □Ruthen.
4) Von derselben Gemeinde Langenbrück zwischen den Grenzsteinen 193 bis 204 ein Wiesengrund von 1 Joch, 438'5 □Klaftern oder 2 Morgen 157 □Ruthen und
5) von der preußischen Colonie Königswalde zwischen den Grenzsteinen 245 bis 249 ein Wiesengrund im Flächenmaaße von 630 □Klaftern oder 159'8 □Ruthen.

Diese Parzellen wurden den 20. Juni 1858 gegenseitig kommissionell übergeben und übernommen, hiernach die Grenzvermarkung, sowie auch die Demarkations-Uebersichten berichtiget und es wird dieser Austausch von den vertragschließenden Regierungen definitiv genehmigt.

Außer dem bei c. erwähnten Anstande wurden in dieser Sektion überall die Grenzen der beiderseitigen Grundanrainer unzweifelhaft befunden und daher auch als Landesgrenze festgehalten.

Da in dieser Richtung die Erlitz oder der wilde Adlerfluß größtentheils in seiner Mitte die Grenzen der beiderseitigen Privatbesitzungen bildete, und nachdem die zu 1. 2. 3. 4. und 5. angeführten, auf gegenseitigen Ufern gelegenen Grundstücke ausgetauscht und gegenseitig übergeben worden sind, so bildet dermal in der ganzen zweiten Sektion der Erlitzfluß die Landesgrenze.

3. Sektion. Sie beginnt mit dem Hauptsteine 1, geht auf preußischer Seite in den zu der Grafschaft Glatz gehörigen Kreisen Habelschwerdt und Glatz nach den Grenzmarken der Königlichen Forste und der Gemeinden: Kaiserswalde, Königswalde, Grenzendorf, Pronnendorf, Kohlau, Kaltwasser, Klein-Georgsdorf, Kuttel und Tassau — dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Neustadt ob der Mettau nach den Grenzmarken der Gemeinden Trschkadorf, Deschney, Sattel, Gießhübel und Dlachey bis zu dem Grenzsteine 260.

In dieser Strecke unterlagen die Privatgrenzen der beiderseitigen Grenzanrainer keinem Anstande, sie wurden daher als Landesgrenze angenommen und bezeichnet.

Dagegen fand in dieser Sektion zwischen den beiden Regierungen ein Austausch statt, es wurden nämlich

gegen Entschädigung in anderen Grenzstrecken von Preußen an Oesterreich abgetreten:

6) von der preußischen Colonie Königswalde, zwischen den Grenzsteinen 8 bis 11 eine Wiesenparzelle im Flächenmaße von 13·0 □Klaftern oder 3·3 □Ruthen und

7) an dem Woleschnitzbach von der preußischen Gemeinde Tassau, zwischen den Grenzsteinen 209 bis 213 eine Wiesenparzelle von 56·38 □Klaftern oder 14·3 □Ruthen.

Diese Parzellen wurden den 19. Juni 1858 kommissionell gegenseitig übergeben und übernommen, und hiernach die Vermarkung, sowie die Demarkations-Uebersichten berichtigt.

4. Sektion. Von dem Hauptsteine 1 zieht sich die Grenze auf preußischer Seite in dem Glatzer Kreise, nach den Grenzmarken der Gemeinden Tassau, Jerker, Gellenau, Brzezowie, Schlaney, Sakisch und Deutsch-Tscherbeney, dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Neustadt ob der Mettau, nach den Grenzmarken der Gemeinden Borowa, Böhmisch-Cerma, Dobroschow, Bilowes, Baby, Klein- und Groß-Portzitsch, Zdiarek und Klein-Cerma bis zu dem Grenzsteine 557.

In dieser Strecke waren die Privatgrenzen der beiderseitigen Privatbesitzungen unbezweifelt und sie wurden als Landesgrenze bezeichnet und vorgemerkt.

5. Sektion. Diese geht von dem Hauptsteine 1 auf preußischer Seite in dem Glatzer Kreise nach den Grenzmarken der Gemeinden Deutsch-Tscherbeney, Straußeney, Bukowina und des zur Herrschaft Tscherbeney gehörigen Forstreviers — dann auf österreichischer Seite in den Bezirken Neustadt ob der Mettau und Braunau nach den Grenzmarken der Gemeinden Zdiarek, Hochfichel und Machau bis zu dem Grenzsteine 272.

In dieser Sektion ergaben sich Anstände und zwar:

d. An den Grenzsteinen 34 bis 36 bestand zwischen dem preußischen Insassen Wied aus Deutsch-Tscherbeney, dann den österreichischen Insassen Franz Rutter und Franz Wolaschek aus Zdiarek ein Streit über die Grenze ihrer am Zdiarek-Teiche liegenden Besitzungen.

Nachdem für die Gültigkeit dieser Ansprüche von keiner Seite genügende Beweise beigebracht werden konnten, so bewirkten die beiden Regierungs-Kommissäre zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich, nach welchem die zwischen jenen Punkten, welche von beiden Seiten in Anspruch genommen waren, gelegene Fläche getheilt und von dem Theilungspunkte die Grenze über den Teich nach dem auf dem anderen Ufer stehenden Grenzsteine 36 gezogen worden ist.

Die dergestalt ermittelte Grenzlinie wurde auch von der Grenzregulirungs-Kommission als Landesgrenze bezeichnet — und sie wird als solche bestätigt.

e. Bei den Grenzsteinen 264 bis 272 an der Waldstrecke Buckowina war ein Waldgrund im Ausmaße von 3 Joch 269·78 □Klaftern oder 7 Morgen 120 □Ruthen zwischen der preußischen Herrschaft Tscherbeney und der österreichischen Gemeinde Machau, seit undenklichen Zeiten streitig.

Nachdem weder Auskünfte über den Ursprung des Streites erlangt, noch zur Begründung der gegenseitigen Ansprüche gültige Beweismittel geliefert werden konnten, so wurde von der Grenzregulirungs-Kommission ein Vergleich mittelst Theilung des streitigen Grundstückes vorgeschlagen, von den bevollmächtigten Vertretern der Herrschaft Tscherbeney und der Gemeinde Machau angenommen, sonach die Theilungslinie des Besitzes beider Grundanrainer auch als Landesgrenze bezeichnet und vorgemerkt — als welche sie fortan zu gelten hat.

Außer den zu d. und e. bemerkten Anständen wurden in dieser Sektion sämmtliche Privatgrenzen der beiderseitigen Grundanrainer unzweifelhaft gefunden, daher als Landesgrenze bezeichnet und vorgemerkt.

6. Sektion. Von dem Hauptsteine 1 geht die Grenze auf preußischer Seite in den Kreisen Glatz und Neurode längs den Besitzungen der Herrschaft Deutsch-Tscherbeney, des königlichen Forstfiskus und nach den Grenzmarken der Gemeinden Nauseney königlichen und Passendorfer Antheils, Passendorf, Brunnenkresse, Wünschelburg und Scheibau — dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Braunau nach den Grenzmarken der Gemeinden Machau, Lhotta, Mölden, Bilai und Barzdorf bis zu dem Grenzsteine 276 und es bilden in dieser Grenzstrecke die überall unbeanstandet gefundenen Privatgrenzen der beiderseitigen Besitzungen auch die Landesgrenze.

7. Sektion. Dieselbe beginnt bei dem Hauptsteine 1 und geht auf preußischer Seite in dem Kreise Neurode nach den Grenzmarken der Rittergüter Scheidewinkel, Tuntschendorf, Niederwaldiß und Krainsdorf, dann der Gemeinden Scheibau, des Freirichtergutes Oberrathen, der Gemeinden Tuntschendorf, Scheidewinkel, Klein-Tuntschendorf mit der Colonie Ende-Gut, Rudelsdorf, Krainsdorf, Vierhöfe, Markgrund und Beutengrund — dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Braunau nach den Grenzmarken der Gemeinden Barzdorf, Ottendorf und Schönau bis zu dem Grenzsteine 430 — wo auf preußischer Seite die Grafschaft Glatz endet.

Die in dieser Grenzstrecke allenthalben unzweifelhaft gefundenen Privatgrenzen der beiderseitigen Anrainer wurden auch als Landesgrenze vermerkt und in die Demarkations-Uebersichten eingetragen.

8. Sektion. Vom Hauptsteine 1 geht die Grenze auf preußischer Seite in dem Waldenburger Kreise nach den Grenzmarken der zur freien Standesherrschaft Fürstenstein gehörigen Forstreviere Donnerau, Lomnitz, Görbersdorf und Raspenau, dann der Gemeinden Ober-Wüste-Giersdorf, Lomnitz, Neudorf, Göhlenau, Rosenau und Raspenau, — dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Braunau nach den Grenzmarken der Gemeinden Schönau, Rosenthal, Johannisberg, Hermsdorf, Ruppersdorf, Wiese, Halbstadt und Neusorge, dann Wernersdorf, Oberweckelsdorf, Merkelsdorf und Liebenau bis zu dem Grenzsteine 742, wo auf preußischer

Seite der Breslauer Regierungsbezirk endet und der Liegnitzer anfängt.

Zwischen den Grenzsteinen 471 bis 473 bildet der Bach Neudorfer-Wasser in vielfachen Krümmungen die Grenze.

Im Uebrigen wurden die in dieser Sektion vorgefundenen Privatgrenzen anstandslos als Landesgrenzen behandelt.

9. Sektion. 2c. 2c.

Artikel 2.

Die in dem vorstehenden Absatze angeführten, in den Grenzbegehungs-Protokollen von den Jahren 1844, 1845, 1846, 1847, 1850 und 1867, sowie in den nachträglichen gemeinschaftlichen Kommissions-Akten von den Jahren 1855, 1856, 1858 und 1867 ausführlich beschriebenen und aus den beiderseits kommissionell beglaubigten Grenzkarten, Vermessungsregistern und tabellarischen Grenzbeschreibungen ersichtlichen Grenzzüge haben von dem Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Staatsvertrages als Landesgrenze zwischen Oesterreich und Preußen zu gelten.

Die tabellarische Grenzbeschreibung in Verbindung mit den beizuheftenden Grenzkarten (Grenzlandmappen) wird von den betheiligten Regierungen bestätigt werden und künftighin die ausschließliche Grundlage der Grenzbestimmung bilden.

Artikel 3.

Wo Flüsse oder Bäche die beiden Staaten trennen, geht die Landesgrenze, so lange der Lauf des Flusses oder des Baches unverändert bleibt, längs der Mitte derselben, parallel mit den Ufern und in gleichen Abständen von denselben, sowie diese Ufer in den im § 2 gedachten Grenzkarten bezeichnet sind und wie die Grenze durch die in den Vermessungs-Registern enthaltenen Angaben über die Abstände der Grenzmarken von derselben festgestellt ist.

Artikel 4.

Sollte durch Abschwemmungen und Anschwemmungen größerer oder kleinerer Erdtheile der Lauf eines Grenzwassers sich ändern, so soll dennoch fortwährend die Landesgrenze nach dem jetzigen Laufe des Grenzwassers bestimmt bleiben, und die an das Ufer angeschwemmten Erdtheile sollen dem Staate gehören, an dessen Ufer sie angeschwemmt werden, soweit jene nicht über die jetzt festgestellte Grenzlinie hinausreichen.

Artikel 5.

Wenn durch Abspülen, durch gewaltsame Avulsion, durch theilweise Austrocknung oder durch Aenderung des Laufes in einem Grenzwasser eine Insel entsteht, so fällt dieselbe beiden Staaten insoweit zu, als sie an die dermal festgestellte Landesgrenze reicht. Kommt die entstandene Insel ganz innerhalb der Grenze eines der beiden Staaten, so gehört sie ganz dahin.

Artikel 6.

Soweit es zur Errichtung eines Wasserwerkes oder sonstigen Anlagen und Unternehmungen an den Grenzwässern, wodurch der Wasserstand, der Wasserlauf oder das Rinnsal beeinflußt werden kann, nach den Gesetzen desjenigen Staates, auf dessen Gebiete sie vorgenommen werden, einer obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, soll diese nicht eher als nach erfolgter Zuziehung und Anhörung der die Interessen der Landesgrenze wahrnehmenden jenseitigen Verwaltungs-Behörde, und sofern diese im landeshoheitlichen Interesse Einwendungen erhebt, nach Ausgleichung derselben durch Verständigung der beiderseitigen Regierungen ertheilt werden. Die betreffenden Behörden beider Staaten werden zur Behandlung der einschlagenden Fälle die geeigneten Instruktionen erhalten.

Im Falle des Konfliktes von bloßen Privatinteressen aus Anlaß solcher Unternehmungen an den Grenzwässern, wird die Entscheidung lediglich den dazu landesgesetzlich verordneten Behörden desjenigen Staates überlassen, vor dessen Forum der Streit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört.

Artikel 7.

Alle Privatrechte bezüglich des Eigenthums und Besitzes insbesondere das Fischrecht und alle sonstigen Berechtigungen der beiderseitigen Grenzanrainer hinsichtlich der Benützung der Grenzwässer bleiben durch die auf die Demarkation der Landesgrenzen Bezug habenden Bestimmungen unberührt, und sind alle aus diesem Anlasse zwischen den Grenzanrainern entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Artikel 8.

Bei allen derlei Streitigkeiten haben die beiderseitigen Grenzbehörden bemühet zu sein, zwischen den Parteien einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen, und erst wenn ein solcher nicht zu Stande kommen könnte, ist der Gegenstand zur Austragung auf den Rechtsweg zu weisen.

Artikel 9.

Bei gewaltsamen Durchbrüchen, wodurch ein neuer Lauf oder eine Theilung des Grenzwassers gebildet wird, sowie auch bei stattfindenden bedeutenden An- und Abschwemmungen (Art. 4) ist von den betreffenden Lokal-Behörden sogleich den zuständigen landesfürstlichen Behörden die Anzeige zu machen.

Diese haben gemeinschaftlich mit den betreffenden jenseitigen Behörden eine Lokaluntersuchung vorzunehmen und nöthigenfalls mit Beiziehung geeigneter Fachmänner dahin zu wirken, daß das Grenzwasser durch angemessene Bauten wieder seinen früheren Lauf erhalte.

Sollte dieses nicht möglich sein, so haben sie längs der Mitte des früheren Wasserbettes Grenzmarken setzen oder Gräben ziehen zu lassen und über das Geschehene den zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Regierungs-Organen die Anzeige zu erstatten, damit diese im gemeinschaftlichen Einvernehmen das etwa weiter Nöthige vorkehren und die erforderlichen Berichtigungen der Demarkationsübersichten veranlassen.

Artikel 10.

Wo Straßen, Wege, Stege oder Gräben die Landes-Grenze bilden, ist die Mitte dieser Objekte als die Scheidungslinie der beiderseitigen Landeshoheit zu betrachten, unbeschadet der wegen Benützung dieser Objekte

sowie der übrigen nächst der Grenze befindlichen Wege und Stege, dann wegen ihrer Erhaltung, nach der Uebung, nach Verträgen oder Zugeständnissen oder nach behördlichen Entscheidungen bestehenden oder weiterhin zu treffenden Bestimmungen.

Artikel 11.

Die hohen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, die Landes-Grenz-Linien in der erforderlichen Breite möglichst klar, zugänglich und unverändert zu erhalten.

Artikel 12.

Die beiderseitigen Lokalbehörden haben die Verpflichtung, über die Erhaltung der Grenzmarken zu wachen und wenn daran durch Elementarereignisse, andere Zufälle oder absichtliche Handlungen, Beschädigungen entstehen, darüber sogleich den betreffenden landesfürstlichen Behörden die Anzeige zu machen.

Artikel 13.

Zum Zwecke der Erhaltung der Grenzdemarkation haben die vertragschließenden Regierungen eine Spezial-Instruktion für die mit der Ueberwachung der Grenze betrauten Behörden, sowie ein Publikandum vereinbart, worin die Competenz dieser Behörden näher bestimmt wird.

Diese Spezial-Instruktion und das Publikandum sind dem gegenwärtigen Staatsvertrage als Anhang **A.** und **B.** beigefügt.

Artikel 14.

Die landesfürstlichen Grenzbehörden haben nach erlangter Kenntniß von Demarkations-Beschädigungen, unverzüglich wegen Ermittelung der etwa daran Schuldtragenden die Erhebung vorzunehmen, im Einverständnisse mit den jenseitigen landesfürstlichen Grenzbehörden, wegen Behebung der Demarkations-Gebrechen, die nach Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen und davon den zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Organen die Mittheilung zu machen, damit diese im Einvernehmen mit den jenseitigen hierzu bestimmten Organen die zur vollkommenen Wiederherstellung der Demarkation und ihrer beiderseitigen Uebersichten nöthigen Vorkehrungen treffen.

Artikel 15.

Dem gemeinschaftlichen Einflusse der beiderseits zur Leitung der Grenzgeschäfte aufgestellten Organe bleiben insbesondere alle Fälle vorbehalten, wo mit Auslagen für die Regierungen verbundene Herstellungen zu bewirken sind, oder wo die Ereignisse eine Aenderung des Standes der Grenzzeichen und daher auch die Berichtigung der beiderseitigen Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungsregister nothwendig machen.

Artikel 16.

Wenn jedoch, wie in den im Artikel 9 erwähnten Fällen, die Behebung der Demarkationsgebrechen dringend nothwendig ist, sind die betreffenden Grenzbehörden ermächtiget, im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit den jenseitigen Grenzbehörden, sogleich mit Beiziehung geeigneter Fachmänner die nöthigen Herstellungen, unbeschadet der Privatrechte der Anrainer, ausführen zu lassen, worüber sie mit Zuziehung der Lokalbehörden und der betreffenden beiderseitigen Grenzanrainer gemeinschaftliche Kommissionsprotokolle in zwei Parien aufzunehmen, und diese, sammt den mit den erforderlichen Belegen versehenen Rechnungen über die entstandenen Auslagen, an die zur Leitung der Grenzgeschäfte aufgestellten Organe einzusenden haben.

Die Originalrechnung hat jene Grenzbehörde zu legen und einzusenden, auf deren Ufer die Herstellungen geschehen und der jenseitigen Grenzbehörde sind beglaubigte Abschriften der Rechnung und ihrer Belege mitzutheilen.

Artikel 17.

Alle Herstellungen, welche zur Regelung, Erhaltung und Sicherung der Landesgrenz-Demarkation nothwendig sind, müssen mit Zustimmung beider Regierungen geschehen. Die diesfälligen Auslagen für Material und Arbeiten sind von beiden Regierungen zu gleichen Theilen zu tragen, dagegen bestreitet jede Regierung für sich die Reisekosten und sonstigen Gebühren ihrer eigenen bei Grenzgeschäften verwendeten Beamten und Diener.

Artikel 18.

Beiden Regierungen bleibt der Anspruch auf Ersatz aller Auslagen vorbehalten, wenn diese durch Verschulden einer Partei entstanden sind und von ihr eingebracht werden können.

Die Einbringung solcher Ersätze hat beiderseits durch die zuständigen Behörden im vorgeschriebenen Wege zu geschehen.

Artikel 19.

Die Verhandlungen wegen Berichtigung der die beiden Regierungen betreffenden Zahlungsantheile und wegen Einforderung diesfälliger Ersätze, sind, sowie alle auf die Grenzdemarkation Bezug habenden Geschäfte, durch beiderseits zur Leitung der Grenzgeschäfte aufgestellte Organe, zwischen einander und bei den betreffenden Regierungsbehörden im Korrespondenzwege auszutragen.

Artikel 20.

Die amtlichen Korrespondenzen der zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Organe zwischen einander und mit anderen Regierungsbehörden unterliegen keinen Post-Abgaben.

Artikel 21.

Wenn Demarkations-Gebrechen entstehen, zu deren Behebung die Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungsregister nothwendig sind, oder wenn Lokalvermessungen oder Einzeichnungen in die beiderseitigen Demarkations-Uebersichten geschehen müssen, haben die zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Organe die Einleitung zu treffen, daß hierzu berufene Ingenieure zur Mitwirkung bei den Amtshandlungen der Grenzbehörden entsendet werden.

Artikel 22.

Zur Ueberzeugung von der vollkommenen Aufrechthaltung der Grenzdemarkation und um dem Wiederkehren von Zweifeln und Irrungen vorzubeugen, werden die vertragschließenden Regierungen nach dem Verlaufe von je 10 Jahren durch abgeordnete Kommissäre mit ihnen beigegebenen Ingenieuren eine gemeinschaftliche Begehung und Revision der ganzen Landesgrenze vornehmen lassen,

bei welcher die Lokal-Behörden und die beiderseitigen Grenzanrainer zuzuziehen, und wo die Kommission ermächtigt sein wird, die locker gewordenen Grenzsteine befestigen, die umgefallenen, abgebrochenen oder abhanden gekommenen Steine, nach Konstatirung ihres richtigen Standpunktes einsetzen oder durch neue Steine ersetzen zu lassen, und ebenso auch die Lichtung der Grenzlinie durch Beseitigung von Bäumen und Unterwuchs, dann die Reinigung oder Erneuerung der Grenzgräben insofern auf gemeinschaftliche Kosten beider Regierungen zu veranlassen, als hierzu nicht etwa die Grenzanrainer oder andere Parteien rechtlich verhalten werden können.

Bei diesen Grenzbegehungen haben die Abgeordneten gemeinschaftlich Protokolle in zwei Parien aufzunehmen, welche den Befund, sowie die von der Kommission getroffenen oder beantragten Verfügungen, dann alle Aenderungen nachzuweisen haben, welche etwa in den Grenzkarten und Vermessungsregistern vorgenommen werden müssen. Nach beendetem Geschäft sind diese Protokolle beiderseits zu höherer Genehmigung vorzulegen.

Es wird übrigens einer späteren gemeinschaftlichen Uebereinkunft die Bestimmung vorbehalten, wann die erste der alle 10 Jahre vorzunehmenden kommissarischen Begehungen einzutreten haben wird.

Artikel 23.

Die nach den Andeutungen im Art. 1 zwischen beiden Regierungen getheilten Gründe und die zur Herstellung eines geregelten Grenzzuges wechselseitig ausgetauschten Gebietsantheile übergehen vom Tage der Ratifikation dieses Staatsvertrages in die ihnen zugewiesene Landes-Hoheit, und es sind hiernach beiderseits die öffentlichen Bücher unbeschadet der Privatrechte und die Steuervorschreibungen zu berichtigen.

Artikel 24.

Den beiderseitigen Besitzern jener Gründe, welche nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages unter die Landeshoheit der jenseitigen Regierung fallen, soll es — gegen Beobachtung der etwa in polizeilicher und zollämtlicher Beziehung zu treffenden Kontrolmaßregeln — jederzeit gestattet sein, die Landesgrenze mit den zur Bewirthschaftung ihrer Gründe nöthigen Geräthschaften zu überschreiten, um die in dem Bereiche ihres jenseitigen Besitzes nöthigen Arbeiten vorzunehmen.

Sie haben auch für die auf den gedachten Gründen hervorgebrachten Bodenerzeugnisse, wenn diese sich noch unverändert in demselben Zustande befinden, wie sie den Gründen entnommen worden sind, bei deren Transport über die Landesgrenze keine Einfuhr- und Ausfuhrzölle zu entrichten.

Artikel 25.

Die Zahlung der Steuern und sonstigen Abgaben von den den beiden Regierungen kraft dieses Vertrages neu zugekommenen Gründen hat vom Tage der Ratifikation des Vertrages zu beginnen.

Artikel 26.

Wenn in der Zeit von dem Tage der Ratifik[illegible] bis zu dem Zeitpunkte der Gültigkeit des St[illegible]trages von den Besitzern der unter ander[illegible]andeshoheit übergehenden Gründe Steuer-Zahlungen an die bisherigen Perzeptionsorgane geschehen, so ist darüber zwischen den beiderseitigen Finanzbehörden eine Abrechnung vorzunehmen und die nöthige Ausgleichung zu bewirken.

Artikel 27.

Außerdem übernimmt es keine der vertragschließenden Regierungen, für die andere Steuer- oder sonstige auf den Gründen haftende Rückstände einzutreiben.

Artikel 28.

Die beiden betheiligten Regierungen werden eine vollständige Vermarkung der durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellten Grenze mittelst der Aufstellung von neuen Grenzsteinen im gemeinsamen Einvernehmen und auf gemeinschaftliche Kosten vornehmen lassen.

Artikel 29.

Ebenso wird auf gemeinschaftliche Kosten die Lithographirung der tabellarischen Grenz-Beschreibungen, resp. Grenzmappen zur Vertheilung an die beiderseitigen Grenzbehörden veranlaßt werden.

Artikel 30.

Dieser Vertrag wird nach dessen Abschluß möglichst bald ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Wien, den 9. Februar 1869.

gez. C. Frhr. von Werther. (L. S.)

gez. Beust. (L. S.)

Anhang A.

Spezial-Instruktion

für die mit der Ueberwachung der preußisch-österreichischen Grenzen beauftragten Behörden.

§ 1. Den königlich preußischen Landrathsämtern und den k. k. österreichischen politischen Bezirksbehörden liegt die Verpflichtung ob, über die Erhaltung der Landes-Grenzmarkzeichen zu wachen.

§ 2. Sie erhalten zu diesem Behufe die bezüglichen Exemplare der ihren Distrikt betreffenden Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungsregister nebst den über die Regulirung der Grenzen aufgenommenen Commissions-Protokollen.

§ 3. Es bleibt ihnen überlassen, an die Lokalbehörden die nöthigen Instruktionen zu erlassen, dam[illegible] ihnen diese von jeder Veränderung der Grenzzeich[illegible] zu ihrer Kenntniß gelangt, ungesäumt Nach[illegible] andere

§ 4. Sobald sie durch diese oder [illegible]unkelung der Weise von einer Verrückung [illegible] es ihnen ob, sofort Grenzzeichen Nachricht erhalt[illegible]forderlich erscheint, um jede dasjenige anzuordnen [illegible] zu verhüten und die an der Verweitere Verdun[illegible] Schuldtragenden zu ermitteln; auch ist änderun[illegible]ige Behörde ohne Zögern von dem Geschehenen zu unterrichten.

§ 5. Ist die Stelle, wo das neuerdings verrückte Grenzzeichen früher gestanden, unzweifelhaft kenntlich und

die Herstellung ohne erheblichen Kostenaufwand möglich, so ist die Grenzbehörde, in deren Distrikt das Zeichen gehört, berechtigt, ohne Weiteres das zur Herstellung erforderliche vorzunehmen und genügt in der Regel die vorherige Benachrichtigung der jenseitigen Grenzbehörde, welcher zugleich ein Exemplar des über den Vorgang **in duplo** aufzunehmenden Protokolls nebst Kostennote zu übersenden ist.

§ 6. Ist jedoch zur Herstellung ein größerer Kostenaufwand erforderlich, oder ist die Stelle, wo das Grenzzeichen gestanden, nicht unzweifelhaft kenntlich oder besteht endlich die jenseitige Grenzbehörde im Falle des § 5 auf ihre Zuziehung, so treten je ein Vertreter der beiderseitigen Grenzbehörden als Kommission zusammen und ordnen gemeinschaftlich das Weitere an.

§ 7. Ueber jede demnächst erfolgende Herstellung bez. Erneuerung der Grenzzeichen sind unter Zuziehung der Lokalbehörden und der beiderseitigen Grenzanrainer — deren Privatrechte jedoch hierdurch keine Aenderung erleiden — gemeinschaftliche Kommissionsprotokolle nebst den mit Belegen versehenen Rechnungen **in duplo** aufzunehmen und der k. k. Statthalterei zu Prag, beziehungsweise der betreffenden Kgl. Regierung im Original oder in beglaubigter Abschrift zur Festsetzung und Zahlungsanweisung einzureichen.

Sind zur Behebung der Demarkationsgebrechen, die Grenzkarten, Beschreibungs- und Vermessungsregister erforderlich und müssen Lokalvermessungen und Einzeichnungen in die beiderseitigen Demarkations-Uebersichten geschehen, so sind zur Mitwirkung bei der Grenzregulirungs-Verhandlung geeignete Fachmänner zuzuziehen. Die Originalrechnung über die erforderlich gewesenen Auslagen ist von derjenigen Grenzbehörde aufzustellen, auf deren Seite die Herstellung geschehen und der jenseitigen Behörde sind beglaubigte Abschriften nebst Belegen mitzutheilen.

§ 8. Alle Grenzregulirungen, bei welchen unter den Grenzbehörden Verschiedenheit der Meinung herrscht, oder wo die Ereignisse eine Aenderung der Grenzzeichen und daher auch eine Berichtigung der beiderseitigen Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungs-Register nothwendig machen, endlich wo es eine der Grenzbehörden ausdrücklich verlangt, müssen der Entscheidung der k. k. Statthalterei zu Prag, beziehungsweise der betreffenden Königlichen Regierung unterbreitet werden, und bleibt es diesen vorbehalten, in solchen Fällen besondere Kommissarien zur Vornahme der erforderlichen Anordnungen zu ernennen.

§ 9. Alle zur Sicherung, Herstellung oder Erneuerung erforderlichen Auslagen für Materialien und Arbeiten sind von beiden Regierungen zu gleichen Theilen zu tragen, soweit sich nicht klar herausstellt, daß die Beschädigung durch die Unterthanen eines der beiden Grenzländer verursacht worden ist, in welchem Falle die Regierung des Landes, dem der Beschädiger als Unterthan angehört, die Kosten zu zahlen hat. In allen Fällen bestreitet jede Regierung für sich die Reisekosten und sonstigen Gebühren ihrer eigenen bei Grenzgeschäften verwendeten Beamten.

§ 10. Sämmtliche auf die Grenzregulirungen bezüglichen Verhandlungen der Grenzbehörden unter einander, sowie mit ihren betreffenden Regierungen erfolgen im Korrespondenzwege und unterliegen keinen Postabgaben.

§ 11. Die Grenzbehörden sind gehalten, den von den resp. Regierungen im Falle des § 8 oder zu den nach dem Vertrage vom 9. Februar 1869 zu den zehnjährigen Grenzrevisions-Geschäften ernannten Kommissarien alle Materialien vorzulegen und alle Requisitionen zu erledigen, welche von denselben bei Erledigung ihres Auftrages für erforderlich erachtet werden.

§ 12. Es bleibt den beiderseitigen Regierungen überlassen, ihre bei den Grenzregulirungs-Verhandlungen zuzuziehenden Organe mit besonderen Instruktionen zu versehen.

Anhang **B.**

Publikandum.

Unter Bezugnahme auf die Art. 6, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21 und 22 des Staatsvertrages vom 9. Februar 1869 werden hiermit

1) die Oberaufsicht in Grenzangelegenheiten, worunter die Festsetzung und die Berichtigung der etwa entstehenden Kosten ebenfalls zu rechnen ist, ferner alle Akte, welche eine Veränderung des Grenzzuges oder Gebietsabtretungen bezwecken, letztere beide jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung der beiderseitigen höchsten Staatsbehörden und endlich die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den unteren Verwaltungsbehörden für Preußen den Kgl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, für Oesterreich der k. k. Statthalterei in Prag, innerhalb je ihres Bezirkes;
2) die Bewilligung neuer Wasser-Ausleitungen aus Grenz-Gewässern und die Errichtung von Wasserwerken und sonstigen Anlagen an denselben für Preußen den oben genannten königl. Regierungen, für Oesterreich den k. k. politischen Bezirksbehörden innerhalb je ihres Bezirkes und
3) die Regelung aller übrigen, in dem Staatsvertrage berührten Verhältnisse, insbesondere die Erhaltung der Landes-Grenz-Markzeichen in Gemäßheit der beigehefteten Spezial-Instruktion vom heutigen Datum für Preußen den königlichen Landraths-Aemtern, für Oesterreich den k. k. politischen Bezirks-Behörden übertragen.

352. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer=Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer=Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangs=Bescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz=Minister. J. A.: Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs=Bescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer=Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs=Bescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 gen. Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen od. Schiffe verladen, letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne
1) Provinz Ostpreußen.								
Hpt.=Zollamt	Pillau			Haupt=Steueramt	Braunsberg			
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit			"	Gumbinnen			
"	Schmaleningken							
"	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg							
"	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Hpt.=Zollamt	Danzig			Haupt=Steueramt	Elbing			
"	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Hpt.=Zollamt	Podzamcze			Haupt=Steueramt	Posen			
"	Pogorzelice							
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4		5.
4) Provinz Pommern.								
Hpt.-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam			
5) Provinz Schlesien.								
Hpt.-Zollamt	Landsberg OS.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oświęcim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Lissau			"	Görlitz			
Hpt.-Zollamt	Myslowitz							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz							
"	Klingebeutel							
Hpt.-Zollamt	Neustadt OS.							
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg							
6) Provinz Brandenburg								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt u. Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau¹)			¹) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau¹)			
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt²)			²) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Hpt.-Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen²)			
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Hpt.-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	³) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueuren).
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Köln	"	Elten	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy			"	Neuß			
"	Saarbrücken			Haupt-Steueramt	Ruhrort			
"	Wassenberg			"	Uerdingen			
Hpt.-Steueramt	Trier			"	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Köln²)			
				Steueramt	Rheinberg³)			
				Steuer-Rezeptur	Kevelaer³)			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
10) Provinz Hannover.								*) Siehe zu Anfang.
Hpt.-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
vereinsl. Hpt.-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine[1])			[1]) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
"	Bentheim							
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. L.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							
"	Oiterdamm							
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Hpt.-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zoll-amt I.	Maasholm	
					Schleswig		Holnis	
Neben-Zoll-amt I.	Tyrstrupp			"	Tondern		Travemünde[2])	[2]) im Gebiet von Lübeck.
"	Woyens			"	Kiel			
Hpt.-Zollamt	Tönning			"				

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Husum			Haupt-Steueramt	Rendsburg			*) Siehe zu Anfang.
"	Sonderburg			"	Lauenburg[1])			[1]) im Herzogthum Lauenburg.
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Hpt.-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							
Hpt.-Zollamt	Neustadt							
Neben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Hpt.-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Hpt.-Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl. Hpt.-Zollamt	Lübeck							
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübeck. Bahnhof und an der Elbe)	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Hpt.-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Hpt.-Zollamt	Schandau			Haupt-Steueramt	Bautzen	Neben-Zollamt I.	Bodenbach	*) Siehe zu Anfang.
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Hpt.-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Neben-Zollamt I.	Voitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Hpt.-Zollamt	Leipzig			
III. Großherzogth. Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen	
		"	Alzey	"	Gießen			
		"	Monsheim	"	Bingen			
		"	Wimpfen	"	Mainz			
				Neben-Zollamt I.	Bensheim			
IV. Großherzogth. Mecklenburg.								
Hpt.-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neben-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringscher Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (i. Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VII. Herzogth. Oldenburg.								*) Siehe zu Anfang.
Hpt.-Zollamt	Varel							
"	Brake			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

358. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabak und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Gren[illegible]en den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörig[illegible] und andererdes Großherzogthums Hesse[illegible] Bayern, Württemberg [illegible] seits

inne gehalten werden [illegible] in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr[illegible] Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Dabei wird [illegible]wein und Obstwein die Uebergang[illegible]

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu den Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	"	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	"	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	"	Creuznach. [2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. [3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzogl. Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den
Links des Rheins und rheinwärts. [4])					
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen	*Worms. [6])	"		
Auf dem Rhein [5])	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	"	*Fürfeld.	"		
" " " Winterborn	"	"	"		
" " " Niederhausen	"	"	"		
" Alzey u. Kirchheimbolanden	"	*Alzey.	"		
" Osthofen und Kirchheimbolanden	"	*Flomborn.	"		
Zwischen Mölsheim und Zell . .	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim und Marnheim	"	*Wachenheim	"		

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Monsheim und Klein-Bockenheim	Hessen	*Monsheim.	Bayern.		
Zwischen Offstein und Obrigheim	"	Offstein.	"	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	"	"	"	Groß-Niedesheim.	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	"	Pfeddersheim	"	"	
Zwischen Worms und Frankenthal	"	*Worms. [7])	"		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen [5])	"		Baden.		
Auf dem Rhein	"	*Worms. [6])	"	Mannheim.	
Auf dem Neckar [8])	"		"		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	"	Lampertheim.	"	Sandhofen.	
" Viernheim und Mannheim	"	*Viernheim.	"	Käferthal.	
" " " Heidelberg	"	"	"	Heddesheim.	
" " " Weinheim	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim und Hemsbach	"	Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim und Weinheim	"	*Heppenheim	"	Unterlaudenbach.	
" Birkenau und Weinheim	"	Birkenau.	"	Weinheim.	
" Gorxheim und Weinheim	"	Gorxheim.	"	"	
" Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	"	{ " Oberabt-Steinach.	"	Schönau. Heiligenkreuz Steinach.	
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	"	{ *Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag	"	Heddesbach. "	
Zwischen Hirschhorn und Brombach	"	*Hirschhorn.	"	Brombach.	
" " " Eberbach	"	"	"	Eberbach.	
" Beerfelden " "	"	Gammelsbach.	"	"	
" Schöllenbach " "	"	Schöllenbach.	"	"	
" " " Schloßau	"	"	"	Schloßau.	
" " " Ernstthal	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " Ernstthal [9]) über Würzburg	"	Michelstadt.	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	"	*Wimpfen. [10])	"	Rappenau.	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	*Wimpfen. [10])	Württemberg	Gundelsheim	
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld	"	"	"	Jaxtfeld.	
" " " Unter-Eisesheim	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
Zwischen Wimpfen und Bieberach	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld	"	"	"	Bonfeld.	

Bemerkungen:

Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.

[4]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.

[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großhz. Hessischen Tranksteuerscheinen.

[6]) Hauptzollamt.

[7]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.

[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder nach den deshalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.

[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole.

[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn [8]) . .	Hessen	Babenhausen	Bayern.	Aschaffenburg	
Auf dem Main [9])	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Vorbrunn .	"	Erbach.	"	Vorbrunn.	
" Michelstadt und Vorbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern und Wörth	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt " "	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg	"	"	"	Obernburg.	
Zwischen Mosbach und Gr.-Ostheim	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim	
" Schaafheim und Gr.-Ostheim	"	Schaafheim.	"	"	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	"	"	"	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen u. Aschaffenburg	"	Babenhausen	"	"	
Zwischen Mainflingen u. Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim	"	"	"	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt u. Aschaffenburg	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen	Hanau.	"	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn u. Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach u. Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau .	"	Döllbach.	"	Motten.	"

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Altenhof und Motten .	Preußen	Altenhof.	Bayern.	Motten.	
" Wüstensachsen u. Bischofsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
Zwischen Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen	
Zwischen Heldburg und Seßlach .	"	"	"	Seßlach.	
" Koburg " " . .	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
" " " Tambach	"	"	"	Tambach.	
" " " Lahm . .	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels [12])	"	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	[13]) Kgl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein u. Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
" Gräfenthal " Tettau	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
Zwischen Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
Zwischen Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof . .	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell " " . .	Preußen.	Gefell.	"	Hof.	[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Kgl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße) . . .	Bayern.	Hof. [13])	"	Hof. [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz . . .	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
" " " Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) .	"	Ullitz.	"	"	

356. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2) Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrkursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt: a. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen; b. Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur,

insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren; c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert 2 Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrkursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Sekunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrkursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je	20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je	15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrkursus:

für das erste Semester	40 Thlr.
für das zweite Semester	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je	20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Golisch zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Hünern, Kreis Trebnitz.

2) für den Lehrer Exner zum ersten Lehrer und Chorrektor an der katholischen Elementarschule in Habelschwerdt.

3) für den Lehrer Scholz zum fünften Lehrer an derselben Schule.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Knie zum katholischen Schullehrer in Tschechnitz, Kreis Breslau.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Töpler zum kathol. Schullehrer in Nieder-Mois, Kreis Neumarkt.

6) für den Lehrer Weidlich zum katholischen Schullehrer und Organisten in Groß-Kreidel, Kreis Wohlau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Schulamts-Candidaten Gnoth zum evangelischen Schullehrer in Klenowe, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreisvikar in Glatz, Bruno John, zum Pastor in Reichau, Kreis Nimptsch.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Baumeister Disselhoff zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister bei der Betriebs-Inspektion I. in Breslau. 2) Die Eisenbahn-Sekretaire Naß und Brinckmann in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Sekretairen. 3) Der Registrator Wecker in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Registrator. 4) Die Hilfszeichner Neumann und Marnitz in Breslau zu etatsmäßigen Zeichnern. 5) Der Hilfsschreiber Ostermeyer und der Schaffner Hähn in Breslau zu Kanzlisten. 6) Der Stations-Assistent Tschepke in Breslau zum Gepäck-Expedienten. 7) Der Expeditions-Assistent Wuttge in Breslau zum Telegraphisten. 8) Der Assistent Zahn in Breslau zum Bodenmeister. 9) Der Telegraphist Kantzow in Brieg zum Stations-Assistenten.

Versetzt: Die Güter-Expedienten Gerber von Breslau nach Brieg und Bötzel von Brieg nach Breslau.

Pensionirt: Der Packmeister Rabsal in Breslau.

Entlassen: Der Lokomotivführer Anders I. in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Den 6. August. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

368. Die Beilage zum 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält:

Die Eich-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

369. Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nr. 7463. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichow'schen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7464. Das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7465. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmschächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Nr. 7466. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafen-Abgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

370. Betr. die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie." Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen." Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Franka-

tur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

368. Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Gr.,
" " " " über 25 bis 50 Thaler = 12 Groschen,
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zuläßig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

373. Behufs Ausführung einer größeren Reparatur der hiesigen Sandschleuse und Erneuerung der Ober- und Unterthore daselbst ist die Sperrung der Schleuse für den Schiffsverkehr auf die Dauer von vier Wochen nothwendig. Bei geeignetem niedrigem Wasserstande wird diese Sperrung mit dem 16. oder spätestens 23. August d. J. beginnen. Da auch gleichzeitig eine Reparatur an der hiesigen Bürgerwerder-Schleuse ausgeführt werden soll, so muß der Schiffsverkehr durch die Stadt Breslau während dieser Zeit vollständig gesperrt werden.

Breslau, den 26. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

375. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt Stück 29 aufgenommene Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Plan für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 21sten Infanterie-Brigade eine Aenderung erfahren hat, nach der dasselbe

in Waldenburg . . .	am 6.	und 7.	September,
in Striegau	" 9.	" 10.	"
in Neumarkt	" 11.	" 13.	"
in Steinau	" 15.	September,	
in Wohlau	" 17.	und 18.	September,
in Guhrau	" 20.	" 21.	"
in Militsch	" 23.	" 24.	"
in Wartenberg . . .	" 27.	" 28.	"
in Oels	" 29.	" 30.	"
in Trebnitz	" 2.	" 4.	Oktober,

in Breslau . . . . am 5. und 6. Oktober
für den Landkreis und
am 7., 8., 9., 11. und 12. Oktober
für den Stadtkreis

stattfinden wird.

Breslau, den 2. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

363. Das Studienjahr der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

364. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Dem Königlichen Kommerzienrath Karl Krister zu Waldenburg, als Alleineigenthümer des aus den Einzelwerken Cäsar, Glückauf und Bergrecht bestehenden, durch Urkunde vom 10. Februar 1833 vereinigten Steinkohlenbergwerks „Cäsar" bei Reussendorf, wird an Stelle der zu dem genannten vereinigten Bergwerke gehörenden beiden Längenfelder Cäsar und Glückauf ein, in den Gemeinden Reussendorf und Bärengrund, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, belegenes Umwandlungsfeld von 389209$\frac{764}{1000}$ Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse in blauer Farbe mit den Buchstaben C D E F G H J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z g h C bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen, so daß nunmehr unter Hinzurechnung des, durch die Urkunden vom 14. Oktober 1772, 23. September 1858 und 18. August 1859 mit beziehungsweise 1 Fundgrube 20 Maaßen (schles. Maaß), 100 Maaßen (preußisches Maaß) und 22 Maaßen 16 Quadratlachter (preußisches Maaß), zusammen gleich 27880$\frac{667}{1000}$ Quadratlachter, verliehenen, auf dem vorbezeichneten Situationsplane in blauer Farbe mit den Buchstaben A. B. C. h. g. a. b. c. d. e. f. A. bezeichneten Geviertfeldes des Einzelwerkes „Bergrecht," das gesammte Feld des vereinigten Steinkohlenbergwerks Cäsar bei Reussendorf einen Flächen-Inhalt von 417019$\frac{431}{1000}$ Quadratlachtern umfaßt.

Breslau, den 12. Juli 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 12. Juli 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

367. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld

in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeklaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 16. Juli 1869.

Königliche Ober-Post-Direktion.

369. Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 6. bis 9. Oktober statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 11. September an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,

2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe;

3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand;

4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;

5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel;

6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 5. Oktober um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind, oder welchen die Konzessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 24. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

366. Vorlesungsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, für das Winter-Semester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil. Derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil. Professor Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium. Derselbe. 7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky. 8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen. Derselbe. 9) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde. 10) Schafzucht. Derselbe. 11) Schweinezucht. Derselbe. 12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. Derselbe. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken. Derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie. Derselbe. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie. Derselbe. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien. Derselbe. 24) Geognosie, Dr. Scholz. 25) Analytische Chemie. Derselbe. 26) Düngerlehre. Derselbe. 27) Repetitorium der organischen Chemie. Derselbe. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 29) Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre. Derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Acker-Geräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der akademische Gärtner **Fintelmann**.

Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann**.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. **Rohde**.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. **Pietrusky**.

Eldena im Juli 1869.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

372. Der seit dem 7. Mai 1866 gültig gewesene Verbandsgütertarif zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Sosnowice andererseits (cfr. S. 14 ad 7 unseres Lokaltarifs) ist gekündigt und tritt mit dem 1. August c. außer Kraft. Dies hat eine Erhöhung der Gesammt-Frachtsätze für die genannte Transportstrecke nicht zur Folge.

Berlin, den 31. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

373. Die im Johannistermin 1869 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4- als auch der $3\frac{1}{2}$proz. Großherzoglich Posen'schen Pfandbriefe werden gegen Einreichung der betreffenden Coupons und deren Spezifikationen vom 1. bis 16. August d. J. die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin an der Kasse des Unterzeichneten, wo auch die Schemata zu den Coupons-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind, und

in **Breslau** durch den **„Schlesischen Bank-Verein"**

ausgezahlt.

Nach dem 16. August wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Weihnachtstermin 1869 gezahlt werden.

Berlin, den 26. Juli 1869.

F. Mart. Magnus, Behrenstraße 46.

374. Bockwindmühlen-Versicherungs-Verein zu Neumarkt, gegen Beschädigungen durch Feuer, Umsturz durch Sturm und Zerstörung durch nicht zündende Blitze.

Die nach § 42 des Vereins-Statuts im Monat August alljährlich abzuhaltende General-Versammlung der Mitglieder ist auf

Montag den 30. August c. Vormittags 10 Uhr in Baum's Hotel „zum Hohen Hause" zu Neumarkt anberaumt worden. Es werden hierzu die Vereins-Aeltesten und alle geehrten Mitglieder zu recht zahlreichem Erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß nach § 41 a. a. O. die Nichterschienenen an die Beschlüsse der Versammlung gebunden sind.

Zum Vortrage kommen: 1) Die von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern genehmigte geographische Erweiterung des Vereins. 2) Die Nachweisung der Verwaltung des Vereins vom 6ten Jahrgange. 3) Die Vereins-Kassen-Rechnung mit dem vorhandenen Vereins-Fonds. 4) Einige andere zum Beschluß gestellte Verwaltungs-Angelegenheiten.

Neumarkt, den 1. August 1869.

Der Vorstand.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl der Stadt-Räthe **Korn**, Dr. **von Carnall**, **Müller** und **Rößler**, sowie die Neuwahl des Kaufmanns **Friederici** zu unbesoldeten Stadt-Räthen der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Bestätigt die Wahlen: 1) Des Stadtverordneten und Gutsbesitzers **v. Rouppert** zum unbesoldeten Beigeordneten, des Bäckermeisters **Sprandel**, des Beigeordneten **Lange** und des Schmiedemeister **Schubert** zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) des Posthalters **Häßner** zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Namslau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer **Hoppe** zum evangelischen Schullehrer in Lampersdorf, Kreis Neumarkt.

2) für den Lehrer **Seiffert** zum evangelischen Schullehrer in Dorf Juliusburg, Kreis Oels.

3) für den bisherigen interimistischen Lehrer **Kränsel** zum evangelischen Schullehrer in Neurode, Kreis Wartenberg.

4) für den bisherigen Hilfslehrer **Warmbt** zum evangel. Schullehrer in Dörnhau, Kreis Waldenburg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Lokomotivführer **Nowack** und **Thunack** definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten **Bruno Rudolph** zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Schlossern **Karl Ludwig Ebel** und **Karl Koßke** in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Heinrich Kätte in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikanten Karl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenband-spitzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Karl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden ist.

7) Dem Herrn Konstantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden ist.

8) Dem Königlichen Kommissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Gellendorf, Kreis Trebnitz, wird vom 1. Oktober c. ab vakant. Das Einkommen derselben ist auf 234 Thaler abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die zu Ohlau verstorb. verwittwete Lehrer Amalie Herzog hat der dortigen evangelischen Pfarrkirche 10 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die zu Breslau verstorbene Kaufmanns-Wittwe Kny hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse daselbst 2000 Thlr. und der städtischen Armenkasse daselbst 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Wiener hat der städtischen Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

4) Die zu Canth verstorbene verwittwete Töpfermeister Siech hat der dortigen evangelischen Kirche 50 Thlr. letztwillig zugewendet, wovon die Zinsen zur Verbesserung des Einkommens des evangelischen Geistlichen und Kantors verwendet werden sollen.

5) Das zu Praußnitz verstorbene Fräulein Adelheid Schummel hat der Armenkasse daselbst 500 Thaler in $3\frac{1}{2}$prozentigen schlesischen Pfandbriefen mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen zu Weihnachten zur Bekleidung zweier Waisenknaben und zweier Waisenmädchen verwendet werden sollen.

Landesherrlich genehmigt: 1) Das von dem zu Berlin verstorbenen Kaufmann Gohl letztwillig ausgesetzte Vermächtniß von 8000 Thlr., mit denen das unter der Verwaltung des Magistrats zu Breslau stehende Kinder-Hospital zum heiligen Grabe der vom Erblasser mit 10,000 Thlr. bedachten Wittwe Simon substituirt worden ist.

2) das Vermächtniß von 1500 Thlr., welches der verstorbene Domkapitular Matthäus Thiel der katholischen Waisenanstalt „zur heiligen Hedwig" zu Breslau zur Errichtung einer auf seinen Namen lautenden Fundationsstelle für einen Waisenknaben zugewendet hat.

Druckfehler-Berichtigung: In Stück 31 des Amtsblatts vom 30. Juli c. pag. 208 muß es in der 2ten Spalte von unten Zeile 15 in der Ueberschrift heißen: Neues Maaß. Altes Maaß. statt wie angegeben: Altes Maaß. Neues Maaß.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Den 13 August **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

376. Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7467. Das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7468. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7469. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirks Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

Nr. 7470. Das Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Sydadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7471. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Nr. 7472. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auszuführenden, im preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

377. **Kriegs-Stamm-Listen** der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Nr.	Marine-Theil		Für den Feldzug gegen Dänemark.	Für den Feldzug gegen Oesterreich.	wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Ober-Befehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.		1864	vacat	dem Königlichen Ober-Kommando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division.		1864	1866	dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.		1864	1866	dem Kommando der Werft-Division in Kiel.
4	See-Bataillon.		1864	1866	dem Kommando des See-Bataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.		1864	vacat	dem Kommando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur	a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7 August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendant.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
		b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. Septbr. 1864 aufgelösten Kantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternothafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre laut § 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen rc., in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium. Jachmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

383. Die Eröffnung der niederen Jagd auf Hasen und Hühner wird für dieses Jahr auf den 24. August c. festgesetzt. Dabei wird wegen Schonung des weiblichen Rehwildes auf die Verfügung vom 9. November 1865 (Amtsblatt pro 1865, Stück 47) verwiesen.

Breslau, den 9. August 1869.

Königliche Regierung.

382. In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. v. M. im Stück Nr. 30, betreffend das Rechnungs-Ergebniß über den Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät von Schlesien für das Jahr 1868 ist ein Fehler enthalten. Am Schlusse derselben, bezüglich der nach Klassen berechneten Beiträge beträgt nämlich in der II. Klasse der Beitrag nicht 3 Sgr., sondern 6 Sgr.

Breslau, den 3. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

378. Frachtermäßigung im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 10. August c. ab wird der Frachtsatz der ermäßigten Klasse C. im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr um 5 Pf. pro Centner ermäßigt.

Druck-Exemplare des dieserhalb aufgestellten Nachtrags zu dem genannten Verkehr, enthaltend die Frachtsätze der Klasse C., sind auf den diesseitigen Verbandstationen einzusehen event. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

381. Vom 1. d. M. ab sind die in dem gemeinschaftlichen Tarife zwischen diesseitigen und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 20. Mai d. J. in dem alphabetischen Verzeichniß unter der Rubrik: „Eisen und Stahl, façonnirt rc." aufgeführten Artikel bei Beförderung von mindestens 100 Centnern aus Klasse C. in Klasse D. versetzt worden.

Berlin, den 5. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

379. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: privatim. c. Anleitung zu agrikulturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: privatim. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: publice. c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen

Gewerbe: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechts-Verhältnisse: publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

880. Das Wintersemester an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

1) Fachwissenschaften. Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Hers.

2) Grund- und Hilfswissenschaften. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Herwig. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Mineralogie: Dr. Andrä. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schröder. Landwirthschaftl. Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Professor Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Professor Kekulé; Geologie Professor Nöggerath und Dr. v. Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, spezielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaafhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Professor Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Professor Schröder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Professor Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Professor Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Professor Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Professor Nasse u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Professor von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Professor Schaarschmidt; Metaphysik Professor Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Professor Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Fest-

programm: „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.
Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.
Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor Fischer von der Königlichen Regierung in Königsberg an die Königliche Regierung zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Diener Franz Rauer in Breslau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen zweiten Lehrer Mittelhaus zum Lehrer an der ersten Vorbereitungs-Klasse des Gymnasiums zu St. Elisabeth in Breslau.

2) für den bisherigen dritten Lehrer Pfropfer zum Lehrer an der zweiten Vorbereitungsklasse desselben Gymnasiums.

3) für den bisherigen zweiten Lehrer Hoffmann zum ersten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

4) für die bisherigen letzten Lehrer Nase, Majunke und Duvrier zu zweiten Lehrern an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau

5) für den Lehrer Riepel, Hilfslehrer Müller und Hensel zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

6) für den Lehrer Arnold zum katholischen Schullehrer in Grüneiche, Kreis Breslau.

7) für den Hilfslehrer Därr zum zweiten Lehrer an der evangel. Schule in Großburg, Kreis Strehlen.

8) für den Hilfslehrer Krause zum katholischen Schullehrer in Grosen, Kreis Wohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter v. Brehmer zu Ohlau, Mützel zu Militsch, Franz zu Trebnitz, Lauterbach zu Strehlen, Fiebig zu Breslau, Wahle zu Reichenstein und Schwindt zu Steinau zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren Gröger zu Schweidnitz, Bayer zu Hirschberg und Kaupisch zu Breslau der Charakter als Justizrath. 2) Den Kreisgerichts-Sekretairen, Kanzlei-Direktor Reichelt zu Neumarkt und Bayer zu Reichenbach der Charakter als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Robert Kühn zu Glatz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 2) Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Johann Wiezorek zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 3) Die Auskultatoren Joseph Tinter zu Münsterberg, Eduard Echtler, Paul Rotter, Paul Ulfig und Wilhelm Reche zu Breslau zu Referendarien. 4) Der Civil-Supernumerarius Bernhard Dierich aus Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 5) Der Bote und Exekutor Gustav Schneider zu Jauer zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 6) Der Hilfsexekutor Karl Zimmermann zu Schönau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 7) Der Gefangenenwärter Karl Fischer zu Neumarkt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 8) Der invalide Sergeant Wilhelm Handke zu Breslau zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Verliehen: Dem Stadtgerichts-Sekretair Sturm zu Breslau der Titel „Kanzlei-Direktor.“

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Kreyher zu Osterode an das Kreisgericht zu Namslau. 2) Der Kreisrichter Kroll zu Alt-Landsberg an das Kreisgericht zu Frankenstein. 3) Der Referendarius Paul Lehmann zu Guhrau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Kreisgerichts-Rath Oskar v. Rosenberg-Lipinsky zu Nimptsch in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Oels.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor und Kanzlei-Rath Gruner zu Striegau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Baumann zu Glatz. 3) Der Bureau-Diätarius Johannes Tilch zu Münsterberg.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Markt Bohrau, Kreis Strehlen, ist vacant. Das Einkommen derselben ist auf 240 Thaler abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Landesherrlich genehmigt: 1) Die Annahme der von dem verstorbenen Pfarrer Rave für die katholische Kirche in Schlegel, Kreis Neurode, letztwillig ausgesetzte Erbschaft von circa 2630 Thlr.

2) Die Annahme eines Hypotheken-Kapitals von 2000 Thaler, welches der verstorbene Domkapitular Matthäus Thiel dem Domkapitel in Breslau zu einer Stipendien-Stiftung für Schulamts-Aspiranten des Priesterstandes zugewendet hat.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 1. bis etwa zum 13. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Den 20. August. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

389. Das 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 332. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 333. Den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 334. Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 335. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Nr. 336. Die Ernennung des General-Konsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

Nr. 337. Die Ernennung des preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 338. Die Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepol, 3) den preußischen Vicekonsul Heinrich Volkow zu Middlesbro, 4) den lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vicekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den preußischen Vicekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den preußischen und mecklenburgischen Vicekonsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den preußischen und mecklenburgischen Vicekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Karl Ludwig zu Aberdeen, 11) den mecklenburgischen Vicekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den mecklenburgischen und oldenburgischen Vicekonsul Herrmann Quosbarth zu Dundee, 13) den hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vicekonsul Adolf Robinow zu Leith; B. zu Vicekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den lübeckischen Vicekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den preußischen Vicekonsul W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den preußischen Vicekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den preußischen Vicekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den oldenburgischen und mecklenburgischen Vicekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den preußischen Vicekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den hamburgischen und bremischen Vicekonsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hütten-Direktor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den preußischen Vicekonsul John Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den preußischen, oldenburgischen und mecklenburgischen Vicekonsul W. D. Mathews zu Penzance, 13) den preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vicekonsul Olivier John William zu Harwich, 14) den preußischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vicekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den preußischen Vicekonsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den preußischen Vicekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den preußischen, oldenburgischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Vicekonsul R. W. Stonehouse zu Newport.

Nr. 339. Die Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des preußischen Vicekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des preußischen Vicekonsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) des preußischen Vicekonsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des preußischen Vicekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 340. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaats Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 341. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin

an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7473. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

Nr. 7474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel.

Nr. 7475. Die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

385. Gemäß der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. v. M. scheidet das Progymnasium zu Ohlau aus dem Ressort der hiesigen Königlichen Regierung und geht dasselbe nunmehr als vollberechtigtes Progymnasium in den Aufsichtsbereich des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums hierselbst über. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. August 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

387. Nachstehende, durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 5. d. M. publizirte Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen wird hierdurch insbesondere den Apothekern des diesseitigen Departements mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem Tage der Verkündigung in Kraft tritt.

Taxe
für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:
Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva etc.

30 Gramm (30,0) . . . 4 Sgr.
60 „ (60,0) . . . 7 Sgr. 6 Pf.
90 „ (90,0) . . . 10 Sgr.

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm (5,0) . . . 1 Sgr. 8 Pf.
15 „ (15,0) . . . 5 Sgr.
30 „ (30,0) . . . 8 Sgr.

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.
„ „ 6 „ (6,0) 3 Sgr.
„ „ 10 „ (10,0) 4 Sgr.
„ „ 15 „ (15,0) 5 Sgr.
„ „ 30 „ (30,0) 7 Sgr. 6 Pf.
„ „ 60 „ (60,0) 10 Sgr.

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.
„ „ 4 „ (4,0) 3 Sgr.
„ „ 6 „ (6,0) 4 Sgr.
„ „ 8 „ (8,0) 5 Sgr.
„ „ 15 „ (15,0) 7 Sgr. 6 Pf.
„ „ 30 „ (30,0) 10 Sgr.
„ „ 60 „ (60,0) 17 Sgr. 6 Pf.

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur dritten Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 . . . . . . 3 Sgr. 6 Pf.
„ 120,0 . . . . . . 5 Sgr.
„ 180,0 . . . . . . 6 Sgr.

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver.

1 Pulver . . . . . . 1 Sgr.
2 „ . . . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr.
3 „ . . . . . . 2 Sgr.

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata . . 30 Gramm 8 Pf.
Saccharum, methodo homöopathica praeparatum . . . . . 30 Gramm 4 Sgr.
Spiritus Vini, methodo homöopathica paratus . . . . . 30 Gramm 2 Sgr.

10) Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:

Bei Quantitäten bis 30 Gramm . 8 Pf.
für jede weitere 30 Gramm . . . 4 Pf.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver)
für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11) Gefäße:

a. Convolute bis zu 12 Stück incl. . 1 Sgr.

über 12 Stück bis 24 Stück incl. $1\frac{1}{2}$ Sgr.
über 24 Stück . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

b. starke weiße Gläser
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl.
1 Sgr. 6 Pf.
dito 100 dito 1 Sgr. 9 Pf.
dito 200 dito 2 Sgr. 3 Pf.
dito 300 dito 3 Sgr.

c. Cylindergläschen pro Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Breslau, den 9. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

392. Seit dem 17. Juni c. ist die Posthalterei in Haltauf aufgehoben.

In Folge dessen werden von der Post-Expedition in Haltauf Extraposten, Couriere und Estafetten nicht mehr befördert.

Breslau, den 12. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor. J. V.: Nitschmann.

378. Frachtermäßigung im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 10. August c. ab wird der Frachtsatz der ermäßigten Klasse C. im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr um 5 Pf. pro Centner ermäßigt.

Druck-Exemplare des dieserhalb aufgestellten Nachtrags zu dem genannten Verkehr, enthaltend die Frachtsätze der Klasse C., sind auf den diesseitigen Verbandstationen einzusehen event. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

388. Die Dauer der Frachtbegünstigungen für die Rücksendung der Gegenstände für die Münchener Kunst-Ausstellung, welche nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung ihre Endschaft erreichen sollte, wird
für die Gemälde auf 8 Wochen,
für die Sculpturen auf 12 Wochen
vom Schlusse der Ausstellung, Ende Oktober d. J. ab, verlängert.

Berlin, den 3 August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

384. Die Dauer der Schleswig-Holsteinschen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona, welche nach unserer Bekanntmachung vom 6. v. M. für die Zeit vom 27. August bis 13. September d. J. in Aussicht genommen war, ist bis zum 27. September d. J. verlängert worden.

Berlin, den 4. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

391. Der gemäß unserer Bekanntmachung seit dem 8. Mai c. an jedem Sonnabend von Kohlfurt nach Rummelsburg abgelassene Extra-Viehzug wird, da er nach den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen entbehrlich ist, am Sonnabend den 14 d. M. zum letzten Male expedirt werden.

Berlin, den 9. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

394. Tarif für Schiffsgüter,
welche in Frankfurt a. d. O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. September c. ab in dem genannten Verkehr auch nach den Stationen Bautzen, Bischofswerda und Dresden direkte Beförderung stattfindet, ferner für die Artikel Flachs, Garne aller Art, Jute, Säcke aus Packleinwand und Jute, Getreide 2c. Frachtermäßigungen eintreten und für Station Kralup anderweit ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten.

Tarif-Nachtrags-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 2 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

390. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1869/70 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung der Weissagungen Jesaias, Herr Prof. Dr. Schultz.

* Erklärung des Propheten Hosea, Herr Lic. Dr. Rhode.

Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Theologie des Alten Testaments, Herr Professor Dr. Schultz.

* Geographie von Palästina, Derselbe.

Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Hahn.

Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.

Erklärung des Briefes an die Römer, Herr Prof. Dr. Köstlin.

Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Reuter.

Kirchengeschichte der neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der protestantischen Theologie, Derselbe.

* Geschichte des christlichen Cultus, Herr Professor Dr. Hahn.

Kirchliche Alterthümer, Herr Lic. Dr. Rhode.

Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin.

Der praktischen Theologie erste Hälfte (Homiletik, Katechetik, Theorie der speziellen Seelsorge), Herr Prof. Dr. Meuß.

* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger;

— dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Ueber Glauben und Wissen, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, erster Theil, Derselbe.
Fundamentaltheologie oder erster Theil der Dogmatik, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Erklärung des h. General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Herr Professor Dr. Bittner.
Dogmatik, dritter Theil (Lehre von den Werken Gottes), Herr Dr. Krawutzcky.
Spezielle Dogmatik, zweiter Theil, Herr Dr. Ginella.
* Dogmatische Mariologie, Derselbe.
Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Herr Prof. Dr. Bittner.
* Katechetik, Herr Prof. Dr. Probst.
Pastoraltheologie erster Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Professor Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heil. Ambrosius über die Buße sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Professor Dr. Schulze.
* Geschichte des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Herr Professor Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Huschke.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Familienrecht, Derselbe.
* Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
Preußisches Privatrecht, Derselbe.
* Preußisches Erbrecht, Derselbe.
Civilprozeß, Herr Prof. Dr. v. Bar.
Ueber die Principien der Civilprozeßreform, Derselbe.
* Summarischer und Concursprozeß, Derselbe.
* Criminalistische Uebungen, Derselbe.
Criminalprozeß, Derselbe.
Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Christiansen.
* Verfassung des norddeutschen Bundes, Herr Professor Dr. Schulze.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Beziehung auf Preußen, Derselbe.
* Ueber Reineke Fuchs, Herr Dr. Korn.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe.

Heilkunde.

Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finckenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Secirübungen, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Ueber den Gebrauch des Mikroskops, Herr Dr. Auerbach.
* Ueber das Blut, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Zweiter Theil der Physiologie; Sinnesorgane und vegetative Funktionen, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiol. Institut (privatissime), Derselbe.
Specielle pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obductionsübungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Ueber Krebsgeschwülste, Derselbe.
Ueber Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Ebstein.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Uebungen im pathologischen Institut, Derselbe.
Pharmakologie, Herr Prof. Dr. Häser.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
Balneotherapie, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie mit Demonstrationen aus dem Gebiete der physikalisch-chemischen Diagnostik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Grundzüge und Methoden der Elektrotherapie (privatissime), Herr Dr. Auerbach.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Professor Dr. Lebert.
* Ueber Magenkrankheiten, Herr Dr. Ebstein.
Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Fischer.
* Ueber Geschwülste, Derselbe
Specielle Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Specielle Chirurgie erster Theil, Herr Dr. Paul.
* Ueber ausgewählte Kapitel der Kriegsheilkunde, Herr Prof. Dr. Klopsch.

* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul.
Die Lehre von den Eingeweidebrüchen, Herr Dr. Richter.
Ueber plastische Chirurgie, Derselbe.
* Die Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Professor Dr. Voltolini.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus (privatissime), Derselbe.
* Ueber das Auge und seine Pflege, besonders während der Studienzeit, Herr Dr. Cohn.
Praktische Uebungen mit dem Augenspiegel (privatissime), Derselbe.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster.
* Ueber Accommodations- und Refraktionskrankheiten und den Gebrauch des Augenspiegels, Derselbe.
Theoretische Geburtshilfe, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
* Krankheiten der Gebärmutter: Anhänge, Derselbe.
Diagnostik der Frauenkrankheiten mit Uebungen, Herr Dr. Freund.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Forensische Psychologie, Derselbe.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg.
* Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, Derselbe.
Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der Syphilis, Herr Dr. Finckenstein.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Psychologie, Herr Dr. Scherner.
Logik, Herr Dr. Weber.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
Philosophie der Religion, Herr Dr. Oginski.
* Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, Herr Prof. Dr. Braniß.
Das natürliche System der Sprachlaute und die Methode ihrer Bezeichnung, Herr Dr. Rumpelt.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Professor Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

* Auflösung der algebraischen Gleichungen, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter.
Analytische Dynamik, Herr Prof. Dr. Bachmann.
* Ueber neuere Methoden der synthetischen Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ueber Interpolation, Herr Prof. Dr. Galle.
Theorische Astronomie, Herr Prof. Dr. Galle.
* Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Elementar-mathematische Erläuterungen zu der Vorlesung über Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.
* Ueber Magnetismus und Elektricität, Herr Professor Dr. Marbach.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.
* Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck.
* Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
Organisch-pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Poleck.
Pharmakognosie, Derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Professor Dr. Poleck.

2) Naturgeschichte.

Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.
Krystallographie, Herr Prof. Dr. Websky.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer.
* Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky.
* Ueber die Darwinsche Schöpfungstheorie, Herr Dr. Körber.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.
Deutschlands phanerogamische Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Flora, Gräser u. s. w., Herr Prof. Dr. Göppert.
* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
Naturgeschichte der niederen Kryptogamen mit mikroskopischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Professor Dr. Göppert.
Lichenologie, Herr Dr. Körber.
* Geschichte der Culturgewächse, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Botanische Uebungen, deskriptive und mikroskopische,

im botanischen Museum der Universität, Herr Prof. Dr. Göppert.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut (privatissime), Herr Prof. Dr. Cohn.
• Zweiter Theil der Zoologie (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Conchyliologie, Herr Prof. Dr. Grube.
Demonstration der Corallen des zoologischen Museums, Herr Prof. Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Herr Prof. Dr. Grube.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Herr Prof. Dr. Tellkampf ist im Winter-Semester als Vertreter der Universität im Herrenhause abwesend.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Römische Geschichte von der Zeit der Gracchischen Unruhen bis zum Untergange der Republik, Herr Prof. Dr. Neumann.
Geschichte Deutschlands im Mittelalter, Herr Dr. Lindner.
Allgemeine Geschichte seit Kaiser Karl V., Herr Prof. Dr. Junkmann.
Allgemeine Geschichte vom Hubertsburger Frieden bis zum Jahre 1815, Herr Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates bis zum Jahre 1740, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
• Geschichte der Kolonieen und Entdeckungsreisen seit Columbus, Herr Prof. Dr. Junkmann.
• Allgemeine Hydrographie, Herr Prof. Dr. Neumann.
• Einleitung in das Studium der christlichen Archäologie, Herr Dr. Schultz.
• Neuere deutsche Kunstgeschichte, Derselbe.
Geschichte der Architektur bei den christlichen Völkern, Derselbe.
• Uebungen des historischen Seminars (1. Abtheilung), Herr Prof. Dr. Röpell.
• Uebungen des historischen Seminars (2. Abtheilung), Herr Prof. Dr. Junkmann.
• Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
• Lectüre und Interpretation der Annalen des Lambert von Hersfeld, verbunden mit historischen Uebungen, Herr Dr. Lindner.
• Archäologische und paläographische Uebungen, Herr Dr. Schultz.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.
• Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.
• Kalidasas Sakuntala, Derselbe.
Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Grammatik der chaldäischen Sprache nebst Erklärung der chaldäischen Stücke des alten Testamentes, Herr Prof. Dr. Magnus.
Grammatik der arabischen Sprache und arabische Schriftsteller, Derselbe.
• Lektüre syrischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Schmölders.
• Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
• Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.
• Chinesische Sprache, Schrift und Literatur in allgemeiner Uebersicht, Herr Dr. Karow.
• Türkische Grammatik und Erklärung ausgewählter Proben aus Moriz Wickerhausers Chrestomathie, Herr Dr. Karow.

2) Klassische.

Encyclopädie der Philologie, Herr Prof. Dr. Hertz.
Lateinische Grammatik, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Aristophanes' Wespen, Derselbe.
Tacitus' Annalen mit Einleitung in Tacitus' Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Hertz.
• Uebungen der ordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars und die der außerordentlichen, Derselbe.
• Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Herr Prof. Dr. Roßbach ist für das Winter-Semester in Folge einer wissenschaftlichen Reise nach Italien beurlaubt.

3) Neuere.

• Gothische Sprache, Herr Dr. Zupitza.
Deutsche Grammatik, Formen- und Wortbildungslehre, Herr Prof. Dr. Rückert.
Nach einem kurzen Abriß der altnordischen Grammatik, Erklärung der sogenannten eddischen Lieder, Herr Dr. Zupitza.
Erklärung des armen Heinrich von Hartmann von der Aue, Herr Prof. Dr. Rückert.
• Erklärung von Göthe's westöstlichem Divan, Herr Dr. Karow.
• Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
• Anfangsgründe des Englischen, Herr Dr. Zupitza.
Syntax der französischen Sprache, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, Herr Lector Freymond.
• Das Leben des Dichters La Fontaine, Erklärung der sechs ersten Bücher seiner Fabeln, Herr Lector Freymond.
Lectüre einiger Dramen von Emil Augier, mit Gesprächen verbunden (privatissime), Derselbe.
• Italienische Grammatik und Erklärung von Dante's vita nuova und ausgewählte Gedichte seines Canzionere, Herr Dr. Karow.
Italienische Grammatik, Herr Dr. Peuckert.
• Neugriechische Grammatik, Derselbe.
• Erklärung der Oden des Kalbos, Derselbe.
• Polnische Grammatik, Herr Dr. Kraiński.
• Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
Slavische Literatur, Herr Dr. Kraiński.
• Polnische Literatur, Derselbe.
Slavische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Nehring.

• Erklärung altslavischer und altpolnischer Sprachdenkmäler, Herr Prof. Dr. Nehring.
• Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Herr Lector Fritz.
• Polnische Kanzelberedtsamkeit, Herr Dr. Krainski.

Schöne und gymnastische Künste.

• Harmonielehre (1. Hälfte), Herr Dr. Baumgart.
• Die Lehre von dem System der mittelalterlichen Tonarten, Herr Dr. Schäffer.
• Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart.
• Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer.

Zeichnenkunst, Universitätszeichenlehrer Herr Siegert.
Zeichnen, Universitätszeichner Aßmann.
Reitkunst, Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Fechtlehrer Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. **Das archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemälde-Gallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grab-Alterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins, und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

386. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Wintersemester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie, Dr. von Scheel. 2) Verfassung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes, Derselbe. 3) Ländliche Polizei, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Settegast. 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann. 4) Aufstellung von Ertragsanschlägen, Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Settegast. 6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Derselbe. 8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde, Dr. Werner. 9) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 11) Obstbenutzung, Derselbe. 12) Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann. 13) Rindviehzucht, Dr. Werner. 14) Schweinezucht, Professor Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Thier-Chemie, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen im landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Spezielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. Gruner. 8) Chemie der Ernährung, Dr. Weiske. 9) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel. 10) Secirübungen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließsammlungen; Das zoologische Kabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr, im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und Speise-Wirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Settegast.

393. Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen des Königlichen landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

A. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre, Derselbe. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft, Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Lektor Dr. Perels. Agrikultur-Chemie, 1. Theil: Naturgesetze des Feldbaues, Professor Dr. Stohmann. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere, Professor Dr. Rolloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (die Kultur der deutschen Waldbäume), Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde, Lektor Bau-Inspektor Steinbeck. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Anschütz. National-Oekonomie, allgemeiner oder 1. Theil, Professor Dr. Schmoller. Experimental-Physik, Prof. Dr. Knoblauch. Allgemeine Maschinenlehre, Lektor Dr Perels. Ueber Messen und Wägen, Derselbe. Grundlehren der theoretischen Physik, Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe. Repetitorium der Physik, Dr. Rathke. Experimental-Chemie, Professor Dr. Heintz. Organische und Agrikultur-Chemie, Dr. Siewert. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Derselbe. Chemische Technologie, die landwirthschaftlichen Gewerbe, Professor Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse, Derselbe. Repetitorium der Chemie, Dr. Engler. Geschichte der Chemie, Derselbe. Physiologische Chemie, Dr. Nasse. Physikalische Chemie, Dr. Rathke.

Mineralogie, Professor Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde, Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, Professor Dr. de Bary. Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen, Derselbe. Ueber Schmarotzerpilze, Dr. Reeß. Ueber die höheren Kryptogamen, speziell die Moose und Farrenkräuter, Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie, Professor Dr. Giebel. Ornithologie, Derselbe. Paläonthologie, Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dr. Nasse.

B. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates, Professor Dr. Schmoller. Geschichte der National-Oekonomie, Professor Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft, Derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus, Prof. Dr. Schmoller. Handelsrecht, Professor Dr. Anschütz. Wechselrecht, Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte, Professor Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht, Prof. Dr. Dernburg. Logik, Professor Dr. Erdmann und Professor Dr. Haym. Geschichte der Philosophie, Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, Professor Dr. Ulrici. Ueber Leben und Schriften Lessings, Prof. Dr. Haym. Ueber Friedrich Rückert, Professor Dr. Gosche. Dantes Leben und Schriften, Prof. Dr. Böhmer. Geschichte der griechischen und römischen Kunst, Professor Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstechkabinets, Professor Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte, Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen, Prof. Dr. Hertzberg. Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert, Dr. Ewald. Politische Geschichte Europas seit 1848, Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Sievert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Kühn. Phytotomisches Praktikum, Prof. Dr. de Bary. Uebungen im zoologischen Institut, Prof. Dr. Giebel. Geologische und pedologische Uebungen, Professor Dr. Girard. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. Oktober.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Tagearbeiter Julius Just in Brieg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Angestellt: Die vormaligen Sergeanten Ronneberg und König als Aufseher bei der Strafanstalt in Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer v. Röder auf Ober-Ellguth, Kreis Guhrau, zum Kreis-Deputirten.

2) Die Wiederwahl des Maurermeister Otto Gödsche zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Prausnitz auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Kaufmann Louis Majunke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Freyburg auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Gerbermeister Robert Schicke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathmann Kaufmann Stütze, d. i. bis zum 10. April 1872.

5) Die Wahl des Stadtverordneten, Mühlenbesitzer August Just zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wilhelmsthal auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Pantke in Heinrichau zum Schulen-Inspektor des Kreises Münsterberg.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Elementarlehrer Freyer zum Elementarlehrer an der höheren Töchterschule am Ritterplatze in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Berufen: Der bisherige Hilfslehrer Rauhut als Lehrer der Uebungsschule an dem Königlich katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Fock zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sagan. 2) Der Gerichts-Assessor Flögel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sagan mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Halbau. 3) Der Bureau-Assistent Vogt zu Goldberg zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Freistadt. 4) Der Bureau-Diätar Göbel zu Sagan zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor in Halbau. 5) Der Bureau-Diätar Kern zu Lauban zum Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Goldberg. 6) Der Bureau-Diätar Rackowitz zum Bureau-

Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 7) Die Hilfsunterbeamten Willner und Heinrich zu Sprottau definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Scholtze aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Pleßner in Hainau in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz. 3) Der Appellationsgerichts-Referendar Döhring aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Sekretair Vogel zu Halbau an das Kreisgericht zu Sagan. 5) Der Bureau-Assistent Starke von Lauban nach Görlitz. 6) Der Kassen-Diätar Bartsch von Görlitz nach Sagan.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Bettlern, Grünhübel und Lohe	43	Jarraß, Gottfried	Gerichtsscholz	Grünhübel.
Groß- und Klein-Masselwitz	47	Herzig, Robert	Brauereibesitzer	Klein-Masselwitz.
Kreis Frankenstein.				
Reichenstein	III.	Kail, Herrmann	Maurermeister	Reichenstein.
Kreis Trebnitz.				
Koschnöwe, Maluschütz	89	Piper, Heinrich	Gutsbesitzer und Hauptmann	Schimmerau.
Beckern, Guhlau, Kapatschütz und Würzen	76	Wehl, Alexander	Rittergutspächter	Kapatschütz.
Kreis Waldenburg.				
Ober-Salzbrunn u. Conradsthal	40	Gertischke, Julius	Porzellanmaler	Ober-Salzbrunn.
Altwasser	I.	Maschke, Oswald	Handelsmann	Altwasser.
Altwasser	II.	Braun, Gustav	Restaurateur	dito.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Poln.-Steine	32	Freytag, Louis	Gutspächter	Poln.-Steine.
Goschütz, Goschützhammer	2	Ragotzy, Johann	Bürgermeister	Goschütz.
Drungawe	39	Derselbe	dito	dito.
Alt-Festenberg und Muschlitz	24	Noak, Gottlieb	Tuchfabrikant	Festenberg.
Schloß Wartenberg, Paulschütz, Weinberg, Peterhof, Klein-Woitsdorf, Neuhof und Cammerau	6	Pietzonka, Karl	Gerichtsscholz	Klein-Woitsdorf.
Schreibersdorf	53	Müller, Julius	Lehrer	Schreibersdorf.
Kalkowsky	51	Riegner, Reinhold	Unterförster	Kalkowsky.
Kraschen, Gafron und Kraschen-Niffen	49	Wichura, Karl	Kämmerer	Medzibor.
Dominium Medzibor, Dzielunka, Klenowe und Kotzine	15	Glatz, Gottlieb	Kantor	Medzibor.
Goschütz, Neudorf, Sakrau, Groß-Olschofke, Klein-Olschofke und Klein-Gahle	10	Triebler, Robert	Lehrer	Goschütz-Neudorf.
Domaslawitz, Lassisken und Bunkai	16	Marx, Johann	Lehrer	Domaslawitz.
Ober- und Mittel-Stradam	36	Scholz, Karl	Gerichtsscholz	Ober-Stradam.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: Der Post-Expediteur Kiefert von Rudelsdorf nach Katholisch-Hammer und der Post-Expedient Heymann von Oberhausen nach Breslau.

Entlassen: Der Post-Expedienten-Anwärter Mislahn in Breslau.

Verstorben: Der Post-Expediteur Schönbrunn in Löwen.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Packmeister August Brockoff in Breslau definitiv als solcher.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Den 27. August 1869.

Nachdem Se. Majestät der König Allerhöchst geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Geschäfte „heute" übernommen. Indem ich die Königlichen Behörden, sowie sämmtliche Bewohner der Provinz hiervon in Kenntniß setze, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß es mir gelingen werde, das Vertrauen zu erwerben, welches unbedingt nothwendig ist, um das mir übertragene Amt zum wahren Wohle der Provinz verwalten zu können.

Breslau, den 25. August 1869.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

402. Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf und Olfers in Münster und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegs-Requisitionen durch Vermittelung des Handlungs-Hauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negociirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,
3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Dokumente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Kassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12 August 1869

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

399. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 31. Mai 1861 zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirte „Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris"

1) ihre Haupt-Niederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat und daß der General-Inspektor und Bevollmächtigte Dr. Eiferling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten wird; und
2) die nach Vorschrift der Konzessions-Bedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Breslau, den 19. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

400. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene Königliche Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Striegau ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlage ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 20. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

396. Berichtigung: Das gesammte Feld des vereinigten Steinkohlenbergwerks „Cäsar" bei Reußendorf hat einen Flächeninhalt von „$417090 \frac{432}{1000}$ Quadratlachtern" und nicht $417019 \frac{432}{1000}$ Quadratlachtern, wie in unserer Bekanntmachung vom 12. Juli d. J., Stück 32, Seite 215, Zeile 5 von unten angegeben ist.

Breslau, den 17. August 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

378. Frachtermäßigung im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 10. August c. ab wird der Frachtsatz der ermäßigten Klasse C. im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr um 5 Pf. pro Centner ermäßigt.

Druck-Exemplare des dieserhalb aufgestellten Nachtrags zu dem genannten Verkehr, enthaltend die Frachtsätze der Klasse C., sind auf den diesseitigen Verbandstationen einzusehen event. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

391. Der gemäß unserer Bekanntmachung seit dem 8. Mai c. an jedem Sonnabend von Kohlfurt nach Rummelsburg abgelassene Extra-Viehzug wird, da er nach den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen entbehrlich ist, am Sonnabend den 14. d. M. zum letzten Male expedirt werden.

Berlin, den 9. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

394. Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a. d. O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. September c. ab in dem genannten Verkehr auch nach den Stationen Bautzen, Bischofswerda und Dresden direkte Beförderung stattfindet, ferner für die Artikel Flachs, Garne aller Art, Jute, Säcke aus Packleinwand und Jute, Getreide 2c. Frachtermäßigungen eintreten und für Station Kralup anderweit ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten.

Tarif-Nachtrags-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 2 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

397. Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur internationalen Forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung in Namur.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 19. bis 25. September d. J. in Namur stattfindenden internationalen Forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung gesendet werden, finden folgende Transportbegünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen frachtfrei, wenn durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen, dort unverkauft geblieben sind und an den ursprünglichen Aufgabe-Ort zurückgehen.

Diese Transportbegünstigung hört mit dem 12. Oktober c. wieder auf.

Berlin, den 15. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

401. Direkter ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Vom 1. September c. ab tritt zwischen den Stationen Stolp, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Neustadt E./W. der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 18. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

398. Zinskupons zu Neuen Pfandbriefen.

Zum Behuf der Belegung der Neuen landschaftlichen Pfandbriefe (der sogenannten Rustikalbriefe) mit Zinskupons fünfter Periode werden die Inhaber aufgefordert, diese ihre Pfandbriefe nebst Verzeichnissen und zwar

einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII.,

und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI.,

auch unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen Briefen in der Zeit vom 15. bis 22. September d. J. bei einer der neun Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels oder Görlitz, entweder persönlich vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden alsdann ihre Pfandbriefe mit den neuen Zinskupons auf demselben Wege entweder sofort, oder falls der Geschäftsandrang dies nicht gestattet, nach einigen Tagen zurück erhalten. Pfandbriefe, welche in der vorbestimmten Zeit nicht kuponirt worden sind, sollen späterhin bei der Generallandschafts-Direktion mit Kupons belegt werden.

Breslau, am 18. August 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Den 3. September. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

395. Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7476. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7477. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern.

Nr. 7478. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7479. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7480. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Nr. 7481. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktien-Gesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

370. Betr. die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie." Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen." Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1^1/_4$, $2^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Franka-

tur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

409. Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt.

1) Zu § 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber" oder „über Nr. 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, der über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Königsberg,
Haupt-Zoll-Amt Danzig,
Haupt-Steuer-Amt Stettin,
Haupt-Zoll-Amt Stralsund,
Haupt-Steuer-Amt Breslau,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände Berlin,
" Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zoll-Amt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Bremen,
Haupt-Zoll-Amt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zoll-Amt I. Bentheim,
" I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steuer-Amt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zoll-Amt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zoll-Amt Furth a. W.
" Passau,
Neben-Zoll-Amt I. a. B. Salzburg,
" I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zoll-Amt Lindau,
Neben-Zoll-Amt I. Schaidt,
Haupt-Zoll-Amt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steuer-Amt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zoll-Amt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zoll-Amt Mannheim,
" Kehl,
" Schusterinsel,
" Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zoll-Amt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuer-Amt Schwerin.
" Rostock.
Neben-Zoll-Amt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zoll-Amt Varel,
" Brake,

Haupt-Zoll-Amt Delmenhorst,
Haupt-Steuer-Amt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steuer-Amt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steuer-Amt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steuer-Amt Dessau,
Zoll-Abfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thaler für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntwein-Bereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu § 3 des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Stettin,
Haupt-Zoll-Amt Stralsund,
Haupt-Steuer-Amt Breslau,
" Görlitz,
" Halle,
" Magdeburg,
" für ausl. Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg,
Haupt-Zoll-Amt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Bremen,
Haupt-Steueramt f. ausländische Gegenstände Köln.

B. Bayern.

Haupt-Zoll-Amt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steuer-Amt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zoll-Amt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zoll-Amt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zoll-Amt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuer-Amt Rostock,
Neben-Zoll-Amt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steuer-Amt Dessau,
Zoll-Abfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt" oder „blonder Rohzucker über 88 Prozent" oder „Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben. Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen
über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zoll-Direktiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nr. 5. (des Abfertigungs-Registers.) **Anlage B.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ .... Amt zu .... mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der deßfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1) die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pC. für die unmittelbare Umschließung. 2) Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1	2 Fässer	△ 1	14	—	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1) Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
		△ 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ pC.)						(ab 2½ pC.)			
					23	$18\frac{5}{10}$					23	$8\frac{8}{10}$		
2	1 Kiste	△ 3	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker üb. 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste	12	50	11	—	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	2) Der Güterwagen ist verschlossen.
			überhaupt		34	$18\frac{5}{10}$		(3) drei Kolli	überhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		
									(Vierunddreißig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)					
							2. Beispiel.							
1	100 Säcke	R. A. V 1bis					Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke					hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		1	2	2	2	—		1	2	2	—	—		
		2	2	2	2	—		2	2	2	2	0,5		
				ꝛc.						ꝛc.				

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
.... den ... ten .... 18..
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten ...... Ctr. ...... Pfd. Zucker in .... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.
.... den .... ten .... 18..

(Stempel.)

(Benennung des Grenzamtes.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vierunddreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünfundneunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt Zoll-Amt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt

(Stempel) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870 Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vierunddreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

407. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1852 durch Reskript vom 5. d. M. genehmigt, daß die mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 26. Juni v. J. Seitens des Besitzers des Ritterguts Pöpelwitz an die katholische Pfarrei zu St. Nikolai in Breslau abgetretenen Parzellen von 1 Morg. 3 Quadr.-Ruthen und 10 Quadr.-Ruthen aus dem Gutsbezirk Pöpelwitz ausscheiden und dem Stadtbezirk Breslau einverleibt werden, so wie daß die dagegen von der genannten katholischen Pfarrei an den Besitzer des Ritterguts Pöpelwitz überlassenen, zu dem, in dem Hypotheken-Buche des Stadtgerichts hierselbst sub Nr. 236 der Feldgrundstücke der Nikolai-Vorstadt verzeichneten Grundstücke gehörigen Parzellen im Umfange von 178 Quadr.-Ruthen und 15 Quadr.-Ruthen von dem Stadtbezirk Breslau abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Pöpelwitz vereinigt werden.

Breslau, den 20. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

408. Betreffend Bezirksveränderungen auf Grund § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 359.)

Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz ist genehmigt worden:

1) durch Erlaß vom 13. Juli c., daß das bisher zum Rittergute Altwasser gehörige, im Besitz der Treutlerschen Erben befindliche Grundstück von 1,70 Morgen in den Gemeindeverband Neuweißstein, Kreis Waldenburg, einverleibt werde;

2) durch Erlaß vom 13. Juli c., daß die bisher zum Domainen-Vorwerk Raschwitz, Kreis Brieg, gehörige, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. Dezember pr. an den Neuhäusler Christian Scholz zu Raschwitz verkaufte Lehmgrube im Flächen-Inhalte von 1 Morgen 163 Quadr.-Ruthen in den Gemeinde-Verband von Raschwitz einverleibt werde;

3) durch Erlaß vom 14. Juli 1869, daß, nachdem der Rittergutsbesitzer Fuchs zu Taschenberg, Kreis Brieg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. Dezember 1868 folgende Parzellen von seinem Gute gegen andere Rustikal-Parzellen tauschweise abgetreten, und zwar:

1) an den Häusler C. W. Christel zu Taschenberg ein Ackerstück von 7 Morgen 164 Quadr.-Ruthen gegen ein solches aus dessen Häuslerstelle Nr. 30 von 7 Morgen 63 Quadr.-Ruthen;
2) an die unverehelichte A. H. Pälchen eine Parzelle von 128 Quadr.-Ruthen gegen zwei dergleichen von zusammen 128 Quadr.-Ruthen aus der Gärtnerstelle Nr. 9 daselbst;
3) an den Gärtner C. J. Langwitz eine Parzelle von 145 Quadr.-Ruthen gegen zwei Parzellen von gleichem Umfange aus dessen Stelle Hypoth.-Nr. 6 daselbst;
4) an die Samuel und Johanna Pusch'schen Eheleute eine Parzelle von 123 Quadr.-Ruthen gegen zwei Parzellen von gleichem Umfange aus deren Stelle Hypotheken-Nr. 10 daselbst;
5) an die Arlt'schen Eheleute eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große Parzelle aus ihrer Stelle Hypoth.-Nr. 25 daselbst;
6) an den Häusler F. Rother eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Hypoth.-Nr. 16 daselbst;
7) an die Rahn'schen Ehelente eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus ihrer Stelle Hypoth.-Nr. 1 daselbst;
8) an die Heidenreich'schen Erben eine Parzelle von

18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus ihrer Stelle Hypoth.-Nr. 4 daselbst;

9) an den J. G. Teichmann II. eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Hypoth.-Nr. 14 daselbst;

10) an den C. G. Hanke eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Hypoth.-Nr. 18 daselbst;

11) an den Fr. Joh. Thamme eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus dessen Stelle Hypoth.-Nr. 28 daselbst;

12) an die Christel'schen Eheleute eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus ihrer Stelle Nr. 26 daselbst;

13) an den Gottlieb Erkas eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Hypoth.-Nr. 24 daselbst;

14) an die Reppert'schen Eheleute eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große Parzelle aus ihrer Stelle Hypoth.-Nr. 21 daselbst;

15) an den J. G. Wende eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große Parzelle aus seiner Stelle Hypoth.-Nr. 27 daselbst;

16) an den G. Gläser eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus der Stelle Nr. 13 daselbst;

17) an den Sam. Scheder eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus der Stelle Nr. 22 daselbst;

18) an J. G. Frantzke I. zwei Parzellen von 36 Quadr.-Ruthen gegen zwei Parzellen von gleichem Gesammtumfange aus seiner Stelle Nr. 11 daselbst;

19) an Fr. A. Weiß eine Parzelle von 18 Quadr.-R. gegen eine gleich große aus seiner Stelle Nr. 17 daselbst;

20) an die Teichmann'schen Eheleute eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Nr. 7 daselbst;

21) an den Gärtner G. Schöder eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Nr. 19 daselbst;

22) an den Gärtner G. Frantzke II. eine Ackerparzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus dessen Stelle Nr. 23 daselbst;

23) an den Gärtner Johann Gottlieb Fleischer:
  a. eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Nr. 20 daselbst;
  b. eine Parzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Nr. 15 daselbst;

24) an den Mühlenbesitzer Preßlich:
  a. eine Ackerparzelle von 10 Morgen 171 Quadr.-Ruthen gegen vier Parzellen von gleichem Gesammtumfange aus der Stelle Nr. 29 zu Taschenberg;
  b. eine Parzelle von 113 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große Ackerparzelle aus dessen Stelle Nr. 9 zu Jeschen;

25) an den Gärtner G. Schaschke eine Ackerparzelle von 18 Quadr.-Ruthen gegen eine gleich große aus seiner Stelle Nr. 5 zu Taschenberg;

26) an den Gärtner J. G. Mücke drei Parzellen von 54 Quadr.-Ruthen gegen zwei Parzellen von gleichem Umfange aus dessen Stelle Nr. 2 daselbst;

27) an den Gärtner G. Schaschke und J. G. Mücke zwei Parzellen von 134 Quadr.-Ruthen gegen drei Parzellen aus der in ihrem gemeinschaftlichen Besitz befindlichen Stelle Nr. 8 daselbst von gleichem Umfange,

die bisher zum Gutsbezirk gehörigen Parzellen aus dem Gutsbezirk Taschenberg ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Taschenberg einverleibt werden, mit Ausnahme der Parzelle unter 24 b., welche dem Gemeinde-Verbande Jeschen inkommunalisirt wird, dagegen die bisher zu den Gemeinde-Verbänden von Taschenberg und Jeschen gehörenden von dem ꝛc. Luchs eingetauschten Rustikalparzellen aus den genannten Gemeinde-Verbänden ausscheiden und dem Gutsbezirke zu Taschenberg einverleibt werden.

4) durch Erlaß vom 28. Juli c., daß die durch gerichtlichen Vertrag vom 21. Februar 1866 aus der Stelle Hypoth.-Nr. 2 zu Merzdorf, Kreis Breslau, an den Besitzer der Erbscholtisei zu Leopoldowitz verkaufte Parzelle von 2 Morgen 2 Quadr.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Merzdorf ausscheide und in den Gemeinde-Verband von Leopoldowitz einverleibt werde.

5) durch Erlaß vom 6. August c., daß die durch gerichtlichen Vertrag vom 29. Mai 1867 von dem Besitzer des Ritterguts Dromsdorf, Kreis Striegau, an den Schmiedemeister Arndt verkaufte Schmiede-Werkstatt nebst besonderem Wohnhause, Hofraum und Garten von $1/3$ Morgen Größe aus dem Gutsbezirke zu Dromsdorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Breslau, den 23. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

410. Betrifft Bezirks-Veränderungen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856.

Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz ist genehmigt worden:

1) durch Erlaß vom 17. August c., daß die durch gerichtlichen Tausch-Vertrag vom 18. November v. J. von dem Rittergute Ober-Alt-Wohlau, Kreises Wohlau, tauschweise abgetretene Parzelle von 1 Morg. 156 Quadr.-Ruthen, sowie außerdem 14 Quadr.-R. Grenzgraben bei dem Gutsbezirk Ober-Alt-Wohlau ausscheiden und dem Gutsbezirke zu Heidersdorf desselben Kreises einverleibt werden, und daß dagegen die von dem Rittergute Heidersdorf abgetretenen Parzellen von 161 und 40,5 Quadr.-Ruthen sowie 14 Quadr.-Ruthen Grenzgraben aus dem Gutsbezirke von Heidersdorf entlassen und dem Gutsbezirke von Ober-Alt-Wohlau einverleibt werden;

2) durch Erlaß von demselben Tage, daß das mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. August 1867 von

dem Besitzer des Ritterguts Cunern, Kreis Wohlau, an den Brauer Rothkirch zu Cunern verkaufte Brauerei und Gasthofs-Grundstück, bestehend aus den Gebäuden und einem Garten von 1 Morgen 9 Quadr.-R. aus dem Gutsbezirke von Cunern ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Breslau, den 24. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

404. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Hebestelle Krogullno auf der Schwirtz-Carlsruher Kreis-Chaussee für die Gemeinde Dammer, Kreis Namslau, bisher bestandene Chausseegeld-Ermäßigung höheren Ortes wieder aufgehoben und genehmigt worden ist, daß künftighin auch von den Einwohnern des Dorfes Dammer der volle Satz für $1^1/_2$ Meile bei der Hebestelle Krogullno erhoben wird.

Breslau, den 18. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

405. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869. Nr. 28, S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

Bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

Die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen rc. bei ihrer Ortspolizei-Behörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizei-Behörde ein Konto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmälig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Konto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizei-Behörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's rc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Indem wir die Verleger rc. hierdurch auf die Wahrung ihrer Rechte aufmerksam machen, veranlassen wir die Ortspolizei-Behörden, etwaige Meldungen bis zum 28. November d. J. entgegen zu nehmen und damit nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Breslau, den 23. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

406. Der als außerordentliche Beilage zu Nr. 31 dieses Amtsblatts pro 1869 veröffentlichte Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Regulirung der Landesgrenze längst Preußisch-Schlesien und resp. Böhmen, vom 9. Februar d. J. ist durch den am 9. Mai d. J. erfolgten Austausch der Ratifikations-Urkunden perfekt geworden.

Breslau, den 23. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

408. In dem Dorfe Bohrau, Kreis Oels, an der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn, 2,5 Meilen von Breslau und 1,1 Meile von Oels entfernt, wird eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet werden, welche am 1. September c. in Wirksamkeit tritt.

Der Post-Versendungs-Verkehr bei derselben wird vermittelt werden:

1) durch den Personenzug Nr. II.
aus Breslau um 7 Uhr 18 Minuten früh,
in Bohrau um 7 Uhr 45 Minuten früh,
2) durch den gemischten Zug Nr. IX.
aus Breslau um 1 Uhr 40 Minuten Nachm.,
in Bohrau um 2 Uhr 44 Minuten Nachm.,
3) durch den Personenzug Nr. IV.
aus Breslau um 5 Uhr 18 Minuten Abends,
in Bohrau um 5 Uhr 45 Minuten Abends,
4) durch den gemischten Zug Nr. VI.
aus Breslau um 9 Uhr 45 Minuten Abends,
in Bohrau um 10 Uhr 16 Minuten Abends,
5) durch den Personenzug Nr. I.
aus Beuthen um 4 Uhr früh,
in Bohrau um 9 Uhr 4 Minuten Vorm.,
6) durch den Personenzug Nr. III.
aus Beuthen OS. um 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Bohrau um 9 Uhr 2 Minuten Abends.

Breslau, den 25. August 1869.
Der Ober-Post-Direktor. J. V.: Nitschmann.

394. Tarif für Schiffsgüter,
welche in Frankfurt a. d. O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. September c. ab in dem genannten Verkehr auch nach den Stationen Bautzen, Bischofswerda und Dresden direkte Beförderung stattfindet, ferner für die Artikel Flachs, Garne aller Art, Jute, Säcke aus Packleinwand und Jute, Getreide ꝛc. Frachtermäßigungen eintreten und für Station Kralup anderweit ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten.

Tarif-Nachtrags-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 2 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. August 1869.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

401. Direkter ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Vom 1. September c. ab tritt zwischen den Stationen Stolp, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Neustadt E./W. der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 18. August 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

398. **Zinskupons zu Neuen Pfandbriefen.**

Zum Behuf der Belegung der Neuen landschaftlichen Pfandbriefe (der sogenannten Rustikalbriefe) mit Zinskupons fünfter Periode werden die Inhaber aufgefordert, diese ihre Pfandbriefe nebst Verzeichnissen und zwar

einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII.,
und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI,

auch unter Trennung der $3^1/_2$prozentigen von den 4prozentigen Briefen in der Zeit vom 15. bis 22. September d. J. bei einer der neun Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels oder Görlitz, entweder persönlich vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden alsdann ihre Pfandbriefe mit den neuen Zinskupons auf demselben Wege entweder sofort, oder falls der Geschäftsandrang dies nicht gestattet, nach einigen Tagen zurück erhalten. Pfandbriefe, welche in der vorbestimmten Zeit nicht kuponirt worden sind, sollen späterhin bei der Generallandschafts-Direktion mit Kupons belegt werden.

Breslau, am 18. August 1869.
Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Civil-Supernumerarius Gäbel zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

2) Der bisherige Kanzlei-Diätarius Gniechwitz zum Regierungs-Kanzlisten.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die evangel. Lehrerstelle in Altfriedersdorf, Kreis Waldenburg, mit welcher ein Einkommen von 225 Thlr. verbunden, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an das herrsch. Rentamt zu Kynau per Schweidnitz zu richten.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Esdorf, Kreis Trebnitz, wird mit dem 1. November c. vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 227 Thaler. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Lehrerstelle in Göhlenau, Kreis Waldenburg, deren Einkommen auf 280 Thaler abgeschätzt ist, wird vakant. Vocirungsberechtigt ist das fürstliche Dominium.

4) Die evangelische Lehrerstelle zu Kottwitz, Kreis Trebnitz, deren Einkommen auf 183 Thaler abgeschätzt ist, wird mit dem 1. Oktober c. vakant. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Den 10. September 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

411. Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7482. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 7483. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7484. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7485. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nr. 7486. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nr. 7487. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14. August 1869.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7488. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7489. Die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Nr. 7490. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab.

Nr. 7491. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

412. Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33 Seite 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmälig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen

Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Indem wir die Verleger rc. hierdurch auf die Wahrung ihrer Rechte aufmerksam machen, veranlassen wir die Ortspolizeibehörden, etwaige Meldungen bis zum 1. Dezember d. J. entgegen zu nehmen und damit nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Breslau, den 4. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

401. Direkter ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Vom 1. September c. ab tritt zwischen den Stationen Stolp, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Neustadt E./W. der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 18. August 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

413. Die Ausreichung von Zinskoupons zu den Neuen schlesischen Pfandbriefen für den fünfjährigen Zeitraum von Johannis 1869 bis dahin 1874 erfolgt auf Vorlegung und unter Abstempelung der Pfandbriefe bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft an den Tagen vom 15. bis 22. September 1869, mit Ausnahme des Sonntags, von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr.

Zugleich mit den Pfandbriefen müssen Verzeichnisse derselben vorgelegt werden und zwar besondere Verzeichnisse der 4 prozentigen Pfandbriefe Serie I. bis VIII., besondere Verzeichnisse der 4 prozentigen Pfandbriefe Serie IX. bis XVI. und wieder besondere Verzeichnisse der 3½ prozentigen Pfandbriefe.

In den Verzeichnissen sind die Pfandbriefe nach den Kapitals-Beträgen und in diesen nach den Nummern zu ordnen.

Jeder Präsentant muß auf dem Verzeichnisse über den Rückempfang der Pfandbriefe und Koupons quittiren.

Formulare zu den Verzeichnissen können in unserer Kasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Breslau, den 3. September 1869.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
Graf v. Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Sanitäts-Rath Dr. Jonas Grätzer zum Geheimen Sanitäts-Rath und der praktische Arzt Dr. Anselm Davidson zum Sanitäts-Rath.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der Stadträthe Wechmann und Zander und die Neuwahl des Rittergutsbesitzer Lorentz zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Conditor Mantel und des Dr. med. Heimann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Bernstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Färbermeisters und Stadtverordneten Sommer und des Gastwirths Opitz zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Kaufmanns Fischer zum unbesoldeten Beigeordneten und des Kaufmanns Heinrich zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Kaufmanns Paul zum unbesoldeten Beigeordneten und des Stadtverordneten, Mühlenbesitzer Simon zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Angestellt: Der invalide Grenadier Raschke und der invalide Kanonier Lange als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt in Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Präsentirt: 1) Der Schulen-Inspektor und Pfarrer Paquot in Reinerz für die erledigte katholische Pfarrstelle in Glatz.

2) Der Kaplan Pabel zu Wieschowa für die erledigte Pfarrei in Carlsmarkt, Kreis Brieg.

Höheren Orts verliehen: Dem evangelischen Schullehrer und Organisten Gottschalk in Mangschütz, Kreis Brieg, der Kantor-Titel.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen vierten Lehrer Scholz zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Glatz.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Scholz zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Reichenbach.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Laske zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Neumarkt.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Hanisch zum katholischen Schullehrer in Hohndorf, Kr. Habelschwerdt.

5) für den Adjuvanten Haupt zum katholischen Schullehrer und Organisten in Ober-Peilau II., Kreis Reichenbach.

6) für den Lehrer Müller zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

7) für den Lehrer Scholz zum letzten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

8) für den provisorischen Lehrer Hanckold zum evangelischen Schullehrer in Rodeland, Kreis Ohlau.

9) für den bisherigen Hilfslehrer Brieger zum evangelischen Schullehrer in Zedlitzheide, Kreis Waldenburg.

10) für die Lehrerin Fräulein Schaffran, zur Lehrerin an der Vorbereitungs-Klasse der Mädchen-Selecta in Neumarkt.

11) für die Lehrerin Fräulein Lydia de le Roi zur Lehrerin an der Mädchen-Selecta der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv übertragen: Vom 1. September c. ab die Oberförsterstelle in Reinerz dem bisherigen interimistischen Verwalter derselben, Regierungs- und Forst-Referendarius Freiherrn v. Schleinitz unter Ernennung zum Oberförster.

Uebertragen: Vom 1. September c. ab die Revierförsterstelle zu Herzogswalde in der Oberförsterei Carlsberg dem Oberförster-Kandidaten Schulze in Diffen, Provinz Hannover.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Rektor und Predigtamts-Kandidaten Günther zum Lektor an der evangelischen Pfarrkirche von Eilftausend Jungfrauen in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Auskultatoren Dr. jur. Max Gitzler, Dr. jur. Arthur Graf Posadowsky-Wehner, Friedrich Buttel, Dr. jur. Georg Cohn und Adolph Calé, sämmtlich zu Breslau, zu Referendarien. 2) Der Militair-Anwärter Emil Dittert zu Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 3) Der Hilfsbote Karl Lux zu Breslau zum Boten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 4) Der vormalige Trompeter Wilhelm Koyan zu Oels zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

Versetzt: 1) Die Referendarien Julius Bachmann und Franz Pfeifenbring zu Culm und Otto Ulbrich zu Neiffe an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Auskultator Dr. jur. Herrmann Lucas zu Berlin an das Kreisgericht zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Neumann zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Hirschberg. 4) Der Kreisgerichts-Salarienkassen- und Deposital-Rendant Neunherz zu Poln.-Wartenberg als Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Waldenburg. 5) Der Bureau-Assistent Jäkel zu Reichenstein als Depositalkassen-Assistent an das Stadtgericht zu Breslau. 6) Der Bureau-Diätarius Otto John zu Glatz an das Kreisgericht zu Münsterberg.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor August Bräuer zu Raudten. 2) Der Gefangenenwärter Franz Rathay zu Hirschberg.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Kanzlist Giesel zu Breslau. 2) Der Bote und Exekutor Eduard Kunze zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Breslau (Postbezirk)	36	Kißling, Conrad jun.	Kaufmann	Junkernstraße 9.
		Kreis Habelschwerdt.		
Landeck	III.	Gottwald, Wilhelm	Klempnermeister	Landeck.
		Kreis Neumarkt.		
Lobetinz	48	Fichtner, Samuel	Kretschambesitzer	Lobetinz.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Sandraschütz, Groß- und Kl.-Schönwald	9	Hippe, Karl	Lehrer	Groß-Schönwald.
Dombrowe und Schöneiche	47	Derselbe	dito	dito.
		Kreis Wohlau.		
Pluskau und Ostrawe	47	Schmidt, Herrmann	Lehrer	Pluskau.
Beschine	9	Mierisch, Herrmann	Bauergutsbesitzer	Beschine.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Putze zu Liegnitz ist der rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Schädler zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt. 2) Der Sergeant Kosinski zu Posen zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Sagan. 3) Der Gefangenenwärter Lange zu Freistadt zum Gefangenen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 4) Der Sergeant Wenzke zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.

Ernannt: Der Bote und Exekutor Krause zu Freistadt zum Gefangenenwärter.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Stieler v. Heydekampf in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ullrich zu Lauban.

Entlassen in Folge Disziplinar-Erkenntnisses: Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Marx zu Guhrau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Heide zu Hainau und der Gefangenenwärter Ebert zu Görlitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Lademeister Galle, Rettig und Schubert in Breslau definitiv als solche.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Assistent Schneider in Breslau zum Bodenmeister. 2) Der Packmeister Lorenz in Breslau zum Zugführer. 3) Die Schaffner Schonk, Marutschke, Würscher, Pohl I. und Dugas in Breslau zu Packmeistern. 4) Der Bureau-Assistent Meffert in Breslau zum Betriebs-Sekretair. 5) Der Bodenmeister Eylardi in Gellendorf zum Stations-Assistenten. 6) Der Schlosser Dittrich zum Wagenmeister in Brieg. 7) Der Schaffner Stolpe in Breslau zum Bodenmeister.

Versetzt: 1) Der Stations-Einnehmer Schmidt von Breslau nach Myslowitz. 2) Der Stations-Assistent Böhme in Oppeln als kommissarischer Stations-Einnehmer nach Breslau. 3) Der Telegraphist Krobatschek in Brieg als kommissarischer Stations-Assistent nach Oppeln. 4) Der Stations-Assistent Ewald in Gogolin als kommissarischer Güter-Expedient nach Breslau. 5) Der Bodenmeister Burgheim in Breslau als kommissarischer Stations-Assistent nach Gogolin. 6) Der Stations-Assistent Reimann in Breslau als kommissarischer Stations-Aufseher nach Rokietnice. 7) Der Wagenmeister Nikolaus in Cosel als kommissarischer Stations-Assistent nach Breslau. 8) Der Wagenmeister Rentwich in Brieg als kommissarischer Stations-Assistent nach Schebitz. 9) Der Zugführer Lorenz von Breslau nach Gleiwitz. 10) Die Telegraphisten Kulitzki von Breslau nach Lissa und Primus von Stargard nach Brieg. 11) Die Lokomotivführer Stiller von Breslau nach Obernigk und Stegmair von Morgenroth nach Breslau.

Gestorben: Der Eisenbahn-Baumeister Gebauer in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Karl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August c. ein Patent auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Kaufleuten Wirth und Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die evangel. Lehrerstelle in Altfriedersdorf, Kreis Waldenburg, mit welcher ein Einkommen von 225 Thlr. verbunden, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an das herrsch. Rentamt zu Kynau per Schweidnitz zu richten.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Görnsdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, wird vacant. Ihr Einkommen beträgt 185 Thlr. Dieselbe wird diesmal durch die Königliche Regierung besetzt.

Landesherrlich genehmigt: 1) Die von dem zu Breslau verstorbenen Rittergutsbesitzer Ruprecht zu Gunsten der Armen in den Ortschaften Illnisch und Wüstung, Kreis Neumarkt, mit einem Hypotheken-Kapitale von 335 Thlr. errichtete Stiftung.

2) Die von der verwittweten Züchnermeister Eleonore Mischock dem barmherzigen Brüderkloster in Breslau zu Stiftung eines Krankenbetts zugewendete Schenkung von 2000 Thlr.

Geschenke: Der Auszügler Gottfried Wallor zu Neu-Limburg, Kreis Brieg, und die Auszüglerin Susanna Sobirey zu Liednitz haben der evangelischen Kirche zu Scheidelwitz 10 Thlr. resp. 4 Thlr. zur Ansammlung eines Stiftungsfonds geschenkt, aus dessen Zinsen jedem Brautpaare bei der kirchlichen Eheschließung eine Bibel gewährt werden soll.

Vermächtniß: Die in Brieg verstorbene verw. Schönfärber Beate Jahr geb. Ehrlich hat dem Bürger-Hospitale zum heiligen Geist, jetzigen Central-Hospital daselbst, 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 4. Oktober d. J.

2) Am 4. Oktober 1869 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung pro 1869 unter dem Vorsitz des Königlichen Kreisgerichts-Direktors Herrn Müller aus Namslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Den 17. September. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

416. Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7492. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

Nr. 7493. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission vom 21. Juli 1869.

Nr. 7494. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Nr. 7495. Das Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

417. Auf den Bericht vom 13. August d. J. will Ich zu der von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunst-Ausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maßgabe des anbei zurückerfolgenden Verloosungsplans zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Meine Genehmigung ertheilen.

Homburg v. d. Höhe, den 18. August 1869.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

414. In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im § 8e der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. M. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

415. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

421. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Wiehau, Kreises Neumarkt, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. Sep-

tember 1867 von der Schmiede-Besitzung Hyp.-Nr. 6 zu Viehau 0,09 Morgen Hofraum nebst der Schmiede-Werkstatt käuflich erworben hat und der Antrag gestellt worden ist, diese abgezweigte Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Viehau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu durch Erlaß vom 22. August d. J. die Genehmigung ertheilt worden, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 7. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

422. Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. verbundene Königl. Kreis-Thierarztstelle des Guhrauer Kreises mit dem Wohnsitze in der Kreisstadt ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 11. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

418. Die Post-Expedition in Reinerz Bad wird für dieses Jahr am 15. d. M. Abends geschlossen werden. In Folge dessen werden vom 16. d. M. ab aufgehoben:

1) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Bad,
2) die tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz Stadt,
3) die täglich zweimalige Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad.

Es bleiben bestehen:
die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt und die Personenpost zwischen Glatz und Cudowa.

Die Personenpost zwischen Glatz und Reinerz Stadt wird aus Glatz um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Reinerz um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags abgefertigt und in 2 Stunden 55 Minuten befördert werden.

Breslau, den 8. September 1869.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

420. Die Post-Expedition in Langenau wird in diesem Jahre am 15. d. M. Abends geschlossen werden.

Breslau, den 9. September 1869.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

419. Tarifirung des Artikels „Magnesit (gemahlen)."

Ab 15. d. M. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Magnesit (gemahlen)" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 5. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Kirchner zu Neurode zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Bestätigt die Wiederwahlen: 1) der Kaufleute Lück, Mäker und Oswald zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Oels auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

2) des Maurermeisters Fiebig zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Löwen auf fernere sechs Jahre.

3) des Kämmerers Kliehm und des Uhrmachers Raseband zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Tschirnau auf fernere sechs Jahre.

4) des Apothekers Neumann zum unbesoldeten Beigeordneten und die Neuwahl des Kaufmann Buhl und des Partikuliers Olbrich zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wünschelburg auf sechs Jahre.

Bestätigt: Die Wahl des Kalkofen-Pächters Berndt zum unbesoldeten Beigeordneten und die Wiederwahl der unbesoldeten Rathmänner Weiner und Siegert zu Reichenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Priebe zum evangelischen Schullehrer in Lomnitz und Freudenburg, Kreis Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Poln.-Steine, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Landesherrlich genehmigt: Die von dem Fräulein Auguste Peukert aus Neustadt OS. der evangelischen Kirche zu Landeck, Kreis Habelschwerdt, gemachte Zuwendung von 2000 Thlr.

Vermächtniß: Die zu Frankenstein verstorbene separirte Frau Apotheker Sammberger, verwittwet gewesene Gastwirth Richter geb. Mannel, hat dem dortigen Hospitale St. Georg 200 Thaler letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine neunte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 20. bis etwa zum 30. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die vierte Sitzungs-Periode pro 1869 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 18. Oktober c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Den 24. September. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

495. Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7496. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869.

Nr. 7497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nr. 7498. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thlrn., dritter Emission. Vom 9. August 1869.

Nr. 7499. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Nr. 7500. Die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

497. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinscoupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 14. September 1869.

Königliche Regierung.

498. Nachtrag

zu dem Regulative für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds vom 24. März 1868.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14. Juli 1869 werden die in den §§ 3. 6. 7. 8 und 11 des vorgedachten Regulativs dem Handelsminister und dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugewiesenen Verwaltungsbefugnisse dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien übertragen.

Den beiden genannten Ministern bleibt jedoch die gemeinschaftliche Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die Verwaltung des Freikuxgelderfonds.

Der § 12 des Regulativs wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Juli 1869.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: v. Krug.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

499. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. v. M., dessen Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung erfolgen wird, die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der schlesischen Gebirgsbahn zu Görlitz und der Uebergang der Geschäfte derselben an die Königliche Direk-

tion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin vom 1. Januar k. J. ab genehmigt worden ist.

Breslau, den 15. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

429. Der Kaufmann Heinrich **Rausnitz** hierselbst, welcher diesseits unterm 17. März 1868 als General-Agent des Schiffs-Expedienten Karl Christian Beyer in Bremen konzessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Kaution von 1000 Thalern bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, hat nach Uebereinkunft mit seinem Vollmachtgeber die Generalagentur am 5. Juli d. J. niedergelegt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des 2c. Rausnitz herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 29. August 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird auch hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

430. Dem Amtspächter Leopold **Koschny** zu Rothsürben ist der Charakter: „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Berlin, den 15. September 1869.

Königliche Hoffammer der Königlichen Familiengüter.

428. Tarif-Ermäßigung für Zinkblechsendungen von Breslau nach Frankfurt a. M.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni 1866 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. d. M. ab der Tarifsatz für Zinkbleche in Wagenladungen, welche auf direkte Frachtbriefe von Breslau nach Frankfurt a. M. befördert werden, von 19,1 Sgr. auf 17,7 Sgr. pro Centner ermäßigt worden ist.

Berlin, den 10. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

431. Vom 20. d. M. ab wird **Kryolith** in Stücken in dem direkten Güter-Tarif zwischen den Stationen der Berlin-Stettiner und der diesseitigen Eisenbahn bei Aufgabe von weniger als 100 Centner zur Klasse A., bei Aufgabe von 100 Centnern und darüber zur ermäßigten Klasse D. tarifirt.

Berlin, den 17. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

292. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.

Nr. 9.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 73. 88. 91. 347.

Litt. E. à 25 Thlr.

Nr. 97.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 und Talons, vom 2. Januar 1870 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 19. Juni 1869.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser. R. v. Scheliha.

424. **Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.**

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1869 für den Weihnachts-Termin 1869 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1870, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1870 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und vom 11. Mai 1849, resp. 22. Novbr. 1867 mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§ 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16. 24. 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§ 30. 32. 33. 43) oder nach den Landesgesetzen (§ 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§ 30. 32. 33. 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§ 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 37), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29. 30. 32. 33. 34. 36),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 u. 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art, und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;
b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche

Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen andern Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie

bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern

auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§ 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§ 30. 32. 33. 34. 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 15. 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§ 32), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§ 15. 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29. 30. 32. 33. 34. 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten

Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die **mündliche Verhandlung** anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die **Entscheidung** kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der **Rekurs** dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Breslau, den 16. September 1869.

Königliche Regierung.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1869.

Anweisung
zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach § 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat § 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach § 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30. 31. 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29. 30.

32. 33. 34. 42. 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§ 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§ 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§ 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach § 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des

Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§ 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§ 29. 30. 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im § 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des § 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im § 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§ 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§ 45 und 46 der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach § 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im § 148 Nr. 3 mit Strafe bedroht.

Nach § 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach § 43 der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des § 43 zuwider handelt, unterliegt nach § 148 Nr. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach § 143 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§ 54 des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach § 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§ 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 Nr. 2).
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§ 45).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 widerrufen werden (§ 40).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§ 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im § 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:

   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

   tritt die besondere Feststellung darüber:

   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§ 33 zu 1).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 zu 2); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6) Nach dem Schlußsatz des § 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser rc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im § 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im § 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach § 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des § 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im § 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch § 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach § 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach § 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch § 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion, auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach § 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch § 44. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach § 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet

des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des § 44. der Gewerbe-Ordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach § 44. berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach § 44. des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach § 58. des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimations**schein** nach § 44. der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Legitimations**karte** nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des § 44. der Gewerbe-Ordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des § 44. ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach § 44. der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im § 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.
3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.
4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch

Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des § 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des § 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des § 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§ 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehilfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des § 5. des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im § 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der **Märkte** erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im § 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach § 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die **Gesellen- und Meisterprüfungen** nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der **Innungen** ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenigen Gemeindebehörden zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre **statutarische Verfassung** gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch § 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staats-Genehmigung unterworfen (§ 92.). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§ 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch § 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 158., angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach § 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§ 128—134., § 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach § 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch § 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§ 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§ 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27), oder in welchen es sich um die

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Den 1. Oktober 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

425. Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7501. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nr. 7502. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 7503. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7504. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Nr. 7505. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf fünfter Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

Nr. 7506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7507. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain," mit dem Sitze zu Berlin, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7508. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung," mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7509. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

440. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. Oktober in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. Oktober in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Eulenburg.

434. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. die außerordentliche Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Freitag, den 1. Oktober d. J.

befohlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten von Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Landesältesten der Preußischen Ober-Lausitz von Seydewitz zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Kommissarius zu ernennen geruht.

Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages am letztgedachten Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen.

Breslau, den 20. September 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Graf Stolberg.

441. Betreffend die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschul-

den-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zins-Coupons Serie VI. Nr. 4 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrāte zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungs-Termines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer u. Eisener hierselbst, Ohlauer-Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 24. September 1869.

Königliche Regierung.

436. Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201 343. 413. 415. 578 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1,020. 1,037. 1,056. 1,166. 1,181. 1,411. 1,482. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

370. Betr. die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie." Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit

weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen." Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1^1/_4$, $2^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

435. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem § 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst „Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleit„briefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck „ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe „nach Form und Inhalt im Wesentlichen ent„sprechen."

2. Die Absätze III. und IV. des § 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit deklarirtem Werthe hat „die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegel„lack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts statt„zufinden. Bei Packeten ohne Werths-Deklaration „ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Ver„siegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden „des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur „Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch „Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt „und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke „versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem „Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach „Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so „muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß „sie ohne Verletzung des Siegel-Verschlusses, resp. „Plomben-Verschlusses nicht abgestreift oder geöffnet „werden kann."

3. Im § 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände „gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn „dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., „irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, „Datums und der Namensunterschrift, beziehungs„weise Firmazeichnung, — oder Aenderungen am „Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen „Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen ge„schrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, „z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueber„kleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch „Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausra-

„diren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- „und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, „soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche „Mittheilung zu ersetzen.

„XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen „und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung „und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann „denselben das Manuskript beigelegt werden. Die „bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in „Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, „den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht „sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Korrektur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im § 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI." fort.

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist „unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

„1) rekommandirten Sendungen (§ 16)
„2) Post-Anweisungen (§ 17)
„3) Depeschen-Anweisungen (§ 18)
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30 Abschnitt I.)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets „an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die „Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler. J. A.: Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

439. Da der Auswanderungs-Haupt-Agent Kaufmann J. Berg hierselbst nach erfolgter Niederlegung der ihm von dem Hause Siebers in Bremen übertragenen Haupt-Agentur die Rückgabe der bei unserer Hauptkasse deponirten Kaution beantragt hat, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Kaution zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsbl. S. 267) hierdurch aufgefordert, dieselben rechtzeitig geltend zu machen.

Breslau, den 22. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

437. Die während der Sommermonate an Sonn- und Festtagen zwischen Breslau und Lissa expedirten Extrazüge werden am Sonntag, den 26. d. M. zum letzten Male abgelassen.

Berlin, den 18. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

442. Tarifirung der Artikel „Dachpappe und Dachfilze (getheerte und asphaltirte)."

Vom 1. Oktober d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung unterstellten Eisenbahnen die Artikel „Dachpappe und Dachfilze (getheerte und asphaltirte) zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 19. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

438. Ermäßigter Tarif für Roheisen, Brucheisen, alte Eisenbahnschienen zwischen Hamburg und Breslau.

Von heute ab wird im direkten Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn der Frachtsatz für Roheisen, Brucheisen und alte Eisenbahnschienen in Wagenladungen zwischen Hamburg und Breslau von 9,4 Sgr. auf 8,3 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 20. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

432. In Gemäßheit des § 63 des Reglements vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1868 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am 1. Januar 1868	35,008,700	9,929,920	4,913,490	24,592,100	74,444,210
am 1. Juli 1868	36,275,130	10,248,260	4,993,350	24,584,830	76,101,570
am 1. Januar 1869	37,714,900	10,602,010	5,085,590	24,716,000	78,118,500

Die Versicherungen haben sich hiernach im Jahre 1868 um 3,674,290 Thlr. vermehrt, und zwar:

im Regierungs-Bezirk Breslau um . . . . 1,293,440 Thlr.
" " " Liegnitz um . . . . 302,880 "
" " " Oppeln um . . . . 2,077,970 "

Nach der Rechnung pro 1868 betrug:

				Ist.			Rest.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Die Einnahme.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Bestand aus 1867	—	—	—	57,105	—	11	—	—	—
2) Brandgelder-Erstattungen	—	—	—	5	—	—	95	—	—
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro zweites Semester 1867 .	111,950	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	10,506	29	4						
			//	122,456	29	4	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
4) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1868 . . . . (der 1869 fällig gewesene Rest ist vollständig eingegangen)	—	—	—	123,761	7	6	100,000	—	—
5) Strafgelder	—	—	—	120	6	8	—	—	—
6) Zinsen des Reservefonds und der zeitweise disponiblen Bestände	—	—	—	19,712	13	4	—	—	—
7) Erstattung in debito geleisteter Brandentschädigungen . .	—	—	—	19	—	—	—	—	—
8) Ferner Insgemein:									
a. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Aktien	500	—	—						
b. Valuta für zurückgezahlte Hypotheken-Kapitalien .	3,720	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche laufende Nr. 6b. der Ausgabe wieder erscheinen . . .	313,500	—	—						
			//	317,720	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	640,899	27	9	100,095	—	—
II. Die Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1867 und 1866.	14,214	1	1						
Zugänge an dergleichen, welche erst 1868 angewiesen wurden	5,888	7	2						
//	20,102	8	3						
Hiervon ab zu viel zum Soll gestellt resp. nicht abgehoben	2,227	12	8						
Bleiben	—	—	—	17,432	22	7	442	3	—
B. Currente Ausgabe.									
2) Brandentschädigungen pro 1868.	—	—	—	178,789	25	2	14,456	8	—
3) Spritzen und andere Prämien	—	—	—	490	—	—	—	—	—
4) Verwaltungskosten, und zwar:									
a. bei der Direktion und der Hauptkasse incl. Bureau-miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	5,494	20	1						
b. in den 58 Kreisen, Büreaukosten für die Kreis-Direktoren, Tantieme der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten. . . .	14,973	5	3						
			//	20,467	25	4	—	—	—
Latus	—	—	—	217,180	13	1	14,898	11	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	217,180	13	1	14,898	11	—
5) Insgemein:									
a. Mandatariengebühren	38	26	3						
b. Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1867	64	20	—						
c. Rückversicherungs-Prämie	582	14	—						
d. andere zufällige Ausgaben, als: Pensionen, Landtags-Bewilligungen, Reisekosten rc.	751	10	—						
			//	1,437	10	3	—	—	—
6) Ferner:									
a. Valuta für erworbene Hypotheken	47,330	—	—						
b durchlaufende Post im Geldverkehr wie laufende Nr. 8c der Einnahme	313,500	—	—						
			//	360,830	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	579,447	23	4	14,898	11	—
Die Einnahme beträgt	—	—	—	640,899	27	9	100,095	—	—
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von	—	—	—	61,452	4	5			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die Resteinnahme von	—	—	—	100,095	—	—			
Ferner die Depositalwerthseffekten, und zwar:									
b schlesische Pfandbriefe mit	45,000	—	—						
c. schlesische Rentenbriefe mit	12,000	—	—						
d. oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien mit	34,500	—	—						
e. Hypotheken mit	292,223	10	—						
			//	383,723	10	—			
	—	—	—	545,270	14	5			
							545,270	14	5
und hiervon abgezogen die Restausgabe von							14,898	11	—
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von							530,372	3	5
Dieser Summe tritt jedoch noch zu, der nach Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1868 gegen das vorläufige Soll stattgefundene Beitragszugang von							800	19	10
//							531,172	23	3
wogegen in Abzug zu bringen sind, die erst 1869 angewiesenen Brandentschädigungen aus 1868 mit							7,243	—	4
wonach sich das wirkliche Vermögen der Sozietät am Jahresschlusse 1868 auf berechnet.							523,929	22	11

Von den ordentlichen Beiträgen pro zweites Semester 1868 ist auf Grund des Beschlusses des zwanzigsten Provinzial-Landtages den Theilnehmern der Sozietät ein Betrag von zwanzig Prozent oder rund 25,000 Thlr. erlassen worden. Ein gleicher Erlaß darf auch für das laufende Jahr, wie sich schon jetzt übersehen läßt, erhofft werden.

Die 1868 vereinnahmten Beiträge betrugen:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester	19,730	21	6	11,326	16	6	10,904	22	1	81,799	7	5	123,761	7	6
pro zweites Semester	16,430	23	—	9,377	16	10	8,882	13	10	66,109	26	2	100,800	19	10
Zusammen	36,161	14	6	20,704	3	4	19,787	5	11	147,909	3	7	224,561	27	4

Die Brandentschädigungen erreichten ausschließlich aller Nebenkosten:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
laut Rechnung	16,022	3	—	10,639	22	6	14,001	12	6	152,582	25	2	193,246	3	2
Hierzu die erst 1869 angewiesenen Entschädigungen	1,482	22	10	260	—	—	150	—	—	5,350	7	6	7,243	—	4
Zusammen	17,504	25	10	10,899	22	6	14,151	12	6	157,933	2	8	200,489	3	6
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	48,41 pCt.			52,65 pCt.			71,52 pCt.			106,77 pCt.			89,28 pCt.		

Der nachgewiesene Schadenaufwand wurde durch 398 stattgefundene Brände nöthig, welche 699 Eigenthümern 515 Wohn- und 793 Nebengebäude, überhaupt 1308 Gebäude zerstört haben. Abgebrannt sind unter Anderen:

9 Dominien (15 Gebäude) mit 7096 Thlr. Entschädigung,

27 Schankwirthschaften (51 Gebäude) mit 10,790 Thlr. Entschädigung.

Ferner: 3 Windmühlen, 2 Wassermühlen, 1 Lohmühle, 1 Dörrhaus, 8 Schmieden, 9 Backhäuser, 1 Brennerei, 2 Kirch- resp. Thurmgebäude, 6 Pfarrtheien und 8 Schulen.

Entstanden sind von jenen Bränden: 46 durch Blitz, 6 durch erwiesene und 15 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit, 5 durch erwiesene und 5 durch muthmaßliche Fahrlässigkeit, 17 durch Flugfeuer von anderweit oder gar nicht versicherten Gebäuden, 19 durch Kinder (in 16 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern), 1 durch den Betrieb einer Lokomobile, 2 durch schadhafte Schornsteine resp. Feuerungsanlagen, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen Leobschütz, nämlich 25 mit 14,483 Thlr. Entschädigung,

Ohlau,	=	19	=	6,430	= dito
Breslau,	=	19	=	6,203	= dito
Ratibor,	=	18	=	14,678	= dito

Von größerem Umfange waren die Brände am
28. Februar in Goitke, Kreis Militsch, mit
14,712 Thlr. Entschädigung für 68 Gebäude,
12. Mai in Roßberg, Kreis Beuthen, mit
13,366 Thlr. Entschädigung für 62 Gebäude,
7. Juni in Binkowitz, Kreis Ratibor, mit
4,941 Thlr. Entschädigung für 47 Gebäude,
10. Mai in Piltsch, Kreis Leobschütz, mit
4,820 Thlr. Entschädigung für 39 Gebäude,
3. Juni in Streckenbach, Kreis Bolkenhain, mit
4,025 Thlr. Entschädigung für 1 Gebäude.

Breslau, den 10. September 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
Graf zu Stolberg.

433. Am 30. September d. J. wird die Post-Expedition in dem Bade-Orte Landeck für dieses Jahr geschlossen und die viersitzige Personen-Post zwischen Frankenstein und Landeck Bad auf die Tour Frankenstein-Landeck Stadt beschränkt werden.

Die Personen-Post zwischen Frankenstein und Landeck Bad mit neunsitzigen Hauptwagen ist am 24. September d. J. aufgehoben worden.

Breslau, den 22. September 1869.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

280. Betrifft die Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Namslau.

Bei der am 20. Mai c. im Beisein der kreisständischen Finanz-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Februar 1867 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Namslau sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 53.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 210. 259. 272. 341.
Litt. D. à 50 Thlr.: Nr. 388. 394. 485. 527. 541. 572.
Litt. E. à 25 Thlr.: Nr. 674. 683. 820. 836. 850. 993. 1,018. 1,100. 1,105. 1,152. 1,190. 1,215. 1,274. 1,295. 1,302. 1,425. 1,439. 1,484.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 6 bis 11 und Talons vom 2. Januar 1870 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 6 bis 11 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Zugleich bemerke ich noch, daß von den früher, und zwar pro term. 2. Januar 1869, ausgeloosten Obligationen des Kreises Namslau folgende zur Einlösung noch nicht präsentirt worden sind: Litt. C. Nr. 327; Litt. D. Nr. 610. 641; Litt. E. Nr. 995. 1050.

Namslau, den 10. Juni 1869.

Der Königliche Landrath. Salice Contessa.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: 1) Der versorgungsberechtigte Feldwebel Bader als Expeditions-Assistent bei der hiesigen Königlichen Gefangenen-Anstalt.

2) Die Sergeanten Hartmann, Hoffmann und der invalide Gefreite Nawrocky als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Versetzt: Der Kreis-Thierarzt Vogler in Guhrau in gleicher Eigenschaft nach Namslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Dominialhof-Verwalter Haberstroh zu Gallowitz, Kreis Breslau, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen letzten Lehrer Rolle zum zweiten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den provisorischen Lehrer Nachtigall zum katholischen Schullehrer in Hammer, Kreis Militsch.

3) für den interimistischen Lehrer Schneider zum katholischen Schullehrer in Striegelmühle, Kreis Schweidnitz.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Klant zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

5) für den Kaplan Reichel zum Lehrer der lateinischen Klasse der katholischen Schule in Schweidnitz.

Konzessionen: 1) Der verwittw. Pastor Adolphine Lindner ist die Konzession zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Breslau ertheilt worden.

2) Dem Fräulein Klara Breyer ist zur Errichtung einer Elementar-Privatschule für Mädchen in Breslau die Konzession ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem Königlichen Oberförster Neumann zu Sieber bei Herzberg am Harz, Provinz Hannover, die Oberförsterstelle zu Carlsberg bei Wünschelburg vom 1. Oktober c. ab.

Versetzt: Der Oberförster v. Pannwitz zu Carlsberg in gleicher Eigenschaft nach Kathol.-Hammer.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Oberförster Prasse in Kath.-Hammer vom 1. Oktober c. ab.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Wegehaupt zum dritten Kollaborator am Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau.

2) Die Vokation für den Lehrer Merkel zum dritten Lehrer an der Vorschule der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: Die Vorsteher der Postämter in Schweidnitz und Oels, Ober-Post-Kommissarien Wiedig und Kirschnick zu Post-Direktoren.

Versetzt: 1) Die Post-Direktoren Geisler von Schweidnitz nach Glogau und Engelberg von Oppeln nach Waldenburg i. Schl. 2) Der Postmeister Klingner von Oels nach Bromberg. 3) Der Briefträger Sleckel von Bernstadt nach Breslau.

Angestellt: Der kommissarische Post-Expediteur v. Morawitzki in Brustawe als Post-Expediteur.

Freiwillig ausgeschieden: Der Bureaudiener Knüppel in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Durch Testament der am 14. Juni 1866 verstorbenen Baronin von Dyherrn-Czettritz zu Herzogswaldau ist den Erben auferlegt worden, hauptsächlich aus dem Erlöse der zu verkaufenden Herrschaft Neuhaus in Neuhaus oder in der Nähe von Waldenburg ein Rettungshaus zu gründen, die von den Erben vorgelegten Statuten vom 24. Mai 1869 über das in Nieder-Hermsdorf zu errichtende „Amalie von Dyherrn-Czettritz'sche Rettungshaus" und die Zuwendungen für dasselbe sind unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. August 1869 landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Den 8. Oktober **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

444. Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 342. Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

445. Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7510. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Nr. 7511. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nr. 7512. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

446. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, so wie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke desjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

443. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

449. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur Verlegung der Hebestelle der Habelschwerdt-Langenbrück'er Kreis-Chaussee von dem alten Schulhause in Alt-Weistritz bei Station Nr. 0,30 nach dem von der Kreis-Chaussee-Verwaltung erworbenen Krahl'schen Hause, Hypth.-Nr. 51 zu Alt-Weistritz, Station Nr. 0,48, ohne Abänderung der bisherigen Hebungs-Modalitäten ertheilt worden ist.

Breslau, den 28. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

448. Nachdem in dem auf der Herrngasse zu Glatz gelegenen Gehöft des Gastwirths Fleischer der Ausbruch der Lungenseuche konstatirt worden, wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen Nachstehendes verordnet:

1) Aus dem infizirten Fleischer'schen Gehöft darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, ferner kein Rauhfutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande ausgeführt werden.
2) Erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche, resp. dem letzten Krankheitsfall darf aus diesem Gehöft Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber muß an den Hörnern die Buchstaben L. K. eingebrannt erhalten.
3) Lungenkrankes Vieh kann in dem infizirten Gehöft geschlachtet werden; jedoch darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt, die Lungen aber müssen am Seuche-Orte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.

4) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenen Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunutzen, ausgenommen den Verkauf von Luder.

5) In das infizirte Gehöft darf bis auf Weiteres kein Rindvieh eingebracht, und ebenso wenig innerhalb der zur Gastwirthschaft gehörigen Grenzen angehalten, ausgespannt oder gefüttert werden.

6) Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Breslau, den 30. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

450. Nachdem das völlige Erlöschen der Lungenseuche in Trembatschau, Kreis Wartenberg, konstatirt worden, werden die durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 22. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 22) für jenen Ort angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 1. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

447. Wegen Erbauung und Einbringung neuer Thore bei verschiedenen Schleusen des hiesigen Schifffahrtskanals, sowie Ausführung der nothwendigen Reparaturen bei denselben und Reinigung der Schleusenkammern und Kanalfelder von den entstandenen Versandungen 2c. wird eine Sperre des gedachten Kanals incl. der Gromadnoer Schleuse vom 1. März bis 1. April 1870 stattfinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 22. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verliehen: Dem Beigeordneten Joseph Burghardt und dem Rathmann Julius Neumann zu Reinerz das Prädikat: „Stadt-Aeltester."

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Hilfslehrer Berger zum letzten Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Lehrer Friebel zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

3) für den Lehrer Landeck zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Borau, Kreis Oels.

4) für den Lehrer Scholz zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Mühlwitz, Kreis Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten Joseph Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der Dom-Kapitular Matthäus Thiel in Breslau hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau 50 Thlr. und die verwittwete Kanzlist Charlotte Reinhardt in Breslau derselben Anstalt 100 Thlr. in einem $3\frac{1}{2}$ pCt. schlesischen Pfandbriefe letztwillig zugewendet.

2) Der Bauergutsbesitzer Winkler in Gr.-Tschansch hat der Krankenanstalt „Bethanien" in Breslau 25 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Die in Stein, Kreis Nimptsch, verstorbene verwittwete Bauerauszügler Anders, Marie Rosine geb. Jenke, hat der evangelischen Schule daselbst 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Landesherrlich verliehen: Der in Schweidnitz durch Statut vom 7. Dezember 1868 gegründeten evangelischen Kranken-Anstalt die Rechte einer juristischen Person; auch ist die Genehmigung zur Annahme der geschenkten Vermögens-Objekte, eines Kapitals von 9,580 Thlr. und eines Grundstücks von 2 Morgen 47 Quadratruthen ertheilt worden.

Landesherrlich genehmigt: Die von 2 Wohlthätern geschehene Zuwendung von Werthpapieren zum Nennwerthe von 8,000 Thlr. für den fürstbischöflichen Stuhl in Breslau behufs Ausbildung katholischer Waisen-Mädchen zu Dienstboten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zehnte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 18. bis etwa zum 30. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 25. Oktober d. J. Vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehren-Rechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Den 15. Oktober. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

463. Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 343. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.

Nr. 344. Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffartheischiffen. Vom 25. September 1869.

Nr. 345. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Schmid der Königlich sächsische Ober-Steuer-Kontroleur von Wachsmann, mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich baierische Zoll-Inspektor Ziebland, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.; B. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg mit dem Wohnsitze in Singen, als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Ober-Steuer-Kontroleur Freytag, unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut; 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königl. preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; C. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrole dieser Hauptämter entbundenen Vereins-Kontroleurs, Königlich baierischen Zoll-Inspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich preußische Steuer-Inspektor Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrole des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt.

Nr. 346. Die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 347. Die Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul.

Nr. 348. Die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 349. Die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Karl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 350. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Kanton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 351. Die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 352. Die Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 353. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 354. Die Ernennung des Kaufmanns Karl Johann Konrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 355. Die Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 356. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Barthelémi Badetti

zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen Vize-Konsuls E. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Karl Schwaab zu Brussa zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 357. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Hermann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 358. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newbury.

Nr. 359. Die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 360. Die Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 361. Die Ernennung des Kaufmanns James Roß Spence zu Lerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 362. Die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien).

Nr. 363. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 364. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verdinois.

Nr. 365. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich dänischen Konsul Hermann Mumm in Frankfurt a. M.

Nr. 366. Die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M.

Nr. 367. Die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

467. Der außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde heute Vormittags 10 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet, das an die Ständeversammlung gerichtete Allerhöchst vollzogene Propositionsdekret vom 15. September c., welches wie folgt lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage außerordentlich versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) In der Absicht, die ständischen Fonds, Anstalten, Institute und Stiftungen der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz Unseren getreuen Ständen zur eigenen Verwaltung unter staatlicher Oberaufsicht zu überweisen und dadurch den in der Petition vom 30. März v. J. kundgegebenen Wünschen entgegenzukommen, haben Wir ein auf diesen Gegenstand bezügliches Regulativ aufstellen und durch die Seitens Unserer getreuen Stände provisorisch erwählte Landes-Deputation unter Zuziehung von Staats-Kommissarien einer vorläufigen Berathung unterwerfen lassen. Unser Kommissarius ist beauftragt, den auf diese Weise vereinbarten anliegenden Entwurf nebst den darauf bezüglichen Verhandlungen Unsern getreuen Ständen zur Beschlußnahme unter Vorbehalt Unserer Genehmigung vorzulegen.

2) Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 20. März c. wegen Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf haben gleichfalls vorbereitende Verhandlungen stattgefunden, und Wir wollen den Beschlüssen Unserer getreuen Stände über die darauf bezügliche, durch Unsern Kommissarius Ihnen vorzulegende Denkschrift behufs Unserer Genehmigung entgegensehen.

Die Dauer des außerordentlichen Provinzial-Landtages haben wir auf acht Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Königsberg, den 15. September 1869.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. von der Heydt. von Roon. Itzenplitz.
von Selchow, Graf Eulenburg.
zugleich für den Kultus- und
den Justiz-Minister.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich versammelten Stände.

vorgelesen und dem Herrn Landtags-Marschall Herzog von Ratibor Durchlaucht übergeben.

Breslau, den 1. Oktober 1869.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. Graf Stolberg.

458. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund

der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des § 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Condukteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
rekommandirte Sendungen,
Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeklaration, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thlr. oder $43\frac{3}{4}$ Guld.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit deklarirtem Werthe (§ 8 Absatz V), rekommandirten Sendungen (§ 16 Absatz II) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des § 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler. In Vertretung. Delbrück.

454. Für die Korrespondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. Oktober d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Serbien $1\frac{1}{2}$ Groschen resp. 5 Kr.

für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Gr. resp. 10 Kr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei rekommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Kr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

455. Bezirks-Veränderung in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Rittergutes Fröschroggen, Kreis Wohlau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Januar 1864 an den Zimmergesellen Gottlieb Kirschner eine Parzelle von 60 □.-Ruthen verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirk Fröschroggen ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, hiermit auch die Interessenten und die Gemeinde einverstanden sind, so ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz durch Erlaß vom 23. v. Mts. diese Bezirks-Veränderung genehmigt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

456. Nachdem die Abnahme der zweiten Meile der Habelschwerdt-Marienthaler Kreis-Chaussee stattgefunden und die neu erbaute Chausseestrecke dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, erfolgt auf Grund der bereits früher ertheilten höheren Genehmigung die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nunmehr auch bei der in Station Nr. 1,48 errichteten Hebestelle, was mit

Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Stück 16) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

455. Betrifft die unter dem Namen Blutstaupe bekannte Milzbrandkrankheit der Schafe.

In mehreren Ortschaften unseres Verwaltungsbezirks ist unter den Schafen der Milzbrand aufgetreten; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln sind aber unterlassen worden, weil von den Heerdenbesitzern und Polizei-Verwaltungen irrthümlich angenommen wurde, daß die unter dem Namen Blutstaupe, Blutseuche 2c. auftretende Krankheit der Schafe nicht Milzbrandkrankheit sei. Dieser Irrthum hat in mehreren Fällen schwere Erkrankungen von Menschen durch Uebertragung des Milzbrandkontagiums beim Abledern der am Milzbrand (Blutstaupe) gefallenen Schafe, selbst einen Todesfall herbeigeführt, weshalb wir uns veranlaßt sehen, unter Hinweisung auf die Ministerial-Verfügung vom 26. Februar 1862 Folgendes hierdurch in Erinnerung zu bringen:

1) Die sogenannte Blutseuche, Blutstaupe 2c. der Schafe ist eine sehr rasch verlaufende, ganz plötzlich auftretende Milzbrandkrankheit, und ebenso ansteckend, als der unter dem Rindvieh vorkommende Milzbrand.
2) Es kommen hierbei daher auch alle gesetzlichen Bestimmungen, welche gegen den Milzbrand durch die §§ 109—118 des Regulativs vom 8. August 1835, und beziehentlich im Kapit. IV des Vieh-Seuchen-Patents vom 3. April 1803 erlassen sind, zur Anwendung.
3) Um ferneren Irrthümern über die Natur der bei den Schafen vorkommenden Blutstaupe oder Blutseuche vorzubeugen, wird auf die in § 97 Nr. 17 seq. der zweiten Beilage zum Regulativ vom 8. August 1835 (Ges.-Sammlung vom J. 1835, Beilage B, Nr. 27) und in Anlage A der Minist.-Verfüg. vom 26. Febr. 1862 enthaltene ausführliche Belehrung über die Milzbrandkrankheiten verwiesen.
4) Die Heerdenbesitzer, Polizeiverwalter, Medizinalbeamten und Thierärzte haben unter eigener Verantwortlichkeit und zur Vermeidung der gesetzlich vorgesehenen Strafe von jeder Milzbranderkrankung unter den Schafen (Blutstaupe) dem Königlichen Landrathsamte sofort Anzeige zu machen, das letztere aber, welches diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, alsdann an uns schleunigst Bericht zu erstatten.

Breslau, den 3. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

462. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Wer es unterläßt, die in den nachstehend abgedruckten beiden Paragraphen 42 und 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt pro 1869 Seite 245 ff.) vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubniß vor Beginn der darin bezeichneten Gewerbe einzuholen, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimations-Schein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§ 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den obigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimations-Schein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

Diese Polizei-Verordnung tritt, soweit sich die in den beiden vorgedruckten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen auf den stehenden Gewerbebetrieb beziehen,

sofort,

soweit sich diese Bestimmungen aber auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen beziehen,

am 1. Januar 1870

in Kraft.

Breslau, den 5. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

464. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 5. bis zum 11. November statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 27. Oktober einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prü-

fung abzuwarten, am 4. November um 5 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 4. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

465. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. März 1860, die Ertheilung der Konzession an den Markscheider Oskar Würzner für den Bezirk des früheren Bergamtes zu Waldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen Wohnsitz vom 1. Oktober d. J. ab von Waldenburg nach Hohenlohehütte bei Kattowitz verlegt hat. Breslau, den 1. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

469. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der konzessionirte Markscheider Wolff vom 15. September d. J. ab seinen Wohnsitz von Beuthen O.-Schl. nach Roßberg bei Beuthen O.-Schl. verlegt hat.

Breslau, den 6. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

468. Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird am 11., 12. und 13. November abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Lebenslaufes, des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 31. Oktober einzureichen; falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Wendel am 10. November um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 4. Oktober 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

461. Die Dauer der Schleswig-Holsteinschen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona, welche nach unserer Bekanntmachung vom 4. August c. bis zum 27. d. M. verlängert worden war, ist abermals bis zum 12. Oktober c. verlängert worden.

Berlin, den 29. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

459. Der laut unserer Bekanntmachungen vom 26. Juni und 3. Dezember v. J. bis zum 1. September d. J. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesendet werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 30. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

460. Direkter Tarif für Roheisen 2c.

Vom 1. Oktober c. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen, sowie alten für Eisenbahn-Betriebs- und Bauzwecke nicht mehr brauchbaren, sondern lediglich zum Einschmelzen bestimmten Eisenbahnschienen bei vollständiger Ausnutzung der zur Verladung gestellten Wagen nach Tragfähigkeit, beziehungsweise Rammmaß im Verkehr zwischen den Stationen der Wilhelmsbahn einerseits und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau, Hirschberg, Reibnitz, Alt-Kemnitz und Rabishau andererseits via Altwasser in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den vorstehend genannten Gebirgsbahn-Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. September 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

466. Direkter Personen-Verkehr zwischen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Im direkten Verkehr der oben genannten Bahnen werden fortan gewöhnliche Billets zu den Courier- und Personenzügen, zu letzteren für alle Wagenklassen, ausgegeben:

1) von den Stationen Berlin, Frankfurt, Guben, Hausdorf, Kohlfurt, Görlitz, Bunzlau und Hainau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach der Station Königszelt der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Liegnitz und umgekehrt;
2) von der Station Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach der Station Freiburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser und umgekehrt;
3) von der Station Kohlfurt der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Stationen Freiburg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Jauer der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Liegnitz und umgekehrt.

Berlin und Breslau, den 1. Oktober 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

454. Uebersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 1. Oktober 1869.

Aktiva.

1) Baarer Bestand . .	16,584 Thlr.	1 Sgr.	— Pf.
2) Wechselbestände . .	542,069	= 18	= 2 =
3) Darlehne auf Effekten	363,335	= —	= — =
4) Darlehne auf Hypotheken	127,270	= —	= — =
5) Debitoren gegen Sicherheit	91,346	= 15	= 3 =
6) vorhandene Effekten .	281,628	= 3	= — =

Passiva.

1) Stammkapital . . .	1,000,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Depositen-Kapitalien .	403,690 "	— "	— "
3) Creditoren	8,890 "	23 "	2 "

Breslau, den 2. Oktober 1869.

Schlesische Landschaftliche Bank.

453. Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau.

Die von der landschaftlichen Bank zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Nr. V. 3 des Nachtrages vom 6. Oktober 1868 zu dem Statute stets durch die drei Schlesischen Regierungs-Amtsblätter und durch die Schlesische und die Breslauer Zeitung veröffentlicht werden.

Breslau, am 2. Oktober 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

452. Zinskupons zu Neuen Pfandbriefen.

Neue Pfandbriefe, welche mit Zinskupons fünfter Periode noch nicht versehen sind, werden von der Generallandschafts-Direktion mit solchen belegt werden. Die Inhaber werden daher aufgefordert, ihre Neuen Pfandbriefe nebst Verzeichnissen, und zwar einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII. und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI., in der Zeit vom 11. bis 19. d. M. Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr in dem betreffenden Bureau der Generallandschafts-Direktion, Taschenstraße 18, vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden dann ihre Pfandbriefe auf demselben Wege entweder sofort, oder wenn der Geschäftsandrang dies nicht gestattet nach einigen Tagen zurückerhalten. Zu schleunigerer Abfertigung wird es dienen, wenn die Inhaber jene Verzeichnisse einige Tage vor der beabsichtigten Abhebung der Kupons in dem betreffenden Bureau zur Revision einreichen.

Breslau, den 2. Oktober 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Schiffer Eduard Schönfeld in Steinau a. d. O. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) des bisherigen zweiten Lehrer Kramer zum ersten, und

2) der bisherigen dritten Lehrer Kleiner und Bliemel zu zweiten Lehrern an einer katholischen Elementarschule in Breslau

Widerruflich bestätigt die Vokationen: der bisherigen Hilfslehrer Kober und Scholz zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Stadtgerichts-Rath Rosenberg zu Breslau zum Direktor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Rath v. Koch zu Ohlau zum Direktor des Kreisgerichts zu Ohlau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Schodstädt zu Namslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Friedrich Guttmann zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 2) Die Referendarien Siegfried Josephy und Dr. jur. Franz Gordan zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Bruno Neugebauer und Jakob Karo zu Breslau zu Referendarien. 4) Die Rechtskandidaten Hugo Friedenthal und Alfred Pelldram zu Auskultatoren. 5) Der Deposital-Rendant Reißmann zu Brieg zum Salarienkassen- und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 6) Der Bureau-Assistent Louis Gauck zu Trachenberg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 7) Der Bureau-Assistent Oskar Teuchert zu Waldenburg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 8) Der Bureau-Assistent Gustav Weinert zu Wünschelburg zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 9) Der Bureau-Diätarius August Brink zu Poln.-Wartenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 10) Der Bureau-Diätarius August Rosner zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Hilfskalkulator Rudolf Junger zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein. 12) Der Bureau-Diätarius Florian Meisel zu Striegau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 13) Der Kassen-Diätarius Robert Schikore zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg. 14) Der Kanzlei-Diätarius Adolf Schäfer zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Die Civil-Supernumerarien Franz Hettwer und Paul Herba zu Breslau zu Bureau-Diätarien bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 16) Der Civil-Supernumerarius Karl Anders aus Trebnitz zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 17) Der Hilfsexekutor Eduard Fischer zu Wohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 18) Der interimistische Gefangenenwärter Rudolf Grubert zu Steinau zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 19) Der Hilfsgefangenenwärter Florian Koch zu Oels zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels. 20) Der Hilfsexekutor Ernst Quardon zu Glatz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 21) Der Hilfsexekutor Karl Gramatte zu Waldenburg zum Boten und Exekutor

bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 22) Der Sergeant August Münch zu Breslau zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 23) Der Sergeant Wilhelm Stolper zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Raudten. 24) Der invalide Kürassier Benjamin Bittner zu Schönfeld zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 25) Der invalide Musketier Karl Rödler zu Alt-Wansen zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Springmühl zu Hamm an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Otto Polenz zu Reichenbach an das Obergericht zu Celle. 3) Der Gerichts-Assessor August Herrmann zu Hirschberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. 4) Der Referendarius Herrmann Wolff zu Culm an das Appellationsgericht zu Breslau. 5) Der Referendarius Hans v. Skopnik zu Oppeln an das Appellationsgericht zu Breslau. 6) Der Deposital-Rendant Großmann zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Brieg. 7) Der Sekretair und Deposital-Rendant Werner zu Wohlau als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Neumarkt. 8) Der Bureau-Assistent Rudolph Kuschicke zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Waldenburg. 9) Der Bureau-Diätarius Hugo Haunschild zu Waldenburg als Kalkulaturgehilfe an das Kreisgericht zu Strehlen. 10) Der Bureau-Diätarius Heinrich Fiebich zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisrichter Heidborn zu Festenberg Behufs seines Uebertritts zum Kommunaldienste. 2) Der Referendarius Dr. jur. Arthur Graf Posadowsky-Wehner zu Breslau. 3) Der Bureau-Diätarius Herrmann Zimmermann zu Breslau Behufs seines Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung.

Gestorben: Der Kreisgerichtsrath Fiebig zu Glatz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Rosenbezirk 2. Abtheilung	40	Reichhelm, August	Apotheker	Matthiasstraße 80.
Mauritiusbezirk	29	Wagner, Wilhelm	Kaufmann	Klosterstraße 4.
		Kreis Breslau.		
Oderwitz	57	Kroker, Ernst	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Oderwitz.
Magnitz	44	Hentsch, Friedrich Wilhelm	Gerichtsscholz	Magnitz.
		Kreis Glatz.		
Glatz	IV.	Rosenberger, Karl	Kaufmann	Glatz.
Grunwald	49	Bartsch, Wilhelm	Gerichtsscholz und Feldgärtner	Grunwald.
		Kreis Habelschwerdt.		
Pohldorf	—	Ficker, August	Feldgärtner	Pohldorf.
Peucker	—	Hoffmann, Sixtus	Hausbesitzer	Peucker.
Bobischau	4	Jung, Joseph	Tischler	Bobischau.
Alt- und Neu-Mohrau und Lomnitz	39	Schubert, Joseph	Bauergutsbesitzer	Dürreberg — Alt-Mohrau.
Alt-Neißbach	40	Hannig, Franz	Gärtner	Alt-Neißbach.
		Kreis Neumarkt.		
Neudorf	57	Bayer, Joseph	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Tschechen	63	Feldmann, Karl	Hausbesitzer	Tschechen.
Puschkau	44	Tschacher, Gustav	Kretschambesitzer	Puschkau.
		Kreis Strehlen.		
Obr.-, Mtl.- u. Ndr.-Olbendorf	46	Püschel, Hugo	Rentmeister	Ober-Olbendorf.
Woischwitz	44	Pfeiffer, Karl Gottfried	Stellenbesitzer	Woischwitz.
		Kreis Striegau.		
Neuhoff und Guckelhausen	16	Hiller, Johann	Förster	Neuhoff.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Münchwitz	53	Nitzke, Johann	Bauergutsbesitzer	Münchwitz.
Klein-Ulbersdorf	38	Wieczorek, Karl	Gerichtsscholz	Klein-Ulbersdorf.
Suschen, Surmin, Suschenhammer	44	Mäusel, Traugott	Frischfeuerpächter	Suschenhammer.
Rudelsdorf, Radine, Dyhrnfeld und Groß-Gohle	19	Hundscha, Joseph	Lehrer	Rudelsdorf.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Befördert: Der Staatsanwalt, Freiherr v. Plotho zu Berlin und der Kreisgerichts-Rath Zaucke zu Stettin zu Appellationsgerichts-Räthen.

Gestorben: Der Appellations-Gerichts-Rath Porsch.

B. Bei den Kreisgerichten.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Patzki zu Briesen zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Goldberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hainau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Hentschel zu Guhrau zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Oertel zu Halbau zum Kreisrichter bei der Gerichts-Deputation zu Tarnowitz. 2) Der Auskultator Putze zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendar. 3) Der Bureau-Assistent Lehmann zu Beuthen zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Guhrau. 4) Der Bureau-Assistent Hoeppner zu Greiffenberg zum Kreisgerichts-Sekretair. 5) Der Hilfsunterbeamte Lubitz zu Beuthen definitiv zum Gefangenen-Wärter bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 6) Der Invalide Fleischer zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen. 7) Der Sergeant Henke zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Bureau-Assistent Knothe zu Lauban als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor an die Gerichts-Kommission zu Beuthen. 2) Der Bureau-Diätar Prüfer zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg. 3) Der Bureau-Diätar Lorenz aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Bote und Exekutor Helbig zu Goldberg als Gefangenenwärter an die Gerichtskommission zu Hainau. 5) Der Gefangenenwärter Kirsch zu Glogau als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Bunzlau. 6) Der Hilfsunterbeamte Hamann zu Hainau an das Kreisgericht zu Goldberg.

Ausgeschieden: Der Gefangenenwärter Offermann zu Grünberg in Folge seiner Uebernahme in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: 1) Der Ober-Inspektor Fest zu Ober-Tschirnau für die Ortschaften Katschlau, Roniken, Sulkau und Ober-Tschirnau, Kreis Guhrau. 2) Der Wirthschafts-Inspektor Schnitzer zu Klein-Kloden für die Ortschaft Groß- und Klein-Kloden, Kreis Guhrau.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Ernannt: Die Intendantur-Referendarien Münzer und Sachs zu Intendantur-Assessoren, unter Versetzung zum achten und ersten Armee-Corps.

Bestätigt: Die interimistischen Proviant-Amts-Kontroleure Eisermann zu Neisse und Jakobi zu Glatz.

Versetzt: Der Lazareth-Aufseher Bergmann zu Hannover als Lazareth-Inspektor nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerungen: 1) Das dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

2) Das dem Ingenieur Karl Kayser zu Breslau auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

3) Das dem Rittergutsbesitzer A. Röhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organistenstelle zu Winzig mit einem ungefähren Einkommen von 260 Thlr. ist erledigt. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtniß: Der in Neumarkt verstorbene Seifensiedermeister Clavier hat dem dortigen Hospitale ad St. Nicolaum 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Den 22. Oktober. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

473. Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7513. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7514. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7515. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

Nr. 7516. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in Oberschlesien, Regierungs-Bezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschlesien in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nr. 7517. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungs-Bezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6 September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7519. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Nr. 7520. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr. 7521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der, der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr. 7522. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

474. Nachdem durch das Abschlachten des gesammten Viehbestands des Gastwirths **Fleischer** zu Glatz, sowie durch eine gründliche Desinfektion des betreffenden Stalles jede Gefahr hinsichtlich der Weiterverbreitung der Lungenseuche als beseitigt angesehen werden kann, werden die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 30. September c. (Amtsblatt Stück 41) über das Gehöft des ꝛc. Fleischer verhängten Spermaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 11. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

475. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Sackrau, Kreis Oels, mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 7. Februar 1866 an die Gemeinde Sackrau zwei Ackerstücke von 5 und 1 Morgen, gegen Ueberlassung der bisherigen Gemeinde-Sandgrube, so wie der frühern der Gemeinde gehörigen Lehmgrube tauschweise abgetreten hat und der Antrag gestellt worden ist, die von der Dominial-Feldmark abgetrennten Parzellen von 5 Morgen und 1 Morgen aus dem Gutsbezirke von Sackrau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, dagegen die bisherige Sandgrube und die frühere Lehmgrube aus dem Gemeinde-Verbande von Sackrau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz

auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1866 die Genehmigung ertheilt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 12. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

470. In Weißstein, Kreis Waldenburg, ist eine öffentliche katholische Schule mit einem Lehrergehalt von 250 Thaler, freier Wohnung und dem erforderlichen Brennmaterial begründet worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

471. Die Königliche Oberförsterei in Scheidelwitz, Kreis Brieg, ist vom 15. September c. ab nach dem Dorfe Rogelwitz bei der Poststation Mangschütz verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, am 7. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

472. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Breslau für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für rekommandirte Sendungen,
" Postanweisungen,
" Packete ohne Werthsdeklaration,
" Sendungen mit Werthsdeklaration,
" Postvorschuß-Sendungen,

} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . $\frac{1}{2}$ Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle $\frac{1}{2}$ Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1 bezeichneten Gebühr;
3) für rekommandirte Sendungen . . $1\frac{1}{2}$ Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeklaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeklaration,
7) für Postvorschuß-Sendungen
diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, so wie § VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Breslau, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Postdirektor. Schroeder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der Kaplan Baumgarten in Lewin für die erledigte Pfarrei zu Reinerz, Kreis Glatz.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Stadt-Sekretairs und Sparkassen-Rendanten Gruhn in Prausnitz zum Bürgermeister der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Den 29. Oktober. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

484. Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7523. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nr. 7524. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nr. 7525. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungs-Bezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungs-Bezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

479. Dem früheren Buchhändler Gustav Friedrich **Wolbold** ist die Konzession zur Errichtung und Verwaltung einer Wasser-Heil-Anstalt in Kunzendorf (Centnerbrunn), Kreis Neurode, ertheilt worden.

Breslau, den 9. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

478. Nachdem der Kaufmann Leo **Molinari** hierselbst zum Königlich Italienischen Konsul für Breslau ernannt worden, ist demselben laut Reskripts des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 2. Oktober c. das Exequatur ertheilt.

Dies wird höherer Anordnung zufolge, zum Zweck der Anerkennung und Zulassung des ꝛc. Molinari in seiner gedachten Amts-Eigenschaft, innerhalb unseres Verwaltungsbezirks hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

483. Dem Apotheker Joseph **Schink**, z. Z. in Domslau, ist die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in der Gegend der Bohrauer Straße, Schweidnitzer Vorstadtbezirk hierselbst, ertheilt worden.

Breslau, den 22. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

480. Vom 22. d. M. ab wird der Zug Nr. X. auf der Rechten Oderufer-Eisenbahn, welcher planmäßig aus Oels um 11 Uhr 10 Minuten Vormittags abgehen und in Breslau um 12 Uhr 18 Minuten Nachmittags eintreffen soll, zur Beförderung von Korrespondenz für die Post-Anstalten in Bohrau, Sibyllenort, Hundsfeld und Breslau benutzt werden.

Breslau, den 20. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

482. Nach § 1 alinea 3 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Breslau (Nr. 44 des hiesigen Amtsblatts pro 1868) läuft die Grenzlinie, welche den Stadtbezirk einschließt, von der Schweidnitzer Chaussee an der Feldgrenze von Kleinburg entlang bis zur Straße nach Lohe, dann über diese hinweg längs dem südlichen Rande des in der Richtung nach Herdain führenden Feldweges bis zu dem Punkte, wo dieser Weg in den Kommunikationsweg einmündet, welcher von Gräbschen bei dem Friebe'schen Etablissement und dem jüdischen Kirchhofe vorbei nach Huben führt und geht demnächst längs diesem Wege mit Ueberschreitung der Bohrauerstraße bei der neuen Bohrauer Thorexpedition bis zur Strehlener Chaussee beim Nummerstein 0,42, wo sich die neue Strehlener Thorexpedition befindet. Nach dem Schlußsatz des § 1 l. c. gehören zum Stadtbezirk alle als Grenzen desselben genannten Wege u. s. w., soweit sie nicht als davon ausgeschlossen bezeichnet sind. Mit Rücksicht hierauf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der über die Bohrauerstraße nach Huben

führende Kommunikationsweg auf der Strecke zwischen der Bohrauer und Strehlener Thor-Expedition vom Stadtbezirke ausgeschlossen ist, so daß die Grenze des letzteren durch den nördlichen Rand des Weges gebildet wird und dieser selbst zum äußeren Stadtbezirk gehört.

Breslau, den 23. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

477. Neuer Kohlentarif.

Vom 15. Oktober ab tritt für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach und Gottesberg nach Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und zwar der Bahnstrecken Schebitz bis Glogau und Stargard via Altwasser — Breslau ein neuer Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Oktober 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

476. Vom 15. Oktober c. ab ist der Artikel Farbholz-Extrakt aus der Normalklasse in Klasse B. des Hamburg-Oesterreichischen Verband-Tarifs versetzt worden.

Berlin, den 16. Oktober 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

485. Tarif-Ermäßigung.

Für die ermäßigten Tarifklassen A. und B. tritt vom 27. d. M. ab ein theilweise ermäßigter Tarif in Kraft, nach welchem beispielsweise die Fracht beträgt für Güter der

	ermäßigten Klasse A.				ermäßigten Klasse B.			
	Einzelgut.		Wagenladung.		Einzelgut.		Wagenladung.	
Berlin-Sorau	7 Sgr.	10 Pf.	5 Sgr.	5 Pf.	6 Sgr.	3 Pf.	4 Sgr.	3 Pf.
„ Hansdorf	7 „	10 „	5 „	5 „	6 „	3 „	4 „	3 „
„ Kohlfurt	7 „	10 „	5 „	5 „	6 „	3 „	4 „	3 „
„ Liegnitz	11 „	1 „	7 „	10 „	8 „	8 „	6 „	3 „
„ Breslau	13 „	7 „	9 „	9 „	10 „	7 „	7 „	6 „
„ Görlitz	8 „	2 „	5 „	8 „	6 „	6 „	4 „	5 „
„ dto. im Transitverkehr	6 „	2 „	4 „	6 „	4 „	10 „	3 „	4 „
„ Lauban	7 „	10 „	5 „	5 „	6 „	3 „	4 „	3 „
„ Hirschberg	10 „	2 „	7 „	1 „	7 „	11 „	5 „	9 „
„ Altwasser	12 „	7 „	8 „	11 „	9 „	9 „	6 „	11 „

Vollständige Tarif-Tabellen sind auf allen unseren Stationen einzusehen, nach einigen Tagen auch käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Oktober 1869. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

481. Auf dem sogenannten Zehndelberge vor dem Oderthore hierselbst ist ein öffentliches Schlachthaus zum Betriebe der Roßschlächterei für den gesammten Stadtbezirk Breslau errichtet und die Verwaltung dieser Gemeinde-Anstalt dem Fleischermeister Eduard Gerber übertragen worden. Nach Maßgabe des von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, hierselbst bestätigten, auf Grund der Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten pro 1868 Seite 278) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangenden und vom 1. Mai 1870 ab in Kraft tretenden Gemeindebeschlusses darf innerhalb des gesammten Stadtbezirkes Breslau das Schlachten von Pferden zum Zweck des Genusses für Menschen, gleichviel ob dasselbe gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig erfolgt, so wie das mit diesem Schlachten im Zusammenhange stehende Schmelzen von Pferdefett, Reinigen und Abschlämmen der Därme nur allein und ausschließlich in dem bezeichneten öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden. Alle in dasselbe gelangenden, zur Schlachtung bestimmten Pferde, müssen zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes einer Untersuchung durch Sachverständige unterworfen werden.

Wer der hier getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Pferde schlachtet oder eine der sonstigen damit im Zusammenhange stehenden, oben näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, hat für jeden Uebertretungsfall nach § 14 des vorangeführten Gesetzes eine Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses erfolgt zunächst auf Grund des nachstehenden Tarifs.

Gebühren-Tarif

für die Benutzung des für den Stadtbezirk Breslau errichteten öffentlichen Schlachthauses zum Schlachten von Pferden für den Zeitraum vom 1. Juli 1869 bis ultimo Dezember 1870.

Es sind zu entrichten:

1) Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes der zu schlachtenden Pferde durch Sachverständige, pro Pferd . . . . — „ 10 „ — „
2) Für die Benutzung des Schlachthofes zum Schlachten von Pferden und die damit im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Verrichtungen des Schmelzens von Pferdefett und des Reinigens der Därme, insofern das Schlachten ꝛc. bewirkt wird
   a. von den Eigenthümern des Schlachtviehs, pro Pferd . — „ 22 „ 6 „

b. von der Verwaltung des öffentlichen Schlachthauses pro Pferd 1 Thlr. — Sgr. — Pf.

3) Für die Benutzung der mit dem Schlachthause verbundenen Stallung bis zu 24 Stunden, pro Pferd . — = 2 = 6 =

Anmerkung.

a. Die zum Schlachten ꝛc. erforderliche Beleuchtung, Feuerung und Vereinigung gewährt die Schlachthaus-Verwaltung ohne besondere Vergütigung;

b. sämmtliche thierische Abfälle gehören den Schlachtenden; dagegen haben dieselben auf den im Schlachthofe und in den Stallungen sich aufsammelnden Dünger keinen Anspruch;

c. die Bezahlung des an eingestellte Pferde zu verabreichenden Futters erfolgt nach freier Vereinbarung zwischen dem Eigenthümer und der Schlachthaus-Verwaltung.

Breslau, den 15. Oktober 1869.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

292. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.

Nr. 9.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 73. 88. 91. 347.

Litt. E. à 25 Thlr.

Nr. 97.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 und Talons, vom 2. Januar 1870 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 19. Juni 1869.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser. R. v. Schelihe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Schaube an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

2) Der Regierungs-Rath Eberhard von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden und der Regierungs-Assessor v. Keltsch von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. an die hiesige Königliche Regierung. Kommissarisch und unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen: Dem Königl. Oberförster v. Pannewitz in Katholisch-Hammer die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen für das Forstrevier Katholisch-Hammer.

Angestellt: Der Sergeant Fiebig vom dritten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 58 zum Gefangenen-Aufseher bei der Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Stadt-Sekretairs Pirschel in Trachenberg zum Bürgermeister der Stadt Dyhernfurth auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Stadtverordneten Weinert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Vorwerksbesitzers Franz Lauz zum Rathmann der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Königlichen Försters Löpke zu Praukau als Stellvertreter des Deichhauptmanns des Praukauer Deichverbandes.

5) Die Wiederwahl des Kaufmanns Schöpke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf fernere sechs Jahre.

6) Die Wahl des Seifensieders Otto zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichthal auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren vom 1. Jan. 1870 ab.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokation: 1) des Lehrers Limprich zum Lehrer an einer der städtischen evangelischen Mittelschulen in Breslau.

2) des Lehrers Just und des Lehrers Münster zu letzten Lehrern an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

3) des Lehrers Lange zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Canth.

4) des Lehrers Blech zum evangelischen Schullehrer in Groß-Friedrichsfelde, Kreis Schweidnitz.

5) des bisherigen Hilfslehrers Geppert zum katholischen Schullehrer in Plottnitz, Kreis Frankenstein.

6) des Lehrers Tannhäuser zum zweiten Lehrer, Organisten und Küster bei der katholischen Pfarrschule in Reinerz.

7) des bisherigen vierten Lehrers Langer zum dritten Lehrer an der katholischen Pfarrschule in Reinerz.

8) des Hilfslehrers Rentwig zum vierten Lehrer an der katholischen Pfarrschule in Reinerz.

9) des Hilfslehrers Gießmann zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Strehlen.

10) des bisherigen zweiten Lehrers und Organisten Hannig zum ersten Lehrer und Chorrektor an der katholischen Schule und Kirche in Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt.

Konzession: Dem Fräulein Antonie v. Rahmel in Breslau ist die Konzession zur Uebernahme resp.

Fortführung der Franklinschen Privat- resp. höheren Töchterschule in der Nikolai-Vorstadt in Breslau ertheilt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Kollaborator am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau, Dr. Pohla.

2) für den Dr. Guttmann zum Rektor des städtischen Progymnasiums zu Ohlau.

Königl. Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Telegraphist Karl Lehmann in Breslau zum Ober-Telegraphisten. 2) Der Telegraphen-Candidat Koch in Breslau zum Telegraphisten.

Angestellt: Der invalide Hautboist Hübner in Breslau als Kanzleidiener.

Versetzt: 1) Die Telegraphen-Sekretaire Teusler von Breslau nach Sorau, Lischke von Breslau nach Bautzen, Karl von Breslau nach Kottbus, Grose von Stettin nach Reichenbach i. Schl. 2) Die Ober-Telegraphisten Lohmeyer von Hannover nach Breslau, Bothmer von Hannover nach Breslau, Schmidt von Hamburg nach Breslau, Dolainski von Oppeln nach Breslau, Hawranke von Oppeln nach Brieg, Michalski von Brieg nach Oppeln, Voigt von Frankfurt a. d. O. nach Glatz.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: Die Post-Expedienten Wielsch, Strocka, Krebs, Grunow in Breslau, Warmann in Glatz, Herde in Trachenberg und Funke in Winzig.

Versetzt: Der Post-Sekretair Anders von Breslau nach Soest.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Argo in Lossen.

Pensionirt: Der Bureaudiener Herforth in Breslau.

Entlassen: Der Post-Expedienten-Anwärter Losgisch in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Eckert in Breslau zum Güter-Expedienten und der examinirte Heizer Christen zum Lokomotivführer in Breslau.

Versetzt: Die Bodenmeister Lietz von Breslau nach Zabrze und Müller von Zabrze nach Breslau.

Ausgeschieden: Der Ober-Maschinenmeister Sammann in Breslau.

Entlassen: Der Eisenbahn-Sekretair Dinapp und der Eisenbahn-Zeichner Grapow in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp in Berlin ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19 Oktober 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Herren Herrmann Moritz und Jakob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Die Bauer-Auszügler Masog'schen Eheleute zu Groß-Zöllnig, Kreis Oels, haben der Armenkasse daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Landesherrlich genehmigt: Die Stiftung, welche die unverehelichte Karol. Nitschke zu Schweidnitz unter dem Namen: „Friedrich May'sche Stiftung" mit einem Kapital von 20,000 Thlrn. errichtet hat.

Schenkung: Der Kaufmann Theodor Junghaus zu Schweidnitz hat bei Verlegung seines Wohnsitzes nach Breslau der Armenkasse zu Schweidnitz ein Geschenk von 100 Thlr. behufs Vertheilung der Zinsen an dortige Arme gemacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine elfte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Den 5. November. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

494. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks . . . . . Thlr. . . . . Gr. . . . . Pf. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs
4 Groschen oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs
8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbureaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien. Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

489. Bei dem am 19. August c. a. in Pänkendorf, Kreis Schweidnitz, stattgefundenen Brande hat der Schuhmachergesell Karl Wachs, jetzt in Liebenau, Kreis Wohlau, durch Rettung eines Kindes aus dem bereits brennenden Hause in anerkennenswerther Weise Muth und Unerschrockenheit an den Tag gelegt. Wir bringen diese Handlungsweise hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

487. Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Auf Grund eines Ministerial-Reskriptes wird Obi-

ges zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht und zur Nachachtung empfohlen.

Breslau, den 20. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

490. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz ist durch Erlaß vom 8. d. M. genehmigt worden, daß das dem Scholzen Günther zu Ober-Schüttlau im Kreise Guhrau gehörige Grundstück Hypoth.-Nr. 48 zu Zapplau desselben Kreises von 4 Morgen 20 Q.-R. Flächeninhalt von dem Gemeindebezirk Zapplau abgezweigt und dem Gemeinde-Bezirk Ober-Schüttlau einverleibt werde, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 23. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

486. Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 7. März 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor. Post.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und weisen gleichzeitig die Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements an, selbige auch in den Kreisblättern zu republiciren.

Breslau, den 25. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

491. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des von den Funktionen des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer der Stadt Breslau für die diesmalige Veranlagung entbundenen Kämmerers und Stadtrath Pläschke hierselbst den Stadtrath v. Ysselstein zum Vorsitzenden der vorbezeichneten Einschätzungs-Kommission ernannt haben.

Breslau, den 26. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

493. Bei der Ueberfüllung unserer Forst-Versorgungsliste machen wir darauf aufmerksam, daß denjenigen Forstversorgungsberechtigten der Klasse A 1. unseres Bezirks, welche sich jetzt bei der Königlichen Regierung in Erfurt zur Forstversorgung notiren lassen, Gelegenheit geboten ist, bald einberufen und im Königlichen Forstdienst, zunächst als Forstaufseher, beschäftigt zu werden, weil eine große Anzahl der dort notirt gewesenen Anwärter in die Provinz Hannover übergetreten ist.

Breslau, den 26. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Rey zu Auras auf eine anderweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des Kaufmanns Löwe, des Sattlermeisters Schöneich und des Färbermeisters Stein zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Steinau auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

Angestellt: Der Sergeant Lindner vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 als Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann und Stadtälteste Dr. Wilhelm Friedenthal hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 500 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Den 12. November. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

496. Das 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 368. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

Nr. 370. Die Ernennung des bisherigen oldenburgischen und bremischen Konsuls Christian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, so wie des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls G. F. Wanhill zu Poole, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen preußischen und hamburgischen Vice-Konsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen preußischen Vice-Konsuls D. Coghill zu Wick zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 371. Die Ernennung des bisherigen bremischen Konsuls J. Cladera zu Campêche, des bisherigen preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen hamburgischen Konsuls Otto Bartning zu Mazatlan, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Georg Berkenbusch zu Puebla, des bisherigen hamburgischen Vice-Konsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, des bisherigen preußischen und oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera-Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 372. Die Ernennung des Kommerzien-Raths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundes-Konsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 373. Die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 374 Die Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 375. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

501. Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7528. Die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7529. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7531. Die Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktien-Gesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

503. Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26. Oktober c. die Errichtung einer Prima bei der höheren Bürgerschule zu Sprottau genehmigt und zugleich die Ueberführung dieser Anstalt aus dem Ressort der Königlichen Regierung in Liegnitz in das des Königlichen Provinzial-

Schul=Kollegiums angeordnet, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 3. November 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

504. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 ist dem Potsdam'schen großen Militär=Waisenhause die bisherige Portofreiheit entzogen worden.

Das Direktorium ist bemüht, mit der Postbehörde zur Vermeidung der erheblichen dienstlichen Schwierigkeiten, die aus einer Benutzung von Dienstfreimarken sowohl, als durch Creditirung des Portos entstehen würden, ein Aversionalquantum zu vereinbaren.

Dieses Abkommen ist indessen nur zulässig für die abgehende Correspondenz, Geldsendungen und Päkkereien.

Für die hier eingehenden Briefe würde der einzelne Portobetrag im vollen Umfange zu entrichten sein und hieraus, wenn dies hier geschehen sollte (gleichviel in welcher Weise), die Verwaltung unverhältnißmäßig belastet werden.

Nicht minder wichtig ist hierbei der finanzielle Gesichtspunkt.

Das Waisenhaus ist lediglich auf seine aus Allerhöchster Municifenz ihm zugewendeten Kapitalien angewiesen und empfängt keinen Staatszuschuß; die Einnahmen sind hiernach feststehende, unveränderliche, während die Ausgaben in Folge der letzten Kriege und der allgemeinen Steigerung der Preise sich bedeutend vermehrt haben.

Den letzteren reihet sich nunmehr noch die unerwartete Porto=Ausgabe an.

Sollte dieselbe im ganzen Umfange für alle ein= und ausgehenden Correspondenzen 2c. von der einen Stelle, der Waisenhaus=Verwaltung, getragen werden, so würde diese Mehrbelastung der Fonds des Waisenhauses das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben verrücken und Behufs dessen nothwendiger Wiederherstellung nach den obigen Anführungen nur zu einer entsprechenden Verkürzung der Pflegegelder=Bewilligung geschritten werden können.

Das Direktorium glaubt in der Annahme nicht fehl zu greifen, daß diese Maßnahme abzuwenden die Organe der öffentlichen Armenpflege bestrebt sein werden.

Wenn die Portokosten der hier eingehenden Sachen von den einzelnen absendenden Stellen getragen werden, möchten sie nur geringe sein, während die Verausgabung an einer Stelle die Zuwendung von Wohlthaten empfindlich beeinträchtigen müßte.

Bei den gleichfalls aversionirten Behörden werden die Kosten durch das Aversionalquantum umschlossen; es werden also besondere Porto=Ausgaben für Sendungen an die Verwaltungs=Behörden des Potsdam'schen großen Militär=Waisenhauses nur noch den übrigen Verwaltungs=Behörden anheimfallen. Derartige geringe Ausgaben dürften wohl von den bezüglichen Armen=Fonds getragen werden können.

Das Direktorium richtet hiernach an alle Dienststellen, mit welchen dasselbe oder eines ihrer Organe (die Direktion des großen Militär=Waisenhauses zu Potsdam, der Vorstand des Militär=Mädchen=Waisenhauses in Pretzsch, die Haupt=Militär=Waisenhauskasse in Berlin) bisher im Verkehr gestanden oder noch in Verkehr treten möchte, das dienstfreundliche Ersuchen, vom 1. Januar 1870 ab alle Brief= 2c. Sendungen an das Potsdam'sche Militär=Waisenhaus und dessen Filialen gefälligst zu frankiren, auch die Ortseingesessenen auf die übliche Art davon in Kenntniß setzen zu wollen, daß vom 1. Januar 1870 ab nur frankirte Sendungen zur Annahme gelangen können.

Dem gegenüber wird das Direktorium gern darauf Bedacht nehmen, zur möglichsten Ersparniß der Kosten seinerseits nach Kräften beizutragen.

Berlin, den 15. Oktober 1869.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair=Waisenhauses.

Vorstehende Auseinandersetzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

497. Betreffend Bezirksveränderungen auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Domainen=Fiskus als Besitzer von Groß=Biadauschke, Kreises Trebnitz, mittelst der gerichtlichen Verträge vom 20. August und 24. September 1864 von dem zu dem Gutsbezirke Groß=Biadauschke gehörigen sogenannten Krötenteiche folgende Parzellen abverkauft hat:

1) an den Häusler Gottlieb Hübner zu Groß=Biadauschke . . . . . . 157 Quadr.=Ruthen,
2) an den Häusler Gottlieb Weber daselbst 155 dito
3) dito Gottfried Labitzke daselbst 159 dito
4) dito Daniel Becker daselbst 160 dito
5) an die Häusler=Wittwe Susanne Helene Strauß daselbst . . . . 158 Quadr.=Ruthen,
6) an die Häusler=Wittwe Marie Hahn, jetzt deren Besitz=Nachfolger Gottlieb Hahn daselbst 143 Quadr.=Ruthen,
7) an den Häusler Gottlieb Zrowotke, jetzt Häusler Wilhelm Langner daselbst 161 Quadr.=Ruthen,
8) an den Häusler Franz Thomas daselbst 151 dito
9) an den Häusler Gottlieb Langner daselbst 159 dito
10) an die Häusler=Wittwe Susanne Hahn daselbst 163 Quadr.=Ruthen,
11) an den Häusler Christian Raschke daselbst 1 Morgen 16 Quadr.=Ruthen,

in Summa 9 Morgen 142 Quadr.=Ruthen,

und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Groß-Biadauschke ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, die Interessenten und die Gemeinde auch damit einverstanden sind, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 9. Oktober c. hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

500. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Nieder-Schmollen mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1. April 1854 an die Schule zu Neu-Ellguth 4 Morgen Acker verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese 4 Morgen aus dem Gutsbezirke von Nieder-Schmollen ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Neu-Ellguth einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da auch die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, mittelst Erlasses vom 9. Oktober 1869 auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

477. Neuer Kohlentarif.

Vom 15. Oktober ab tritt für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach und Gottesberg nach Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und zwar der Bahnstrecken Schebitz bis Glogau und Stargard via Altwasser — Breslau ein neuer Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Oktober 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

502. Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehrs.

Vom 15. November c. ab wird die Station Wolframshausen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in den schlesisch-sächsischen Verband aufgenommen, und werden die Stationen der Wilhelmsbahn in den direkten Verkehr mit thüringischen und Magdeburg-Leipziger Stationen treten, ebenso wird der Tarifsatz für Mehl von Altwasser nach Leipzig auf 10,3 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Gruhn zu Zobten zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dasigen Königlichen Gerichts-Kommission vom 1. Januar 1870 ab.

Bestätigt: Die Wahl des Premier-Lieutenant und Gutsbesitzers v. Hülsen zu Steine als Stellvertreter des Deichhauptmanns des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) des Rektors Jablonsky zum Rektor der evangelischen Stadtschule in Striegau.

2) des Kandidaten der Theologie Sckell zum Rektor der evangelischen Stadtschule in Winzig.

3) des provisorischen Lehrers Kiesler zum fünften Lehrer an der katholischen Stadtschule in Ohlau.

4) des Hilfslehrers Schwabe zum evangelischen Schullehrer in Gugelwitz, Kreis Militsch.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Stadtgerichtsrathe Grubert zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Uebertragen: Dem Kreisgerichtsrathe Grützner zu Ohlau die Funktion des Dirigenten der zweiten Abtheilung des Kreisgerichts zu Ohlau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Julius Sauer zu Jauer zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Berthold Taube zu Schweidnitz vom 1. November 1869 ab zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Jauer und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Schönau. 3) Der Referendarius Paul Martini zu Jauer zum Gerichts-Assessor. 4) Der Civil-Supernumerarius Willibald Freinecker zu Militsch zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg. 5) Der Civil-Supernumerarius Emil Nitschke aus Brieg zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 6) Der Feldwebel Heinrich Wuttke vom 2. Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 19 zu Mainz zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 7) Der Hilfs-Exekutor Gustav Landorff zu Bernstadt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 8) Der invalide Sergeant Karl Lustig zu Oels zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Rimane zu Lewin an das Kreisgericht zu Namslau. 2) Der Kreisrichter Ulrici zu Peitz an das Kreisgericht zu Ohlau. 3)

Der Rechts-Anwalt und Notar Justizrath von Wilmowski zu Schlawe vom 1. November 1869 ab als Rechts-Anwalt an das Stadtgericht zu Breslau unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Breslau. 4) Der Rechts-Anwalt und Notar Wittig zu Landeshut vom 1. November 1869 ab an das Kreisgericht zu Lauban. 5) Der Referendarius Karl Matthes zu Breslau bei seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 6) Die Referendarien Herrmann Weidlich, Jakob Karo und Dr. jur. Adalbert Bruck zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 7) Der Auskultator Karl Villnow zu Schlawe an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Büreau-Diätarius Heinrich Dierig zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Striegau. 9) Der Büreau-Diätarius Adolph Ulbrich zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretär Bartsch zu Ohlau.

Gestorben: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Pohler zu Jauer. 2) Der Kreisgerichts-Sekretär, Kontroleur und Sportel-Revisor Mosler zu Ohlau. 3) Der Kreisgerichts-Kassen-Diätarius Johann Pech zu Reichenbach. 4) Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Friedrich Wilhelm Wille zu Breslau.

Versetzt: Der Staats-Anwalt Nitze zu Hirschberg an das Kreisgericht zu Stolp im Departement des Appellationsgerichts zu Köslin.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Cohen van Baren zu Goldberg zum Direktor des Kreisgerichts in Angerburg. 2) Die Hilfsunterbeamten Wozniak zu Glogau, Girbig zu Görlitz und Stephan zu Liegnitz definitiv zu Boten und Exekutoren. 3) Der Hilfsunterbeamte Fischer zu Glogau definitiv zum Gefangenenwärter.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Joël zu Greiffenberg an das Kreisgericht zu Bromberg. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Wittig zu Landeshut an das Kreisgericht zu Lauban.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Lachmund zu Bunzlau. 2) Der Bote und Exekutor Siegert zu Löwenberg.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar Lorenz zu Liegnitz.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten Kowaczeck, Marx, Christbaum, Otto in Breslau, Römer in Altwasser, Winter in Neurode. 2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Fischer in Goschütz als Post-Expediteur daselbst.

Versetzt: Die Post-Expediteure Krüger von Mörschelwitz nach Lampersdorf und Friedrich von Lampersdorf nach Herrnstadt.

Verstorben: Der Post-Expediteur Neumann in Wünschelburg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Lademeister Adolph Buthy zu Breslau und Albert Sasse zu Neumarkt definitiv als solche.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Güter-Expedient Thilsch in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretair. 2) Die Bureau-Assistenten Harbig und Adolph Bayer in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 3) Der Stations-Assistent Ewald in Breslau zum Güter-Expedienten. 4) Der Kanzlei-Diätar Nikisch in Breslau zum Kanzlisten. 5) Die Wagenmeister Nicolaus in Breslau und Rentwich in Schebitz zu Stations-Assistenten. 6) Der Schaffner Bischoff II. in Breslau zum Packmeister.

Versetzt: 1) Der Bodenmeister Zimpel von Breslau als kommissarischer Stations-Assistent nach Posen. 2) Der Telegraphist Scholz in Breslau als kommissarischer Stations-Assistent nach Czempin. 3) Die Zugführer Heilandt von Breslau nach Gleiwitz und Lorenz von Gleiwitz nach Breslau.

Gestorben: Der Zugführer Haase in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen a. d. O. unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die mit circa 275 Thlr. dotirte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Nieder-Langenbielau, Kreis Reichenbach, ist vacant. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann und Stadtälteste Dr. Wilhelm Friedenthal hat der dortigen Bürger-Versorgungs-Anstalt 1000 Thlr. letztwillig zugewendet.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: **Die Statuten-Aenderungen der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart** vom 29. Juni 1869.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Den 19. November. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

505. Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7532. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Nr. 7533. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nr. 7534. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

Nr. 7535. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft. Vom 26 Oktober 1857.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7536. Das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen 1. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7537. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 7538. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nr. 7539. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

510. Auf den Bericht vom 26. Oktober c. will Ich dem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März d. J., betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf, gefaßten Beschlüsse,

wonach die Verwaltung des Fonds Namens des provinzialständischen Verbandes von der ständischen Landarmen-Direktion zu Oppeln mit denselben Rechten und Pflichten, welche dieser Behörde in Ansehung der Verwaltung des Vermögens des Landarmen-Verbandes übertragen sind und mit der Maßgabe übernommen werden soll, daß beide Vermögensmassen gesondert zu verwalten sind,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Die Anlagen des Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 1. November 1869.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

509. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur provisorischen Errichtung einer Hebestelle bei Station Nr. 395 der Nimptsch-Strehlener Kreis-Chaussee in Karschau mit der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile, jedoch mit der Maßgabe, daß von den Bewohnern des Dorfes Karschau bei ihrem Verkehr nach Strehlen nur ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben wird, ertheilt worden ist.

Breslau, den 9. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

511. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus mittelst der gerichtlichen Verträge vom 16. Oktober 1868 an den Inwohner Gottlieb Scholz zu Klein-Lahse vom Jagen 21 des Schutzbezirks Klein-Lahse der Oberförsterei Katholisch-Hammer zwei Parzellen von resp. 1 Morgen und 4 Quadr.-Ruthen und von 2 Morgen incl. 120 Quadr.-Ruthen Unland, an den Häusler Christian Schmidt ebendaselbst eine Parzelle von 1 Morgen 146 Quadr.-Ruthen von demselben Schutzbezirk verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, die Parzellen aus dem Gutsbezirke der Oberförsterei Katholisch-Hammer ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Klein-Lahse einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da die Interessenten und

die Gemeinde damit einverstanden sind, hierzu durch Erlaß vom 26. Oktober 1869 die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

508. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Lasüsken, Kreis Poln.-Wartenberg, eine öffentliche katholische Schule gegründet worden ist. Der Lehrer derselben bezieht ein Einkommen von 185 Thlr. nebst freier Wohnung.

Breslau, den 3. November 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

512. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 13. November 1869.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Geheimen Kommerzien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justizrath Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verlosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

112 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. im Werthe von 112,000 Thlr.,
29 Stück Litt. B. à 500 Thlr. im Werthe von 14,500 Thlr.,
101 Stück Litt. C. à 100 Thlr. im Werthe von 10,100 Thlr.,
70 Stück Litt. D. à 25 Thlr. im Werthe von 1,750 Thlr.,
52 Stück Litt. E. à 10 Thlr. im Werthe von 520 Thlr.

Zusammen 364 Stück im Werthe von 138,870 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Franck.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

509. Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehrs.

Vom 15. November c. ab wird die Station Wolkramshausen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in den schlesisch-sächsischen Verband aufgenommen, und werden die Stationen der Wilhelmsbahn in den direkten Verkehr mit thüringischen und Magdeburg-Leipziger Stationen treten, ebenso wird der Tarifsatz für Mehl von Altwasser nach Leipzig auf 10,3 Sgr. den Centner ermäßigt.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

507. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 15. Dezember c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24. Dezember, ausschließlich des 16., und zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskupons die Tage vom 27. bis 31. Dezember c. bestimmt.

Breslau, den 5. November 1869.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Graf von Sauerma.

506. Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präklusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Der Direktor: Hill.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ausgeschieden auf seinen Antrag: Der bisherige zweite Polizei-Anwalt Dr. Schnurpfeil hierselbst vom 1. Dezember c. ab.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Sergeant Schulz alias Kube vom 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 6 zum Gefangenen-Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Dr. med. Dierich zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Freiburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren vom 6. Mai 1870 ab.

2) Die Wiederwahl der Stadträthe Casary und Göllner zu Schweidnitz auf eine fernerweite Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Rechts-Anwalts a. D. Studt zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Stadtraths Meyer i. e. bis ult. Dezember 1872.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Den 26. November. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

522. Das 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 376. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Nr. 377. Die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Nr. 378. Die Ernennung des bisherigen General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte.

Nr. 379. Die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien.

Nr. 380. Die Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas.

Nr. 381. Die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vice-Konsuls Sellier zu Dieppe, zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 382. Die Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Andrew Mackay zu Grangemuth, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 383. Die Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 384. Die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 385. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Masig zu Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

520. Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im § 39 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekoration auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden;
2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre, die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntniße verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4) daß Betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren

nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) Wilhelm.

(881) von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

523. Nachdem zur Errichtung einer neuen Apotheke in der Stadt Sulau, Militscher Kreises, höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden ist, fordern wir diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind, hierdurch auf, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungszeugnisse, eines vollständigen Lebenslaufes und eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises ihrer Vermögens-Verhältnisse, sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 17. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

519. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherige katholische Privatschule in Mangschütz im Wartenberger Kreise zu einer öffentlichen Schule erhoben worden ist.

Breslau, den 11. November 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

518. Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe III. Emission I. Serie des landschaftlichen Kredit-Vereins, welche in Folge der am 19. und 20. September / 1. und 2. Oktober 1869 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im II. Semester 1869 ausgeloost worden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Koupons, an deren Statt bis zum 19. September / 1. Oktober 1869 Duplikate ausgestellt, und endlich derjenigen Pfandbriefe und Koupons, welche bis zum 19. September / 1. Oktober 1869 quästionirt und an deren Stelle Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadt- und des Königlichen Kreis-Gerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 15. November 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

513. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,875 Thlr. gezogen worden, und zwar:

122 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 89. 159. 388. 464. 909. 1,007. 1,353.
1,522. 1,679. 1,681. 2,146. 2,215. 2,470. 2,886.
2,931. 2,957. 3,069. 3,407. 3,627. 3,937. 4,121.
4,158. 4,159. 4,282. 4,543. 4,720. 4,726. 4,929.
4,967. 5,314. 5,577. 5,857. 6,060. 6,131. 6,449.
6,521. 6,879. 7,070. 7,417. 7,481. 7,710. 7,867.
8,128. 8,531. 8,604. 8,633. 8,672. 8,818. 8,965.
9,056. 9,502. 9,522. 9,857. 9,863. 9,944. 9,982.
10,073. 10,456. 10,896. 11,375. 11,449. 11,504.
11,677. 11,973. 12,426. 12,633 12,727. 12,774.
12,881. 13,061. 13,339. 13,565. 13,977. 14,183.
14,348. 14,540. 14,858. 14,914. 14,942. 15,020.
15,281. 15,289. 15,679. 15,994. 16,437. 16,574.
17,427. 17,486. 17,493. 17,522. 17,544. 17,831.
17,949. 18,064. 18,372, 19,034. 19,202. 19,499.
19,847. 20,011. 20,248. 20,431. 20,522. 20,557.
20,799. 20,912. 20,939. 21,110. 21,170. 21,206.
21,307. 21,410. 21,674. 21,884. 21,905. 21,918.
22,262. 22,697. 22,916. 22,944. 23,116. 23,146.

31 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100 740. 856. 859. 1,087. 1,129. 1,871.
1,519. 1,579. 1,665. 1,853. 1,870. 2,776. 2,908.
3,213. 3,262. 3,794. 3,847. 3,856. 3,912. 3,941.
4,533. 4,704. 4,734. 5,000. 5,368. 5,418. 5,480.
5,640. 5,711. 5,733.

108 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 23. 190. 322. 620. 636. 1,118. 1,309.
1,400. 1,434. 1,451. 1,490. 1,649. 3,728. 3,918.
4,053. 4,258. 4,481. 4,575. 4,920. 4,998. 5,726.
5,887. 5,915. 6,323. 6,696. 6,904. 7,072. 7,184.
7,193. 7,304. 7,527. 7,726. 8,086. 8,169. 8,237.
8,246. 8,340. 8,524. 8,707. 8 732. 8,952. 8,975.
9,380. 9,408. 9,474. 9,513. 9,631. 9,645. 9,861.
9,947. 9,952. 10,149. 10,398. 10,674. 10,946. 11,047.
11,239. 11,248. 11,322. 11,325. 11,359. 11,435.
11,479. 11,480. 11,542. 11,562. 11,961. 12,019.
12,044. 12,379. 12,500. 12,864. 12,986. 12,990.
13,158. 13,174. 13,307. 13,522. 13,844. 14,002.
14,094. 14,178. 14,503. 14,783. 15,012. 15,433.
15.436. 15,559. 15,827. 15,859. 15,879. 15,984.
16,618. 16,726. 16,824. 16,955. 16,996. 17,206.
17,247. 17,606. 17,626. 17,812. 19,242. 19,439.
19,559. 19,633. 19,988. 19,989.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 96. 348. 425. 451. 1,490. 1,528. 1,834.
2,096. 2,113. 2,234. 2,399. 2,423. 2,521. 2,981.
3,016. 3,177. 3,327. 3,427. 3,623. 3,820. 4,028.

4,043.	4,355.	4,550.	4,609.	4,705.	5,148.	5,379.
5,440.	5,861.	6,098.	6,366.	6,680.	6,717.	6,999.
7,299.	7,396.	7,525.	7,544.	7,699.	7,870.	7,945.
8,059.	8,099.	8,257.	8,734.	8,770.	8,807.	8,898.
9,519.	9,561.	9,678.	9,928.	10,275.	10,389.	10,491.
10,533.	10,849.	11,466.	11,621.	11,722.	11,859.	
11,910.	12,470.	12,503.	12,633.	12,800.	12,817.	
13,055.	13,224.	13,301.	13,842.	13,964.	13,998.	
14,135.	14,419.	14,487.	14,865.	15,320.	15,459	
15,488.	15,566.	15,666.				

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

515. In Folge der Niederlegung eines Theils der Festungswerke zu Schweidnitz und der mit dem 1. Dezember d. J. stattfindenden Verlegung der Thor-Kontrole vom Breslauer (Peters-) Thore an die Lausbrücke sind folgende Abänderungen des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Schweidnitz vom 22. November 1856 (Amtsblatt für 1856 Nr. 49) erforderlich geworden, welche hierdurch zufolge Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern vom 4. d. M. öffentlich bekannt gemacht werden:

Die §§ 1, 6, 7, 10 und der erste Absatz des § 73 werden hiermit aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk in Schweidnitz. Dieser Bezirk wird begrenzt durch die Außenseite der ehemaligen Festungsgräben, welche den Hauptwall umgeben und an den Stadt-Eingängen, wo die Gräben zugeworfen sind, durch die Verlängerung der äußeren Linie dieser Gräben, sowie durch die an den Stadt-Eingängen belegenen Thor-Kontrole-Häuser am Nieder-, Köppen-, Striegauer-, Bögen-, Croische-Thor und an der Lausbrücke (Kirchpforte) dergestalt, daß diese Thor-Kontrole-Häuser und derjenige Theil der Straße, welcher von ihnen in die innere Stadt führt, noch zum engeren Stadt-Bezirk gehören.

§ 6. Die zum Transport der der hauptamtlichen Steuer-Expedition zuzuführenden steuerpflichtigen Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) vom Niederthor ab durch die Hochstraße über den Markt, das Rathhaus links lassend, in die Köppenstraße,
2) von der Lausbrücke (Kirchpforte) ab durch die Herrenstraße in die Köppenstraße,
3) vom Köppenthor ab direkt in die Köppenstraße,
4) vom Striegauer-Thore ab durch die Burg in die Köppenstraße und
5) vom Bögenthor ab durch die Bögenstraße über den Markt, das Rathhaus rechts lassend, in die Köppenstraße.

Wenn wegen des Straßenpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Steuer-Amt oder die betreffende Thor-Kontrole auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltende Straße vermerken.

§ 7. Die Einbringung aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände auf anderen Wegen als durch die im § 6 bezeichneten Stadt-Eingänge, nämlich am Nieder-, Köppen-, Striegauer-, Bögenthore und an der Lausbrücke (Kirchpforte) ist verboten und dürfen daher solche Gegenstände, namentlich durch das Croische-Thor und das Breslauer- (Peters-) Thor nicht eingeführt werden.

§ 10. Die Thor-Kontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Haupt-Steuer-Amts ertheilen dürfen

in den Winter-Monaten Oktober bis März einschließlich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends und in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

§ 73. (Absatz I.) Das Einbringen des Viehes ist nur auf die Stadteingänge am Nieder-, Köppen-, Striegauer- und Bögenthor und an der Laufbrücke (Kirchpforte) und nur während der im § 10 erwähnten für die Thor-Kontroleure bestehenden Abfertigungszeit erlaubt.

Vorstehende Abänderungen des Regulativs treten mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Breslau, den 14. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) von Maassen.

516. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von Oesterreichisch-Neusorge über Göhlenau zum Neben-Zollamt I. zu Friedland bei Waldenburg vom 22. d. M. an wiederum Zollstraße ist und daher der Weg von Oesterreichisch-Wiesen über Neudorf nach Friedland wieder ein zum Transport zollpflichtiger Gegenstände verbotener Nebenweg ist. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. wird hierdurch vom vorgenannten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Breslau, den 15. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) von Maassen.

509. Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehrs.

Vom 15. November c. ab wird die Station Wolkramshausen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in den schlesisch-sächsischen Verband aufgenommen, und werden die Stationen der Wilhelmsbahn in den direkten Verkehr mit thüringischen und Magdeburg-Leipziger Stationen treten, ebenso wird der Tarifsatz für Mehl von Altwasser nach Leipzig auf 10,3 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

517. Vom 1. Dezember d. J. ab werden die um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von Berlin und um 10 Uhr 5 Minuten Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge Nr. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn auch auf der Station Maltsch anhalten, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.

Die vorgenannten Züge werden von diesem Tage ab auf der Bahnstrecke von Bunzlau bis Breslau nach folgendem veränderten Fahrplane befördert werden:

Station.	Eilzug Nr. 3. I. II. III. Klasse. Uhr.	Minuten.	Station.	Eilzug Nr. 4. I. II. III. Klasse. Uhr.	Minuten.
	Nachmittag.			Vormittag.	
Abfahrt Bunzlau . . .	2	9	Abfahrt Breslau . . . Oberschl. Bahnhof	10	5
Hainau	2	38	Neumarkt . . .	10	44
Liegnitz	3	3	Maltsch	10	53
Maltsch	3	28	Liegnitz	11	22
Neumarkt . . .	3	41	Hainau	11	44
Ankunft Breslau . . . Oberschl. Bahnhof	4	23	Bunzlau . . .	12	21

Berlin, den 13. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

514. Tarifirung des Artikels Wasserblei (Graphit.)

Von heute ab wird in dem direkten Verkehr zwischen der diesseitigen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn für die Strecke Breslau-Hamburg der Artikel Wasserblei (Graphit) aus Klasse C. in Klasse D. versetzt.

Berlin, den 14. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

521. Gewichtstarif für Niederschlesische Steinkohlen ab Gottesberg.

Vom 1. Dezember c. ab tritt für Steinkohlen-Sendungen ab Gottesberg unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der dazu gestellten Wagen neben dem bestehenden Tonnentarife noch ein Centnertarif nach sämmtlichen Stationen der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs werden auf den diesseitigen Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 17. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

524. Neuer Tarif für Koaks-Transporte.

Vom 15. d. Mts. ab tritt für Koaks-Transporte von den diesseitigen Stationen Waldenburg und Gottesberg nach Station Oderberg (Bahnhof) der Königlichen Wilhelmsbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare sind bei den betreffenden Stationen einzusehen und werden auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 20. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

522. Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute, im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars, stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.

Nr. 9.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 73. 88. 91. 347.

Litt. E. à 25 Thlr.

Nr. 97.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 und Talons, vom 2. Januar 1870 ab, bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Oels, den 19. Juni 1869.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser. R. v. Scheliha.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium der Prov. Schlesien.

Allerhöchst bestätigt: Der von den Provinzial-Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien auf drei Jahre gewählte Königliche Kammerherr, Ceremonienmeister und Landrath Graf v. Pückler auf Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angestellt: Der Militair-Anwärter Preuß als Regierungs-Sekretariats-Assistent bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Kommissarisch und unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen: Dem Bürgermeister a. D. Friedrich zu Strehlen die Stellvertretung des Königlichen Oberförsters Linz zu Krummendorf, Kreis Strehlen, in dessen forstpolizei-anwaltlichen Funktionen für das Charité-Forstrevier Priebern und den fiskalischen Schutzbezirk Mehltheuer.

Ernannt: Der Bürgermeister Ludwig in Gottesberg vom 1. Januar 1870 ab als kommissarischer Polizei-Anwalt für den Bezirk der Stadt Gottesberg.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Aus dem Staatsdienst auf Ansuchen entlassen: Der Königliche Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr Welzel zu Glatz unter Allerhöchster Verleihung des Charakters als Geheimer Sanitäts-Rath.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Groll zum Kreis-Sekretair in Oels und vom 1. Januar 1870 ab in gleicher Eigenschaft nach Neurode versetzt.

Versetzt vom 1. Januar 1870 ab: 1) Der Kreis-Sekretair Pavel in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Wohlau.

2) Der Kreis-Sekretair Raabe in Wohlau, in gleicher Eigenschaft nach Oels.

Bestätigt: Die Wahl des Rathmanns Fickert zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) Des Hilfslehrers Neugebauer zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Oels.

2) Des Hilfslehrers August zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Bernstadt.

3) Des Hilfslehrers Adelt zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg.

4) Des Hilfslehrers Menzel zum evangelischen Schullehrer in Bingerau, Kreis Trebnitz.

Bestätigt die Vokation: 1) des Hilfslehrers Mattern zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Glatz.

2) des Lehrers Grosser zum katholischen Schullehrer in Löwen, Kreis Brieg.

3) des Hilfslehrers Wolf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Matzke zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Elisabet zu Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Alt-Schliesa, Klein-Rasselwitz und Pollogwitz	84	Winkler, Siegmund	Rentmeister und Polizeiverwalter	Alt-Schliesa
Pleischwitz	70	Räuber, August	Freigärtner	Pleischwitz
Kreis Brieg.				
Schreibendorf	40	Soobel, August	Bauergutsbesitzer	Schreibendorf
Kreis Frankenstein.				
Raudnitz und Raschdorf	37	Graf v. Sternberg, Konrad	Rittergutsbesitzer	Raudnitz
Kreis Habelschwerdt.				
Neuweisbach	41	Volkmer, Albert	Kolonist	Neuweisbach
Neuweistritz	69	Tisse, Joseph	Gastwirth	Neuweistritz
Kreis Münsterberg.				
Ohlgut, Kommende und Bürgerbezirk	21	v. Zychlinski, Boguslaw	Civil-Ingenieur	Commende

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Neu-Altmannsdorf	25	Glatzel, Ernst	Bauergutsbesitzer	Neualtmannsdorf
Alt-Heinrichau	41	Gublich, Herrmann	Krämer	Alt-Heinrichau
Böhmsdorf und Polnisch-Peterwitz	5	Fischer, Paul	Erbscholtiseibesitzer	Polnisch-Peterwitz
Kreis Neumarkt.				
Neumarkt	1	Heisler, Robert	Destillateur und Hausbesitzer	Neumarkt
Camöse	16	Regel, August	Halbbauerguttsbes.	Camöse
Kreis Oels.				
Bohrau	15	Teichert, Paul	Wirthschaftsinspektor	Bohrau
Kreis Reichenbach.				
Langenbielau I. Bezirk	4	Peisker, Ludwig	Müllermeister	Langenbielau
Kreis Trebnitz.				
Groß- und Klein-Biadauschke, Parnitze u. Janischguth	1	Schliebitz, Ernst Heinrich	Lehrer	Groß-Biadauschke
Kreis Polnisch-Wartenberg.				
Fürstlich Niefken	45	Ulbrich, Friedrich	Gerichtsscholz	Kenchenhammer.
Kreis Wohlau.				
Klein-Baulwie, Wanglewe, Dittersbach und Pakuswitz	44	Schmidt, Louis	Rittergutsbesitzer	Pakuswitz

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Telegraphist Karl Weinholz in Neumarkt, 2) der bisherige Stations-Assistent Witschel zu Waldenburg und 3) die bisherigen Lokomotivführer Ludwig Oehmke und Adolph Ziegler II. zu Breslau definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Reichenbach verstorbene Kaufmann Reinhard Clauß hat jeder der Gemeinden Peterswaldau, Langenbielau und Steinseiffersdorf, Kreis Reichenbach, 1000 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen dieser Kapitalien am 24. Dezember jeden Jahres unter arme, kranke und hülflose Personen vertheilt werden sollen.

2) Die zu Dambrau verstorbene Frau Wirthschafts-Inspektor Heptner hat der Armen-Kasse in Brieg 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Die in Winzig verstorbene verwittwete Gutsbesitzer Fiebig hat der evangelischen Kirche daselbst 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schenkungen: 1) Der Majoratsbesitzer Graf Hans v. Sandreczky-Sandraschütz auf Langenbielau hat der Gemeinde Langenbielau 500 Thlr. zur Fußbekleidung für Schulkinder verschämter Armer aus dem Zinsenertrage dieses Kapitals geschenkt.

2) Die hinterlassenen Kinder der in Höfendorf, Kreis Reichenbach, verstorbenen Lehngutsbesitzer Hankeschen Eheleute haben der evangelischen Kirche in Reichenbach behufs Instandhaltung der Familiengruft auf dem dortigen Friedhofe 250 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zwölfte Sitzung im Jahre 1869 in der Zeit vom 6. bis etwa zum 18. Dezember im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Den 3. Dezember. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

527. Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7540. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungs-Bezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7541. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 20. Oktober 1869.

Nr. 7542. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7543. Das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

Nr. 7544. Den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

530. Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Linden im Kreise Brieg, Regierungs-Bezirk Breslau, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . . . 3 Pf.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. a. oder zu III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren:

a. für ein Pferd, einen Esel, Maulesel oder ein Stück Rindvieh . . . . 6 Pf.

b. für eine Ziege, ein Fohlen, Schwein, Kalb, Schaf oder anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . 2 Pf.

Anmerkung zu a und b.

Wenn zum Uebersetzen der Thiere ein Prahm verwendet werden muß, so ist das Doppelte des Fährgeldes zu a. und b. zu erlegen.

c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . 2 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke, einschließlich der Abgabe für das Gespann:

a. für ein beladenes mit 1 Pferde . . 2 Sgr.
b. für ein = = 2 Pferden . 4 Sgr.
c. für ein = = 3 oder 4 Pferden 5 Sgr.
d. für ein unbeladenes mit 1 Pferde . . 1 Sgr. 6 Pf.
e. für ein = = 2 Pferden . 2 Sgr.
f. für ein = = 3 oder 4 Pferden 4 Sgr.
g. für einen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . . . 4 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind von denjenigen, welche die Fähre benutzen, bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Hebungsberechtigte zu sorgen verpflichtet ist, wird die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze entrichtet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Kriegs-, Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Pferde,

welche zu und von der Landwehr-Uebung oder zu und von der Musterung, hinsichts ihrer Kriegstauglichkeit, gebracht werden;

3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb legitimiren, Steuer- und Polizeibeamten auch ohne besondere Legitimation;
4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;
5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fuß-Posten nebst Beiwagen, desgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen nebst den dazu gehörigen Mannschaften, ingleichen Kreiswegebaufuhren.

Berlin, den 1. November 1869.

(gez.) Wilhelm.

ggez. Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

532. Instruktion für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfekturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfektur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die ꝛc. Präfekten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. Oktober 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

533. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Neben-Zollamte erster Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist.

Dem Neben-Zollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

534. Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut.

Es erscheint angemessen, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahrs, eine

tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten oder gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen.

Berlin, den 12. November 1869.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. Bitter.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Grafen E. zu Stolberg-Wernigerode Excellenz zu Breslau.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

531. Bei Feststellung der Verpflichtungen der Straßenbau-Verwaltungen im Interesse der Bundes-Telegraphen-Verwaltung Seitens des Norddeutschen Bundes-Rathes ist gleichzeitig auch in dem Bewachungs-Modus der an Chausseen und Wegen befindlichen Telegraphen-Leitungen eine Aenderung herbeigeführt worden. Während nämlich bisher pro Jahr und Meile der von den Straßen-Aufsichtsbeamten beaufsichtigten Telegraphenlinien 10 Thlr. Bewachungskosten bezahlt wurden, soll vom 1. Januar 1870 ab die Remuneration nur bis zur Höhe von 10 Thlr. pro Jahr und Meile bezahlt und diese Vergütung je nach der den Telegraphen-Anlagen gezeigten Sorgfalt in der Beaufsichtigung und provisorischen Wiederherstellung zerstörter Telegraphen-Leitungen bemessen, von der Telegraphen-Verwaltung bestimmt und zur Zahlung angewiesen werden.

Es wird demgemäß die bis jetzt postnumerando vierteljährlich stattgefundene Zahlung der Remuneration vom 1. Januar 1870 ab Seitens der Königlichen Telegraphen-Direktion eingestellt und künftighin die Bewachungs-Remunerationen für jeden Chaussee-Aufseher und für jedes Jahr immer erst gegen den Schluß desselben von der Königlichen Telegraphen-Direktion dem Betrage nach festgestellt und gezahlt werden.

Indem wir diese Aenderungen für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Königlichen Landraths-Aemter und die Wegebaubeamten unseres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung versehen sind.

Breslau, den 20. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

532. Nachdem der pensionirte Oberlehrer Guttmann die Verwaltung der Schummel'schen Schullehrer-Wittwenkasse niedergelegt hat, ist nach Vorschrift des Statutes der Oberlehrer am Magdalenen-Gymnasium hierselbst Dr. Roseck zum Administrator der Kasse erwählt und bestätigt worden.

Breslau, den 18. November 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

513. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

122 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 89. 159. 388. 464. 909. 1,007. 1,353.
1,522. 1,679. 1,681. 2,146. 2,215. 2,470. 2,886.
2,931. 2,957. 3,069. 3,407. 3,627. 3,937. 4,121.
4,158. 4,159. 4,282. 4,543. 4,720. 4,726. 4,929.
4,967. 5,314. 5,577. 5,857. 6,060. 6,131. 6,449.
6,521. 6,879. 7,070. 7,417. 7,481. 7,710. 7,867.
8,128. 8,531. 8,604. 8,633. 8,672. 8,818. 8,965.
9,056. 9,502. 9,522. 9,857. 9,863. 9,944. 9,982.
10,073. 10,456. 10,896. 11,375. 11,449. 11,504.
11,677. 11,973. 12,426. 12,633. 12,727. 12,774.
12,881. 13,061. 13,339. 13,565. 13,977. 14,133.
14,348. 14,540. 14,858. 14,914. 14,942. 15,020.
15,281. 15,289. 15,679. 15,994. 16,437. 16,574.
17,427. 17,486. 17,493. 17,522. 17,544. 17,831.
17,949. 18,064. 18,372. 19,034. 19,202. 19,499.
19,847. 20,011. 20,248. 20,431. 20,522. 20,557.
20,799. 20,912. 20,939. 21,110. 21,170. 21,206.
21,307. 21,410. 21,674. 21,884. 21,905. 21,918.
22,262. 22,697. 22,916. 22,944. 23,116. 23,146.

31 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100. 740. 856. 859. 1,087. 1,129. 1,371.
1,519. 1,579. 1,665. 1,853. 1,870. 2,776. 2,908.
3,213. 3,262. 3,794. 3,847. 3,856. 3,912. 3,941.
4,533. 4,704. 4,734. 5,000. 5,368. 5,418. 5,480.
5,640. 5,711. 5,733.

108 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 23. 190. 322. 620. 636. 1,118. 1,309.
1,400. 1,434. 1,451. 1,490. 1,649. 3,728. 3,918.
4,053. 4,258. 4,481. 4,575. 4,920. 4,998. 5,726.
5,887. 5,915. 6,323. 6,696. 6,904. 7,072. 7,184.
7,193. 7,304. 7,527. 7,726. 8,086. 8,169. 8,237.
8,246. 8,340. 8,524. 8,707. 8,732. 8,952. 8,975.
9,380. 9,408. 9,474. 9,513. 9,631. 9,645. 9,861.
9,947. 9,952. 10,149. 10,398. 10,574. 10,946. 11,047.
11,239. 11,248. 11,322. 11,325. 11,359. 11,435.
11,479. 11,480. 11,542. 11,562. 11,961. 12,019.
12,044. 12,379. 12,500. 12,864. 12,986. 12,990.
13,158. 13,174. 13,307. 13,522. 13,844. 14,002.
14,094. 14,178. 14,503. 14,783. 15,012. 15,433.
15,436. 15,559. 15,827. 15,859. 15,879. 15,984.
16,618. 16,726. 16,824. 16,955. 16,996. 17,208.
17,247. 17,606. 17,626. 17,812. 19,242. 19,439.
19,559. 19,633. 19,988. 19,989.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 96. 348. 425. 451. 1,490. 1,528. 1,834.
2,096. 2,113. 2,234. 2,399. 2,423. 2,521. 2,981.
3,016. 3,177. 3,327. 3,427. 3,623. 3,820. 4,028.
4,043. 4,355. 4,550. 4,609. 4,705. 5,148. 5,379.
5,440. 5,861. 6,098. 6,366. 6,680. 6,717. 6,999.
7,299. 7,396. 7,525. 7,544. 7,699. 7,870. 7,945.
8,059. 8,099. 8,257. 8,734. 8,770. 8,807. 8,898.
9,519. 9,561. 9,678. 9,928. 10,275. 10,389. 10,491.
10,533. 10,849. 11,466. 11,621. 11,722. 11,859.
11,910. 12,470. 12,503. 12,633. 12,800. 12,817.
13,055. 13,224. 13,301. 13,842. 13,964. 13,998.
14,135. 14,419. 14,487. 14,865. 15,320. 15,459.
15,488. 15,566. 15,666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehöri-

gen Zinskoupons Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

533. Berg-Polizei-Verordnung, betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rolllöchern u. s. w.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

I. Schächte.

§ 1. Die Oeffnungen der Schächte sowie die Zugänge zu denselben über oder unter Tage sind mit einem Verschlusse zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtslos oder zufällig in den Schachtraum gelangen kann.

§ 2. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§ 3. Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspel-Vorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel mit Vorstecknägeln oder einer anderen Sperr-Vorrichtung zu versehen.

§ 4. Förder-Vorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, sind mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Brems-Vorrichtung zu versehen, welche der Maschinenwärter von seinem Standpunkte an der Steuerung aus leicht in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§ 5. Das unbefugte Betreten der Schachtgebäude, sowie aller derjenigen Räume über oder unter Tage, in welchen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist verboten.

Dies Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§ 6. Das Eintreten in die Fördertrümer ist untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter einzurichten, und in allen den Fällen Umbruchsörter herzustellen, in welchen beim Nichtvorhandensein derselben Förderung oder Fahrung durch die Fördertrümer hindurch stattfinden müßten.

§ 7. Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§ 8. In allen Schächten — mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zur Wetterführung dienen — sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagspunkten Zeichen zur Hängebank, beziehungsweise Hornstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§ 9. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter muß in den zur Fahrung bestimmten Schächten erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besonderen Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebs-Beamten erhalten haben.

§ 10. Beim Fahren in Schächten ist der Gebrauch von Holpantoffeln und das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§ 11. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förder-Abtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin derart abzuscheiden, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§ 12. In Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen in Abständen von höchstens 4 Lachtern (seiger) angebracht sein.

§ 13. Die Fahrten müssen ausreichend dauerhaft, an der Zimmerung befestigt und tonnlägig eingebaut sein.

Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des Königlichen Revier-Berg-Beamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch seiger eingebaut werden.

Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorragen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

II. Bremsberge und Rolllöcher.

§ 14. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Rolllöchern müssen durch Barrieren abgesperrt sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter derselben durchgeschoben werden können.

Jeder, welcher eine solche Barriere passirt, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu schließen.

§ 15. Die Förder-Abtheilungen der Bremsberge sind an den Anschlagsbühnen durch bewegliche Barrieren zu sichern, damit die vollen Wagen nicht durchgehen können, bevor sie angeschlagen sind.

§ 16. Münden Bremsberge und Rolllöcher unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen, Verschläge u. s. w. zu sichern oder aber zu verumbruchen.

§ 17. Die Brems-Vorrichtungen an den Bremswerken müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§ 18. Die Bremswerke und die in Betrieb stehenden An- und Abschlagspunkte der Bremsberge sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§ 19. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§ 20. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabtheilungen hindurch fahren zu müssen.

§ 21. Die Fahrabtheilungen sind gegen die Förderabtheilungen dicht zu verschlagen.

§ 22. Das Befahren der Förderabtheilungen der Bremsberge und Rolllöcher ist nur den von einem der verantwortlichen Betriebs-Beamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung auf dem Bremsberge oder Rollloche ganz einzustellen.

III. Maschinelle Strecken-Förderung.

§ 23. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche gestatten, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§ 24. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist nur den von einem der verantwortlichen Betriebs-Beamten damit besonders beauftragten Personen gestattet. —

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. November 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

517. Vom 1. Dezember d. J. ab werden die um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von Berlin und um 10 Uhr 5 Minuten Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge Nr. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn auch auf der Station Maltsch anhalten, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.

Die vorgenannten Züge werden von diesem Tage ab auf der Bahnstrecke von Bunzlau bis Breslau nach folgendem veränderten Fahrplane befördert werden:

Station.	Eilzug Nr. 3. I. II. III. Klasse. Uhr.	Minuten.	Station.	Eilzug Nr. 4. I. II. III. Klasse. Uhr.	Minuten.
	Nachmittag.			Vormittag.	
Abfahrt Bunzlau . . .	2	9	Abfahrt Breslau . . .	10	5
Hainau	2	38	Oberschl. Bahnhof		
Liegnitz	3	3	Neumarkt . . .	10	44
Maltsch	3	28	Maltsch	10	53
Neumarkt . . .	3	41	Liegnitz	11	22
Ankunft Breslau . . .	4	23	Hainau	11	44
Oberschl. Bahnhof			Bunzlau . . .	12	21

Berlin, den 13. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

524. Neuer Tarif für Koaks-Transporte.

Vom 15. d. Mts. ab tritt für Koaks-Transporte von den diesseitigen Stationen Waldenburg und Gottesberg nach Station Oderberg (Bahnhof) der Königlichen Wilhelmsbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare sind bei den betreffenden Stationen einzusehen und werden auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 20. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

528. Neuer ermäßigter Kohlen-Tarif von Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg nach den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Vom 1. k. Mts. ab tritt ein neuer ermäßigter Kohlen-Tarif von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg nach sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den genannten Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 18. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

526. Tarif-Ermäßigung für Farbehölzer in Stücken und Blöcken.

Vom 20. d. Mts. ab sind in dem direkten Tarif zwischen diesseitigen und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 20. Mai d. J. Farbehölzer in Stücken und Blöcken bei Aufgabe von mindestens 100 Centner aus Klasse A. in Klasse B. versetzt worden.

Berlin, den 20. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

525. Betreffend den Vaterländischen Frauen-Verein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Korporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen Norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegsfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhilfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen (wie in Ostpreußen), bei schweren Unglücksfällen (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde), nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschoppau), wirksame Hilfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende (wie in Carthaus, Elbing, Lötzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Haupt-Vereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protektorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

(gez.) Charlotte Gräfin v. Itzenplitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Rittergutsbesitzer und Regierungs-Referendarius Graf Harrach auf Groß-Sägewitz zum Landrath des Breslauer Landkreises.

Ernannt: 1) Der bisherige Königl. Land-Baumeister Pavelt in Breslau zum Kreis-Baumeister in Goldberg vom 1. Januar k. J. ab.

2) Der bisherige Baumeister und Lehrer an der Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule in Breslau, Promnitz, zum Königl. Land-Baumeister und ist ihm vom 1. Januar k. J. ab die technische Hilfsarbeiterstelle bei der Königl. Regierung zu Breslau übertragen.

Bestätigt: Die Wahl des Majors a. D. Riebel zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Den 10. Dezember. **1869.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

544. Das 68. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7545. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.

Nr. 7546. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

547. Auf den Bericht vom 6. November c. will Ich, dem Antrage des 21sten Schlesischen Provinzial-Landtages entsprechend, dem anliegenden Nachtrage zu dem wieder beigefügten Statute der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24. Mai 1853 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen. Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. November 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg. Camphausen.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

Nachtrag

zu dem Statut der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24. Mai 1853.

Die §§ 26 bis 31 des Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, vom 24. Mai 1853 werden wie folgt abgeändert:

a. die Landes-Deputation von Schlesien (cfr. Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien vom 1. November 1869 Ges.-S. S. 1143) übernimmt die Funktionen des ständischen Ausschusses (§ 26 des Statuts) und die Revision der von dem Provinzial-Landtage zu dechargirenden Rechnungen;

b. die unmittelbare Verwaltung der Hilfs-Kasse geht von der Schlesischen General-Landschafts-Direktion auf eine besondere
„Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz"
über, welche aus dem Landeshauptmann, als Vorsitzenden, und drei, durch die Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre zu wählenden Repräsentanten besteht;

c. die Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Boten- rc. Geschäfte werden von den bei der Landes-Deputation angestellten Unterbeamten (§ 7 des oben allegirten Regulativs) besorgt;

d. die Geschäftsführung erfolgt nach den von der Landes-Deputation in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des angeführten Regulativs zu erlassenden besonderen Dienst-Instruktionen;

e. der Provinzial-Landtag setzt den Beitrag fest, den die Hilfs-Kasse zu den Verwaltungskosten der Landes-Deputation zu gewähren hat;

f. etwaige Anstände und Zweifel, die bei der Direktion entstehen, hat dieselbe künftig nicht dem Curator, sondern der Landes-Deputation vorzutragen, und wird insoweit der § 34 des Statuts abgeändert.

Beglaubigt.

Berlin, den 25. November 1869.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

541. Nachtrag

zu den Geschäfts-Instruktionen vom 11. April 1866 für die Landarmen-Direktionen zu Breslau, Oppeln und Liegnitz.

„Die in den §§ 6 resp. 8a., 8e., 25 und 29 der Geschäfts-Instruktionen vom 11. April 1866 dem Ober-Präsidenten zugewiesenen Funktionen gehen auf den Landeshauptmann resp. die Landes-Deputation der Provinz Schlesien über."

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15. September 1864 — Gesetz-Sammlung Seite 573 flgd. — hierdurch bestätigt.

Berlin, den 22. November 1869.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. V.: gez. Bitter.

539. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direkt abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je 2½ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Kr. für je 2½ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

538. Se. Majestät der König hat mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher zur fiskalischen Ortschaft Schönwalde, Frankensteiner Kreises, gehörigen vier Besitzungen des Maurermeisters Ender, Zimmermeisters Exner, Tischlermeisters Schiller und Gastwirths Grun von dem Gemeindebezirke Schönwalde abgetrennt und mit dem Stadtbezirke der Stadt Silberberg in kommunaler, wie polizeilicher Beziehung vereinigt werden.

Gemäß der Bestimmung des § 2 al. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden diese Bezirks-Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

537. Der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Konstantin Eisenstein hierselbst, welcher in dieser Eigenschaft eine Kaution von 1000 Thalern bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, hat am 1. d. M. den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Kaution beantragt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Eisenstein herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 18. November 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Breslau, den 27. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

540. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Errichtung von drei Chausseegeld-Hebestellen auf der Neisse-Münsterberger Kreis-Chaussee, und zwar bei den Ortschaften Eichau Nummerstein 8,64 Kamnig Nummerstein 9,46 und Mahlendorf Nummerstein 11,05 mit der Hebebefugniß für je eine Meile, so wie mit der Maßgabe genehmigt worden ist, daß von den Bewohnern der Ortschaften Eichau und Ober- und Nieder-Kunzendorf beim Passiren der Hebestelle in Eichau nur einhalbmeiliges Chausseegeld zu entrichten ist.

Breslau, den 30. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

543. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die Genehmigung zur provisorischen Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle an der von den Kreisen Frankenstein und Münsterberg erbauten Chaussee zwischen Camenz und Patschkau in dem Hause des Joseph Engel zu Ober-Pomsdorf bei Station Nr. 86 mit 1½meiliger Hebebefugniß unter gleichzeitiger Aufhebung der gegenwärtig in Bruchsteine mit einmeiliger Hebebefugniß bestehenden Hebestelle, so wie mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß die Bewohner von Ober-Pomsdorf bei der neuen Hebestelle nur ein einmeiliges Chausseegeld zu entrichten haben, diejenigen Fuhrwerke aber, welche, von Hertwigswalde kommend, nach der Mühle des Opitz zu Ober-Pomsdorf fahren und die Chaussee nur zwischen den Stationen 0,85 bis 0,87 benutzen, von der Entrichtung des Chausseegeldes bei der fraglichen Hebestelle frei zu lassen sind.

Breslau, den 30. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

545. In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblatts darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement auf das Amtsblatt pro 1870 bei den Post-Anstalten recht bald zu bewirken haben, indem bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 4. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

513. Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

122 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 89.	159.	388.	464.	909.	1,007.	1,353.
1,522.	1,679.	1,681.	2,146.	2,215.	2,470.	2,886.
2,931.	2,957.	3,069.	3,407.	3,627.	3,937.	4,121.
4,158.	4,159.	4,282.	4,543.	4,720.	4,726.	4,929.
4,967.	5,314.	5,577.	5,857.	6,060.	6,131.	6,449.
6,521.	6,879.	7,070.	7,417.	7,481.	7,710.	7,867.

Außerordentliche Beilage

zu № 50 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1869.

Anweisung
zur
Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im § 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im § 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge § 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach § 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ei

förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b. der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§ 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§ 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§ 62 Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§ 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a. nach § 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,
b. nach § 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen
c. es nach § 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des § 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach § 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b, in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat. —

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c), für welchen es nach § 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach

§ 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5 unter b und c) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Giltigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge § 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden be-

stimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des § 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen, mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a. hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Giltigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b. Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa. für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb. für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a die Vorschriften des § 6 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c. In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b angegebenen Steuersätze die im § 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des § 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Vorstehende von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern unterm 24. v. Mts. erlassene Anweisung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

8,128. 8,531. 8,604. 8,633. 8,672. 8,818. 8,965.
9,056. 9,502. 9,522. 9,857. 9,863. 9,944. 9,982.
10,073. 10,456. 10,896. 11,375. 11,449. 11,504.
11,677. 11,973. 12,426. 12,633. 12,727. 12,774.
12,881. 13,061. 13,339. 13,565. 13,977. 14,133.
14,348. 14,540. 14,858. 14,914. 14,942. 15,020.
15,281. 15,289. 15,679. 15,994. 16,437. 16,574.
17,427. 17,486. 17,493. 17,522. 17,544. 17,831.
17,949. 18,064. 18,372. 19,034. 19,202. 19,499.
19,847. 20,011. 20,248. 20,431. 20,522. 20,557.
20,799. 20,912. 20,939. 21,110. 21,170. 21,206.
21,307. 21,410. 21,674. 21,884. 21,905. 21,918.
22,262. 22,697. 22,916. 22,944. 23,116. 23,146.

31 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100. 740. 856. 859. 1,087. 1,129. 1,371.
1,519. 1,579. 1,665. 1,853. 1,870. 2,776. 2,908.
3,213. 3,262. 3,794. 3,847. 3,856. 3,912. 3,941.
4,533. 4,704. 4,734. 5,000. 5,368. 5,418. 5,480.
5,640. 5,711. 5,733.

108 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 23. 190. 322. 620. 636. 1,118. 1,309.
1,400. 1,434. 1,451. 1,490. 1,649. 3,728. 3,918.
4,053. 4,258. 4,481. 4,575. 4,920. 4,998. 5,726.
5,887. 5,915. 6,323. 6,696. 6,904. 7,072. 7,184.
7,193. 7,304. 7,527. 7,726. 8,086. 8,169. 8,237.
8,246. 8,340. 8,524. 8,707. 8,732. 8,952. 8,975.
9,380. 9,408. 9,474. 9,513. 9,631. 9,645. 9,861.
9,947. 9,952. 10,149. 10,398. 10,574. 10,946. 11,047.
11,239. 11,248. 11,322. 11,325. 11,359. 11,435.
11,479. 11,480. 11,542. 11,562. 11,961. 12,019.
12,044. 12,379. 12,500. 12,864. 12,986. 12,990.
13,158. 13,174. 13,307. 13,522. 13,844. 14,002.
14,094. 14,178. 14,503. 14,783. 15,012. 15,433.
15,436. 15,559. 15,827. 15,859. 15,879. 15,984.
16,618. 16,726. 16,824. 16,955. 16,996. 17,208.
17,247. 17,606. 17,626. 17,812. 19,242. 19,439.
19,559. 19,633. 19,988. 19,989.

83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 96. 348. 425. 451. 1,490. 1,528. 1,834.
2,096. 2,113. 2,234. 2,399. 2,423. 2,521. 2,981.
3,016. 3,177. 3,327. 3,427. 3,623. 3,820. 4,028.
4,043. 4,355. 4,550. 4,609. 4,705. 5,148. 5,379.
5,440. 5,861. 6,098. 6,366. 6,680. 6,717. 6,999.
7,299. 7,396. 7,525. 7,544. 7,699. 7,870. 7,945.
8,059. 8,099. 8,257. 8,734. 8,770. 8,807. 8,898.
9,519. 9,561. 9,678. 9,928. 10,275. 10,389. 10,491.
10,533. 10,849. 11,466. 11,621. 11,722. 11,859.
11,910. 12,470. 12,503. 12,633. 12,800. 12,817.
13,055. 13,224. 13,301. 13,842. 13,964. 13,998.
14,135. 14,419. 14,487. 14,865. 15,320. 15,459.
15,488. 15,566. 15,666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III. Nr. 8 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons Serie III. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

524. Neuer Tarif für Koaks-Transporte.

Vom 15. d. Mts. ab tritt für Koaks-Transporte von den diesseitigen Stationen Waldenburg und Gottesberg nach Station Oderberg (Bahnhof) der Königlichen Wilhelmsbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare sind bei den betreffenden Stationen einzusehen und werden auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 20. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschlef.-Märkischen Eisenbahn.

536. Abstempelung der Retourbillets vor Antritt der Rückreise.

Ab 5. Dezember d. J. sind alle auf Stationen der diesseitigen Eisenbahn zur Ausgabe gelangenden 5tägigen Retour-Billets, dem auf denselben aufgedruckten Vermerke gemäß, vor Antritt der Rückfahrt zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen.

Berlin, den 23. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

546. Neuer Steinkohlentarif zwischen Stationen der Wilhelmsbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn.

Vom 1. d. M ab ist ein gemeinschaftlicher Tarif für Steinkohlen in Wagenladungen zwischen Sta-

tionen der Wilhelmsbahn nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Gottesberg, Dittersbach, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz und Schildau via Altwasser in Kraft getreten.

Tarif-Exemplare sind zum Preise von 1 Sgr. pro Stück bei den genannten Stationen zu haben.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

542. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Weihnachten 1869 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 6ten bis 28. Januar 1870 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorieen (Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Littera C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr.; Koupons zu Pfandbriefen Littera C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer rückständige Koupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Koupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefkategorieen und nach Littera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember 1869 ab stattfinden.

Breslau, am 1. Dezember 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

507. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 15. Dezember c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage bis zum 24. Dezember, ausschließlich des 16., und zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskupons die Tage vom 27. bis 31. Dezember c. bestimmt.

Breslau, den 5. November 1869.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
Graf von Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch und unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen: Dem Förster Geisler zu Grüntanne die Stellvertretung des Forst-Polizei-Anwalts, Königl. Oberförsters Hahn in Peisterwitz, für das Forstrevier Peisterwitz in allen Behinderungsfällen des letzteren.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Klasse Schild, bisher zu Freiburg zum Kreis-Thierarzt des Kreises Striegau.

Bestätigt die Wahlen: 1) Des Stadt-Haupt-Kassen-Rendant Arnecke in Halberstadt zum Stadtrath und Kämmerer der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Des Maurermeisters Niemann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Des Tischlermeisters Kunert und des Zimmermeisters Hornig zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Friedland auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Harbig zu Wilhelmsthal auf eine fernerweite Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Schicha zum evangelisch-reformirten Schullehrer und Organisten in Groß-Tabor, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Liebs zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche ad St. Maria-Magdalena zu Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Stations-Assistent Böhme in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer. 2) Der Uhrmacher Feilhauer zum Telegraphen-Aufseher in Breslau. 3) Der Packmeister Seidel in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer. 4) Der Schaffner Braschke in Breslau zum Packmeister. 5) Der Portier Hadamczik in Brieg zum Bodenmeister.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schul- und Organistenstelle zu Groß-Osten, Kreis Guhrau, ist vacant. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme der testamentarischen Erbschaft des Pfarrers Simon zu Langenbrück, Kreis Habelschwerdt, im Betrage von ca. 2,594 Thlr. für die katholische Pfarrkirche daselbst.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Stadtälteste Dr. Friedenthal hat der Blinden-Unterrichtsanstalt daselbst 500 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der Erbsaß Gnörich zu Gabitz hat der Kranken-Anstalt „Bethanien" zu Breslau 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Den 17. Dezember. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

554. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zins-Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 12. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

555. Regulativ

über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§ 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Post-Anweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§ 2 Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§ 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebühren-

beträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§ 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 5. Die nach § 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters zu bescheinigen.

§ 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen. 2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahn-Verbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Kontobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§ 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§ 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

548. Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Post-Anstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung.

Packetsendungen ohne Werthangabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem deklarirten Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Kommissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich folgende Wege dar:

1) via Belgien (Ostende) für Päckereisendungen ohne deklarirten Werth und für Packete mit einem deklarirten Werth bis 2666⅔ Thlr.;
2) via Belgien und Frankreich (Calais) für nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren, sowie für nach London bestimmte Waarenpackete mit deklarirtem Werth über 2666⅔ Thlr., letztere jedoch nur im Gewichte bis zu 12 Pfund;
3) via Hamburg für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform;
4) via Holland (Rotterdam) für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform, für Werthsendungen jedoch nur, wenn dieselben ein Gewicht von mehr als 1 Pfund haben.

Päckereisendungen ohne deklarirten Werth, sowie Packete zum deklarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach Großbritannien werden stets auf dem Wege über Belgien (Ostende) — als demjenigen, welcher hierfür die größte Beschleunigung gewährt, — befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen

Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird auf ausdrückliches Verlangen der Absender und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) wegen der vorbezeichneten Beschränkung nicht zuläsſig ist. Die Beförderung über Calais und über Rotterdam findet nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender statt.

Berlin, den 29. November 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

555. Nachdem das völlige Erlöschen der Lungenseuche in Wilschkowitz, Kreis Nimptsch, konstatirt worden, werden die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 30. Mai c. (Amtsblatt Stück 23) über diesen Ort verhängten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Breslau, den 11. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

549. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des hiesigen Königlichen Konsistoriums, auf Grund des Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 26. November c. auf Anordnung Sr. Majestät des Königs, neben der am 14. v. M. stattgefundenen Kirchen-Kollekte für den Bau einer deutschen evangelischen Kirche in Jerusalem die Abhaltung einer Landes-Haus-Kollekte in den acht alten Provinzen des Staats in den nächsten Wochen stattfinden soll.

Die eingesammelten Kollektenbeträge sind an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abzuführen, welche mit Annahme-Ordre versehen worden sind.

Breslau, den 6. Dezember 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

550. Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schluß des Jahres, auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wieviel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einzureichen haben, diesen Behörden aber keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 3. Dezember 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

551. Vom 1. d. M. ab ist die Personenpost zwischen Münsterberg und Patschkau aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Patschkau eingerichtet worden, welche:

aus Frankenstein um 10 Uhr 10 Min. Abends,
aus Patschkau um 9 Uhr Vormittags

abgefertigt und in $2\frac{1}{2}$ Stunden befördert wird.

Unterwegs werden Reisende aufgenommen:

in	Kunzendorf	von	Frankenstein	$\frac{1}{2}$	Meile,
=	Camenz	=	Kunzendorf	$\frac{3}{4}$	=
=	Baitzen	=	Camenz	$\frac{1}{4}$	=
=	Ob.-Pomsdorf	=	Baitzen	$\frac{1}{2}$	=
=	Neuhaus	=	Ob.-Pomsdorf	$\frac{3}{4}$	=
bis	Patschkau	=	Neuhaus	$\frac{1}{4}$	=

ganze Courslänge 3 Meilen.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile.

Breslau, den 9. Dezember 1869.

Ober-Post-Direktion.

536. Abstempelung der Retourbillets vor Antritt der Rückreise.

Ab 5. Dezember d. J. sind alle auf Stationen der diesseitigen Eisenbahn zur Ausgabe gelangenden 5tägigen Retour-Billets, dem auf denselben aufgedruckten Vermerke gemäß, vor Antritt der Rückfahrt zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen.

Berlin, den 23. November 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

553. Die Auszahlung der fälligen Zins-Coupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bankverein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 2. Dezember 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Graf Königsmark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Buchhändlers Bänder zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) des Apothekers Lück zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die Lehrerinnen Bertha Fey und Emma Kabsch zu Lehrerinnen an der evangelischen Mädchen-Selecta-Schule in Waldenburg.

2) für die Lehrer Metter, Michael und Böhm zu Lehrern an der evangelischen Elementar-Stadtschule in Waldenburg.

3) für den Privatlehrer John zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Schule in Habendorf, Kreis Reichenbach.

4) für den Lehrer Kupfermann zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Kaboth zum katholischen Schullehrer und Organisten in Strehlitz, Kreis Namslau.

6) für den bisherigen Hilfslehrer Schöbel zum evangelischen Schullehrer in Alt-Friedersdorf, Kreis Waldenburg.

7) für den Lehrer Kühnel zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Strehlen.

8) für den Lehrer Goldberger zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule in Polsnitz, Kreis Waldenburg.

Königliche Regierung, Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Kataster-Kontroleur Gause zu Breslau zum Steuer-Inspektor.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Angestellt: Der Domstifts-Kandidat Wehmeier als Hilfsprediger an der Diakonissen-Anstalt „Bethanien" zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt in Folge nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit die Qualifikation

a. zur Uebernahme einer Rektorstelle:

dem interimistischen Rektor der evangelischen Vereinsschule Max Bornmann zu Breslau,
dem Literaten Alwin Heuer zu Primkenau,
dem früheren Kaplan Franz Králik zu Breslau,
dem Schulamts-Kandidaten Adolf Platsch zu Breslau,
dem Candidaten theol. ev. Rudolf Simon zu Waschke bei Punitz;

b. zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule:

dem Candidaten der Philologie Dr. Demmler zu Waldenburg im Königreich Sachsen.

Königl. Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisrichter Marx zu Muskau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg unter Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg.

Befördert: 1) Der invalide Gefreite Bartsch zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 2) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Neumann zu Glogau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Goldberg mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor. 3) Der Hilfsbote Schmidt zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor. 4) Der Sergeant Lepke zu Lüben zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: Der Appellationsgerichts-Referendarius Rämisch und der Auskultator Richter zu Görlitz in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Pensionirt: Der Kanzlei-Inspektor Pfeiffer zu Goldberg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Keßler zu Carolath. 2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Mündel zu Lüben.

Königl. Ober-Post-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Feierabend in Bernstadt, Kettner in Steinau a. O., Volkmer in Trebnitz, Wiesenthal in Breslau zu Post-Expedienten. 2) Die Post-Eleven Fuhrmann in Altwasser, Schneider in Poln.-Wartenberg und Bartsch in Trachenberg zu Post-Assistenten.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten Wiehle in Münsterberg und Winkler in Breslau, 2) der Post-Expeditions-Gehilfe Köhler in Prieborn, 3) der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Becu in Schebitz, 4) der Oekonom Ehrenberg in Karzen als Post-Expediteure in den betreffenden Orten.

Versetzt: 1) Der Post-Expediteur Zedler von Wansen nach Lossen. 2) Die Briefträger Neumann von Reichenbach i. Schl. und Schipke von Langenbielau nach Breslau. 3) Der Bureaudiener Schubert von Breslau nach Reichenbach i. Schl.

Freiwillig ausgeschieden: Der Bureaudiener Klose in Brieg.

Pensionirt: Der Briefträger Stegmann in Breslau.

Entlassen: Der Post-Expedienten-Anwärter Baumgarten in Neumarkt und der Post-Expediteur Neugebauer in Hundsfeld.

Verstorben: Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Mameczynski in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Geschenk: Die Erben der zu Thiemendorf, Kreis Steinau, verstorbenen verwittweten Erbscholz Elisabeth Kättner haben der evangelischen Schule daselbst 100 Thlr. behufs Verwendung der Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Schulkinder überwiesen.

Vermächtniß: Der zu Festenberg verstorbene Rathmann, Kaufmann Laqueur hat der Stadtgemeinde Festenberg 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen am Todestage an christliche Arme beider Konfessionen vertheilt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungsperiode pro 1870 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 10. Januar 1870. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Druckfehler-Berichtigung: In der Berg-Polizei-Verordnung vom 20. November c. ist auf Seite 314 im § 3 im letzten Satze zu setzen: Jeder Haspel **ist** mit Vorstecknägeln ꝛc. Im § 10 ist statt: „Holpantoffeln" zu setzen: „Holzpantoffeln."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Den 24. Dezember. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

557. Das 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 386. Die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 387. Die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 388. Auf Grund der Bestimmung im Art. 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Haupt-Aemtern die nachgenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg:

1) den Haupt-Aemtern zu Rothweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Haupt-Amte zu Hall der den Haupt-Aemtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. Im Großherzogthum Baden:

den Haupt-Aemtern Alt-Breisach und Freiburg der den Haupt-Aemtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel.

Nr. 389. Die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 390. Die Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 391. Die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona.

Nr. 392. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vicekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. N. Boysen zu Husum.

Das 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 393. Die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempel-Steuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 394. Die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempel-Marken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 395. Die Beglaubigung des Herrn Due als Königlich schwedisch-norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

570. Betreffend die 14te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinskupons Ser. III. Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-

kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geld-Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere, der Banquiers Schreyer u. Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 18. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

560. Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu § 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

561. Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des § 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im § 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen rc. vom 6. September 1853 (Ministerialbl. für die innere Verw. S. 201),

daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

562. Die dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen am 8. März 1867, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 29) die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des rc. Börnstein damit erloschen.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

564. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in

Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

General-Post-Amt.

571. Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 gemäß sind am 1. Juli d. J. bei der hiesigen Handelskammer nachbezeichnete Mitglieder und Stellvertreter ausgeschieden:

I. Mitglieder.

Geheimer Kommerzienrath Franck, Kaufmann S. Kauffmann, Kaufmann Adolph Liebich, Kaufmann R. Caro und Kaufmann F. Beyersdorf.

II. Stellvertreter.

Fabrikbesitzer A. Anderssohn, Fabrikbesitzer P. Korn und Kaufmann S. Sachs.

Außerdem war die Stelle eines Mitgliedes für die Dauer von zwei Jahren für den freiwillig ausgeschiedenen Kaufmann H. Fromberg, sowie das Amt eines Stellvertreters für die Dauer von einem Jahr neu zu besetzen.

Bei den dieserhalb am 26. Oktober d. J. vollzogenen Ersatzwahlen sind:

A. zu Mitgliedern.

a. auf 3 Jahre.

Kaufmann S. Kauffmann, Kaufmann R. Caro, Kaufmann F. Beyersdorf, Fabrikbesitzer A. Andersjohn und Kaufmann, Stadtrath Friederici.

b. auf 2 Jahre.

Geheimer Kommerzienrath v. Ruffer.

B. zu Stellvertretern.

Kaufmann Sigismund Sachs, Kaufmann W. Berliner und Konsul Dr. Cohn, sämmtlich auf drei Jahre,

wieder resp. neu gewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung geben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies gemäß § 8 der oben gedachten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Dezember 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Gr. zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

558. Zur Vermeidung von Pensions-Ueberhebungen Seitens der Militair-Invaliden werden sämmtliche Behörden, welche derartige Pensionaire anstellen resp. beschäftigen, an die genaue Beachtung der zur Verhütung solcher Ueberhebungen gegebenen und in unserem Amtsblatte pro 1866 Seite 406 und ff. abgedruckten Vorschriften hiermit erinnert.

Breslau, den 14. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

556. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Fiskus als Besitzer der Domaine Tschechnitz im Kreise Breslau mittelst gerichtlicher Verträge vom 2. November 1864

1)	an den Freigärtner	Gustav Griebsch	1,88 Morgen,
2)	an den Häusler	Joseph Urbainski	6,10 „
3)	an den dito	Anton Nowack	2,14 „
4)	an den Freigärtner	Gottfr. Gotthardt	1,98 „
5)	an den dito	Anton Lucas	2,32 „
6)	an den dito	Ign. Schwiebode	6,31 „
7)	an den Bauer	August Fänrich	3,73 „
8)	an den Freigärtner	Gottfr. Maiwald	3,60 „
9)	an den dito	Martin Bock	3,54 „
10)	an den dito	Karl Urbanski	4,04 „
11)	an die verwittw.	Dorothea Hellmann geb. Scholz .	4,29 „
12)	an den Freigärtner	Joseph Hellmann	4,36 „
13)	an den dito	Joseph Bunke	11,76 „
14)	an den dito	Friedrich Pluder	4,30 „
15)	an den dito	August Korditschke	3,15 „
16)	an den Königl. Amtsrath	Kleinod	2,21 „
17)	an den Waldwärter	Joseph Bunke	9,19 „
18)	an den Freigärtner	Karl Caspary	2,39 „
19)	an den dito	Franz Gorille	40,48 „
20)	an den dito	Joh. Stanneck	48,51 „
21)	an den dito	Julius Caspary	39,83 „
22)	an den dito	August Lamke	4,11 „

von gedachter Domaine abverkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Tschechnitz ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Tschechnitz einzuverleiben, so ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, da auch die Interessenten damit einverstanden sind, durch Erlaß vom 27. November c. hierzu auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April c. die Genehmigung ertheilt worden.

Breslau, den 9. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

572. Betreffend Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Besitzer des Ritterguts Altwasser, Kreises Waldenburg, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. Dezember 1868 an den Kaufmann Oskar Benneder zu Altwasser von seinem Rittergute eine Parzelle von 0,25 Morgen Flächen-Inhalt verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirke von Altwasser ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so ist, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Exc. durch Reskript vom 10. d. M. in Gemäßheit des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Breslau, den 17. Dezember 1869.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

566. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1869 in unserem Verwaltungs-Bezirke folgende Martini-Marktpreise:

für einen Scheffel	Weizen	2	Thlr.	15	Sgr.	5	Pf.
= = =	Roggen	1	=	29	=	7	=
= = =	Gerste	1	=	16	=	4	=
= = =	Hafer	1	=	1	=	4	=
= = Centner	Heu	1	=	6	=	—	=
= ein Schock	Stroh	7	=	24	=	1	=

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1869 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preissätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 14. Dezember 1869.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

563. Die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß es die Verwaltungsergebnisse des laufenden Jahres gestatten, in Gemäßheit des Beschlusses des zwanzigsten Provinzial-Landtages von den, nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das zweite Semester 1869 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von

Zwanzig Prozent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines 2½fachen nur ein 2faches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart worden. Für die mit dem 1. Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen bleibt der in der Deklaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1870 ab bis spätestens zum 31. ej. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Binnen drei Tagen nach dem 31. Januar 1870 haben die Ortserheber den im § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis über etwa verbliebene Rückstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 8. Dezember 1869.
Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Graf zu Stolberg.

559. In Brieg ist eine Bank-Agentur zur Vermittelung von Wechsel- und Lombard-Geschäften errichtet, und die Verwaltung derselben dem Sparkassen-Rendanten Korn daselbst übertragen worden.

Breslau, den 15. Dezember 1869.
Königliches Bank-Direktorium.

565. Neuer Tarif für Zwickauer Steinkohlen.

Vom 17. d. M. ab tritt für Zwickauer Steinkohlen in Wagenladungen und zwar bei Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, mit Ausnahme von Fürstenwalde, Erkner, Köpenick und Berlin ein ermäßigter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare werden bei den Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

567. Tarifermäßigung für Gewebe, Wein und Spirituosa.

Vom 20. Dezember c. ab treten für die Artikel „leinene, wollene und baumwollene Gewebe, Wein und Spirituosa"

a. für Einzelsendungen,
b. für Wagenladungen

theilweise ermäßigte Spezialtarife in Kraft.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf allen unseren Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben event. auf Verlangen einzusehen.

Berlin, den 14. Dezember 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

568. Nachdem durch die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 20. September c. (Ges.-Sammlung pro 1869, S. 1125) der Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. August c. genehmigt worden ist, geht vom 1. Januar 1870 ab die Verwaltung und der Betrieb des Neisse-Brieger Eisenbahn-Unternehmens auf die unterzeichnete Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn über.

Von dem genannten Zeitpunkte ab findet auf den Lokal-Verkehr der Neisse-Brieger Eisenbahn, sowie auf den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben das bei der Oberschlesischen Eisenbahn in Kraft stehende Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 Anwendung, wogegen bis auf Weiteres die bisherigen Tarife der Neisse-Brieger Eisenbahn in Kraft bleiben.

Bestellungen auf Wagen zur Versendung von Gütern, deren Verladung reglements- und vertragsmäßig den Parteien obliegt, müssen vom 1. Januar 1870 ab bei den resp. Stations-Vorständen unter Benützung der von denselben zu requirirenden Formulare erfolgen.

Die Untersuchung aller Reklamationen und Beschwerden in Bezug auf den Güter-, Vieh- und Gepäck-Verkehr ist instruktionsmäßig der Königlichen Ober-Güter-Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn hierselbst, die Untersuchung der Beschwerden von Passagieren dagegen der Königlichen Ober-Betriebs-Inspektion hierselbst übertragen. Das betheiligte Publikum wird daher ersucht, sich mit Reklamationen und Beschwerden ge-

dachter Art zunächst an die genannten Dienststellen zu wenden.

Berufungen gegen die von Letzteren ertheilten Bescheide sind bei der unterzeichneten Behörde einzulegen

Breslau, den 15. December 1869.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

506. Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präklusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Der Direktor: Hill.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Bürgermeister Schmidt in Strehlen zum kommissarischen Polizei-Anwalt für den Land- und Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Strehlen, an Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Friedrich, gleichzeitig zum Substituten des Forst-Polizei-Anwalts für das Charité-Amt Prieborn, Königlicher Oberförster Linz in Krummendorf.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Hausbesitzers Kliem zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Auras auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Seidel zum zehnten Lehrer an der evangel. Stadtschule in Striegau.

2) für den Lehrer Suchner zum evangel. Schullehrer in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch.

3) für den Lehrer Müller zum evangel. Schullehrer in Poln.-Steine, Kreis Ohlau.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Stove zum evangelischen Schullehrer in Stanowitz, Kreis Striegau.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Reimann zum Lehrer an der neu errichteten evangelischen Schule in Neu-Weisstein, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Wiese zum Pastor in Konradswaldau, Kreis Schweidnitz.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Den Stadtgerichtsräthen Freiherrn von Henneberg und Dobersch zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter von Szymonski zu Breslau zum Stadtgerichtsrathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Adolf Neugebauer aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 2) Der Gerichts-Assessor Oswald Jänsch aus Schweidnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lewin. 3) Der Kreisrichter Theodor Schulz zu Landeshut vom 1. Januar 1870 ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Landeshut und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Landeshut. 4) Die Referendarien Paul Warmbrunn, Dr. jur. Karl Mantell, Max Herzog und Friedrich Kuntze zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 5) Der Auskultator Oskar Volkmann zu Breslau zum Referendarius. 6) Die Rechtskandidaten Fritz Brandenburg, Oskar Gräfe, Georg Ludwig, Theophil Behrens, Hugo Jsenbiel, Eugen Neustädt, Max Stock, Julius Wendriner und Bernhard von Kamptz zu Auskultatoren. 7) Der Feldwebel Karl Scholz vom 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10 zu Oels zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 8) Der Hilfs-Exekutor Friedrich Elsner zu Strehlen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 9) Der Hilfsgefangenenwärter August Hoffmann zu Waldenburg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 10) Der Hilfs-Exekutor Oskar Thiel zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 11) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Sperling zu Neumarkt zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 12) Der invalide Feldwebel Joseph Stiller zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Sypniewski zu Steinau an das Kreisgericht zu Rogasen. 2) Der Gerichts-Assessor Dr. Franz Gordan zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. 3) Die Gerichts-Assessoren Erich Rawitscher und Siegfried Josephy zu Breslau in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 4) Der Gerichts-Assessor Max Eberhard zu Berlin an das Kreisgericht zu Frankenstein. 5) Die Referendarien Eduard Haase, Eduard Levy und Heinrich Blanzger zu Breslau bei ihrer Ernennung zu Gerichts-Assessoren in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 6) Der Auskultator Paul Grundmann zu Reichenbach bei seiner Ernennung zum Referendarius in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 7) Der Sekretär, Kontroleur und Sportel-Revisor Laßwitz zu Oels an das Kreisgericht zu Ohlau. 8) Der Sekretär und Deposital-Rendant Raschdorf zu Schönau als Sekretär, Kontroleur und Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius Joseph Rommerskirch zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Kassengehilfe Wilhelm Stein zu Breslau. 3) Der Kreis-

gerichts-Büreau-Diätarius Louis Güttler zu Waldenburg.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Karl Kirsch zu Brieg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Klaren-Bezirk	26	Groß, Eduard	Kaufmann	Neumarkt Nr. 42.
Neue-Welt-Bezirk	32	Görth, Karl	Hofschlossermeister	Nikolaistraße Nr. 62.
Sand-Bezirk	41	Michalke, Robert	Apotheker	Neue-Sandstraße 9.
Maria-Magdalenen-Bezirk	27	Green, Richard	Kaufmann	Albrechtsstraße 3.
Rathhaus-Bezirk	37	Pietsch, Johannes	Schul-Rektor	am Rathhause 10.
		Kreis Namslau.		
Grambschütz und Reichen	22	Robitzek, August	Kunstgärtner	Grambschütz.
Nassadel	25	Klemm, Julius	Scholz	Simmelwitz.
Ellguth und Damnig	8	Männchen, Karl	Bauergutsbesitzer	Ellguth.
Strehlitz und Noldau	3	Müller, Traugott	Schullehrer	Strehlitz.
Groß- u. Klein-Hennersdorf, Herzberg und Polkwitz	11	Walde, Traugott	Scholz	Klein-Hennersdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Gossendorf	26	Haase, Wilhelm	Schmiedemeister und Kretschambesitzer	Gossendorf.
		Kreis Neurode.		
Buchau	29	Spitzer, Franz	Gärtner	Buchau.
		Kreis Reichenbach.		
Pfaffendorf	38	Kalt, Joseph	Kaufmann	Pfaffendorf.
		Kreis Striegau.		
Gräben	6	Keser, Theodor	Fabrikbesitzer	Gräben.
Laasan und Hummel	11	Bergmann, Herrmann	Restbauergutsbesitzer	Laasan.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Mechau, Domsel u. Perschau	37	Bernhard, Florian	Bauergutsbesitzer	Mechau.
		Kreis Wohlau.		
Gimmel	20	Giese, Oskar	Vorwerksbesitzer	Gimmel.
Dorf Leubus	5	Pätzold, August	Lehrer	Leubus.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent Koch in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. Dezember 1869 ein Patent auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanz: Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle in Gellenau, Kreis Glatz, ist vacant. Das Besetzungsrecht steht dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Mutius auf Gellenau zu.

Vermächtniß: 1) Das zu Strehlen verstorbene Fräulein Auguste Batteri hat der Orts-Armenkasse in Mechwitz zur Beschaffung von Holz behufs Unterstützung von Armen 100 Thlr. letztwillig vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Stadtrath und Banquier Moritz Landsberg hat dem Knabenhospital in der Neustadt zu Breslau 3000 Thlr. letztwillig zugewendet, welche Zuwendung landesherrlich genehmigt worden ist.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1870 in der Zeit vom 3. bis etwa zum 13. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die erste Sitzungs-Periode pro 1870 des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 10. Januar 1870.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 53. Den 31. Dezember. 1869.

Inhalt der Gesetzsammlung.

577. Das 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

Nr. 397. Die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 398. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 399. Die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 400. Die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vice-Konsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

578. Das 69. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7548. Das Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 7549. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

Nr. 7550. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

Nr. 7551. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

Nr. 7552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 7553. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statut. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 7554. Das Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 7555. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktien-Gesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

580. In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. M. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 und ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monats und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwider-

handlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden. Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Anweisung,

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a. überhaupt nicht, oder

b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

c. nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Inland, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§ 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. E.)

7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§ 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hievon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7 erster Absatz). Jeder andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b. der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§ 7 Absatz 2.)

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist. Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzteren oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechsel-Stempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die event. Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanco-Indossaments), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossament, Bürgschaft (vgl. Art. 85, 94 und f.). Die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung entfallen ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67, Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§ 9, 2ter Absatz).

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingegangenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanzminister. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

578. Betreffend Bezirksveränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem der Königliche Forst-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. August 1863 an die Gemeinde Maltsch im Kreise Neumarkt von dem Forst-Revier Nimkau das im Schutzbezirk Regnitz gelegene sogenannte „Gemeinde-Weidig" im Flächen-Inhalte von 8 Morgen 151 Quadr.-Ruthen verkauft hat, nachdem ferner von den Pfarr-Widmuths-Ländereien zu Jerschendorf, im Kreise Neumarkt, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3. Juni 1869 an den Rittergutsbesitzer Wuthe zu Jerschendorf der sogenannte Pfarrgarten im Flächen-Inhalte von 0,89 Morgen verkauft und der Antrag gestellt worden ist, die ersterwähnte Parzelle aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Forstreviers Nimkau ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Maltsch einzuverleiben, dagegen die letztbezeichnete Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Jerschendorf ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, so ist, da die Interessenten und die resp. Gemeinden sich damit einverstanden erklärt haben, von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz zu diesen Bezirks-Veränderungen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Rescripte vom 10. d. M. die Genehmigung ertheilt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

581. Nachdem der Herr Fürstbischof mittelst Urkunde vom 24. Oktober 1868 die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Altwasser unter Abtrennung von dem pfarrlichen Verbande mit der katholischen Kirche zu Waldenburg ausgesprochen hat, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November c. diesem kirchlichen Akte die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Breslau, den 19. Dezember 1869.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

576. Am 1. Januar 1870 wird in dem Orte Ludwigsdorf, an der Neurode-Waldenburger Chaussee 1 Meile von Neurode belegen, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet werden. Die neue Post-Anstalt erhält Verbindungen mit Neurode und Waldenburg durch die zwischen diesen Orten täglich zweimal koursirende Personenpost.

Breslau, den 20. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

584. Zur Ausführung der Bestimmung im § 22 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. Mts. ab die zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten des hiesigen Bezirks werden verkauft werden.

Stempelmarken zum Werthe von 1, 1½ und 3 Groschen, sowie Blankets zum Werthe von 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen

sind bei sämmtlichen Postanstalten des Bezirks, auf den Post-Expeditionen zweiter Klasse, dagegen sind außer diesen noch Marken im Werths-Betrage von 4½, 6 und 7½ Groschen bei sämmtlichen Postämtern und Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei den Post-Expeditionen zweiter Klasse in Dittmannsdorf, Friedland, Hausdorf, Heidersdorf, Hermsdorf, Koberwitz, Maltsch, Mittelwalde, Ober-Langenbielau, Peterswaldau, Prieborn, Raudten, Reichenstein, Reußendorf, Saarau, Tannhausen, Ullersdorf, Wansen, Wohlau, Wüstegiersdorf und Wüste-Waltersdorf zu haben; Marken und Blankets zu höheren Werth-Beträgen werden vorläufig nur bei dem Postamte in Breslau verkauft werden.

Breslau, den 24. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

582. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. M. wird hiermit unter Hinweisung auf die §§ 16, 119 und 124 des am 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1869 Stück Nr. 30 Seite 317) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In dem Umfange des Grenzbezirks, wie solcher an der Russischen und Oesterreichischen Grenze in der Provinz Schlesien nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. März 1835 und in einem Theile des Regierungs-Bezirkes Breslau nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. März 1853 bisher bestanden hat, tritt vom 1. Januar 1870 ab eine Aenderung ein, indem einzelne Theile des Grenzbezirkes aus demselben ausscheiden. Die Ausdehnung, in welcher der Grenzbezirk von dem gedachten Zeitpunkte fortbesteht, ergiebt sich aus der anliegenden Beschreibung des Laufes der Binnenlinie.

2) In Bezug auf die Transport-Kontrole im Grenzbezirk ist die Anordnung getroffen worden, daß bis auf Weiteres vom 1. Januar 1870 ab in dem an der Oesterreichischen Grenze sich erstreckenden Grenzbezirk die in dem anliegenden Verzeichniß unter A aufgeführten Gegenstände, dagegen in dem an der Russischen Grenze bestehenden Grenzbezirk die in dem anliegenden Verzeichniß unter B aufgeführten Gegenstände der Transport-Kontrole unterliegen.

3) Die spezielle Kontrolirung des stehenden Handels im Grenzbezirk wird in solchen Fällen, in denen es im Zoll-Interesse für nothwendig erachtet wird, nach den bisherigen Vorschriften fernerhin stattfinden. Dieselbe besteht in der Regel darin, daß

a. die Vorräthe an den derselben zu unterwerfenden Waaren-Artikeln nur in bestimmten, der Zollbehörde anzumeldenden Räumen aufbewahrt werden dürfen;
b. über den Zu- und Abgang von diesen Artikeln eine besondere Anschreibung nach der von der Zollbehörde zu ertheilenden Anleitung geführt werden muß, und
c. von der Richtigkeit dieser Anschreibung durch periodische Revisionen des geführten Kontobuchs und der Lagerbestände Seitens der Zollbeamten Ueberzeugung genommen wird.

Es bleibt indeß nach dem Ermessen der Zollbehörde eine Verschärfung der Kontrole-Maßregeln, namentlich durch Festsetzung eines Maximums der zuläßigen Waaren-Vorräthe vorbehalten. Welche Kontrolen zu beobachten sind, sowie auf welche Waaren-Artikel sich dieselben erstrecken, wird in den einzelnen Fällen den betreffenden Gewerbtreibenden zu Protokoll bekannt gemacht werden.

Breslau, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Beschreibung von dem Lauf der Binnenlinie in der Provinz Schlesien.

Die Binnenlinie beginnt an der Grenze des Großherzogthums Posen bei dem zu demselben gehörigen Dorfe Wodzieno und wird von da bis zum Dorfe Omechau, Kreuzburger Kreises, durch den die genannten beiden Dörfer verbindenden Weg bezeichnet. Von Omechau zieht die Binnenlinie sich, den Bach Brawa überschreitend, auf Zawisno, verfolgt von da etwa eine halbe Meile weit die Reimsdorf-Pitschener Straße, wendet sich dann auf Polanowitz, Bischdorf, Baumgarten, Wilmsdorf, Matzdorf, die Kolonien Wesendorf und Donnersmark, Budenbrock nach Ludwigsdorf. Bei Ludwigsdorf überschreitet sie die Landsberg-Kreuzburger Chaussee und folgt dem Landwege von Ludwigsdorf nach Koselwitz, Jamm, Piasetzna und Boroschau. Von Boroschau läuft die Binnenlinie, der Chaussee folgend bei der St. Anna-Kirche vorbei bis vor Rosenberg, läßt diese Stadt, dieselbe östlich umgehend, im Binnenlande, und verfolgt die alte Rosenberg-Lublinitzer Straße über die Kolonien Walspeck und Rosenhain, Dobiatz, Krug, Grodzesko, Schoffczyk, Lomnitz, Cziasnau, Glinitz, Lubetzko bis Lublinitz. Die Stadt Lublinitz dem Binnenlande zutheilend läuft sie demnächst der Chaussee folgend über Ober- und Nieder-Sodow, Wiersbie, Koschentin, Prondy nach Ludwigsthal, biegt hier von der Ludwigsthal-Woischniker Chaussee ab und folgt dem Kommunikationswege von Ludwigsthal nach Zielonna, demnächst von Zielonna ab der Chaussee von Woischnik bis zur Chausseegeldhebestelle Schindroß oder Klein-Zyglin und von da auf der Westseite von Klein-Zyglin längs des Weges bis Georgenberg. Von Georgenberg zieht sich die Binnenlinie auf Sowitz und von da auf der Westseite von Tarnowitz herum auf Trockenberg, von wo ab die Staatsstraße bis Beuthen die Binnenlinie bildet. Von Beuthen läuft die Binnenlinie in südlicher Richtung nach Lagiewnik, folgt von da der Staatsstraße von Beuthen nach Königshütte und zieht sich längs der Bergwerksstraße über Domb nach Kattowitz hin. Von Kattowitz geht die Binnenlinie über Muchowitz bis Kolonie Emanuelssegen und von da längs der Kreis-Chaussee über Czulow nach Tichau. Von da zieht sich die Binnenlinie über Paprotzan, den Paprotzau'er Hammer westlich lassend, mit Ueberschreitung des Gostineflusses auf Chielmitz und von da auf dem gewöhnlichen Wege nach Studzinitz. Von Studzinitz wendet die Binnenlinie sich westlich auf Czarkow, verfolgt diese Richtung dergestalt, daß das Dorf Branitz etwa eine viertel Meile südlich bleibt, durchschneidet dann in südwestlicher Richtung den großen Branitzer Teich und tritt am nördlichen Ende von Krier auf die Pleß-Sohrauer Staatsstraße, an welcher sie sich bis nach Sohrau hinzieht und diese Stadt, als zum Grenzbezirk gehörig, einschließt. Von hier ab verfolgt die Binnenlinie auf einer kurzen Strecke den Kommunikationsweg von Sohrau bis Rogoisna, zieht sich über Brodek nach Ober-Gogolau und von dort auf Pohlom, sowie weiter westlich auf dem Fahrwege durch den Loslauer Stadtwald zur Loslauer Försterei nach Loslau, dann auf der Loslau-Lapatscher Chaussee bis zur Hebestelle Kokoschütz, von dort nach Dorf Kokoschütz, Sawada, Syrin, Grabowska, Lubom, nach Ellgoth-Tworkau zur Fährstelle über die Oder, durchschneidet diese dort, zieht sich dann nach Tworkau, Boleslau, von dort in gerader Richtung westlich zwischen Borutin, welches nördlich und Kuchelna, welches südlich bleibt, hindurch nach Strandorf, Rohof, Swiellowitz, Steuberwitz, in gerader Richtung nordwestlich nach Dirschel, dann auf Liptin, Vorwerk Annahof, Krastillau, von dort auf dem Fahrwege bis zu der von Deutsch-Neukirch nach Potznitz führenden Straße, durchschneidet diese, läuft am östlichen Rande des Rosener Tannenwaldes, diesen in den Grenzbezirk einschließend, entlang bis zu dem von Rosen nach Krug führenden Feldwege, dann auf letzterem nach Krug, Bladen, Neudorf, Wernersdorf, Grobnig, Schönbrunn, Leobschütz, Sabschütz, Klein-Berndau, Schönau, Thomnitz, Glöglichen, Kolonie Widrowitz bis an die Stadt Ober-Glogau, letztere dem Binnenlande zuweisend, demnächst westlich über Dirschelwitz, Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Wilkau, Rosenberg, Alt-Zülz, Altstadt nach Zülz, diese Stadt im Grenzbezirk belassend, ferner über Groß-Pramsen, Zeiselwitz, Buchelsdorf, Achthuben, Schnellewalde, Altewalde, Polnisch-Wette, Markersdorf, Köppernig, Bauke, Würben, Schleiwitz bis zur Neissebrücke vor Ottmachau. Von hier bildet der Neissefluß, die Stadt Ottmachau dem Binnenlande zuweisend, stromauf die Binnenlinie über Patschkau, welcher Ort im Grenzbezirk verbleibt, bis zur Kolonie Baitzen. Hier überschreitet dieselbe, bei der Baitzener Fähre die Neisse, läuft am rechten Ufer derselben bis an die Camenz-Reichensteiner Chaussee, und von da über Rogau, Hemmersdorf, Heinrichswalde, Kaltvorwerk, Heinzendorf, Kunzendorf, Konradswalde, Wolmsdorf, Weißwasser, Kieslingswalde, Weißbrod auf Habelschwerdt. Diese Stadt dem Grenz-

bezirke zuweisend überschreitet die Binnenlinie sodann nördlich von der Stadt die Neisse und nimmt ihren Lauf weiter über Glasendorf, Kolonie Neuwelt, Alt- und Neu-Lomnitz, Alt- und Neu-Batzdorf, Neu-Wilmsdorf, Alt-Heide, Neu-Heide, Neu-Wallisfurth, Zettritzhof, Stolzenau, Agnesfeld, Albendorf, Nieder-Rathen, Mittelsteine mit dem Lüttwitzhofe, Schlegel, Buchau, Kohlendorf, Nieder- und Ober-Hausdorf und Glätzisch-Falkenberg. Von hier verfolgt die Binnenlinie den direkten Kommunikationsweg über Dorfbach bei Wüstewaltersdorf das Dorf Zedlitzheide einschließend, dann die Aktien-Chaussee über Neugericht bis Hausdorf, von da die Staats-Chaussee bis zum Erlenkretscham in Nieder-Tannhausen, weiter die Aktien-Chaussee über Wäldchen bis zur Tannhausen-Waldenburg-Landeshuter Staats-Chaussee, diese entlang über Reußendorf, Ober-Altwasser, Waldenburg, Nieder- und Ober-Hermsdorf, Gottesberg bis zur Brücke über die Rothbach, von Rothenbach über Schwarzwaldau, Forst bis zur Einmündung dieser Chaussee in die Freiburg-Landeshuter Kunststraße. Auf letzterer weiter über die Zieder-Brücke vor dem Niederthore der Stadt Landeshut und dann links an der südlich belegenen Vorstadt herumlaufend, diese dem Grenzbezirke, die eigentliche Stadt dem Binnenlande zutheilend, zieht sich die Binnenlinie über Ober-Leppersdorf, Ober- und Nieder-Schreibendorf, Hohenwalde über den Landeshuter Berg auf der alten Chaussee nach Schmiedeberg und von dem vormaligen Mittelthore in Schmiedeberg, welches nördlich von der alten Landeshuter Straße liegt, mit einer westlichen Biegung auf die Chaussee über Quirl und die Grundmühle, geht bei dem sogenannten Trübteiche von der Straße ab auf Erdmannsdorf, durchschneidet Stonsdorf beim Brauerei-Gebäude und der Kirche, letztere südwestlich lassend, und zieht sich sodann über den Zuckerhügel auf Herischdorf quer über die von Hirschberg kommende Chaussee auf Warmbrunn, von hier auf dem Hauptwege über Voigtsdorf durch das Gehöft des Bauer Seifert in Crommenau auf Hindorf und von hier auf dem von Hirschberg nach Friedeberg am Queis führenden Wege auf die Kieferhäuser, Steinhäuser nach Blumendorf, sowie von hier über Kunzendorf, den kahlen Berg Rabischau durch dessen sogenanntes Mühlenrevier über Röhrsdorf bis zur zweiten Brücke (Zelfelbrücke) über den Queis bei Friedeberg. Zwischen Friedeberg und Greiffenberg bildet die, beide Städte verbindende Kunststraße, die Binnenlinie bis Greiffenstein und sodann der von der gedachten Chaussee in Neundorf abgehende Weg von dort nach Greiffenberg. Von der Stadt Greiffenberg, welche dem Binnenlande angehört, geht die Binnenlinie auf der Straße nach Friedersdorf, letzteres dem Binnenlande zuweisend, über Klein-Stöckigt, Gießhübel, Nieder-Oertmannsdorf nach Lichtenau, von hier dem Lauf der Eisenbahn von Lauban nach Görlitz bis Ober-Schönbrunn folgend, über Moys, Leschwitz, Groß Biesnitz, Klein-Biesnitz, die Landskrone, Kunnerwitz, Klein-Neundorf, Jauernick, den Jauernicker Berg, Niecha bis Ober-Friedersdorf, wo sie an der Grenze des Königreichs Sachsen endet.

Verzeichniß der Gegenstände,
welche im Grenzbezirk der Provinz Schlesien der Transport-Kontrole unterliegen.

Lauf. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Tarif-Position.
	I. Abtheilung des Tarifs.	
	A. Für die Grenzstrecke gegen Oesterreich von Myslowitz bis Friedersdorf (Haupt-Amts-Bezirk Görlitz).	
1	Baumwollene Zeugwaare jeder Art	2 c. 1—3. K. β.
2	Eisen und Stahlwaaren	6. f. 2 K. β. 3 K. β.
3	Glaswaaren	10.
	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz .	b.
	gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes	c.
	geschliffenes Spiegelglas	d.
	farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas	e.
4	Feine Holzwaaren	13. f.
5	Wagen und Schlitten mit Leder und Polster-Arbeit	15. c.
6	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren	18. a—e.
7	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren.	19. d 2.
	so wie Gürtlerwaaren aus Messing, Kupfer ꝛc.	d 3.
8	Kurze Waaren, Quincaillerien	20.
	(Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber)	a.
	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perl-	

Lauf. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Tarif-Position.
	mutter, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer, feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen)	b.
9	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	21. b.
	Grobe Schuhmacher-, Riemer-, Sattler- und Täschner-Waare	c.
	Feine Lederwaare von Korduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und Dänischem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder, feine Schuhe aller Art	d.
	Handschuhe	e.
10	Rohes Leinengarn, Maschinengespinnst	22 a. 1 K.
	gebleichtes, abgekochtes oder gebäuchtes, geäschertes gefärbtes Garn	b.
	Zwirn	c.
	Graue Packleinewand	e
	rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	f.
	Leinenwaaren mit Ausnahme der Seilerwaare	g
	Zwirnspitzen	i.
11	Folgende Material-, Spezerei-, Conditorwaaren und andere Consumtibilien:	
	Bier	25 a.
	Wein	e. 1 K.
	Butter	f.
	Früchte (Südfrüchte)	h. 1. 2.
	Chokolade und Chokolade-Surrogate, Confituren und Zuckerwaaren	p. 1.
	Käse	o.
12	Pelzwerk	28.
13	Seidene Zeugwaaren	30 c. d.
14	Gemeine, feste Seife	31 b.
	feine und	c.
	Parfümerien	d.
15	Porzellan, weißes, auch weißes mit farbigen Streifen	38 c.
	farbiges, bemaltes oder vergoldetes	d.
16	Rindvieh	39 b. 1—3.
	Schweine	c 1—2.
	Hammel	d.
17	Wollene Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden	41 c. 1—4.
	B. Grenzstrecke gegen Rußland von der Grenze der Provinz Schlesien gegen das Großherzogthum Posen bis Myslowitz.	
1	Butter	25 f.
2	Vieh, und zwar:	
	Rindvieh	39 b. 1—3.
	Schweine	c. 1—2.
	Hammel	d.

565. Neuer Tarif für Zwickauer Steinkohlen.

Vom 17. d. M. ab tritt für Zwickauer Steinkohlen in Wagenladungen und zwar bei Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, mit Ausnahme von Fürstenwalde, Erkner, Köpenick und Berlin, ein ermäßigter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare werden bei den Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

567. Tarifermäßigung für Gewebe, Wein und Spirituosa.

Vom 20. Dezember c. ab treten für die Artikel „leinene, wollene und baumwollene Gewebe, Wein und Spirituosa"
a. für Einzelsendungen,
b. für Wagenladungen
theilweise ermäßigte Spezialtarife in Kraft.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf allen unseren Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben event. auf Verlangen einzusehen.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

574. Mit Bezug darauf, daß am 29. d. Mts. die Strecke der Schlesischen Gebirgsbahn Ruhbank-Liebau dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter-Tarif für die Stationen Landeshut und Liebau nach denselben Grundsätzen, wie für die

übrigen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt worden.

Druck-Exemplare à 1 Sgr. sind vom 29. d. Mts. ab auf allen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

573. Personen- und Gepäck-Beförderung auf direkte Billets zwischen Breslau und Dresden-Altstadt findet ab 1. Januar 1870 mit allen fahrplanmäßigen Zügen und zwar:

mit Courierzügen in I. und II. Klasse, mit Eil- und Personenzügen in I., II. und III. Klasse statt.

Berlin, den 16. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

575. Winter-Fahrplan der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 29. d. M. ab tritt in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Ruhbank-Liebau folgender Fahrplan auf genannter Strecke und auf der Schlesischen Gebirgsbahn in Kraft.

Richtung Kohlfurt-Altwasser.

Stationen.	Personen-Zug Nr. 23. Uhr	Min.	Lokal-Personen-Zug Nr. 25. Uhr	Min.	Personen-Zug Nr. 27. Uhr	Min.	Lokal-Personen-Zug Nr. 29. Uhr	Min.	Gemischter Zug Nr. 31. Uhr	Min.
	Morgens				Nachm.				Abends	
Anschluß von Berlin	3	29	—	—	1	20	—	—	7	52
	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Anschluß von Breslau	12	29	—	—	12	48	—	—	5	42
	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—
	Morgens				Nachm.		Morgens		Abends	
Kohlfurt .... Abfahrt	3	57	—	—	1	58	11	20	8	25
Heide-Gersdorf .... „	4	14	—	—	2	15	11	42	9	5
Lauban .... Ankunft	4	28	—	—	2	29	11	59	9	35
	Personen-Zug Nr. 33. Uhr	Min.			Personen-Zug Nr. 37. Uhr	Min.	Personen-Zug Nr. 35. Uhr	Min.	Gemischter Zug Nr. 41. Uhr	Min.
	Früh				Nachm.		Vorm.		Abends	
Anschluß von Dresden	2	30	—	—	12	10	9	25	8	25
	Nachts				Vorm.				Nachm.	
Anschluß von Berlin (Berlin-Görlitzer Bhf.) ..	12	—	—	—	10	54	10	54	4	30
	Morgens				Nachm.		Vorm.		Abends	
Görlitz .... Abfahrt	3	35	—	—	1	40	11	5	8	35
Mois .... „	3	40	—	—	1	45	11	10	8	41
Nikolausdorf ...... „	3	59	—	—	2	3	11	32	9	8
Lichtenau .. .... „	4	15	—	—	2	18	11	49	9	30
Lauban .... Ankunft	4	24	—	—	2	27	11	59	9	45
	Morgens				Nachm.		Nachm.		Abends	
Lauban .... Abfahrt	4	36	—	—	2	37	12	11	9	55
Langenöls .... „	4	50	—	—	2	51	12	27	10	18
Greiffenberg .... „	5	4	—	—	3	5	12	43	10	44
Rabishau .... „	5	24	—	—	3	25	1	6	11	26
Alt-Kemnitz .... „	5	39	—	—	3	41	1	24	11	51
Reibnitz (Warmbrunn) ..... „	5	53	—	—	3	53	1	39	12	10
			Morgens							
Hirschberg .... „	6	13	10	40	4	13	1	55	12	30
Schildau .... „	6	23	10	52	4	22	Nachm.		Früh	
Jannowitz .... „	6	37	11	9	4	38	—	—	—	—
Märzdorf .... „	6	50	11	25	4	52	—	—	—	—
Ruhbank .... Ankunft	7	—	11	36	5	2	—	—	—	—

Stationen.		Gemischter Zug Nr. 43. Uhr.	Min.	Gemischter Zug Nr. 49. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 47. Uhr.	Min.
		Morgens		Vorm.		Nachm.	
Ruhbank	Abfahrt	7	40	11	46	5	12
Landeshut	"	8	12	12	18	5	24
Blasdorf	"	8	34	—	—	5	35
Liebau	Ankunft	8	57	12	58	5	45
		Vorm.		Nachm.		Nachm.	
		Vorm.		Nachm.		Abends	
Anschluß nach Pardubitz		10	55	1	33	6	10
				Gemischter Zug Nr. 44. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 46. Uhr.	Min.
				Vorm.		Nachm.	
Anschluß von Pardubitz				10	4	3	34
				Morgens		Nachm.	
Liebau	Abfahrt			10	34	3	59
Blasdorf	"			10	48	4	8
Landeshut	"			11	8	4	19
Ruhbank	Ankunft			11	26	4	29
				Vorm.			
		Vorm.		Vorm.		Nachm.	
Ruhbank.................	Abfahrt	7	6	11	51	5	17
Wittgendorf	"	7	20	12	7	5	31
Gottesberg	"	7	36	12	26	5	48
Dittersbach...............	"	7	49	12	57	6	19
Waldenburg	"	7	59	1	8	6	31
Altwasser	Ankunft	8	8	1	17	6	40
		Vorm.		Nachm.		Abends	
		Nachm.		Nachm.		Abends	
Anschluß nach Breslau		1	27	1	27	6	56

Richtung Altwasser-Kohlfurt.

Stationen.		Personen-Zug Nr. 24. Uhr.	Min.	Lokal-Personen-Zug Nr. 26. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 28. Uhr.	Min.	Lokal-Personen-Zug Nr. 30. Uhr.	Min.	Gemischter Zug Nr. 32. Uhr.	Min.
		Vorm		Nachm.		Abends					
Anschluß von Breslau		8	18	3	3	8	32				
		Morgens		Nachm.		Abends					
Altwasser	Abfahrt	8	30	3	15	8	45				
Waldenburg	"	8	43	3	29	8	57				
Dittersbach	"	9	—	3	50	9	9				
Gottesberg	"	9	16	4	7	9	23				
Wittgendorf	"	9	26	4	17	9	33				
Ruhbank	Ankunft	9	35	4	27	9	42				

Stationen.	Personen-Zug Nr. 45. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 47. Uhr. Min.				
	Vorm.	Nachm.				
Ruhbank .... Abfahrt	9 48	5 12				
Landeshut .... "	10 2	5 24				
Blasdorf .... "	10 14	5 35				
Liebau .... Ankunft	10 25	5 45				
	Vorm	Abends				
Anschluß nach Josephstadt...	10 55	6 10				
		Personen-Zug Nr. 46. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 48. Uhr. Min.			
		Nachm.	Abends			
Anschluß von Josephstadt ...		3 34	8 42			
		Nachm.	Abends			
Liebau .... Abfahrt		3 59	9 12			
Blasdorf .... "		4 8	9 21			
Landeshut .... "		4 19	9 32			
Ruhbank .... Ankunft		4 29	9 42			
	Vorm.	Nachm.	Abends			
Ruhbank .... Abfahrt	9 45	4 39	9 52			
Märzdorf .... "	9 56	4 55	10 2			
Jannowitz .... "	10 11	5 10	10 16			
Schildau .... "	10 23	5 22	10 28	Nachm.	Morgens	
Hirschberg .... "	10 36	5 30	10 41	2 25	5 —	
Reibnitz .... "	10 59	Nachm.	11 1	2 49	5 50	
Alt-Kemnitz .... "	11 9	— —	11 10	3 —	6 5	
Rabishau .... "	11 27	— —	11 27	3 26	6 37	
Greiffenberg .... "	11 44	— —	11 44	3 43	7 11	
Langenöls .... "	11 55	— —	11 54	3 54	7 26	
Lauban .... Ankunft	12 5	— —	12 4	4 5	7 41	
	Personen-Zug Nr. 34. Uhr. Min.		Personen-Zug Nr. 38. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 36. Uhr. Min.	Gemischter Zug Nr. 42. Uhr. Min.	Güterzug mit Pers.-Beförderung. Nr. 40. Uhr. Min.
	Nachm.		Früh	Nachm.	Morgens	Morgens
Lauban .... Abfahrt	12 20	— —	12 18	4 18	7 56	5 50
Lichtenau.......... "	12 33	— —	12 29	4 31	8 19	6 20
Nikolausdorf ...... "	12 49	— —	12 44	4 48	8 44	6 58
Mois .... "	1 1	— —	12 56	5 1	9 9	— —
Görlitz .... Ankunft	1 5	— —	1 —	5 5	9 15	7 27
	Nachm.		Früh	Nachm.	Vorm.	Vorm.
	Nachm.		Früh	Nachm.	Mittags	
Anschluß nach Berlin (Berlin-Görlitzer Bhf.) ..	5 36	— —	5 40	5 36	1 15	— —
				Abends	Vorm.	Früh
Anschluß nach Dresden	2 45	— —	1 40	7 5	11 55	7 35

Stationen.	Personen-Zug Nr. 34. Uhr.	Min.			Personen-Zug Nr. 38. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 36. Uhr.	Min.	Gemischter Zug Nr. 42. Uhr.	Min.
	Nachm.				Früh		Nachm.		Vorm.	
Lauban .... Abfahrt	12	13	—	—	12	12	4	17	8	30
Heide-Gersdorf .... "	12	33	—	—	12	29	4	38	9	9
Kohlfurt .... Ankunft	12	44	—	—	12	40	4	50	9	32
	Nachm.				Früh		Nachm.		Vorm.	
	Nachm.				Früh		Abends		Vorm.	
Anschluß nach Berlin	1	8	—	—	12 1	50 —	5	22	11	7
Anschluß nach Breslau	1	38	—	—	3 3	47 57	7	58	11	6

Zweigbahn. — Richtung Kohlfurt-Görlitz.

Stationen.	Personen-Zug Nr. 13. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 15. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 17. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 19. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 21. Uhr.	Min.
	Früh		Früh		Vorm		Nachm.		Nachm.	
Anschluß von Breslau	12 12	29 45	—	—	10	57	12	48	5	42
Anschluß von Berlin	—	—	3 3	29 42	10	59	1	20	—	—
	Früh		Früh		Vorm.		Nachm.		Abends	
Kohlfurt .... Abfahrt	12	52	3	57	11	7	1	42	6	7
Penzig .... "	1	11	4	18	11	26	2	3	6	28
Hennersdorf .... "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz .... Ankunft	1	30	4	40	11	45	2	25	6	50
	Früh		Früh		Vorm.		Nachm.		Abends	
Anschluß nach Dresden	1	40	6	—	11	55	2	45	7	5

Görlitz-Kohlfurt.

Stationen.	Personen-Zug Nr. 14. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 16. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 18. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 20. Uhr.	Min.	Personen-Zug Nr. 22. Uhr.	Min.
	Früh		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Abends	
Anschluß von Dresden	2	30	9	25	12	10	4	50	11	—
	Früh		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Abends	
Görlitz .... Abfahrt	2	45	10	10	12	20	5	—	11	20
Hennersdorf .... "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzig .... "	3	5	10	30	12	40	5	20	11	40
Kohlfurt .... Ankunft	3	25	10	50	1	—	5	40	12	—
	Früh		Vorm.		Nachm.		Abends		Früh	
Anschluß nach Breslau	3 3	57 47	11	6	1	38	7	58	3 3	57 47
Anschluß nach Berlin	—	—	11	7	1	8	5	52	12 1	50 —

Auf der Hauptbahn Berlin-Breslau bleibt der bisherige Fahrplan vom 1. Mai 1869 mit der alleinigen Aenderung bestehen, daß vom 29. d. M. ab der um 5 Uhr Morgens von Berlin nach Breslau fahrende Zug

ab Liegnitz . . 1 Uhr Nachmittags,
= Spittelndorf . 1 = 17 Min. Nachmittags,
= Maltsch . . 1 = 31 = =
= Neumarkt . . 1 = 47 = =
= Nimkau . . 2 = 1 = =
= Lissa . . . 2 = 18 = =
expedirt wird und
in Breslau . . 2 = 35 = =
ankommt.

Näheres ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden Fahrplänen zu ersehen.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

579. Ermäßigter Tarif für Oberschlesische Steinkohlen.

Vom 24. d. M. bis 6. Januar 1870 tritt für Oberschlesische Steinkohlen nach unsern Gebirgsbahn-Stationen Waldenburg bis Kohlfurt ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher bei den betreffenden Dienststellen einzusehen ist.

Berlin, den 23. December 1869.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

569. Aufkündigung von ausgeloosten Obligationen erster und zweiter Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmung der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 stattgefundenen Verloosung der zum 1. Juli 1870 einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen erster und zweiter Emission sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Gesammtwerthe von 2,725 Thlr. gezogen worden:

A. Erster Emission.

2 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 8. 27.

6 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 67. 100. 137. 191. 347. 349.

7 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 57. 63. 133. 193. 326. 349. 361.

6 Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 4. 60. 106. 242. 283. 369.

B. Zweiter Emission.

1 Stück Lit. A. à 300 Thlr.
Nr. 24.

4 Stück Lit. B. à 100 Thlr.
Nr. 56. 131. 223. 342.

4 Stück Lit. C. à 50 Thlr.
Nr. 7. 20. 22. 63.

5. Stück Lit. D. à 25 Thlr.
Nr. 89. 90. 127. 302. 312.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen in koursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons und zwar zu den Obligationen erster Emission Serie I. Nr. 10 und Talons, und zu den Obligationen zweiter Emission Serie I. Nr. 4—10 und Talons, sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1870 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt und der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupons Serie I. Nr. 10, resp. Serie I. Nr. 4—10, wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreis-Obligationen in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der nicht mehr verzinslichen Waldenburger Kreis-Obligationen erster Emission

Lit. C. Nr. 172,
Lit. D. Nr. 51 und 89,

welche in der vorjährigen Verloosung gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Waldenburg, den 13. Dezember 1869.

Ständische Kreis-Schulden-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Aus dem Staatsdienst geschieden: Der Königliche Landrath des Schweidnitzer Kreises, Graf Pückler auf Ober-Weistritz, in Folge seiner Ernennung zum Landeshauptmann von Schlesien.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Rendanten des Vorschußvereins Höcker zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Festenberg, in Stelle des bis zum 4. Oktober 1872 gewählten und verstorbenen Rathmann Laqueur auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

2) des Schankwirths Dittmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Prausnitz, in Stelle des ausscheidenden Rathmann Schädel auf die noch übrige Dienstzeit des letzteren, d. i. bis 13. Februar 1873.

3) des Gymnasial-Direktors a. D. Dr. Schober zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn, Steuer-Inspektor und Major a. D. von Thiesenhausen, d. i. bis 19. September 1873.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 10. Januar 1870 beginnt bei dem Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1870 unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Direktors v. Gladis.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 53 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1869.

Betreffend die Aufhebung der Portofreiheiten.

Mit dem 1. Januar 1870 tritt das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. Nr. 16 pro 1869) in Kraft. Die zur Ausführung desselben von dem General-Post-Amt unter dem 15. Dezember c. erlassene General-Verfügung theilen wir nebst ihren Anlagen nachstehend soweit mit, als es von allgemeinem Interesse ist. Das von dem Königlichen Staats-Ministerium für die geschäftliche Behandlung der von den Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen erlassene Regulativ vom 28. v. Mts. ist bereits in dem 51. Stück des Amtsblatts abgedruckt worden. Zur Ausführung dieses Regulativs ist die nachstehend abgedruckte Instruktion vom 22. d. Mts. von den Herren Ministern der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen ertheilt worden.

Die zu unserem Ressort gehörigen Königlichen Behörden und Beamten verweisen wir auf diese Instruktion und das Regulativ und bestimmen in Gemäßheit des § 8 des letzteren, daß die Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden ist, die Ausgaben für Briefmarken und Porto bei den Kreiskassen zur Erstattung zu liquidiren haben, mit alleiniger Ausnahme der Oberförster, welche sich deshalb an die Forstkassen zu wenden haben. Die Erstattung der Ausgabe für Briefmarken erfolgt gegen eine Quittung, welche außer dem Geldbetrag die Stückzahl der verbrauchten Briefmarken nach den verschiedenen Sorten à 1 Sgr., 2 Sgr. u. s. w. angiebt und die amtliche Versicherung enthält, daß die Marken im dienstlichen Interesse verbraucht sind. Die Erstattung des Portos erfolgt nur gegen Aushändigung des von der Post quittirten Porto-Contobuchs, in welchem der Beamte am Schlusse die Wiedererstattung zu bescheinigen hat.

Sofern die Behörden und Beamten die fraglichen Ausgaben nicht vorschießen wollen oder können, haben die bezeichneten Kassen auf ihren Antrag die Briefmarken für sie anzukaufen und gegen eine die Stückzahl der einzelnen Sorten von Briefmarken speciell angebende Empfangsbescheinigung auszuhändigen, und die in den Porto-Contobüchern kontirten Portobeträge an die Post zu zahlen. Zu letzterem Behufe müssen diese Bücher am letzten Tage des Monats der Kasse übergeben werden. Bei dieser verbleiben sie, nachdem die Post über die Zahlung darin quittirt hat, als Kassenbelag und hat daher die Behörde für jeden Monat ein besonderes Contobuch anzulegen.

Die Kreiskassen haben die Ausgabe für Briefmarken und Porto als Vorschüsse für die Regierungshauptkasse zu buchen. Die nähere Anweisung wird besonders ergehen.

Die Forstkassen haben diese Ausgaben zu Tit. XII. des Etats zu verausgaben und zu verrechnen.

Ueber Einnahme und Ausgabe der Briefmarken hat jede Behörde, resp. Beamte ein Notizregister zu führen. Letzteres muß die Einnahme und Ausgabe für jede Sorte von Briefmarken ergeben. Die Ausgabe ist täglich summarisch einzutragen. Die Register sind sorgsam aufzubewahren und werden von uns wahrscheinlich am Jahresschlusse eingefordert werden müssen, um sie den Rechnungen als Belag beizufügen.

Die Porto-Contobücher sind nach dem der nachstehenden Verfügung des General-Postamts beigefügten Schema A. zu führen und muß daher jede einzelne Sendung darin eingetragen werden. Die Portobeträge welche von der Postanstalt wieder eingezogen sind (§ 9 der Instruktion vom 22. Dezember 1869), müssen in dem Contobuche vermerkt und von dem an die Post am Monatsschlusse zu zahlenden Gesammtbetrage in Abzug gebracht werden.

Die Königlichen Kassen haben sich zum Wiegen der Briefe ihrer Geldwaagen zu bedienen. Die Gensdarme und niederen Beamten (§ 5 der Instruktion vom 22. Dezember) bedürfen solcher Waagen nicht. Andere Beamte und Behörden, welche dergleichen noch nicht besitzen, haben sie sich selbst zu beschaffen und die Kosten bei uns zur Erstattung zu liquidiren.

Was die Correspondenz mit den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden anlangt, so hat der Herr Minister des Innern in dem für sein Ressort erlassenen Spezial-Reskript wörtlich Folgendes bestimmt:

„Die bisherige Portofreiheit der Gemeinden ist durch § 6 des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J. aufgehoben worden. Da es indessen nicht die Absicht ist, denselben die Verpflichtung zur Tragung des Portos auch für die Korrespondenz in solchen Angelegenheiten aufzuerlegen, in welchen sie lediglich als Organe der Staats-Verwaltung und zwar ohne Entschädigung zu handeln haben — wie z. B. in statistischen, Wahl- und ähnlichen Angelegenheiten — so ist ihnen für die Fälle dieser Art die unfrankirte Absendung ihrer Berichte u. s. w. an die betreffenden Staatsbehörden nachzulassen und auf die Wiedereinziehung des von diesen bei dem Eingange der Sendung entrichteten Portos zu verzichten. Keine Anwendung findet diese Bestimmung auf die Berichte der Gemeinden in Militair-Angelegenheiten (— welche unter dem portofreien Rubrum: Militaria abzusenden sind —) und in den Sachen der Veranlagung und Er-

hebung der Staatssteuern, für deren Besorgung sie einen Antheil an dem Ertrage beziehen. Ebenso können die Gemeinden, soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, resp. insoweit sie deshalb auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Tragung des Portos für ihre Sendungen an vorgesetzte oder coordinirte Staatsbehörden in polizeilichen Angelegenheiten nicht entbunden werden."

Was hiernach in Betreff der Gemeinde bestimmt ist, gilt in gleicher Weise von den Dominien und selbstständigen Gutsbezirken, welche besondere Steuer-Erhebungsbezirke bilden, resp. mit welchen die polizei-obrigkeitliche Gewalt verbunden ist.

Zur Ersparung des Zuschlageportos haben die Gemeinde- und andern öffentlichen Behörden alle Dienstbriefe, welche sie unfrankirt absenden dürfen, mit dem Rubrum: „Portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dasselbe haben die Geistlichen bei ihren Briefen in Staatsdienst-Angelegenheiten zu beobachten. Im Falle der Unterlassung wird das Zuschlageporto von dem Einsender eingezogen werden. Das gedachte Rubrum ist in der linken oberen Ecke der Adresse anzubringen. Die Königlichen Behörden und Beamten haben alle, frankirte wie unfrankirte, Postsendungen mit jenem Rubrum zu bezeichnen.

Unfrankirte Briefe, welche mit einem Dienstsiegel verschlossen oder mit einer die Stelle des Dienstsiegels vertretenden Bescheinigung des Absenders versehen sind, dürfen von keiner öffentlichen Behörde, resp. Beamten zurückgewiesen werden, und muß ihnen überlassen werden, das Porto von dem Absender wieder einzuziehen, wenn dieser zur Tragung desselben verpflichtet ist.

Breslau, den 25. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Die Ausführung des neuen Portofreiheits-Gesetzes.

Vom 1. Januar 1870 ab kommt das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 16 pro 1869) zur Ausführung.

Ein Abdruck des Gesetzes ist S. 349 beigefügt. Die Postanstalten empfangen zur Ausführung des Gesetzes das beiliegende Regulativ vom 15. Dezember c.

Nach den neuen Bestimmungen werden diejenigen Sendungen behandelt, welche vom 1. Januar 1870 ab zur Post-Einlieferung gelangen und danach den Post-Aufgabestempel vom 1. Januar oder von einem Tage darüber hinaus erhalten. Postsendungen, welche sich bei der ersten Leerung der Ortsbriefkasteen am 1. Januar 1870 früh in denselben vorfinden und nur noch nach den alten Vorschriften portofrei sein würden, sind mit dem Aufgabestempel vom 31. Dezember c. zu bedrucken und nach den alten Vorschriften zu behandeln, weil die Sendungen möglicherweise in dem alten Jahre in den Briefkasten niedergelegt sein können. Ebenso ist rücksichtlich derjenigen hier in Betracht kommenden Postsendungen zu verfahren, welche bei der ersten Leerung der Landbriefkasten im neuen Jahre vorgefunden werden sollten. — Postsendungen, die nach den alten Vorschriften portofrei sind und zwar aus dem alten Jahre herrühren, aber erst im neuen Jahre zu einem etwaigen späteren Termine zur Nachsendung oder Rücksendung gelangen, sind hierbei nach den alten Vorschriften portofrei zu behandeln. Zum Gebrauche der Staatsbehörden sind Dienstfreimarken hergestellt (General-Verfügung Nr. 190 vom 7. November 1869, Post-Amtsblatt Nr. 71 de 1869). Nach den vorliegenden Erklärungen der obersten Staatsbehörden werden Dienstfreimarken nicht in allen Staatsgebieten entnommen werden. Soweit aber der Gebrauch in Aussicht steht, sind inzwischen den Postanstalten in den betreffenden Staatsgebieten Vorräthe an Dienstfreimarken zugewiesen. Der Verkauf der Dienstfreimarken beginnt am 27. Dezember c. früh. Die Dienstfreimarken sind nur zum Gebrauch der Staatsbehörden und derjenigen einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde vertreten, bestimmt. Sendungen, auf welchen Dienstfreimarken befestigt sind, müssen entweder durch den Abdruck des Dienstsiegels (Dienststempels) kenntlich, oder aber, wenn der einzelne Beamte, welcher die Staatsbehörde vertritt, kein Dienstsiegel führt, mit einem Vermerk versehen sein, in welchem die „Ermangelung eines Dienstsiegels" von dem Absender mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters bescheinigt ist. Fehlt das Dienstsiegel (Dienststempel) und ist die Sendung ebensowenig mit jenem bescheinigten Vermerk versehen, so haben die Postanstalten zwar die Sendung unbeanstandet passiren zu lassen, auch das verwendete Werthzeichen anzuerkennen, jedoch die Sendung am Aufgabeorte zu notiren, und wenn dergleichen Fälle öfter vorkommen, der Ober-Post-Direktion mittelst Berichts davon Anzeige zu machen. Zu Anfang könnten irrthümlich auch andere Behörden als Staatsbehörden resp. andere Beamte als solche, welche eine Staatsbehörde vertreten, von Dienstfreimarken Gebrauch machen. In der kurzen Zeit des Ueberganges darf hierüber hinweggesehen und der Werth der Dienstfreimarken lediglich anerkannt werden. Es ist jedoch in solchen Fällen alsbald von Seiten der Postanstalten in geeigneter Form darauf hinzuwirken, daß jenen Marken nicht eine erweiterte Anwendung, als vorher zum Ausdruck gebracht worden, gegeben werde.

Das Rubrum „Portopflichtige Dienstsache" befreit auch ferner bei unfrankirten Dienstbriefen von dem Zuschlagporto. Dieses Rubrum darf angewendet werden von öffentlichen Behörden (Staats- und anderen Behörden), von denjenigen einzelnen Beamten, welche eine öffentliche Behörde vertreten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen. Ein derartiger Dienstbrief muß, um von dem Zuschlagporto frei zu sein, außerdem mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sein, oder es muß, wenn der einzelne, eine öffentliche Behörde vertretende Beamte sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet, unter dem gedachten Rubrum „die Ermangelung eines Dienstsiegels" von ihm mit Unterschrift des Namens und Beisetzung

des Amtscharakters bescheinigt sein. Milde Stiftungen und Privatvereine sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt. Bei Briefen, die nach Bezirken außerhalb des Norddeutschen Postgebiets bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, den Niederlanden u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postgebiet bestimmt sind oder durch dasselbe transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagportos, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

In den einzelnen Staatsgebieten, namentlich in Preußen und Lauenburg, werden die Staatsbehörden und diejenigen einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde repräsentiren, alle frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen auf der Adresse als „Portopflichtige Dienstsache" bezeichnen. Soweit jene Bezeichnung nicht zur Abwendung des Zuschlagportos für unfrankirte Briefe im Innern des Norddeutschen Postbezirks bestimmt ist; erfüllt dieselbe für die absendenden Behörden andere Zwecke und haben mithin die Postanstalten dagegen keine Einwendung zu erheben.

Die Postanstalten haben baar oder im Wege der Contoführung frankirte Briefe und sonstige Sendungen ihrerseits niemals mit Dienstfreimarken zu bekleben, sondern, soweit ihnen die Beklebung obliegt, nur die gewöhnlichen, allgemein gebräuchlichen Freimarken selbst zu verwenden.

Das General-Postamt legt großen Werth darauf, daß die Durchführung der neuen Vorschriften im Verkehr mit den Behörden möglichst erleichtert werde, und daß mithin das thunlichste Entgegenkommen stattfinde, soweit dies mit dem Interesse des Postwesens und insbesondere mit Wahrung der Interessen der Bundes-Postkasse vereinbar ist.

Die Anlage A. enthält eine Darstellung der Contoführung für die Behörden; die Anträge derselben sind abzuwarten. Die Contoführung für Staatsbehörden ist unentgeltlich zu bewirken. Ebenso ist die Contoführung für einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte in dem Falle unentgeltlich zu bewirken, daß dieselbe sich lediglich auf Porto für Dienstsachen beschränkt. Exemplare der Anlage A. werden den Postanstalten durch die Ober-Post-Direktionen zugehen, um dieselben an Staatsbehörden resp. an einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte zu verabfolgen, soweit dies zur Erleichterung irgend gereichen kann. Ein Mehrbedarf solcher Exemplare ist durch die Postanstalten von den Ober-Post-Direktionen einzuholen.

Die Anlage B. enthält die künftigen Sätze und die Vorschriften wegen deren Erhebung hinsichts gerichtlicher und außergerichtlicher Sendungen mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument). Exemplare der Anlage B., welche etwa seitens der Behörden gewünscht werden, sind durch die Postanstalten von den Ober-Post-Direktionen einzuholen.

Die Anlage C. enthält das Verfahren wegen der Aversionirung der Porto- und Gebühren-Beträge für die von Staatsbehörden abgehenden Sendungen. Die Postanstalten müssen sich allgemein mit diesen Vorschriften bekannt machen. Soweit in den einzelnen Staatsgebieten von der Aversionirung Gebrauch gemacht wird, erhalten die Aufgabe-Postanstalten darüber noch besondere Anweisung durch die Ober-Post-Direktionen. Ohne eine solche Anweisung kann überhaupt niemals jenes Aversionirungs-Verfahren eingeleitet werden. Wegen der Aversionirung von Landbrief-Bestellgeld für Correspondenten im weitesten Umfange tritt keine Aenderung der bestehenden Grundsätze ein.

Die Anlage D. enthält die Vorschriften, nach denen zu verfahren ist, wenn es sich zum Zwecke der Entschädigung Berechtigter um das Notiren von Porto- und sonstigen Gebühren handelt. Die Anleitung ist zunächst auf Entschädigung für Sendungen gewisser Eisenbahnbehörden berechnet. Diejenigen Absender resp. Empfänger, deren Berechtigung zur Entschädigung anerkannt ist, erhalten die Formulare zu den Entschädigungs-Contos durch das General-Post-Amt oder dessen Vermittelung geliefert. Nur auf Grund solcher Bücher darf auf das Entschädigungs-Conto seitens einer Postanstalt eingegangen, dasselbe auch nur in dem Umfange geführt werden, als der in dem betreffenden Buche jedesmal angegebene Umfang der Sendungen es begründet.

Für diejenigen Postanstalten, welche in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen belegen sind, werden wegen der zum Theil abweichenden Verhältnisse besondere Anweisungen durch die Ober-Post-Direktion ergehen. Einstweilen haben jedoch auch diese Postanstalten sich mit dem vorliegenden Material vertraut zu machen.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

General-Post-Amt.

Gesetz,

betreffend

die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§ 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Post-Verwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher all-

gemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§ 3. Auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpost-Sendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§ 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§ 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegs-Marine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundes-Präsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§ 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Post-Direktion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domicil hat.

§ 8. Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Post-Verwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einanderfolgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§ 9. Der Post-Verwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein- für allemal zu entschädigen.

Wenn die Post-Verwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§ 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§ 11. Der Bundes-Post-Verwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Post-Verwaltung gezahlt werden.

§ 12. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§ 13. Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundes-Verfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§ 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Regulativ
über
die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

(Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bundesgesetzblatt S. 141.)

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Artikel 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen

verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

Die genannten Allerhöchsten Herrschaften genießen daher in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Haus-Ministerien (resp. die mit den betreffenden Funktionen beauftragten Central-Stellen), die von denselben ressortirenden Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militair-Cabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen: in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Haus-Ministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit" u. s. w. oder „Militaria" versehen sein.

Bei Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird nur das Porto für die außerhalb des Norddeutschen Postgebiets liegenden Strecken in Ansatz gebracht.

Artikel 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und

b auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Bundesdienstsache" versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund per Stück (deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können) nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Wegen der Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets siehe Art. 11 und 18.

Artikel 3.

Als reine Bundesdienstsache im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesraths-Sachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesraths-Sache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets unter der Bezeichnung „Bundesraths-Sache" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Zollbundesraths-Sachen Anwendung.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Bundesbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Angelegenheiten des Zollparlaments Anwendung.

Artikel 7.

In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Bundesbehörden abgesandt oder an Bundesbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.

Artikel 8.

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abkommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a. für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b. für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c. für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d. für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. auswärts,
   e. für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a. seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;
4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a. die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a. Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b. Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c. Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
7) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4. a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 keine Anwendung. (Vergl. Art. 11 und 18).

Artikel 9.

In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins, der Elbschifffahrt und der Rheinschifffahrt kommen die Bestimmungen in der Anlage 1, unter II A. und C. und in der Anlage 2 im § 2 auch bei Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets zur Anwendung.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 11.

Die Portofreiheit von Sendungen im Verkehre mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg richtet sich nach den in der Anlage 1 abgedruckten, auf Verträgen beruhenden Bestimmungen. Außerdem sind diejenigen, nach den genannten Staaten gerichteten Sendungen, welche nach den Artikeln 1 und 2, sowie 4 bis 8 dieses Regulativs die Portofreiheit genießen, dann portofrei zu befördern, wenn das Porto von dem Abgangsorte bis zu dem Bestimmungsorte ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde.

Sendungen nach oder von anderen als den vorge-

nannten Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von dem Auslande nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 dieses Regulativs innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen auch dann von Entrichtung des Norddeutschen Porto resp. des auf die Norddeutsche Strecke entfallenden Porto freizulassen, wenn ihnen auf dem betreffenden fremden Gebiete die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Norddeutschen Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);
2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration und Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für Bestellung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt;
3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
4) die Expreß-Bestellgebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Des Weiteren können im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vorkommen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse flösse, während eigentliche Geldsendungen in diesem Verkehre ganz oder im Fall des § 1 streckenweise portopflichtig wären.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache rc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „öffentliches Siegel fehlt." Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

b. ob dem Absender, resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung rc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde rc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Controlle (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „bis zur näheren Begründung der Portofreiheit" zu versehen und, wie oben als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommenden Falls die dis-

ciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung
a. durch Vorzeigen des Inhalts oder
b. durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder
c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Artikel 18.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Baden oder Bayern oder Württemberg andererseits. (Vergl. Art. 11).

Wegen der Postanweisungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird auf Artikel 14 Bezug genommen.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

Anlage 1.

Bestimmungen
über
die Portofreiheiten im Verkehre des Norddeutschen Postgebiets mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Briefpostverkehr.

1. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2. Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3. Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit nur in den Fällen Anwendung, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (s. unter B.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehre mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

4. Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

5. In Betreff der äußeren Beschaffenheit der aus dem Norddeutschen Postgebiete abgesandten, nach Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg bestimmten Sendungen kommen die Vorschriften in Artikel 1 und 2 dieses Regulativs zur Anwendung; jedoch können die Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache", „Königl. Dienstsache" oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

B. Fahrpostverkehr.

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist (s. oben unter A. 5). Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschuß-

sendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden portofrei behandelt.

4. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei. Diese Verträge werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

Die unter B. ausgeführten Bestimmungen kommen im Verkehre mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpost-, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

B. Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit im Verkehre mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg für Correspondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Direktionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften unter einander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und als „Deutsche Eisenbahnvereins-Sache" bezeichnet sein.

C. Die amtliche Correspondenz der jedesmaligen Elbschifffahrts-Revisions-Commission wird innerhalb des Norddeutschen Postgebiets und im Verkehre mit Oesterreich unter öffentlichem Siegel und entsprechender Rubrik portofrei befördert. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Packetsendungen, welche amtliche Schriften oder gedruckte Protokolle enthalten.

D. In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten kommen die Bestimmungen in der Anlage 2, § 2 auch bei Sendungen nach und aus Baden und Bayern zur Anwendung.

Anlage 2

Bestimmungen
über
Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Konventionen beruhen.

Portofreithum in Postdienst-Angelegenheiten.

§ 1. Die Correspondenz in Postdienst-Angelegenheiten wird allgemein portofrei behandelt.

Portofreithum in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

§ 2. In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Correspondenz der Rheinschifffahrts-Central-Commission, ihrer Mitglieder und Beamten — insbesondere der Rheinschifffahrts-Aufseher — unter einander und mit Staats- und anderen Behörden.

Die vorgedachten Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als „Herrschaftliche Rheinschifffahrts-Sachen" bezeichnet sein.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Belgien.

§ 3. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Belgien werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Belgischen Regentenhauses andererseits;
2) die Correspondenz, welche die Königlich Preußische Gesandtschaft in Belgien mit den General-Procuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Acten zu führen hat; diese Correspondenz muß auf den Adressen mit dem Vermerk „Insinuations judiciaires" und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein;
3) die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Telegraphendienst und den Dienst der Staats-Eisenbahnen betreffende Correspondenz;
4) die Correspondenz, welche zwischen den beiderseitigen Beamten behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge zu unterhalten ist.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Dänemark.

§ 4. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Dänemark werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Dänischen Regentenhauses andererseits;
2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander gewechselt wird.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Frankreich.

§ 5. Im Verkehre aus Frankreich nach dem Norddeutschen Postgebiete ist diejenige Correspondenz nicht mit Norddeutschem Porto zu belegen, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betrifft, an eine Behörde gerichtet und bereits in Frankreich, resp. auch im Transit durch Belgien, ohne Porto-Ansatz befördert worden ist.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und dem Königreich Italien.

§ 6. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und dem Königreich Italien wird portofrei befördert:

die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Italienischen Regentenhauses andererseits.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und den Niederlanden.

§ 7. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen

Postgebiete und den Niederlanden werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Niederländischen Regentenhauses andererseits;
2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten;
3) die Correspondenz zwischen der Preußischen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe und den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Insinuations-Sachen. Diese Correspondenz ist „Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sache" resp. „insinuations judiciaires" zu bezeichnen.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Norwegen.

§ 8. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Norwegen werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Norwegischen Regentenhauses andererseits;
2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Rußland.

§ 9. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Rußland werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Kaiserlich Russischen Regentenhauses andererseits;
2) die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Norddeutschen Ehreninhaber und Norddeutscher Regimenter an ihre Russischen Ehreninhaber;
3) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Schweden.

§ 10. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Schweden wird portofrei befördert: die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Schwedischen Regentenhauses andererseits.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und der Schweiz.

§ 11. Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden gewechselt wird; die officiellen Correspondenzen im Verkehre mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung von Transitporto freigelassen;
2) die Schriften- und Actenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
3) die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehre vorkommen.

§ 12. Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Norddeutschen Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage 2 bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Art. 1 und 2 des Regulativs zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache," „Königliche Dienstsache" oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

A.

Contirung der Porto- und Gebührenbeträge für die Dienstsendungen der Staatsbehörden und der einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten.

Die absendenden Staatsbehörden (resp. die einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten) lassen in ihrem Büreau die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Contobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular A.*) einzurichten und von der betreffenden Staatsbehörde zu beschaffen ist. Der aufliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 4 ob; es ist derselben lediglich anheimgegeben, inwieweit sie die Rubrik 4 zur speciellen Eintragung der einzuliefernden recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe, Packete mit und ohne Werthsdeclaration benutzen will. Das Contobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt. Der annehmende Postbeamte trägt die Porto- und Gebührenbeträge in Rubrik 5 ein, und zwar wird derselbe den Porto- rc. Betrag für jede von der aufliefernden Behörde in Rubrik 4 speciell bezeichnete Sendung besonders notiren, wogegen die Porto- rc. Beträge für alle summarisch verzeichneten Sendungen von ihm in einer Summe eingerückt werden.

Falls die aufliefernde Behörde vorweg davon Abstand nehmen will, von der Rubrik für die specielle Bezeichnung der einzelnen Sendungen Gebrauch zu machen, kann ein einfacher eingerichtetes Contobuch nach Maßgabe des Formulars B. zur Anwendung kommen, in

*) Sofern die Behörden Formulare anwenden wollen, welche dem Formular A. zwar nicht genau entsprechen, sich aber demselben im Wesentlichen anschließen, haben die Postanstalten bereitwilligst auf die Benutzung solcher Formulare einzugehen.

welches die Sendungen stets summarisch und dem entsprechend auch die Porto- 2c. Beträge ausschließlich summarisch notirt werden; bei diesen Contobüchern liegt der absendenden Behörde die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 3 ob.

Dasselbe Contobuch, welches für die frankirt abgehenden Sendungen benutzt wird, dient auch zur Eintragung der an dieselbe Staatsbehörde gerichteten, unfrankirt eingehenden Sendungen. Der Postbeamte der Ausgabestelle trägt das Datum der Abholung und die auf solchen Sendungen haftenden Porto- 2c. Beträge summarisch in das Contobuch ein. Der adressatischen Behörde steht es dann frei, wenn das Formular A. angewandt ist, unter Benutzung der Rubriken 2, 3 und 4 die eingegangenen Sendungen zu verzeichnen oder, falls das Formular B. Anwendung findet, die Rubriken 2 und 3 auszufüllen.

Die Postanstalten führen jedem Contobuche der Behörden gegenüber ein Gegen-Conto, in welchem der annehmende resp. ausgebende Postbeamte das Datum der Einlieferung resp. der Abholung und die creditirten Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Die Contoführung ist nach Vorstehendem in Bezug auf ankommende Sendungen im Allgemeinen nur dann anwendbar, wenn eine Abholung derselben von der Post stattfindet.

Am Monatsschlusse sorgt die Postanstalt für die Aufrechnung des Contobuchs der Staatsbehörde oder für die Nachrechnung desselben, was speciell verabredet werden kann. Die Postanstalt vergleicht mit dem Ergebniß ihr eigenes Contobuch.

Die Berichtigung der creditirten Beträge hat monatlich zu geschehen; die Postanstalt quittirt in dem, der Behörde gehörigen Contobuche über den Empfang des monatlichen Gesammtbetrages.

Die in Rede stehende Contoführung und Creditirung erfolgt unentgeltlich.

Monat Jahr A.

1. Datum.	2. Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	3. Stückzahl der sonstigen Sendungen.	4. Nähere Bezeichnung der rekommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthsdeklaration.	5. Porto- und Gebührenbetrag. Gr. resp. (Fl.	Pf. resp. Kr.)

Monat Jahr B.

1. Datum.	2. Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	3. Stückzahl der sonstigen Sendungen.	4. Porto- und Gebührenbetrag Gr. resp. (Fl.	Pf. resp. Kr.)

B.

Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Document.

Soweit den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebührenbeträge gleichmäßig in Anwendung:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Xr. (oder, Falls der Brief nach Abnahme des Insinuations-Documents mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Xr.);
2) die Insinuationsgebühr mit 1 Gr. resp. 4 Xr.;
3) das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Documents mit 1 Gr. resp. 3 Xr., und im Falle die Verfügung an einen Adressaten im Landbestellbezirk der Postanstalt des Bestimmungsorts gerichtet ist — ohne Rücksicht auf den bei der betreffenden Postanstalt im Uebrigen bestehenden Tarif für die Landbrief-Bestellung —
4) ein Landbrief-Bestellgeld von $^1/_2$ Gr. resp. 2 Xr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebührenbeträge sind sämmtlich:

entweder
von der absendenden Behörde
oder
von dem Adressaten der Verfügung

zu entrichten. Die Berechnung der Porto- ꝛc. Beträge erfolgt auch in Ansehung der Insinuationsgebühr und des etwaigen Landbrief-Bestellgeldes stets in derjenigen Währung, in welcher die Postanstalt rechnet, der die Erhebung obliegt, mithin bei der Zahlung durch die absendende Behörde in der Währung der Postanstalt des Aufgabeorts und bei der Zahlung durch den Adressaten in der Währung der Postanstalt des Bestimmungsorts.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren, wie folgt:

I. Wenn die absendende Behörde die Porto- ꝛc. Beträge entrichten will.

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung ꝛc. mit Insinuations-Document zunächst nur das Porto für den Hinweg der Verfügung. Die übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Documents und das etwaige Landbrief-Bestellgeld *)

werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Insinuations-Documents von der absendenden Behörde in der bei der Aufgabe-Postanstalt geltenden Währung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht ausgeführt werden kann, ist außer dem (sogleich bei Einlieferung der Sendung berichtigten) Porto für den Hinweg der Verfügung überhaupt keine Zahlung weiter zu entrichten.

II. Wenn die Entrichtung der Porto- ꝛc. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung, die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Documents und das etwaige Landbrief-Bestellgeld werden in der am Orte der Distributions-Postanstalt geltenden Währung von dem Adressaten der Verfügung ꝛc. eingefordert.

Verweigert der Adressat die Berichtigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt dessen ungeachtet die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unberichtigt gebliebenen Porto- und Gebührenbeträge in solchem Falle auf Grund des Insinuations-Documents in der bei der Postanstalt am Aufgabeorte geltenden Währung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Hat eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Hinweg der Verfügung bei Rückgabe derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

III. Wenn die Bestellung und Insinuirung der Verfügung ꝛc. durch einen expressen Boten erfolgen soll.

Wenn die Bestellung eines Briefes mit Insinuations-Document nicht in der gewöhnlichen Tour, sondern durch expressen Boten erfolgen soll, so tritt den oben unter 1 bis 3 verzeichneten Gebühren das tarifmäßige Expreßbestellgeld hinzu. Dasselbe ist im Falle der Frankirung des Briefes gleichzeitig mit dem Porto für den Hinweg von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wenn die Verfügung an einen Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichtet ist.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document, welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind, kommt

1) die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe aus dem Orte an Adressaten im Orte selbst (Stadtbriefe) und
2) die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document, welche an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind, kommt

1) ein Landbrief-Bestellgeld von $^1/_2$ Gr. resp. 2 Xr. und
2) die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Beträge zahlen will, dann ist die Bestellgebühr gleich bei der Einlieferung der Sendung zu entrichten, wonächst die Insinuations-Gebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuations-Documents zu entrichten ist.

Bei frankirten Stadtbriefen in größerer Zahl treten die üblichen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein.

---

*) Das Landbrief-Bestellgeld ist danach in den sub. I. behandelten Fällen nicht von der Postanstalt des Bestimmungsorts in Einnahme nachzuweisen, sondern erst durch die Zutaxe auf den Aufgabeort der Vereinnahmung zur Postkasse zuzuführen.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Document.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt sein; ebenso wenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nacheinander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden), werden von den Postanstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß das Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" und mit dem Zusatz „hierbei ein Post-Insinuations-Document" versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters zu bescheinigen.

Wenn die Porto u. s. w.-Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung enthaltenen Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" noch die Bezeichnung „frei" hinzu.

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein muß gleich von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein; doch ist hier der Zusatz „Portopflichtige Dienstsache" nicht nöthig und jeden Falls ein Franco-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzusetzen.

Behörden, welche das Porto u. s. w. für die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe u. s. w. durch ein Aversum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Document und das Formular zum Behändigungsscheine lediglich mit dem für die Aversionirung anwendbaren, anderweit bestimmten Vermerke zu versehen.

V'. Behandlung der Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten u. s. w.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document in solchen reinen Bundesdienst-Angelegenheiten und sonstigen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr. zur Erhebung. Porto für den Hinweg der Verfügung, Porto für die Rücksendung des Documents und Landbrief-Bestellgeld bleiben dagegen außer Ansatz. Die Verfügungen sind auf der Adresse mit der betreffenden portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Außenseite des Insinuations-Documents enthalten sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuations-Gebühr entrichten will, ist dem portofreien Rubrum auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuations-Documente ein bezüglicher Vermerk beizufügen, z. B. „Insinuations-Gebühr zahlt Absender"; die Gebühr wird alsdann bei Rückgabe des vollzogenen Documents eingezogen. Findet sich ein solcher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuations-Gebühr vom Adressaten eingefordert. Weigert sich der Adressat, die Insinuations-Gebühr zu zahlen, so wird dies die Ausführung der Insinuation nicht hindern; die Insinuations-Gebühr wird vielmehr in solchem Falle von der absendenden Behörde eingezogen werden.

Briefe mit Insinuations-Document nach dem eigenen Orts- oder nach dem eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werden, auch wenn dieselben mit einem portofreien Rubrum versehen sind, lediglich nach den Bestimmungen sub. IV. behandelt, so daß im Vergleich damit hierbei keine Erleichterung stattfindet.

Instruktion

zur

Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Zur Ausführung des von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 28. v. M. erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten wird den zum Ressort der allgemeinen und der Finanz-Verwaltung gehörigen Königlichen Behörden nachstehende Instruktion ertheilt:

§ 1. Die Bestimmung in § 1 des Regulativs, nach welcher alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden bei der Absendung zu frankiren sind, findet ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschließlich im Staats-Interesse erfolgt, oder ob bei derselben ein anderes Interesse konkurrirt. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des veranslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr Seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betreffende Angelegenheit zu erledigen hat. Dies ist namentlich in denjenigen administrativen Untersuchungssachen (z. B. Disziplinarsachen, Steuer-Kontraventions- und Defraudationssachen ꝛc.) in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beachten.

§ 2. Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§ 1 a. des Regulativs). Zu den

Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere

1) Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehalts-Verbesserung, Beförderung rc. erlassen werden,
2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in den Prozeßsachen des letzteren,
3) Sendungen an ständische und Kommunal-Behörden, gutsherrliche Ortsobrigkeiten, Korporationen, Vereine und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen,
4) Sendungen an die Preußische Bank und deren Filial-Anstalten,
5) Sendungen an Lotterie-Einnehmer,
6) Sendungen an Domainenpächter,
7) Geldsendungen, welche nicht durch Post-Anweisung erfolgen, mit Ausschluß der Fälle, in welchen der Empfänger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm der Betrag der Sendung an dem Bestimmungsorte derselben kostenfrei zugestellt werde,
8) Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten,
9) Sendungen von Stempelpapier an Notare,
10) Sendungen in Erbschaftsstempelsachen,
11) Sendungen in Kautions-Angelegenheiten,
12) Sendungen, welche sich auf die Ausreichung von Staatspapieren und Rentenbriefen, sowie von Coupons und Talons zu solchen Papieren beziehen,
13) Sendungen der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an ihre Kommissare und Interessenten,
14) Sendungen, welche sich auf die amtliche Herausgabe von Büchern, Karten u. dergl. beziehen,
15) Straf-Verfügungen.

§ 3. Bei dem Abschluß von Lieferungs-Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betreffenden Korrespondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht gemacht wird.

§ 4. Ein Rechtsanspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung (§ 1 b. des Regulativs) ist nur in den Fällen anzuerkennen, in welchen derselbe auf einer Gesetzes-Vorschrift oder auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§ 5. Die einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten (z. B. Förster, Chausseegelderheber, Exekutoren rc.) haben ihre dienstlichen Sendungen stets unfrankirt abzulassen, auch wenn dieselben an Königliche Behörden gerichtet sind.

§ 6. Postanweisungen, welche von den Königlichen Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankiren; jedoch ist in den Fällen, in welchen die Staatskasse zur Zahlung des Porto für dieselben nicht verpflichtet ist, der Betrag des letzteren von der durch Vermittelung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

§ 7. Postsendungen in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten (z. B. Sendungen an die General-Kasse des Norddeutschen Bundes) und in Militair-Angelegenheiten sind nach der Vorschrift im § 2 des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni d. J. (B.-Ges.-Bl. S. 141) zu behandeln.

§ 8. Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die Königlichen Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

§ 9. In Bezug auf die Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse zur Tragung desselben nicht verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Demgemäß haben die Königlichen Behörden in derartigen Fällen die Couverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

§ 10. Verfügungen, durch welche eine Königliche Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankirt abzusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde angerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Excitatoriums nothwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

Berlin, den 22. Dezember 1869.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
von Selchow.

Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.